

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen.

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen.

Vierzehntes Heft.

Inhalt:

1. Das Stift Hellinghausen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, von Pfarrer Karsch.
2. Verzeichnis der Pröbstitinnen und Dechantinnen von Hellinghausen, von Pfarrer Karsch.
3. Ein Äbtissinnenstreit im Stift Essen, von Oberlehrer Dr. F. Gener.
4. Zur Geschichte des Stadtrates von Essen, von Oberlehrer Dr. F. Gener. S 69
5. Die beiden Kapitel des Stiftes Essen, von Franz Arens. S 99



Leipzig.

Druck von Hesse & Becker.

1892.

Das Stift Kellinghausen
in den letzten Jahrzehnten des
16. Jahrhunderts.

Ein lokalgeschichtliches Zeitbild.

Von

Pfarrer Starck.

Vortrag, gehalten im hist. Verein zu Essen am 7. Febr. 1889.



Leipzig.
Druck von Hesse & Becker.
1892.

Das Stift Kellinghausen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Ein lokalgeschichtliches Zeitbild.

Vortrag gehalten von Pfarrer **Karst-Kellinghausen** im hist. Verein am
7. Februar 1889.

W. H.! Neben den bisherigen Hauptquellen für unsere Lokalgeschichte, dem hiesigen städtischen Archive, dem Staatsarchive in Düsseldorf mit den alten Stiftsarchiven von Essen und Kellinghausen, sowie den Kindinger'schen Manuskripten im Staatsarchive zu Münster, hat sich uns neuerdings durch den unermüdlichen Eifer unseres Vorstandsmitgliedes Herrn Grevel, sowie durch das freundliche Entgegenkommen der betreffenden hohen Behörden eine neue überaus reiche Quelle erschlossen, die wohl geeignet ist, die Thätigkeit unseres Vereins aufs neue zu befruchten und zu beleben. Ich meine das Staatsarchiv zu Wezlar mit den Prozeßakten des ehemaligen Reichskammergerichts. Es wird noch manche Zeit in Anspruch nehmen, ehe sich der ganze Reichtum des dort aus unserem Gebiete aufgespeicherten Materials übersehen läßt. Soviel aber kann man jetzt schon mit Bestimmtheit sagen, daß auf ganze Abschnitte unserer Geschichte im 16. u. 17. Jahrhundert von hier aus ein ganz neues Licht fällt. Das gilt nicht am wenigsten von den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts; namentlich aber bezüglich des Gebietes, dessen Erforschung mir speziell am nächsten liegt, des Stiftes Kellinghausen, finden sich aus dieser Zeit eine Menge bisher unbekannter Nachrichten. Und zwar finden sich dieselben zum weitaus größten Teile in einem umfangreichen, die Streitigkeiten zwischen Essen und Kellinghausen betreffenden Zeugenverhöre, welches durch den Kaiserlichen Kommissarius Joh. Belthausen in den Jahren 1595—1597 hier in Essen abgehalten wurde.¹⁾ Zu den 33 Zeugen, welche ver-

¹⁾ Prozeß Rotfuß oder Remiß etlicher im Namen von Dechantin und Kapitel gegen die Fürstin Elisabeth von Manderseheidt und Blankenheim, Beklagte, vor mir Johan Belthausen, Kaiserlichem Kommissarius vorgestellter, eidlich aufgenommener und abgehörter Zeugen, auch dazu gehörige Urkunden, Protokolle und Beweisküde.

nommen und denen im ganzen etwa 500 Fragen vorgelegt wurden, gehörten viele adlige Herren und Damen, welche zu dem Stift in irgend welcher Beziehung gestanden hatten, ferner die beiden damaligen Geistlichen von Kellinghausen, einige angesehene Essener und Werdener Bürger, sowie eine Anzahl der ältesten Eingesessenen des Stifts Kellinghausen. Die Verhandlungen liegen in einer Abschrift vor, die bei einem späteren Prozeß, im Jahre 1623, beim Reichskammergericht eingereicht wurde, und füllten 3 stattliche Foliobände. Leider hat sich der zweite derselben, in welchem noch gewichtige Zeugnisse enthalten sein müssen, bisher nicht auffinden lassen. Doch ist der in den beiden vorhandenen Bänden enthaltene Stoff schon so umfangreich, daß ich mit Hilfe desselben unter Benutzung der anderweitig vorliegenden Nachrichten es glaube wagen zu dürfen, ein lokalgeschichtliches Gesamtbild von Kellinghausen etwa aus den Jahren 1570—1600 darbieten zu können. Lückenlos ist dasselbe freilich bei weitem nicht; der Natur der Sache nach sind es vorzugsweise die Verhältnisse des Stiftskapitels und das Gerichtswesen, über welche wir durch die vorliegenden Akten unterrichtet werden. Doch werden Sie sehen, daß auch auf manche andere, kulturhistorisch wichtige Verhältnisse dabei ein ziemlich deutliches Licht fällt.

Ehe ich jedoch an meine eigentliche Aufgabe herantrete, lassen Sie mich Ihnen mit nur ganz wenigen Worten die allgemeine politische Lage am Niederrhein um jene Zeit ins Gedächtnis zurückrufen. Es ist die Zeit, wo die aussterbende klevische Herzogsfamilie immer mehr der Vollendung ihres jammervollen Schicksals entgegensteht. Der alternde, epileptische Herzog Wilhelm, in dessen Politik die Furcht vor den Spaniern die Hauptrolle spielt, stirbt im Jahre 1592. An seine Stelle tritt der blödsinnige Johann Wilhelm der traurige Spielball der mannigfachsten und schauerlichsten Intriguen. Mit seinem Hofe in Düsseldorf unterhalten auch Kellinghauser Stiftsdamen sehr nahe Beziehungen. — Unsere Zeit ist ferner diejenige, in welcher der lang sich hinziehende niederländisch-spanische Krieg die niederrheinischen Gebiete in starke Mitleidenschaft zog. Von den Kriegszügen der Spanier in unsern Gegenden in den Jahren 1578, 1584 ff., 1588, 1598 ff. und später haben wir noch unlängst durch den Vortrag des Herrn Dr. Goofsens vernommen. Zwischendurch lösten staatische Kriegsvölker sie ab. Von diesen Kriegsunruhen finden wir auch in unseren Akten sehr deutliche Spuren. Viele der vorgeforderten Zeugen lassen sich entschuldigen, weil sie wegen des umherstreifenden

Kriegsvolks nicht reifen könnten. Ungelegte Termine müssen „wegen andauernder Einlagerung des fremden Kriegsvolks“ verschoben werden. Das Stiftische Archiv, aus dem Schriftstücke beizubringen sind, ist nicht zur Stelle; wegen der „gräßlichen Kriegsgefahren“ ist dasselbe an „verwahrliche Orte“ gesetzt; die Kapitularfräulein haben es nämlich in einer Kiste nach Haus Altendorf zu dem Herrn von Wittinghoff gt. Scheele geflüchtet. „Ezlich Statisch Kriegsvolk“ kommt 1593 in's Stift, hat „daselbsten etliche Tage gelegen, an Wein, Bier und sonst Unkosten verzehret, welche Kosten die Eingewesenen des Stifts bezahlen müssen, weswegen jeder nach seiner Gelegenheit angeschlagen und eingeschätzt wird.“ Bisweilen muß auch Geld zusammengebracht werden, um dieses den Hauptleuten zu verchren, damit sie das Stift schonen.

Sie sehen, meine Herren, traurig genug ist der Untergrund, auf welchem sich das zu zeichnende Bild abhebt, aber immerhin sind die Zustände noch weit günstigere, als wie sie bald darauf in dem den ganzen Wohlstand des Stiftes selbst und seiner Unterthanen vernichtenden 30 jährigen Kriege eintraten.

Lassen Sie mich nun meine eigentliche Aufgabe damit beginnen, daß ich Ihnen die Personen und Verhältnisse des Stiftskapitels etwas näher charakterisiere. — Nur dürftige Spuren erinnerten in jener Zeit daran, daß Nellinghausen einst ein Prämonstratenser-Kloster nach der Regel des heiligen Augustin gewesen. Alte Leute konnten sich noch entsinnen, daß in der Nähe der Kirche ein Ort gewesen, Dormenter genannt, welcher mit Brettern unterschlagen war und in welchem jede Jungfrau ihr Bett und ihre Schlafstätte besonders gehabt. Dahin waren die Damen, wenn der Küster die Schlafglocke geläutet hatte, von diesem aus ihren Häusern abgeholt worden. Nach der Frühmette waren sie dann wieder in ihre Wohnungen zurückgekehrt. Etwa seit der Mitte des Jahrhunderts bestand diese Einrichtung nicht mehr; auch die Mahlzeiten wurden nicht mehr gemeinsam eingenommen. Nur der noch viel gebrauchte Name „Kloster Nellinghausen“ erinnerte an dieses ehemalige klösterliche Gemeinwesen. Mit Stolz nannte sich das Stift „kaiserliches freiweltliches abliges Damenstift“ und wußte um jene Zeit seine Reichsummittelbarkeit mit Oberhoheitsrecht und Jurisdiktion der Fürstin von Effen gegenüber siegreich zu behaupten. — Dennoch bestand insofern eine große Abhängigkeit vom Effenen Stifte, als die oberste Würdenträgerin, die Pröpstin, aus dem Schoße des gräßlichen Kapitels zu Effen gewählt werden mußte, wenigstens thatsächlich immer in jener Zeit

gewählt wurde, auch von der Fürstin ihre Bestätigung erhielt. Ja, nicht selten, z. B. 1575—1578 und 1598—1604, war die Pröpstei von Kellinghausen und die fürstliche Würde in einer Hand vereinigt.

In den Jahren 1561—1578 war es die in den Arbeiten unseres Vereins¹⁾ schon öfters genannte Elisabeth, Gräfin von Manderscheidt-Blankenheim, welche die Pröpstei inne hatte. In Essen wurde sie, nachdem sie längere Zeit unter Irmgard von Diepholz das Amt einer Dechantin versehen, im Jahre 1575 zur Äbtissin gewählt, legte aber im Jahre 1578, wie Ihnen bekannt ist, ihre Würden nieder, um das damalige Haupt der Evangelischen am Niederrhein, Ulrich VI. von Dhaun, Grafen zu Falkenstein auf Schloß Broich bei Müllheim zu heiraten. Sie entstammte dem vorzugsweise in der Eifel reich begüterten und viel verzweigten Grafengeschlecht der Manderscheidts, das in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts dem Essener Stifte eine ganze Reihe von Kanonissinnen und außer Elisabeth noch zwei andere Fürstinnen gab, eine Schwester Elisabeths Elisabeth (1588—1598) und eine Cousine Margaretha Elisabetha (1588—1604) und das infolge seiner ausgedehnten und einflußreichen Beziehungen grade um unsere Zeit in den Stiftern Essen und Kellinghausen eine sehr bedeutende Rolle spielte. Im Jahre 1575 beim Tode der Fürstin Irmgard waren sogar alle drei in Essen anwesenden Kapitularfräulein, welche die Neuwahl ausschrieben, Manderscheidts, zwei Schwestern und eine Cousine (Elisabeth, Pröpstin; Elisabeth, Dechantin, Magdalena, Schatzmeisterin).²⁾ Unter diesen Umständen wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn ich auf die bisher wenig beachteten Familienbeziehungen Elisabeths etwas näher eingehe, durch welche sie selbst für uns in ein neues Licht gerückt wird. — Der Vater Elisabeths, Graf Arnold von Manderscheidt, in Blankenheim ansässig, zählte während des ersten kurfürstlichen Reformationsversuches neben seinem Vetter, Dietrich IV. von Manderscheidt-Schleiden, einem Schwager und Freund Wilhelms von Neuenaar, zu den entschiedensten Anhängern des Erzbischofs Hermann von Wied, mit dem er auch in verwandtschaftlichen Beziehungen stand. Elisabeths Mutter, eine geborene Gräfin von Wied-

¹⁾ Vgl. namentlich die seitdem im XIII. Hefte S. 1—96 der Beiträge erschienene Arbeit von B. Grevel über Elisabetha, welche ich zu meinem Vortrage noch nicht benutzen konnte.

²⁾ Vgl. Kindlinger 105, 151, abgedruckt bei Grevel Beiträge XIII S. 60.

Kunzel, war die Nichte Hermanns und eine Schwester des späteren Erzbischofs Friedrichs IV. von Wied, der 1562, 15 Jahre nach der Abdankung Hermanns, den erzbischöflichen Stuhl bestieg, aber, weil er ebenfalls ein geheimer Anhänger der Reformation gewesen sein soll, die Bestätigung von Rom nicht erlangen konnte und deshalb 1567 wieder abtrat. Der letztere ist es auch, auf dessen Veranlassung, kurz bevor er Erzbischof ward, Elisabeth in Kellinghausen zur Präpstin gewählt wurde. In ihrer Kapitulations-Urkunde vom 29. Oktober 1561¹⁾ heißt es nämlich: Es „haben jetzt Herr Friedrich Graf zu Wied und Thumbdechant des hohen Thumbstifts Eöln und Herr Hermann, Graf zu Manderscheidt bei Dechantin und Kapitularkräulein ange sucht, ihre Base und Schwester, eine geborne Gräfin zu Manderscheidt, Kapitularin zu Essen, zur Präpstin zu erwählen“, was diese denn auch „auf solch Fürbitt und auf sonderliches Vertrauen und Zuneigung“ gethan. Der Gegensatz gegen Rom kommt vielleicht in einem Satz der Kapitulation zum Ausdruck, in welchem es heißt: „dagegen keine römischen Indulten noch etwas anders wie das einen Namen haben möchte soll gesetzt noch aufgenommen werden.“

Der Hauptberater Elisabeths war ihr, in der Kapitulations-Urkunde neben ihrem Oheim genannter Bruder Hermann, von dem sich 2 an sie gerichtete Briefe bei Kindlinger finden und der einmal sogar mit bewaffneter Hand seiner Schwester gegen die Fürstin Irmgard beistand. Davon hören wir in den Weplarer Prozeßakten Folgendes: 1570 in der Nacht vom 25. zum 26. August trug es sich zu, daß Hermann mit bewaffneter Macht in die Stadt einfiel, das Gefängniß, die Windmühle am Limbeckertthor sprengte und die Gefangenen befreite. Einen Gefangenen, um den es ihm hauptsächlich zu thun war, Namens Joh. Kerstgen, nahm er mit sich nach Essen in seiner Schwester Haus und ließ ihn dann aus der Gewalt und dem Gebiet der Fürstin laufen. Nach begangener Thathandlung richtete er in seiner Schwester Haus binnen Essen, der Frau Abtissin zu sonderlichem Troß und Verachtung, auch Verkleinerung ihres und ihres Stiftes Hoheit und Regiment, Gastereien, Gesellschaften und Freudspiel an, als ob er Männliches ausgerichtet hätte. Hermann wird wegen dieses Vorfalls von Irmgard des Landfriedensbruches verklagt. Er läßt aber den Notar, welcher ihm den kaiserlichen Ladungsbrief überbringen soll, auf seinem Hause Blankenheim nicht vor, so daß dieser genötigt ist, dem Psörtner die Ladung zu

¹⁾ Ganz abgedruckt bei Grevel XIII S. 47.

übergeben. Um was es sich bei diesem Streit gehandelt, ist leider nicht zu ersehen; zu weiteren Verhandlungen darüber scheint es nicht gekommen zu sein.¹⁾ Daß Hermann, obschon er eine Zeit lang Kölner Domherr war, auf evangelischer Seite stand, dürfte u. a. aus dem lebhaften Verkehr mit dem reformierten Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz zu schließen sein. Aber auch am kaiserlichen Hofe war er ein viel geschener Gast. Später zog er sich vom politischen Leben zurück und lebte den Mäusen und der Sammlung römischer Altertümer, mit denen er den Schloßgarten in Blankenheim zierte. Außer Hermann hatte Elisabeth noch mehrere andere Geschwister. Ihre Schwester Elisabeth wurde 1588 ihre Nachfolgerin in Essen und starb 1598 in Vorbeck, wo sie auch begraben wurde. Kindlinger nennt noch 3 Brüder: Johann, Bischof von Straßburg, Eberhard und Arnold. — Die konfessionelle Stellung Elisabeths ist in mancher Beziehung eine räthelhafte. Eine ihrer Nachfolgerinnen in Kellinghausen rühmt 100 Jahre später von ihr, wie von allen Präpöstitinnen des Stifts im Gegensatz zu den Dechantinnen und Kapitularfräulein, daß sie auf standhafteste und festeste auf dem römischen Felsen stehen blieb.²⁾ Haben wir auch alle Ursache, die Richtigkeit dieser Behauptung auf Grund der dargelegten verwandtschaftlichen Beziehungen und ihrer späteren Verbindung mit dem Grafen Ulrich zu Broich zu bezweifeln, so scheint sie doch aus politischen Gründen während ihrer Prälatur mit ihrer evangelischen Gesinnung sehr zurückgehalten zu haben. Ja, sie ist es, die in Kellinghausen 1572, als die dortigen Kanonissen ihren Pastor ersuchten, er möge ihnen das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt reichen, solches dem Geistlichen „mit Anzeig ihrer darob gefaßter Unlust“ auf das entschiedenste verbieten ließ. Auch ein schon früher einmal, während ihrer Regierung, etwa in der Mitte der 60er Jahre an einem Pfingsttage durch den Vogt und die beiden Richter gemachter Versuch, die deutschen, lutherischen Lieder beim Gottesdienste einzuführen, war ohne Erfolg. Wie Elisabeth sich in Essen zur Reformation stellte, ist nicht näher bekannt. Nur das wissen wir, daß in der vor ihrer Wahl 1575 festgestellten Kapitulation³⁾ der erste der 26 §§ lautete: „Die künftige Frau Abtissin soll und will anfänglich in dem Stift Essen and demselben anhängenden Herrschaften, als Breisig, Vorbeck,

¹⁾ Vgl. auch Grevel XIII S. 13.

²⁾ Vgl. Beitr. X. S. 10.

³⁾ Abgedruckt XIII S. 61.

Steel unsere alte wahre katholische Religion handhaben, die abtrünnigen Prädikanten, die sich in Lehre und Leben der alten wahren katholischen Religion zuwider erzeigen als viel möglich ausweisen, den Pastoren zu Steel Herrn Dietrich Sander zu seiner Possession, deren er ohne Rechtskenntnis entsetzt, wiederum kommen lassen und endlich mit Hinnehmen aller widerwärtiger Mängel über unserer alten wahren katholischen Religion halten und dieselbe üben und zu üben, zu predigen und zu Lehren befehlen.“

Die päpstliche Konfirmation zog Elisabeth absichtlich in die Länge, obwohl man von Rom aus sehr in sie drang. Nach Kindslinger that sie das, weil sie schon bei ihrer Wahl beschlossen hatte zu heiraten; es mag aber auch wohl dabei ihre evangelische Gesinnung in Betracht gekommen sein.

Als sie 1578 ihre Ämter niederlegte, nahm in Kellinghausen Anna von Dhaun, Gräfin zu Falkenstein, Frau zu Oberstein und Broich, jedenfalls eine Verwandte ihres Mannes, ihre Stelle ein. Obwohl sie 11 Jahre die oberste Würde in Kellinghausen bekleidete, ist von ihr außer ihrem Namen nichts bekannt. Sie findet sich überhaupt in allen mir bekannt gewordenen Dokumenten nur ein einziges Mal als Pröpstin von Kellinghausen genannt, nämlich in einer Aufzählung der Pröpstinnen in den Fragen des obengenannten Zeugenverhörs. Auf sie bezieht sich aber wohl die Bemerkung in der 100 Jahre später verfaßten, schon einmal erwähnten Denkschrift, daß die feyerlichen Stiftsdamen von Kellinghausen, nachdem ihnen der Reformationsversuch von 1572 mißlungen, um die kirchliche Autorität und Prälatur zu schwächen, zu Pröpstinnen junge Gräfinnen, fast noch Kinder, oder Prälattinnen und Äbtissinnen von andern Kirchen erwählten und sie durch Vorlegung von ungerecht und gottlos abgefaßten Personal-Kapitulationen zu verpflichten trachteten, „daß eine Pröpstin sich der Religion und Kirchenordnung zu Kellinghausen keinerleimaßen annehmen solle“, wie das aus den Kapitulationen von 1578 und 1589 zu ersehen sei. Auch in anderen Dingen, so wird hier behauptet, sei durch diese Kapitulationen die Macht der Pröpstinnen beschränkt worden gegen alles göttliche und natürliche Recht und mit Verletzung der Jurisdiktion des Ordinarius. Den Gliedern des Stiftes selbst und ihrer Entscheidung und Urteil soll in streitigen Dingen alles ohne irgend eine Appellation zugestanden werden. Wenn eine Pröpstin das nicht innehielte, solle sie suspendiert werden und ihre Einkünfte verlieren. Deshalb werden diese Personal-Kapitulationen „oder vermeintliche Erz-Verpflichtung de anno 1578 und 1589“ als

unbillige und keizerliche bezeichnet. — Im letztgenannten Jahre wurde eine Cousine Elisabeths, die Gräfin Margaretha Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein zur Pröpstin erwählt. Ihre Bestätigung erhielt sie von ihrer in Essen regierenden Cousine Elisabeth erst am 30. Januar 1591. Als sie 1598 in Essen zur Äbtissin gewählt worden war, und sie nun den Bestimmungen ihrer Kellinghauser Kapitulation gemäß ihre Pröpstei „von Stund an“ niederlegen mußte, wurde sie „im Namen der Dechanten und Kapitularfräulein durch deren anwesende Verwandte und Freunde gebeten, die propsteiliche Administration fortzusetzen. Sie nimmt dieselbe auch nach einer neuen Kapitulation von 1600 auf 6 Jahre wieder an, starb aber schon vor Ablauf dieser Zeit im Jahre 1604 am 27. November in Neuheim, wo sie sich bei einer verwitweten Schwester, die an den Grafen (Ludwig?) von Nassau verheiratet war, aufhielt. — Ihr Vater Gerhard von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein hatte in der Kölner Reformation im Gegenjatz zu seinem Bruder Arnold auf katholischer Seite gestanden. Aber sie selbst stand auch im Verdacht protestantischer Gesinnung. In einem die Neuwahl nach ihrem Tode in Essen betreffenden Schreiben des Nuntius vom 7. Dezember 1604 heißt es: damit nicht auf die zu erwählende Äbtissin der Verdacht der Ketzerei ruhe, wie es bei der leztthin verstorbenen der Fall gewesen, von der man ihm berichte, daß sie mit diesem Schandfleck behaftet gewesen sei, solle man nicht eher zur Wahl schreiten, als bis die zu Erwählende das tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt oder doch dazu bereit sei. Ähnlich lautet ein Schreiben des Nuntius vom 2. Mai 1605 an Kapitel und Kanonissen in Kellinghausen. Wohl zu keiner Zeit ist der protestantische Einfluß in den adligen Kapiteln sowohl von Essen als von Kellinghausen mächtiger gewesen als grade während ihrer Regierung. In Essen waren die sämtlichen drei, bei ihrem Tode vorhandenen, Stiftdamen, welche sich an der Neuwahl beteiligten, entschieden und ausgesprochen protestantisch. Es waren dies die Gräfin Felicitas von Eberstein¹⁾, zugleich Äbtissin des evangelisch gewordenen

¹⁾ Sie liegt begraben in der reformierten Kirche zu Wülheim a. d. Ruhr in der Nähe der Kanzel. Bei der Renovierung der Kirche im Jahre 1870 stieß man auf einen dreifachen Sarg mit ihren sehr wohl erhaltenen Gebeinen. Unter ihrem Kopfe lag eine Zinktafel mit der Inschrift:

„In diesem Sargh und Grabe ruhet die hochwürdige mullgeborne Frau, Frau Felicitas, der kaiserlichen vnd freien weltlichen Stifter zu Herjorden Äbdißin, zu Essen vnd Breden Propstin, geborne Gräfin zu Eberstein, so in den beiden Jahren 1602 vñ. 1603 in vorbenannten dreien Stiftern respective zur Äbdißinen

Stifts Herford, und die beiden Schwestern Maria Katharina und Claudia, Gräfinnen zu Manderscheid und Blankenheim, Fräulein zu Wirneburg und Schleiden. Wenig fehlte daran, daß jetzt das Essener Stift wie dasjenige von Herford, dauernd zur Reformation übergegangen wäre. Aber mit großem Nachdruck bestand der Nuntius Coriolan, sowie die Clevische Regierung und das Kanonikerkapitel auf die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses, und man legte es den protestantischen Gräfinnen nahe genug, sich dazu zu bequemen, wie es andere protestantische Fürstinnen vor ihnen auch gethan hatten. Aber sie schuten das als mit ihrem Gewissen unvereinbar aufs entschiedenste ab. Unter diesen Umständen ließ merkwürdigerweise auch Prinz Moritz von Oranien, mit dem sie in lebhaftem Verkehre standen, ihre Kandidatur fallen und die evangelischen Gräfinnen waren genöthigt, für eine katholische Fürstin, die nicht e gremio des Kapitels war, zu stimmen. Von da ab war für immer der evangelische Einfluß innerhalb des Kapitels gebrochen.¹⁾ — Auch in Kellinghausen machte sich der Einfluß der konfessionellen Stellung Margaretha Elisabeths während ihrer Regierungszeit deutlich geltend. Unter ihr war es, wo nach mehreren früheren vergeblichen Versuchen sowohl im Stiftskapitel als in der Gemeinde die Reformation zur allgemeinen und völligen Einführung gelangte.

Ich habe etwas länger bei den Präpstinneu verweilt, weil ihre Stellung nicht bloß für die Kellinghauser, sondern auch für die Essener Geschichte von besonderem Interesse zu sein schien. Wir dürfen uns jedoch, wie das schon aus den angeführten Stellen der Kapitulationen von 1578 und 1589 hervorgeht, ihren Einfluß in Kellinghausen nicht allzu groß vorstellen. Die Stellung der Präpstin war um diese Zeit vorzugsweise eine repräsentative. Sie bezog ihre Pfürnden, hatte bei Besetzung der Beamtenstellen, auch bei der der 3 geistlichen Kanonikate gewisse Rechte, während sie von den Kanonikernstellen nur

und Präpstinneu ordentlich erwöhlet worden ist, im Jahr 1621 den 19. May bei kontinuierter löblicher Regierung und Vorstandt an obberürten Stifftern zu Essen christlich vnd jelig in Gott verstorben.“

Sie stand in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Grafen von Broich, was wohl die Ursache gewesen ist, warum sie in der Mülheimer Kirche, wo auch jene beigesetzt sind, begraben wurde. — Vgl. Sabbathlänge, Mülheim 1879 Nr. 39. — Die Zinktafel wird jetzt im Mülheimer Presbyterialarchiv aufbewahrt.

¹⁾ Vgl. Sinemus, Reformation und Gegenreformation in Brevsch. Barmen 1883. S. 57 ff.

die erste nach ihrer Erwählung frei werdende zu besetzen hatte (jus primarum precium). Im übrigen hatte sie wenig Gemeinschaft mit den andern Damen, die alle dem niedrigen Adel angehörten, während sie immer wenigstens aus gräflichem Geschlechte war. Sie war auch nur selten in Kellinghausen anwesend; wenn sie dort war, residierte sie in einem Hause, das der katholischen Kirche gegenüber an der Stelle der jetzigen Wirtschaft von König stand. Sie hatte nicht einmal das Recht, an den Sitzungen des Kapitels teilzunehmen.¹⁾

Thatsächlich war die Dechantin das eigentliche Haupt des Stifts. Sie wurde von den Stiftsdamen aus ihrer eignen Mitte gewählt und gehörte gewöhnlich wie die meisten Kanonissen einer der benachbarten oder einer märkischen Adelsfamilie an. Bis zum Jahre 1567 hatte Sophie Stael zu Holstein aus Heisingen, eine Schwester von Heinrich Stael auf Haus Heisingen, die Stelle bekleidet. Sie war an der damals hier grassirenden Pest gestorben, infolge deren die sämtlichen Stiftsdamen Kellinghausen verließen, so daß es eine Zeit lang nicht zu einer Wahl kommen konnte. Bis 1598 war dann eine Belie oder Sibille von Neuhoff Dechantin, der Elise von Wirmund folgte. Die Dechantin hatte ihre Residenz in einem Hause, das hinter der Kirche im Garten der jetzigen ersten Vikarie stand. Außer den Genannten kommen gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch Stiftsjungfrauen aus den Familien derer von Hugenpott, von Beuren, von Bolschwing, von Mallingrod, von der Wenge, Freitag, vom Haus, von Aschebruch und von Schell vor. Sie wohnten in den verschiedenen Häusern innerhalb des sogenannten Mandatsgebiets. Die Zahl der Pfründen wird von Humann auf 24 angegeben. Es müssen aber viele unbefetzt geblieben oder mehrere in einer Hand vereinigt gewesen sein. Die höchste Zahl von Namen, die ich in ein und derselben Urkunde zusammen gefunden habe, beträgt 8; manchmal sind es nur 2 oder 3. Betreffs der Aufnahme neuer Stiftsdamen heißt es in einer Zeugenaussage: „Wenn eine ankommende Stiftsjungfer dajelbst präsentiert wurde, sei es üblich und bräuchlich, daß dajelbst zwei rittermäßige vom Adel erschienen und mit aufgerichteten Fingern zu Gott und seinem heiligen Evangelio mit leiblichem Eide beteuern müssen, daß die präseintierte Jungfer von Vater, Mutter, Groß- und Annich-Vater und -Mutter und folgendß bis zu 16 Linien ehelich und ohne

¹⁾ über Wahl und Einführung der Probstin vgl. Humann, Zeitschrift des Berg. Gesch.-B. Band 7, S. 71 f. u. Grebel Beitr. XIII. S. 93.

einige Verunreinigung adelig geboren sei. Der aufkommenden Jungfrau wurde dann von einer andern Jungfrau ein Wegge oder Weißbrot mit samt einer Maß Weins gelangt und dabei angezeichnet, daß sie dessen im Stift genugsam haben soll.“ Und in der That scheinen die Damen hier, soweit die kriegerischen Unruhen der Zeit es zuließen, ein sorgenfreies und behagliches Leben geführt zu haben. Sie hatten außer freier Wohnung nicht unbedeutende Einkünfte sowohl an Geld als an Naturalien aus den vor dem 30jährigen Kriege noch sehr bedeutenden Stiftsgütern und Gefällen. Die Pröpstin hatte an bestimmten Tagen für den Tisch der Jungfrauen den Lachs zu liefern. Aus dem Essener Stifte kamen — angeblich als eine uralte Stiftung der Gründerin des Klosters Kellinghausen, der Äbtissin Mechtildis, welche einmal merkwürdigerweise als Königin bezeichnet wird — folgende Bezüge: Auf Wendeltag d. i. Donnerstag vor Ostern $\frac{1}{4}$ Weins, 2 Plätze Weißbrot (Mandatsbrot genannt); auf Ostern für jede Pröve und Amt ein Maß Wein, 2 Plätze Weißbrot; Ostermontag ein geräuchert oder parfümiert Schwein, Börcke genannt, im Rücken aufgeschnitten oder gehauen; im Herbst zur Schlachtzeit 32 Stücklein Rindfleisch, Fleisch sonder Bein genannt und bei jedem Stück 3 Heller, was dahin aus des Stifts zu Essen Schlachthaus durch eine Frauensperson geliefert wurde, wie auch Prövenwein und Weißbrot samt den Börcken durch einen Eßendischen Hausmann dahin gebracht wurden; Mandatsbrot aber und $\frac{1}{4}$ Wein wird vom Frohne zu Kellinghausen von Essen abgeholt, neben noch 32 Maß Bier, so Gill zu Kellinghausen und Grufind zu Essen genannt wird und bei jeder Quart oder Maß Bier ein Weißbrot, Gillings- (Hellingings-?) Wegge genannt. Letzteres Bier und Wegge werden durch den Jungfern-Bäcker abgeholt. — Die Damen standen, wie deutlich aus den Zeugenaussagen hervorgeht, in sehr lebhafter Verbindung mit den adeligen Häusern auf dem Berge (Schellenberg), in Heisingen, Baldenei, Altendorf und Horst, von denen meistens Angehörige im Stift waren, und ihre Verwandten, auch die weiter in der Mark wohnenden, gingen im Stift sehr viel ein und aus. Namentlich aber, wenn die Damen untereinander Streit hatten, was nicht grade selten vorkam, wurden Freunde und Verwandte zu Hilfe gerufen. Nach einer allerdings späteren und einseitigen Nachricht¹⁾, kamen sie häufig auf mehrere Wochen und in so großer Zahl, daß

¹⁾ In einer lat. Urkunde im Düsseldorfer Staatsarchiv betitelt: Informatio etwa vom Jahre 1657.

daraus dem Stifte nicht unbeträchtliche Kosten erwachsen. Allein für Wein, der bei solchen Gelegenheiten vertrunken wurde, soll das Kapitel in dem einen Jahre 1619 2361 Gulden verausgabt haben. Vollends unglaublich klingt es, wenn an derselben Stelle berichtet wird, daß die durch solche Besuche, und zwar hauptsächlich durch die Ausgaben an Futter für die Pferde der Adligen, entstandene Schuld so hoch aufgelaufen sei, daß sie mit 700 Rthlr. jährlich verzinst werden mußte. Mag nun auch die betreffende Denkschrift, in welcher das gesagt wird, ein Interesse daran gehabt haben, die märkischen Adligen schlecht zu machen und ihnen vieles in die Schuhe zu schieben, was auf Rechnung der fremden Kriegsvölker kommt, so bleibt doch soviel bestehen, daß der Verkehr des märkischen Adels im Stift ein außerordentlich reger war. — Die Verpflichtungen, welche die adligen Damen übernahmen, waren keine sehr drückenden; sie bestanden hauptsächlich in der Ausübung des Chorgefangs in der Stifts- und Pfarrkirche. Ihre Sitze befanden sich in dem jetzt noch erhaltenen Turme, auf dem sogenannten Jungferchor. — Der Kapitelsaal, in welchem die Damen ihre Sitzungen abhielten, stand neben der alten Kirche.

Zum Stiftskapitel gehörten außer den Damen die drei geistlichen Kanonici, für deren Stellen der Präpöstin das Kollationsrecht zustand. Einer von den 3 Kanonicis, welche mit Wochen abwechselnd auch die Pfarrseelsorge ausübten, führte den Titel pastor primarius. Von 1547 bis Anfang der 70er Jahre kommt als solcher Hermann Vielhaber vor, seit 1594 bekleidete Johannes Natrop sen., geb. in Kellinghausen etwa um das Jahr 1540, diese Stelle, nachdem er schon längere Zeit Kanonikus gewesen war. Er ist es, auf den in späteren Nachrichten die Einführung der Reformation in Kellinghausen zurückgeführt wird. Er ist auch der Stammvater der bekannten Familie Natrop¹⁾, welche der evangelischen Kirche und Schule bis auf unsere Tage so manche verdiente und ausgezeichnete Männer geschenkt hat. Um unsere Zeit finden wir immer nur zwei Kanoniker genannt; außer Natrop noch Robert Loe, 1540 zu Herbede geboren und seit 1570

¹⁾ Die Familie kann zwar nicht ihren Stammbaum bis auf den Genannten zurückführen. Doch hat sich in derselben nach einer mündlichen Mitteilung des Herrn Konjistorialrats Natrop in Düsseldorf die Tradition erhalten, daß ein Vorfahre bei Eissen die Reformation eingeführt habe. Der Name Natrop kommt in den Kirchenbüchern der evgl. Gemeinde Kellinghausen bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts vor; zuletzt werden genannt Christoffel Natrop, gestorben 1701 72 Jahre alt; Christian Natrop als Pate 1712; Friedrich Natrop, gestorben 1716.

Geistlicher in Kellinghausen. Nach verschiedenen Anzeichen, die sich in den Akten von 1595 finden, scheint damals die Reformation in Stift und Gemeinde noch nicht eingeführt gewesen zu sein. So antwortet Voer auf die Frage, ob er auch mit Erlaubnis seines Ordinarius, nämlich des kölnischen Offizials, beeidet und zum Zeugen zugelassen sei: Nein; sondern es sei einem kaiserlichen Kommissarius bewußt, daß er, Zeuge, sich ungern zu diesem Zeugenverhör und Eidesleistung einlassen wollten, und habe er die gefragte Ursache genannt; er sei aber gleichwohl in Macht der Kaiserlichen Kommission zum Schwören genötigt worden. Er giebt ferner an: weiland Herr Hermann Vielhaber, gewesener Pastor daselbst, habe von ihm einen Eid empfangen, dahier keine Neuerung in dem ihm obliegenden Kirchendienst einzuführen ohne Wissen und Befehl der Kapitularinnen. Die Jungfrauen aber hätten als geistliche Personen bis daher dem Kurfürsten zu Köln als Erzbischof und den geistlichen Mandaten des erzbischöflichen Offizials parieren müssen. — Scheint aber nach solchen Zeugnissen aus dem Jahre 1595 damals die Einführung der Reformation noch nicht stattgefunden, so hat sie doch unmittelbar bevorgestanden. Übrigens muß es gradezu auffallen, wie wenig wir in den ausführlichen Aktenstücken aus jener Zeit über Kirche und kirchliches Leben erfahren. Das einzige, was in dieser Hinsicht etwa noch Erwähnung verdiente, was aber schon in eine etwas frühere Zeit fällt, ist die Mitteilung, daß der Vogt Gosen Stecke an den gebotenen Feiertagen fleißige Aufsicht gehabt, ob jemand die Feiertage entheilige und dem Ackerbau und anderer Arbeit nachgegangen sei. Wenn er jemand an der Arbeit befunden, so habe er ihm ein Pferd abspannen oder seine Instrumente Sichte u. dgl. abnehmen lassen. — Mehrfach wird dagegen eine die Gerichtsbarkeit berührende Thätigkeit der Geistlichen erwähnt. Pastor Vielhaber zog eine Zeit lang für den Vogt Gosen Stecke die Strafgelber ein. Voer fungierte längere Zeit als Gerichtschreiber und Prokurator. Der Vogt war aber der Meinung, es gezieme ihm als einer geistlichen Person das nicht; er möge statt dessen seine Kirche besser verwahren, was freilich nicht ausschloß, daß der Vogt selbst ihn bei einem späteren Prozesse als Prokurator in Anspruch nahm. Auch in anderer Weise wurde sein Beistand je und dann gewünscht. So erzählt er, er sei einst auf Begehr Heinrich Stipels mit demselben nach „Stadt Lippe“ gereist. Dort sei er dabei gewesen, wie dieser sich mit der Freundschaft eines, den er „buten Landes“ niedergeschlagen und entleibt, des Niederschlags halber verglichen. Endlich erwähnt er

auch ausdrücklich, daß er als Geistlicher oftmals bei peinlichen Gerichten dabei gewesen, die armen Sünder mit Gottes Wort zu unterrichten und zu trösten, was früher der Observanten zu Duisstem (= Düßeren bei Duisburg?) Amt gewesen.

Die zuletzt erwähnten Dinge berühren bereits das Gerichtswesen jener Zeit, zu dessen näherer Darstellung ich nunmehr übergehe. — Das Kapitel war nicht allein Träger der Gerichtsbarkeit; Mitgerichtsherr war der auf Baldenei wohnende Erbvogt, der zugleich Erbkämmerer des Essener Stifts war und als solcher auf Erfordern zu jeder Zeit in Appellationsfachen in Essen erscheinen und Recht sprechen helfen mußte. Die Gemeinsamkeit der Gerichtshoheit kam darin zum Ausdruck, daß von beiden Seiten ein Richter bestellt wurde. Seit 1563 war Wilhelm von Eyll Erbvogt; er war der Schwiegerjohn des vorigen, Gosen (Goswin) Steck, und Schwiegervater des 1607 ihm folgenden Wennemar von Neuhoff. Das Verhältnis des Vogts zum Kapitel und die beiderseitigen Befugnisse gaben sehr häufig zu Streitigkeiten Anlaß. Das Kapitel behauptete, der Vogt sei nichts anders und nichts mehr als ein bloßer Amtmann oder Drost, habe nie einige Hoheit oder Jurisdiktion aus eigener Macht und für seine Person gehabt; verrichte vielmehr alles nur im Namen des Stifts. Es stehe ihm frei, dem ordentlichen Gericht und dem dort fungierenden Jungfernrichter einen Richter oder Diener beizuordnen. Dieser Vogtsrichter dürfe aber ohne Zuthun, Wissen und Willen des ordentlichen Richters nichts vornehmen. Die Überordnung des Jungfernrichters gebe sich u. a. darin kund, daß dieser den obersten Platz besitz, sowohl in peinlichen als in bürgerlichen Angelegenheiten, daß er das Protokollbuch verwahre und im Gericht allein und zumeist das Wort führe, weshalb der Vogtsrichter von alters her auch der schweigende oder stumme Richter genannt werde. Um des Schutzes und der Verteidigung willen geschehe es, daß dem Vogt von den Jungfrauen jährlich aus ihren Gütern etliche Gefälle, Vogtbede genannt, und ebenso die Hälfte von den Brüchten und anderen gerichtlichen Gefällen gereicht würde. Demgegenüber macht aber der Vogt geltend, er sei von der Fürstin von Essen, wie alle seine Vorfahren, mit der Vogtei belehnt. Er übe auch nach altem Herkommen mancherlei richterliche Funktionen aus, bei denen die Jungfrauen nicht mitzusprechen hätten. So habe er wegen des Bier- und Weinzechs jederzeit allein Ordnung gemacht; er habe die Baupolizei ausgeübt; so habe er z. B. f. B. die Unterthanen aufgeboden, um ein Gebäu, so Leverig auf die Gemeinde gesetzt, nieder-

zureißen; so habe er dem Oberdt auf dem Scheurefettel die Schleifmühle, welche er ohne seine Bewilligung unter Schulte Stades Hof habe setzen lassen, abgeschafft und den Dyck durchgestochen, bis derselbe dann die Erlaubnis eingeholt. Solcher Dinge hätten sich die Fräulein nie angenommen. Auch habe er das Recht gehabt, jedermann, Missethäter, Juden und Zigeuner oder Heiden, in der Erbvogtei zu verzeleiten und das Geleit wieder aufzukündigen. Endlich habe er oft, ohne die Jungfrauen zu fragen, Missethäter gefänglich eingezogen, und wenn diese peinlich zu fragen oder hinzurichten waren, so habe er jederzeit den Nachrichter oder Henker allein verzeichnet und bezahlt.

— Zwar hatte wegen der streitigen Punkte im Jahre 1577 ein Vergleich stattgefunden, aber nur ungern und gezwungenermaßen hatte sich Eyll zu demselben verstanden, und in der eifrigsten Weise wachten beide Teile darüber, daß der andere ihm nicht zu nahe trat. So beklagt sich Eyll in einem Schreiben von 1592 bitter bei der Fürstin von Essen gegen das Kapitel und den Geistlichen J. Matrop, daß diese die Unterthanen brüchten, pfänden, gefänglich einziehen und wieder loslassen, alles ohne seinen Konsens, und bittet die Fürstin, sie möge doch veranlassen, daß die Kapitularinnen sich mäßigen und ihren Chor- und Gottesdienst verwahren und ihn mit seiner Hoheit „gewerden“ lassen. In der kleinlichsten Weise wurde dieser Streit betrieben. U. a. handelte es sich darum, wer der „Nachbarschaft“ in Kellinghausen bei dem jährlichen Papagei- oder Vogelschießen die Erlaubnis zu erteilen habe. Als die Schützenmeister sie bloß bei dem Vogt nachsuchten, wie dieser es verlangte, ließen die Jungfrauen die Stange oder Vogelbaum abhauen; als aber die Schützenbrüder dann (in den Jahren 1593 und 94) ihr Schießspiel ohne Bewilligung des Vogts hielten, beklagte dieser sich bei der Fürstin von Essen, die er überhaupt als Appellationsinstanz angesehen wissen wollte, aufs bitterste: es geschehe solches zu nicht geringer Verkleinerung, Verachtung und Schmach seiner Person; solche injurias habe er sich zu Gemüte gefaßt und wolle sie nicht auf sich sitzen lassen. Die Unterthanen leisteten ihm jetzt durchaus keinen Gehorsam, sie würden je länger je mehr halsstarrig und würden schwerlich zu vorigem Gehorsam zurück kommen, wenn ihnen nicht ein hart Gebiß und Mundstück angelegt werde. In besonders charakteristischer Weise wird dieser Gegensatz durch eine Geschichte aus den Jahren 1592 und 93 illustriert, welche auch auf die Rechtspflege jener Zeit ein interessantes Licht wirft. Ein Müller auf der Heide war wegen Diebereien und Unterschleife vom Vogt, über den er dazu „un-

rechtlicher Weise Schmach und Schand gegossen“, gefänglich eingezogen worden. In und außerhalb der Tortur, die im Gefängnis geschahen, bekannte er seine Missethaten. Aber von verschiedenen Seiten verwandte man sich für den Gefangenen. So schreibt der Abt von Werden, man möchte doch mit dem armen Verhafteten, weil er sonderlich durch Verführung zu diesem Unfall geraten, nicht *stricto jure* verfahren, sondern sein armes Weib und kleines Kind mitleidig bedauern und der Haftung mit Gunsten erlassen. Auch die Frau des Gefangenen reichte mehrere Bittgesuche ein. Daraufhin wurde der Dieb, nachdem er Urfehde geschworen hatte, auch wirklich vom Vogt aus der Haft entlassen. 64 Rthlr. sollte er aber an Brückten bezahlen. Davon erlegt er die Hälfte sogleich; für die andere Hälfte stellte er drei Bürgen (Joh. Deilmann, Peter Pawst und Jörgen us'm Deutschen). Die Damen aber verboten den Bürgen, das Geld an den Vogt zu bezahlen. Dieser machte sich daher selbst bezahlt, indem er ihnen 3 Pferde als Pfänder abnahm, die er auf seine Behausung bringen ließ. Die Dechantin aber „samt ihrem Zustand“ versügte sich darauf nach Düsseldorf und drohte, den Vogt beim Herzog und seiner Gemahlin (Johann Wilhelm und Sakobe) zu verklagen. Der Jülich'sche Marschall Bertram von Nesselrodt beugte dem aber vor, indem er an von Cyll schrieb und riet, die Pferde zurückzugeben, was dieser auch insolgedessen that. Aber damit war die Sache noch nicht zu Ende. Der Erbvogt wandte sich jetzt an die Fürstin von Essen mit der Bitte ihm zu helfen. Er ersuchte sie, sie möchte den genannten Bürgen und Eideshelfern die Pfänder, welche er habe zurückgeben müssen, wieder abnehmen und dieselben zu Steele oder an anderm sicherem Ort aufbewahren. Über den weiteren Verlauf vernehmen wir nichts mehr, aber möglicherweise steht damit in Verbindung, was bald danach (1593 oder 1594) gemeldet wird, daß nämlich die Frau Abtissin von Essen mit einer großen Zahl Essener Bauern bei nächtlicher Weile in das Stift Hellinghausen gefallen, die Häuser aufgelaufen und einige Unterthanen gefänglich einziehen und sie mit Gewalt in das Essener Stift hinschleifen ließ.

— Daß unter solchen Umständen die Hellinghauser Unterthanen keinen sehr großen Respekt vor ihrer Obrigkeit hatten, ist wohl begreiflich. So konnte es denn vorkommen, daß die Frau des Erbvogts einmal (1590) im Dorfe auf Volkweins Kotten (= Volcken, bei der jetzigen evangelischen Kirche) von diesem, seiner Frau und einem anderen Eingeseßenen „gestoßen, geschlagen und mit ehrenrührigen Worten angezapfet und übel über die Massen tractiret“ wurde.

Nach die Persönlichkeiten der angestellten Richter, wenigstens der Vogtsrichter, welche meistens unstudierte Leute aus dem Orte gewesen zu sein scheinen, waren nicht immer dazu angethan, die Rechtssicherheit der Unterthanen zu gewährleisten und die Achtung vor der Obrigkeit zu befördern. Oder was soll man von einem Richter sagen wie Peter Abels (Vogtsrichter 1551—1563), welcher zugleich Inhaber der besuchtesten Wein- und Bierwirtschaft im Dorfe, dem Gefängnis gegenüber, war, der gelegentlich auf einer Bauernhochzeit in Übereifer einem Bauernknecht die Rippen einschlägt und schließlich selbst von einem aus Nellinghausen totgeschlagen wird? Sein Nachfolger ist Hermann Merck, von dem nichts anderes bekannt ist, als daß er auf eine etwas gewaltthätige Weise die Reformation einzuführen suchte. An den Pastor, der dem Singen der lutherischen Lieder in der Kirche sich widersetzte, verbot er öffentlich in der Kirche durch den Frohnen die ihm zukommenden Pächte zu zahlen¹⁾. Ein anderer, Ludger Wessels, der als Richter 1568—1574 vorkommt, macht sich offenbaren Mißbrauchs des Richteramtes schuldig. Im Protokollbuch des Gerichts findet sich nämlich über ihn ein Vermerk, wonach er einer Witwe „eiglich Geld Schwein und Junst abgedrungen, unter einem Schein, als sollt solches ihm der Edle und Ehrenveste Wilh. v. Eyll befohlen haben“. Dieser aber erklärte, daß er daran „gein Gefallen gehabt, viel weniger es ihm befohlen“. Daher soll nicht geduldet werden, daß er den Platz und das Amt des Richters neben dem Jungfernrichter einnehme, bis

¹⁾ Der Zeuge Eberhard Mendorf, Küster und Oßermann zu Nellinghausen, sagt am 24. Oktober 1595 hierüber folgendes eidlich aus: „Es habe hiebevör Hermann Merck, des Vogts Richter, mit Bewilligung des Erbvogts und der Jungfrauen Richter die deutschen Gesänge in der Kirche zu Nellinghausen introducieren wollen, und dieweil der Pulhuber, Pastor dajelbst, solches ihm nicht gestatten können, habe er im Namen und auf Befehl des Erbvogts durch den Frohnen öffentlich in der Kirche männiglich verbieten lassen, ihm, dem Pastor einige Pächte zu geben. Als solches die Jungfrauen, als Wechtel Hugenoitt und Agnes von Beuren, Seniorissin, in der Kirche wesend, gehört, hätten sie ihn, Zeugen, als Küster zu sich auf das Chor gefordert und befohlen, dargegen zu rufen, daß alle diejenigen, so dem Pastor Pächte schuldig wären, sollen ihm dieselben folgen lassen und bezahlen, als lieb ihnen das Stijt Nellinghausen wäre. Darauf sei desjelden Tages erfolgt, daß der Vogt ihn, den Küster, in Peter Abels Haus beschieden, im Beiwesen beide der Jungfrauen- und Vogt-Richter, und als er dahin kommen, habe der Vogt ihn mit Worten hart angesprochen und auch mit dem Gefängnis bedeutet, er aber sich damit verantwortet, als daß er nicht anders wüßte, als daß er aus Befehl des Kapitels zu thun schuldig wäre. Dabei es auch verblieben und sei solches alles auf einen Pfingsttag geschehen.“

er sich genugsam qualifiziert und die Wittib zufrieden und allerdings klaglos gestellt. Über einen anderen, Johann Abels, der von 1579 bis gegen Ende des Jahrhunderts genannt wird, und der zugleich Hufschmied war, beklagt sich der Vogt 1593, er komme gar nicht zu ihm nach Baldenei, wenn er ihn dazu auffordere; er habe ihn deshalb abgesetzt, aber trotzdem sei er im Dienst geblieben und die Jungfrauen wollten ihm gar nicht das Recht zuerkennen, seinen eigenen Richter wieder abzusetzen.

Die Stifts- oder Jungfernrichter, welche während dieser Zeit fungierten und welche im Unterschied von den Vogtsrichtern juristisch gebildete Leute waren, sind Johanu Stallknecht (etwa 1544—1578), Christoffer Wessels (bis 1596) und Kaspar Graerz (1596—1639). Sie wohnten teilweise in Essen und waren zugleich Notare, Kapitelssekretäre und Rentmeister. Von dem zuletzt Genannten, Dr. jur. Kaspar Graerz, ist uns noch eine Berufsurkunde, sowie eigene eidliche Aussagen über seine amtliche Thätigkeit erhalten geblieben. Danach war er ein geborener Elberfelder und bis zu seiner Berufung nach Kellinghausen im Dienste des Drostes von Neuerstadt, Steffan von Neuenhoff, als fürstlicher Schultheiß. Von dort wurde er 1596 oder 1597 von Präpstin und Kapitularrinnen nach Kellinghausen berufen. Die Präpstin mußte ihm „ohne Zuthun des Kapitels“ jährlich pro salario zahlen lassen: anstatt einer Kleidung — früher hatte die Präpstin dem Richter jährlich eine sogenannte englische Kleidung zu zu liefern und dem Frohnen einen „Kugel“ — 26 Rthlr., 6 Fuder Brandholz, auch Flachs, Fühner und Gewürz. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die Anordnung des exercitium jurisdictionis bei der Frau Präpstin gestanden. In dem erwähnten Berufsvertrage, welcher im Namen des Kapitels, ohne Nennung der Präpstin, von 5 Kapitularrinnen ausgestellt ist, wird das Richteramt nicht erwähnt. Graerz wird danach „zum Diener und Rentmeister“ bestellt „zur Bedienung des Präsentien-, Vietinghoffs- und Schreiberamts“. Die Einkünfte des Stiftes ressortierten zu 4 verschiedenen Ämtern, wozu außer dem Präsenz- und Vietinghoffs-Amt noch das Speicher- und Küsteramt gehörten. Als Wohnung wird ihm angewiesen „das Haus samt dem dabei und umliegenden Hof und Garten zu der Vicarien St. Annen gehörig, Herrn Hermanns von Werden igeigen Vicarien“.

Was nun die Gerichte betrifft, so kommt zunächst das uralte Hofs- oder Hofgericht des Hofes Kirchfeld in Betracht. Es wurde dreimal im Jahre, „einmal auf'm Kirchhose, dann im Um-

gange daselbst und zum dritten Male auf dem Hofe Kirchfeld,¹⁾ und zwar allein durch den Stiftsrichter im Beisein zweier Jungfrauen, gehalten. In allen controversiis curialibus, so wie in allen Markenangelegenheiten wurde hier Recht gesprochen und zwar nach den alten geschriebenen Hofesrechten.²⁾ Vom Hofgericht Kirchfeld konnte an den Viehhof in Essen und von da an die Fürstin bezw. deren Ämter appelliert werden. Auch in den den Mandatsbezirk und seine sämtlichen Bewohner betreffenden Angelegenheiten hatte der Vogtsrichter in keiner Weise mitzusprechen. Die Mandatsangehörigen konnten nur auf ausdrücklichen Befehl der Dechantin durch den Küster gepfändet oder sonst „befördert“ werden. — Dagegen wurde das Landgericht so wie das peinliche Gericht (auch bürgerliches und Notgericht genannt) vom Stiftsrichter in Gemeinschaft mit dem Vogtsrichter abgehalten. Über die Gerichtsstelle lauten die Nachrichten widersprechend. Ein Zeuge, Herr v. Wittinghoff-Altendorf, erklärt: er wisse von keinem bestimmten Ort des Gerichts oder Gerichtsstelle; dasselbe werde hin und wieder im Dorf nach Gelegenheit und Gefallen der Richter besessen, womit auch eine Notiz im Protokollbuch des Gerichts übereinstimmt (1547 4. August), wonach „Antonius Abels, Richter to Kellinghausen im Notgericht gesetten up de Wegeners Heide“. Dagegen sagt Kanonikus Loer, der als Gerichtsschreiber genau Bescheid wissen mußte: Die Gerichtsstelle sei inwendig des Mandats, in jezigen Herrn Johann Matrops Hof und Planzenaum gelegen, da dann die gemeinen Landgerichte pflegten gehalten zu werden. Auch bei peinlichen Gerichten setzten sich nach ihm die beiden Richter, und zwar zugleich, auf die gewöhnliche Gerichtsbank. Ähnlich lautet auch die Aussage Hilla Abels, der Witwe des Richters Peter Abels, nach welcher der Richtstuhl hinter Herrn Johann Matrops Hofe, bei dem „Hetwege“, so lange sie gedenkt, gewesen. An der bezeichneten Stelle stand bis vor kurzem eine alte Laube, in der sich steinerne Bänke, wahrscheinlich von der alten Gerichtsstelle herrührend, befunden haben sollen.

Über die Gebräuche und Ordnungen beim Land- und peinlichen Gericht enthalten die Zeugen-Aussagen manche interessante Notizen. Wenn Landgericht gehalten werden sollte, wurde solches Sonntags vorher durch den Frohnen nach geendigter Predigt an-

¹⁾ Vgl. Grevel Beitr. I S. 30.

²⁾ Vgl. Heidemann, d. Hofesrecht im Stift Essen und Kellinghausen in der Zeitschr. d. Berg. G. u. B. Bd. VII S. 281 ff., wo ein vollständiger Abdruck nach einem Manuskr. d. Ess. Stadtarchivs mitgeteilt wird.

gekündigt und alle, die eignen Herd haben, wurden unter Androhung namhafter Poen aufgefordert, dabei zu erscheinen. Nach Umständen wurde auch hinzugefügt: „Wer deß thodwin heb, möge deß wahrnehmen und wer einen Vorsprecher bedarf, mag einen werben.“ An dem betreffenden Tage wurde das Gericht jederzeit „mit öffentlichem Kirchengeschall“ angekündigt. Der Jungfernrichter saß oben an im Gericht, ließ das Gericht behegen und nahm die Vereidigungen vor, wobei die Schwörenden ihre Finger an einen weißen Stab legten, den er in der Hand hielt. Er führte auch die meiste „Sprache“ im Gericht und sprach die gerichtlich gefaßten Bescheide aus. Er verwahrte das Protokollbuch, ließ es dem Gerichtsschreiber zustellen und befahl, der Parteien Vorbring zu verzeichnen. Wenn er das Gericht beheget, stand er auf und sprach ungefähr folgende Worte: „Damit will ich aufstehen und ferner geschehen lassen, was sich zu Rechte gebührt“, worauf bei peinlichen Gerichten der Vogtsrichter sich und der „Landschaft“ das Bekenntnis der armen Leute oder Mißethäter vorlesen ließ und die Mißethäter fragte, ob sie solches wahr bekennen, dabei bleiben und darauf leben und sterben wollten. Wenn sie das bejahten, trug der Vogtsrichter einem von der Landschaft auf, das Urtheil darüber zu fassen und nach Recht zu erkennen. Das Urtheil, welches so mit Zuthun der Landschaft gestellet, wurde dem Gerichtsschreiber vorgezeigt und also ins Gericht gebracht. Lautete das Urtheil auf Tod, so war es der Vogtsrichter, welcher den Scharfrichter forderte und demselben laut Urtheil die Exekution befahl. — Die Verhaftung der Mißethäter geschah in der Regel durch beide Richter und den Frohnen, in Gegenwart der etwa dazu besonders aufgebotenen Eingeseffenen des Dorfes. Die Gerichtskosten trugen Kapitel und Vogt gemeinschaftlich, die Exekutionskosten der Vogt allein.

An Arbeit für die Kriminaljustiz fehlte es in jener Zeit nicht. Wir hören von einer ganzen Menge von Unthaten, die verübt wurden. Stechen und Schlagen war an der Tagesordnung. Da sticht Hemmer dem Viehr in die Schulter, daß er daran stirbt. Leverig sticht Eyhoff mit einem Messer ins Haupt, Münckhoff sticht den Terlingen in die Schulter, auf einem „Wastelabend“ hat Wildenberg den Eyhoff in Leverigs Behauung gestochen. Rahmann schlägt sich mit Münckhoff, Viehr mit Schulte auf dem Etade, Pfingsten schlägt dem Dröge von Überraehr eine Wunde ins Haupt, Kerfeld wird von Bergmann aus dem Gericht Werden mit einer Hellebarde am Arm verwundet, Veltmann thut allerlei Unthaten, Bolcke entleibt den Richter, Brinkmanns

Schwester mordet ihre beiden Kinder, Johann Schlenpott wird ebenfalls zum Kindesmörder. Auch von Kirchenraub und von Diebstählen hören wir.

Die Strafen bestanden entweder in Geldstrafen (Brüchten) oder in Landesverweisung oder endlich in Hinrichtung. Bei Schlägereien, die keinen tödtlichen Ausgang haben, bleibt es, wie es scheint, immer bei Brüchten. Nur in einem Falle wird die Höhe derselben, nämlich auf 6 Gulden, angegeben. Zuweilen bestehen die Brüchten auch in Naturalien. So wird einer wegen Körperverletzung mit 1 Malter Roggen und einer Tonne Eßdijchen Bieres gebrüchtet. Bemerkenswert ist, daß nie jemand zu Gefängnisstrafe verurteilt wird. Ein Gefängnis war ja vorhanden. 1567 hatte es der Vogt bauen lassen. Es ist der noch vorhandene, altersgraue, mit mächtigem Ephen umrannte Turm im Dorf an der Oberstraße, der als ein stummer Zeuge jener vergangenen Tage noch immer unter uns steht. Die gewaltigen Mauern umschließen zu ebener Erde einen fahlen Raum ohne Fenster mit 2 Zugängen, der noch bis vor wenigen Jahren als Gefängnis gedient hat. Der eigentliche Kerker aber, der in alten Zeiten für die Verbrecher benutzt wurde, ist ein unterirdisches, sehr tiefes, gewölbtes Verließ, in das die Mißethäter durch ein kleines Loch in der Mitte des Gewölbes hinabgelassen wurden und in das kein Lichtstrahl von außen hineindrang. Eine steinerne Treppe führt von außen zu einem oberen mit Fenstern versehenen Raume, der nach mündlicher Überlieferung früher einen steinernen Tisch und in den Fensternischen steinerne Bänke enthielt und, wie angenommen wird, als Gerichtsstelle diente. Es findet sich aber hierfür nirgends ein urkundlicher Beleg. Ich möchte eher annehmen, daß in diesem Raume die peinlichen Verhöre, unter Anwendung der Folter, vorgenommen wurden, von denen ausdrücklich erwähnt wird, daß sie im Gefängnis stattgefunden haben. Wohl mögen die Mißethäter oft lange genug in dem unheimlichen Kerker, manchmal „in Eisen geschlagen“, zugebracht haben, doch immer nur als Untersuchungsgefangene oder im Falle der Verurteilung zum Tode bis zur Vollstreckung des Urteils. Statt der kostspieligen Strafhaft wandte man lieber die viel einfachere und billigere Landesverweisung an. Wir finden davon eine ganze Anzahl von Beispielen erwähnt. Sie scheint die stehende Strafe bei Körperverletzungen mit tödtlichem Ausgange gewesen zu sein. Die aus dem Stiftsgebiet Ausgewiesenen durften nicht in dasselbe zurückkehren, ohne vom Vogt freies Geleit erhalten zu haben, welches dieser auf Ersuchen in vielen Fällen erteilte. — Was die Hinrichtungen angeht, so wurden dieselben in den ver-

schiedensten Formen, durch Straug, Schwert oder Feuer vollzogen. Die Diebe kamen an den Galgen, der nicht weit von der jetzigen Kellinghausen-Bredeneier Chaussee unweit der Grenze stand. Die Stelle wird jetzt noch im Volksmund mit dem Namen „am Galgen“ bezeichnet. Einmal kommt auch eine Verurteilung zum Rad vor; die Schuldige, eine zweifache Kindesmörderin, wurde jedoch zum Schwerte begnadigt. Ein Mann, welcher sein eignes Kind umgebracht hatte, wurde auf Rat der Rechtsgelehrten verurteilt, zu Tode geschleift zu werden, wurde aber gleichfalls zum Schwerte begnadigt. Einmal wird auch in einer Aufzählung der Arten der „Rechtfertigung“ der Tod durch Ertränken erwähnt. Bemerkenswert ist noch, daß ein Selbstmörder — ob ihm sein Vorhaben gelungen, ist nicht deutlich — vom Vogt zum Feuer verurteilt wird. Zuweilen kam es vor, daß die bei solchen Hinrichtungen zahlreich versammelte Menge, von Mitleid mit dem betreffenden Verurteilten ergriffen, noch im letzten Augenblick von Vogt und Kapitel die Begnadigung desselben zu erlangen mußte. So erzählt Herr Stael v. Holstein aus Heisingen (a. 1595): Vor etwa 10 Jahren habe es sich begeben, daß er auf Kellinghausen kommen, um einen Gefangenen, Schock genannt, so Diebereien halber vor Gericht gestellt, justifizieren zu sehen, und habe damals der Umstand des Gerichts, wie auch der Gefangene selbst, bei Zeugen inständig angehalten, daß er bei Jungfrauen und Vogt eine Fürbitte thue, damit ihm sein Leben gesfristet werden möge. Zeuge that das auch, zuerst bei den Jungfrauen und dann beim Vogt, und erlangte seine Bitte.

Bei weitem die meisten Verurteilten in jener Zeit starben durchs Feuer, auf dem Scheiterhaufen. Ich komme damit auf den allerdunkelsten Flecken, der das Bild jener Zeit, nicht bloß von Kellinghausen, sondern von ganz Deutschland und der ganzen Christenheit verunziert — auf die Hexenverfolgungen. Gerne möchten wir vor dieser ebenso schauerlichen wie unbegreiflichen Erscheinung die Augen verschließen; aber ein Zeitbild von Kellinghausen aus dem Ausgange des 16. Jahrhunderts würde eines der charakteristischsten Züge entbehren, wenn darin nicht auch die Hexenverfolgungen ihre Stelle fänden. Unser früherer Vorgesetzter, Herr Professor Dr. Seemann, konnte seiner Zeit in seinem bezüglichen Vortrage zur Ehre der damaligen Fürstinnen von Essen behaupten, daß in Essen im Vergleiche mit andern Orten mit den Hexen milde verfahren worden sei. Ich bin leider nicht in der Lage, von Kellinghausen ein Gleiches auszusagen zu können. In dem Verhöre von 1595 nehmen die Aussagen über die hier stattgehabten Hexenprozesse einen

nicht unbeträchtlichen Raum ein. Der Kanonikus Doer, welcher seit 25 Jahren (1570—1595) sein Amt bekleidete, deponirt: so lange er in Kellinghausen gewesen, seien 42 Personen oder Missethäter daselbst hingerichtet worden; darunter seien nur 3 gewesen, so mit der Zauberei nicht behaftet gewesen. Um diese Zahlen richtig zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Einwohnerzahl des ganzen Stifts in jener Zeit, sehr hoch gerechnet, etwa 1000, wahrscheinlich aber nicht über 600 betragen hat. In 25 Jahren sind also von je 100 Einwohnern 4 wegen Zauberei hingerichtet worden! An der Zuverlässigkeit dieser Angabe ist in keiner Weise zu zweifeln. Sie ist eidlich erhärtet und das von einem Geistlichen, der vielfach selbst als Gerichtsschreiber, sowie als Seelsorger auf dem letzten Gange der armen Unglücklichen, an der Sache betheilig war. Zudem wird dieselbe auch durch viele andere Zeugenaussagen in ihrem ganzen Umfange bestätigt. — Bekanntlich war bei jenen Prozessen der erste Akt gewöhnlich die sogenannte Wasserprobe. Den der Zauberei Verdächtigen wurden zu diesem Zwecke Hände und Füße kreuzweise zusammengebunden, und so wurden sie an einem Stricke außs Wasser geworfen. Wer untersank, galt für unschuldig, wer aber oben schwamm, wurde für einen Zauberer oder eine Hexe gehalten. Diese Prozedur fand unter großem Zulauf von Vornehmern und Seringen statt, und zwar in Kellinghausen an einer sehr tiefen Stelle der Ruhr, welche jetzt noch unter dem Namen der Hexentaufe bekannt ist. So bezeugt u. a. Herr v. Schell-Altendorf, er habe einmal 4 Frauenspersonen in Anwesenheit etlicher Kapitularräulein mit dem Wasser probieren sehen. Die, welche die Wasserprobe nicht bestanden, wurden nun gefänglich eingezogen und dem peinlichen Verhöre unterworfen, damit sie ihre Schuld eingeständen, da sie ohne Geständnis nicht hingerichtet werden durften. Dieses Verhör fand, unter Anwendung der verschiedenen Grade der Folter, unter Beihilfe des Scharrichters, durch die beiden Richter oder auch den Vogt selbst, in der Regel im Beisein zweier Zeugen statt, und zwar, wie schon erwähnt wurde, in dem oberen Raume des Gefängnisturms. Es kam selten vor, daß einer auf der Folter nicht bekannte; mit der Verhaftung war fast in allen Fällen das Los der Unglücklichen entschieden. Nur einmal hören wir, daß eine als Hexe Verdächtige und bereits eingezogene wieder frei kam. Es ist die „Huffschmidtische“, möglicherweise die Frau des damaligen Vogtrichters, welcher Huffschmied war; sie war durch den Erbvogt gefänglich eingezogen, wurde aber auf Fürbitt und Kaution von Bernhard Schelen nach geleisteter Urfehde der Haftung

entlassen. — Aus dem bei dem Verhöre geführten Protokollbuche ist uns ein summarischer Auszug erhalten geblieben, in welchem jede Zeile eine Ansumme schauerlicher Schmerzen und unbegreiflicher Verblendung in sich schließt. Es möge genügen, hier von den kurzen und doch so viel sagenden Notizen diejenigen aus den Jahren 1579 ff. mitzutheilen: 1579 den 13. Juni. Trine im Spickhove von Heisingen, peinlich versucht und bekant.

„ den 15. Juni. Beile von dem Hove 2 Uhr morgens peinlich versucht und bekant.

„ den 15. Juni. Trine im Quilhoff 1 Uhr morgens peinlich versucht und bekant.

„ den 16. Juni. Dreine im Quickenhoff von Heisingen 3 U. m. peincl. verf. u. bekant.

„ den 16. Juni. Steine im Deufchen 6 U. morgens versucht.

1580 Grete Hinselmanns durch den Scharfrichter versucht im Beweisen beider Herren Richter und Heinrich Hoffschmidt, Engelbert Malmanß.

„ Johann Hinselmann gt. Klaphede peinlich versucht 9 Uhr vormittags, bekant am 4. Juni freiwillig (d. h. aus Furcht vor neuen schlimmeren Qualen).

„ den 6. Juni Hüge uff dem Hinderfelde durch beide Richter im Beweisen Johann von Deyße und Engelbert Malmanß gefragt.

„ Sakramentstag 1 Uhr morgens Gerdt Schmidt zu Dverruhr peinlich versucht.

1582 den 9. Juli Johann uff dem Hinderfelde peinlich versucht und bekant.

1582 den 1. August Katharina im Weilenberge.

1582 den 2. August Katharina Kersebooms.

1582 den 3. August Lyse Greve.

u. f. w.

Was uns hierbei besonders auffällt, ist der Umstand, daß diese schauerlichen Verhöre durchgängig in dunkler Nacht vollzogen wurden, gleichsam als ob die Beteiligten doch ein Gefühl davon gehabt hätten, daß ihr Thun ein Werk der Finsternis sei, welches das helle Licht des Tages nicht vertragen könne. Von dem Schauer, welcher uns durchzuckt, so oft wir von diesen Dingen hören, scheinen doch je und dann wenigstens einzelne Gemüther in jener Zeit auch in Kellinghausen ergriffen worden zu sein. Der schon mehrmals genannte Zeuge v. Schell-Altendorf berichtet: Der Vogt Wilhelm von Eyll habe ihm gesagt und

geklagt, daß die Jungfrauen etwa zuviel stark Justiz gehalten haben wollen. Es sei ein gefährlich Werk, das die Jungfrauen nicht verständen. Sie wären nicht selbst bei der Tortur, sondern ließen solches ihrem Richter, ihm, dem Vogt und seinem Richter befohlen sein. — Daß auch hier wie allerwärts insolge der durch die Folter erpreßten Aussagen immer neue Personen in den Verdacht der Zauberei kamen, zeigt ein Schreiben des Werdenschen Richters Johann von der Reck, Drost zu Blankenstein und Werden, an Kapitel und Drost (Vogt) vom 15. Okt. 1579, in welchem derselbe nach einer Aufforderung der Klever Regierung um die Akten und Bekenntnisse einiger in Kellinghausen hingerichteter Zauberer ersucht, welche einen Peter Eikelbaum in Heisingen als gleicher That pflichtig besagt haben.

Diejenigen nun, welche unter den furchtbaren Folterschmerzen ihre angebliche Schuld bekannt hatten, waren unwiederbringlich dem Tode verfallen. Die meisten wurden verbrannt, einzelne vom Feuer zum Schwerte begnadigt. Viele Zeugen bekennen, daß sie solche Hinrichtungen angesehen. Sie scheinen demnach unter großem Zulauf des Volks, wohl an dem vorhin beschriebenen gewöhnlichen Richtplatz „am Galgen“ vollzogen worden zu sein. Daß es dabei zuweilen zu sehr ärgerlichen Szenen gekommen sein muß, deuten wohl die Worte an, mit welchen der Platz der Hinrichtung durch den Vogtsrichter gefreit wurde: „Nachdem der Edle und Roste Wilhelm von Gyll Erbvogt und Herr zu Kellinghausen zc. gegenwärtigen Sünder durch Urteil und Recht verdammen lassen, und er iho die Exekution beschehen solle, als läßt mein gebietender Junker der Erbvogt bei Straf des Leibes und Gutes, und so lieb ihm meines Junkers Gnad sei, verbieten, daß keiner, im Fall dem Nachrichten etwas verunglücken würde, keine Hand an ihn schlagen solle.“ Nach Voer lauteten diese Worte: „Von wegen des Edlen und Ehrenvesten Wilhelms von Gyll zur Baldenei, Erbvogt zc. befreie ich diesen Platz, und da sich der Scharfrichter vergreifen würde, daß niemand die Hand an ihn lege, bei höchster Straf und Ungnad.“ Aus dem, was wir gehört haben, geht hervor, daß ein Scharfrichter in Kellinghausen Arbeit genug vorfand, und es wohl nötig war, sich nach einem in diesem blutigen Handwerk recht erfahrenen Manne umzusehen. Es liegt uns noch ein Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Offen vom 1. Juli 1579 vor, in welchem dieselben den Jungfrauen und dem Vogt in Kellinghausen eine besonders geeignete Persönlichkeit dieser Art, den „M. Hansen, Scharfrichter zu Ratingen“ empfehlen, in welchem Schreiben es u. a. heißt: „Als

begehren wir freundlich, indem es der Justitie nicht zuwider erachtet, Erv. Erv. u. L. wollen gedachten Meister Hansjen vergünstigen „wegen nachbarlicher Beifasse und seiner wolgeöffneter (= geübter) Kunst, seinen Dienst der Rechtfertigung um billige Belohnung zu üben. In dem Vertrage, der dann auf Himmelfahrt 1580 mit diesem Manne geschlossen wird und von dem sich gleichfalls eine Abschrift erhalten hat, wird mit demselben abgemacht, daß derselbe „von jeder Person, Frau oder Mann zu peinigen und zu justifizieren von den Herren des Gerichts empfangen soll 6 Daler, jeder zu 52 Albus zu rechnen und jeden Tag vor Verpflegung, wannehr er mit den Mißethätern in Arbeit, einen Daler und zween Quarten Weins.“

Doch hiermit sei es genug von diesem graujigen Kapitel. Den Eindruck werden wir wohl alle bekommen haben, daß es auch betreffs Kellinghausens nicht allzuviel gesagt ist, wenn G. Freitag in seinen Bildern aus deutscher Vergangenheit (II 2 S. 381) das Urteil fällt: In den deutschen Landen war das Hexenverbrennen durch viele Jahrzehnte fast die einzige öffentliche Aktion, bei welcher das bethörte Volk ein starkes gemüthliches Interesse bewies.“

Daß der zu Grunde liegende Aberglaube in dem Bildungsstande des Volkes einen mächtigen Rückhalt hatte, unterliegt keinem Zweifel. Es ist nun zwar schwer, darüber Näheres und Zuverlässiges in unserem Falle zu ermitteln. Bemerkenswert ist jedoch in dieser Beziehung schon die Thatsache, daß bei Feststellung der Personalien der einzelnen Zeugen nur einzelne derselben genau ihr Alter anzugeben wissen. Da finden wir fast immer unbestimmte Angabe wie: etwa 60 Jahre, über 70, 60—70, 70—80 Jahre u. dergl. Die älteren Leute haben sich durchgängig als ungefähren Anhaltspunkt für ihr Alter irgend ein besonders bedeutsames Zeitereignis eingepägt. So giebt einer an, er sei 22 Jahre gewesen, als der englische Schweiß grassirte; ein anderer desgleichen, er sei 22 Jahre alt gewesen, als der englische Schweiß grassirte, und 30 als die Stadt Münster erobert wurde, woraus er schliesse, daß er 6 Jahre weniger als 100 Jahre alt sein müsse, was freilich auch auf seine Rechenkunst ein nicht grade günstiges Licht wirft. Die Mutter von Pastor Natrop, Belia Salmans, sagt, sie gedenke des Jahres 1516 und giebt deshalb ihr Alter auf 80—90 Jahre an. — Von einer Schule irgend welcher Art war bis dahin in Kellinghausen keine Rede. Aber gerade in unsere Zeit hinein, wahrscheinlich in die letzten Jahre des Jahrhunderts fallen die ersten, wenn auch dürftigen Anfänge der Volksschule, und zwar scheint damals

sowohl im Dorfe als auch in Überrauch ein Lehrer angestellt worden zu sein. Wie an so vielen Orten, so verdankt auch hier die Volksschule ihren Ursprung der Einführung der Reformation, und ihre Hauptaufgabe war, den Katechismus Lutheri zu lehren. Wie gering im übrigen ihre Leistungen gewesen sein mögen, läßt sich einigermaßen daraus entnehmen, daß in Überrauch nach mehr als 50 jährigem ununterbrochenem Bestande der Schule nicht die Hälfte der angezessenen Bauern ihren Namen zu schreiben imstande waren.¹⁾

Mit Ausnahme der Stiftsbeamten und einiger Dorfbewohner lebten die Eingezessenen des Stifts alle vom Ackerbau. Nebenbei wurde auch Leinewebererei betrieben. Die oben erwähnte Errichtung einer Schleifmühle läßt auch auf Anfänge der Eisenindustrie schließen. Bedeutender war schon der Kohlenbergbau. 1569 am Nikolaitag verpachtete das Kapitel des Stifts Kellinghausen eine am Leisiepen unter seinem Erbgrunde gelegene Kohlenbank gegen eine wöchentlich zu liefernde Pacht von einer Karre Kohlen. Indes war Holz noch immer das Hauptheizmaterial, wie das aus Berufsverträgen jener Zeit zu ersehen ist, in welchen Brandholzlieferungen erwähnt werden. Im Dorfe waren natürlich die verschiedenen Handwerke vertreten. Da gab es einen Bäcker, einen Hufschmied, einen Schneider, einen Koch, einen Dykmann (Mezger), einen Krämer, einen Müller, die z. T. wohl im Dienste des Stifts standen und die meistens auch von ihrer Profession den Namen bekamen. Einer giebt an, er habe „mit Pöthen, Kesseln und Eisen seine Handtierung getrieben“; ein anderer, er sei seines Handwerks Schneider, nähre sich aber jetzt von „Kachelöfen und anderen Ziegelöfen“ zu setzen, nehme auch Almosen an. — Die meisten Familien waren altangezessene. Doch brachte das Stift auch manche fremde Elemente herzu. So giebt einer, der oben erwähnte Kesselflicker, an, er sei zu Venlo geboren, ein anderer, er stamme aus Münster, wo sein Vater, ein Zimmermann, Leibeigener des deutschen Ordens S. Georgii gewesen. Dort sei er auch erzogen und beim Orden in die Küche gebracht worden und sei dann als Koch zur Präpstin und späteren Abtiffin von Diepholz gekommen, wovon er auch den Namen Koch führe. Daß auch adlige Herren sich in jener Zeit eines chrsamen Handwerks nicht schämten, geht daraus hervor, daß ein Essener Bürger, Hermann Hugenpoet, aus der adligen Familie derer von Hugenpoet,

¹⁾ Näheres über die Schule vgl. in meiner Gesch. d. ev. Gem. Kellinghausen. Beitr. X. S. 102 ff.

ein Verwandter des Stiftsfräuleins Mechel von Hugenpoet, sich als einen Wollenweber bezeichnet. — Natürlich gab es im Dorfe auch damals schon Wirtshäuser; denn zu allen Zeiten haben unsere Vorfahren einen guten Trunk nicht verschmäht. Es wurde darin sowohl Bier als Wein verabreicht; nur Brantwein wird, wie ich ausdrücklich konstatiere, nirgends erwähnt, was sicher der Fall sein würde, wenn er damals schon hier als Genussmittel irgendwie in Betracht gekommen wäre. Die Hauptwirtschaft hatte, wie schon erwähnt, dem Gefängnisturm gegenüber, der Vogtsrichter Peter Abels und nach seinem Tode seine Witwe Hilla Richters. Sie ernährte sich, wie sie selbst angiebt, „der Herbergierung und des Bierzapfs“. In ihrer Herberge logierte sie Boten und Pferde, die ihr namentlich von den Jungfrauen zugewiesen wurden. Bis vor Kurzem war auch mit dem stiftischen Weinfeller ein Ausschank von Wein und „Roede“ das ist neuem Most verbunden gewesen. Der Präsenzmeister und seine Frau oder die Stiftsmägde verzapften den Wein auf Rechnung des Kapitels. Nach der Aussage des Küsters hatten die Jungfrauen den Wein selbst wachsen, nach derjenigen Hilla Richters fiel ihnen derselbe als Zehnte im Land von Sülich zu. Der Wein muß demnach wohl von Oberwinter oder Remagen gewesen sein, wo Sülich an den Rhein stieß. So lange die Jungfern selbst Wein verzapften, sahen sie nicht gerne, daß andere es auch thaten, und verboten es auch wohl selbst oder durch ihre Mägde, woran sich die Wirte aber wenig kehrten. Einmal freilich kam dem Peter Abels solcher Ungehorsam schlecht zu stehen. Die Jungfrauen machten ihren adligen Freunden davon Mitteilung, die auch alsbald bei der Hand waren und zur Strafe dem Peter das Weinfäß einschlugen. Hier in Essen, wie ich gleich dabei bemerken will, durfte auch lange Zeit nur an der Burgfreiheit Wein verschenkt werden; später erst hat die Fürstin „zur Besserung der Stadt Essen und der Steinwege“ beliebt und vergönnet, daß sie außerhalb der Burgfreiheit in der Stadt „einen Weinzapfen setzen, halten und elocieren“ mögen. Der Wein erfreute sich damals offenbar eines verhältnismäßig viel größeren Konsums als gegenwärtig. Als Kuriosum möchte ich hierbei noch erwähnen, daß in einer benachbarten Gemeinde um diese Zeit einem Geistlichen für die jedesmalige Proklamation ein Quart Weins als Gebühr zustand. — In früherer Zeit, deren sich die Leute damals noch wohl erinnerten, bestand bei der Bierbranerei und dem Biereschank eine ziemlich scharfe polizeiliche Kontrolle, die aber um unsere Zeit ziemlich in Vergessenheit geraten war. Beide Richter

probierten bei den Wirten das Bier und hatten von jedem Gebräu den „Bestpfennig“. Der Preis für das Quart Bier war auf 2 Heller festgesetzt. „Als etliche Wirt für 3 Heller zu zapfen fürgenommen, wollte ihnen der Vogt das nicht gestatten. Nur eine Wirtin, die Hemmerische, erlangte die Vergünstigung, 3 Heller nehmen zu dürfen. Dem Tönniß Abelß, der für 4 und 6 Heller verzapfte, wurde deswegen bestraft und ihm der Bierzapf verboten.“ Später wurde der Preis allgemein auf 3 Heller erhöht, was nach unserem Gelde 12—13 Pfge. ausmacht. Jeder unerlaubte Ausschank wurde bestraft. So wird z. B. erzählt, als einer von Übertuhr sich ein Faß Bier von Essen mitbrachte, um, wie man annahm, dasselbe für Geld zu verzapfen, fielen beide Richter nebst Frohne dem Manne ins Haus und tranken ihm das Bier zur Strafe aus. — Nicht selten kam es vor, daß die Kellinghauser etwas mehr tranken als ihnen gut war, und damals wie heute war das häufig der Anlaß zu den vorkommenden Schlägereien, wie mehrmals ausdrücklich erwähnt wird. Der Vogt Jürgen Stecke war aber wenig geneigt, in solchen Fällen Willkürsgründe gelten zu lassen. Als einmal zwei junge Stiftsdamen, seine Verwandten, in diesem Sinne für einen, der im betrunkenen Zustande jemand erstochen hatte, bei ihm Fürbitte einlegten und um Ermäßigung der Strafe anhielten, schlug dieser ihnen das mit dem Bemerken ab: „Ihr Jungfrauen versteht das nicht; man muß die Kerls strafen, sonst können sie ihr Bier nicht mit Frieden trinken.“

Zum Schlusse sei es mir gestattet, noch kurz auf einige merkwürdigen Krankheitserscheinungen jener Zeit hinzuweisen. Des englischen Schweißes, der bei seinem letzten epidemischen Auftreten in Europa zwischen 1520 und 1530 auch in Kellinghausen um 1529 grassierte, ist bereits Erwähnung geschehen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde er durch die Pest abgelöst, die wiederholt auch in den hiesigen Gegenden auftrat, so namentlich in den 60er und 90er Jahren. „In dem erschrecklich großen Sterben“ des Jahres 1567 fielen ihr in Kellinghausen u. a. die Dechantin Sophie Stael und mehrere Kapitularkräulein zum Opfer, und sämtliche Kapitularkräulein flohen „wegen der erschrecklichen, allhier angefangenen Krankheit“ aus dem Stift, so daß deswegen längere Zeit keine Dechantinnentwahl stattfinden konnte. Bei dem 1595 stattgehabten und bis 1597 sich hinziehenden Zeugenverhör sollte jeder Zeuge gefragt werden, „ob einige Contagia oder abscheuliche Krankheit als Pest und andere dergl. Sucht überhand nehme oder regiere an dem Ort, da er geseßen“. Als der

Kaiserliche Kommissarius einen Termin in Essen in Stepradts Haus auf den 22. Juli 1597 angesetzt hatte, schrieb ihm die Fürstin am Tage vorher von Borbeck aus, es sei ihr nicht möglich und sie trage auch Abjehen, ihre Diener zu solchem Tage abzuordnen, sonderlich deshalb, weil zu Bochum, von wo der Kommissar komme, die abscheuliche Krankheit der Pest eingerissen. Dieser erwiderte ihr, sie könne deshalb unbesorgt sein; er habe seine häusliche Wohnung nicht in Bochum, sondern draußen, und an seiner Behausung sei, gottlob! noch niemand schwach oder krank. Gegen Ende 1599 schreibt ein Bochumer, er sei seit 5 Monaten von Bochum entwichen; etliche Tausend seien dort durch die Pest „abgefallen“.

Endlich wird in unseren Akten auch eines Falles des im Mittelalter seit den Kreuzzügen außerordentlich verbreiteten Ausfahes Erwähnung gethan. In den Verhandlungen über die Grenzstreitigkeiten zwischen Essen und Kellinghausen nämlich wird öfters eine in der Nähe von Langenbrahm gelegene Stelle, die Kleppe genannt, erwähnt. Der Name hat sich bis auf den heutigen Tag in dem dort belegenen Kleppes Kotten erhalten. Mit Bezug auf diese Stelle heißt es nun in unseren Akten: es habe Eberdt v. Siedell, der Frau Abtissinnen (Sringard von Diepholz 1561—1575) Richter, erstlich vergönnt, „die Kleppe, oder Leprosenhäuslein mit 4 Stachen in der Erden aufzurichten und zu erbauen“. Solches habe „der Kleppe oder Leproß“ auch gethan und „daselbst in sein Sterbtag gewohnt“. Was das Wort Kleppe angeht, das hier als Maskulinum synonym mit Leprose oder Ausfäziger und als Femininum mit Leprosenhäuslein gebraucht wird, so vermute ich, daß dasselbe mit der Klapper in Verbindung zu bringen ist, welche der Ausfäzige bei sich führen mußte, um damit bei jeder Annäherung von Menschen ein Zeichen zu geben. Das Häuschen stand etwa 5—10 Minuten entfernt von dem 1432 erbauten Leprosen- oder Siechenhaus. Auf die Behandlung der Ausfäzigen im Mittelalter und namentlich der in solchen Einzelhäuschen wohnenden sog. „Feldsiechen“ näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Ausführliches darüber findet sich in Uhlhorn, die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter, S. 251—274.

Ich bin mit meiner Darstellung zu Ende. Ein buntes Bild war es, das sich uns gezeigt hat. Vollständig war es bei weitem nicht; über manche Verhältnisse möchten wir uns gerne noch nähere Auskunft wünschen. Und doch meine ich, daß selten bei einer so entlegenen Zeit an einem bestimmten einzelnen Punkte, der nicht gerade von hervor-

ragender historischer Bedeutung ist, die vorhandenen Quellen uns einen so genauen Einblick in das Leben und Treiben der Vergangenheit gestatten, wie es hier der Fall ist. — War es ein vorwiegend trübes Bild, das wir kennen gelernt haben, so wird die Betrachtung desselben um so mehr dazu dienen können, daß wir die Güter und Vorzüge der Gegenwart bei allen auch jetzt vorhandenen Mängeln um so mehr schätzen lernen. Besonders die politischen Zustände mit der ganzen Zerfahrenheit und Haltlosigkeit jener erbärmlichen Kleinstaaterei müssen einen jammern. Aber bald schon sollte unseren Landen sich der Hoffnungsschimmer einer fernern, bessern Zukunft zeigen. Im Jahre 1609 war es, wo das hohenzollernsche Herrscherhaus mit der klevischen Erbschaft auch die Schutzherrschaft über unsere Stifter übernahm und so zum ersten Mal in eine, wenn auch für 2 Jahrhunderte nur lose, Beziehung zu denselben trat. Nach furchtbarer Krisis und sehr langsame Gesundung mit vielen Wechselfällen ist allmählich eine bessere Zeit heraufgezogen. Vor 3 Monaten, am 10. November, sind es 75 Jahre geworden, daß nach der französischen Zeit und nach vorübergehender Zugehörigkeit zu Preußen, die endgültige Besitzergreifung unserer Stifter durch die preussische Krone stattfand. Ist es verzeihlich, daß solch ein Tag nicht öffentlich gefeiert wird, im historischen Verein wenigstens ist es nicht mehr als billig und recht, daß wir mit freudigem Danke uns jenes hochbedeutjamen Ereignisses erinnern.

Verzeichnis

der Präpstinne und Dechantinnen des kaiserlich freiweltlichen
adligen Damenstifts Kellinghausen.

Zusammengestellt von Pfarrer Karisch in Kellinghausen.

Vorbemerkung: Der verstorbene Rentmeister Humann hat auf Grund von, uns nicht mehr zugänglichen, Notizen des letzten Stiftsarchivars in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (Band 7 S. 72 f.) ein Verzeichnis der Präpstinne und Dechantinnen von Kellinghausen veröffentlicht, welches jedoch weder vollständig noch ganz zuverlässig ist. Eine Revision desselben auf Grund der vorhandenen Urkunden wird daher nicht unerwünscht sein. Für die ersten Jahrhunderte müssen wir uns freilich im wesentlichen mit den Angaben

H.S. begnügen. Wir geben dieselben hier mit wenigen Zusätzen, die in Klammern gestellt sind, wieder. Erst vom Jahre 1465 ab kann die Reihenfolge der Pröpstin in zuverlässiger und ununterbrochener Weise festgestellt werden. Von den Dechantinnen, welche die zweite Würde im Stift bekleideten, aber thatsächlich in Verbindung mit dem Kapitel die eigentlichen Leiter desselben waren, finden sich Kapitulationsurkunden in Düsseldorf vom Jahre 1605 ab. Der Hauptsache nach sind wir für die frühere Zeit auch hier auf Humann angewiesen. Der Kürze halber bedienen wir uns im Nachstehenden folgender Abkürzungen: W = Prozeßakten des Weglarer Reichskammergerichtsarchivs; K = Rindlinger Manuskriptensammlung im Staatsarchiv zu Münster; D = Düsseldorfer Staatsarchiv; M = Behandlungsurkunden der Mühle zu Kellinghausen im Besitze des Herrn Mühlenbesizers Müller daselbst; H = Humannsches Verzeichniß; S = Prof. Dr. Seemann, die Abtissinnen von Essen, Beiträge Hefte 5; I = Informatio, eine lateinische Denkschrift etwa vom Jahre 1657 aus einem Prozesse der Abtissin gegen die Pröpstin im Staatsarchive zu Düsseldorf.

I. Pröpstin.

Um die Jahre 990—1003 die Stifterin des Klosters, Mechtildis II., Abtissin von Essen. 1027 und 1028 Sophia I., Abtissin zu Essen, des Pfalzgrafen Ezzo Tochter. 1200 Megheldis, mutmaßlich Mechtildis III., Abtissin von Essen. 1260 Ermegard von Wittgenstein, Abtissin von Essen. 1304—1319 Cunigundis de Windigge (= Windeck, nach Crecelius, Anm. zu H S. 74 identisch mit Kunigunde von Berg, die H 1342 aufführt. In diesem Jahre war sie nach Lac. III S. 385 Num. nicht mehr P. v. Kellh. Sie war 1319 auch Abtissin von Gerresheim Lac. III S. 306). 1335 (?) Ida von Bobarth, war vorher Dechantin (1335 Sophia praeposita K). 1340 Frederunis de Horst, war auch vorher (1335 K) Dechantin. (1348 und 1350 Mechtilde von Brunsberg K). 1377 Mechtildis de Brainsberg (?) 1387—1394 Mene von Westerbürg (1394 „unse edle gnädige Frau, Frau Lodegart vom Brocke, Frau zu Lymborgh“ W) 1396 Gertrud von der Knippenburg. (1396 Grete von der Kall K.) 1418 Margaretha von Limburg, nachher Abt. von Essen. (1418 W Zeugenverhör v. 1595 Bd. III. 1420. 1421 K. 1435 Margareta van Lymburch Provestynne von Goids gnaden der weltlicher kirken Melinhusen M.)

Elisabeth von Brunkhorst 1465—1504. Urfundlich belegt zuerst 1465 W. Verhör von 1595 Band III; 1482 Pröpstin von Kellinghausen und von Essen, K IV, 183; 1488 H. Nach einer Mitteilung des Herrn Geheimrat Dr. Harleß kommt sie in den Kellinghauser Urkunden im Düsseldorfer Staatsarchiv von 1472—1483 vor. Sie war nach der Heimchronik Renoldi Kerkhoerdi Presbyteri Tremoniensis, mitgeteilt von Woejte in der Zeitschr. d. Berg. Geschv. X, 1 ff. die Tante der Irngard von Diepholt, welche sich mit Moena von Oberstein um die Abtei Essen stritt, und Anstifterin dieses Streites. Sie zog sich durch den Streit den Bann zu und erhielt kein chrlisches Begräbnis. Von ihr heißt es dort unter dem Jahre 1495: To Essen was en twidracht van binnen, | die burger leiten sik partilik vinden. | Dat quam van miskor der vrouwen: | den kor (Wahl) wolde eine van Brunkhorst benauwen (beeinträchtigen) | und wolde, dat ir nichte van Diffalt allein | solde vrouwe sin und nicht die van Stein, | die dioch gekorn was und satt int besitt. | Dat hinderden Brunkhorst und lagden en pleit (Prozeß) to Rôm an des pawes gerichte, | sei plêteden vull drei jâr vor ir nichte; | sie verlôs tom latesten twe oder drei ordel, | dessen hadde sie gein vordel. | In den bann starf sie sunder lof, | men grôf sie in iren krûdhof. (Gemüsegarten.) | Der burger helden ein deil partie mid er, | dat leip sik noch so sêr (daß beließ sich [= wurde] noch so schlimm), | dat dâr vor der quâd (Schaden) mochte hebben ût gekomen, | dat heft min hêr van Cleve to sinne genommen | undridt binnen Essen in de stad | und heft se dar binnen so stark besatt | mit wapender hand, das was wol schîn, | hedde he gewolt, de stad wêrsin, | mer ik glove, dat edel blôd so nicht en dechte. | Hei blêf bi sinen alden rechte, | vor einen erfvogd lêt he sik huldigen, | dârup kunde niemand schuldigen, und lêt sik sô sickeren siner reuten, | dei sie im openbârlîk bekenden. | Hi is dat bi gebleven, | min hêr reid heim na Cleven.

Margaretha von Bichlingen 1504—1518. 1504 H. 1507 M: propstynne tot Essen und to Reyllinkhuisen; 1510 K 112, 318: Pr. v. Essen u. R. Nach einer handschriftlichen Notiz Humanns fand 1518 die „Neuwahl einer unbekanntenen Pröpstin“ statt. Wahrscheinlich ist sie in diesem Jahre zur Coadjutrix der 1525 verstorbenen Äbtissin Moena von Oberstein erwählt worden und hat sie bei dieser Gelegenheit auf die Propstei Kellinghausen zu Gunsten ihrer Schwester verzichtet. (Nach S. S. 38 wird ihre Wahl zur Coadj. am 18. Jan.

1521 vom Papst bestätigt. Doch wird sie schon 1520 bei K 112, 211 Äbtissin genannt.) Als Pröpstin von Essen kommt sie vor 1502 und 1506 K 180, 91. Sie wird nach S. E. 17 am 7. Mai 1525 zur Äbtissin von Essen gewählt, verzichtet 1525 nach K. 104, 547 auf die Abtei Breden, kommt aber bei K 120, 8 im Jahre 1530 wieder als Äbt. von Essen und Breden (im Münsterland) vor und stirbt auch zu Breden am 11. Dezember 1534, nachdem sie in schwere Krankheit verfallen, die bei 14 Jahre gedauert, während welcher Zeit die noch vorhandenen Einkünfte der Abtei verkommen und verzehrt wurden, so daß sie sich nicht länger im Stift Essen hat mögen unterhalten, dann sich daraus „ergeben“ und elendiglich gestorben und das Stift dermaßen hinterlassen, daß niemand von den Jungfrauen die Abtei hat annehmen wollen (nach einer Beschwerde der Äbt. Sibilla v. Monfort an die Reichsstände bei Kindlinger und vollständiger in den Weglaren Proz.-Akten). Nach S lag die Grafschaft Beichlingen im thüringischen Harzbezirke. Im Kölner Domkapitel kommen um diese Zeit zwei Grafen aus dem Hause Bichlingen vor, Heinrich, der bei der Wahl Hermanns von Wied auch als Kandidat des erzbischöflichen Stuhles in Betracht kam und bis 1542 Dombachant war, und Johann, von dem Buser am 18. Jan. 1543 an Philipp von Hessen berichtet, daß er mit dem Dechanten Heinrich von Stolberg „mit rechtem Verstand und beständigem Eifer den Erzbischof bei seiner Reformation unterstützte“ (Barrentrapp, Hermann von Wied S. 38. 130. 147).

Agnes von Bichlingen 1518—1523. Zu einem Schreiben von 1520 bei K 112, 211 behandelt sie als Pröpstin von N. ihre Schwester, die Äbtissin von Essen lebenslang mit dem Hofe Sämt.

Anna von Limburg 1523—1539. 1523 ladet nach K 108, 267 Anna, Gräfin von Limburg, Tochter zu Styrum, Pröpstin und Scholasterin zu Kellinghausen, die Äbtissin ein, zu ihrer Einführung am Sonntag Laetare nach N. zu kommen, oder, wenn verhindert, eine andere Jungfrau zu schicken. 1526 und 1528 kommt sie bei K 188, 44 u. 119, 190 als Dechantin in Essen und Pröpstin von N. vor. Als sie Äbtissin von Breden wurde und ihre Essener Ämter beibehalten wollte, geriet sie darüber mit einigen Essener Damen in Streit, der durch den Herzog von Kleve am 17. Oktober 1533 beigelegt wurde. Außerdem war sie 1523—1565 Äbtissin von Herford, und zwar gerade während der Zeit, als es dort zur Einführung der Reformation kam (vgl. Cornelius, Gesch. des Münsterschen Aufruhrs I S. 86 und

Hölscher, Reformationsgesch. d. Stadt Herford S. 17 f. 23. 26 ff.). 1530, als die Reformation in Herford schon als festgegründet angesehen werden konnte, verlangte die Bürgerschaft die Einführung derselben auch in der Münsterkirche. Anna war dagegen und verschloß die Kirche dem evangelischen Münsterprediger Schulrektor Rudolf Möller, weshalb die Evangelischen ihren Gottesdienst vor dem Münster abhielten. Nachdem der Rat vergebens in die Äbtissin gedrungen, die Kirche zu öffnen, begab sich derselbe in feierlichem Aufzuge vom Markt zur Abtei. Von Angst ergriffen floh die Äbtissin durch den Garten nach ihrem Gute Sundern und blieb dort längere Zeit. Lebenslang hat sie davon ein „tremulentum caput“ behalten. Die Kirche wurde mit Gewalt geöffnet und Dreyer zum ersten evangelischen Prediger am Münster in Herford ernannt. Wenige Jahre darauf scheint sie etwas anders zur Reformation zu stehen. Wegen des ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden, lebhaft mit Wittenberg verkehrenden, Fraterhauses zu Herford, dessen Güter der Rat zu kirchlichen Zwecken einziehen wollte, tritt sie mit Luther in Korrespondenz, der in der Hauptsache ihr Recht giebt und sie dem Räte gegenüber bezeichnet als eine „die geneigt ist, Gottes Lob und Ehre zu befördern“. Später stellte der Rat an sie das Ansuchen, sie solle gegen einen reichlichen „Brautschatz“ auf die abteiliche Würde verzichten und Güter und Pfründen zu evangelisch-kirchlichen Zwecken verwenden. Davon wollte sie jedoch nichts wissen, übergab aber ihre weltlichen Hoheitsrechte am 20. Mai 1547 dem Herzog Wilhelm von Kleve, was auch 1557 die kaiserliche Bestätigung fand.

Katharina von Gleichen 1539—1553. Das Anfangsjahr ihrer Würde ist nur nach H bekannt. In einer Aufzählung der Präpstinien vom J. 1595 in den Wehl. Proz.-Akten (Verhör von 1595 Band III) heißt es: „vor 1550 weiland Frau Katharina geb. Gräfin von Gleichen, Äbtissin zu Breden, Dechantin des Stifts Essen, Präpstin von Kellinghausen“. Unter denselben Titeln findet sie sich im J. 1552 W, Nr. 1906, S. 198, wo sie die Fürstädt. Kath. v. Tecklenburg um Nachlaß der Türkensteuer bittet, der ihr aber nicht gewährt wird. Weiteres ist von ihr nicht bekannt.

Maria von Spiegelberg 1553—1561. 1553 wurde nach W Verhör Bd. III Fräulein Maria geb. Gräfin zu Spiegelberg, Kapitularin zu Essen, zur Präpstin des Nebenstifts Kellinghausen eligiert und im Namen des Kapitels daselbst durch den Pastor Hermann Zuelhaver damaliger Frau Äbtissin zu Essen pro obtinenda confirmatione präsen-

tiert. 1554 und 1557 kommt sie bei K 118, 141 u. 150 vor als Pröpstin von N., Dechantin von Effen, oberste Hofschultin des Hofes Uetendorf. 1560 Sonntag nach Exaudi heißt sie (M): „Maria geborene graeffin zu Spiegelbergh, des keiserlichen freyadels vnd weltlichen Stuffs Effen Abtiffin vnd Probstin zu Mellinshuisen“. Nach S ist ihre Wahl zur Äbtissin am 21. März 1560 erfolgt und ist sie gestorben am 13. Sept. 1561. Über die Grafen von Spiegelberg vgl. S. E. 39 zu Nr. 55.

Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim 1561—1578.

Ihre Kapitulationsurkunde, wovon sich Abschrift in den Weplarer Prozeßakten findet, ist vom 25. Oktober 1561 datiert. 1575 wurde sie zur Äbtissin von Effen erwählt; beide Ämter legte sie am 14. Mai 1578 nieder und heiratete Graf Ulrich von Falkenstein, Herrn zu Broich. Von ausführlicheren Mitteilungen über sie kann ich hier um so mehr absehen, als dieselben in meinem, in diesem Hefte abgedruckten Vortrage: Das Stift Mellinshausen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jh. zu finden sind und W. Grevel eine besondere Arbeit über dieselbe im vorigen Hefte dieser Beiträge veröffentlicht hat.

Anna von Falkenstein 1578—1589.

Als Pröpstin von N. findet sich dieselbe nur ein einziges Mal und zwar in dem mehrfach erwähnten Zeugenverhör von 1595 (W), wo sie in der Aufzählung der letztgewesenen Pröpstinne zwischen Elisabeth und Margaretha Elisabeth steht. Als Stiftsdame von Effen wird sie mehrfach genannt. Nach der Amtsniederlegung Elisabeths erläßt sie mit Magdalena von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein, Elisabeth von Sayn und dem Kanonikerkapitel am 15. Mai 1578 das Wahl schreiben (K 105, 155). Hier wird sie genannt Anna a Dann Comitissa in Falckenstein Domina in Oberstein et Broich. 1580 wird sie als Dechantin, Scholasterin und Küstersche, 1589—1598 als Pröpstin von Effen genannt*) (D). Da nun in der genauen, von dem Broichschen Räte Johann Peter Jacobi 1717 zusammengestellten Stammtafel der Grafen von Thurn-Falkenstein um diese Zeit nur eine Anna, und zwar als Äbtissin von Freckenhorst, vorkommt, so ist anzunehmen, daß unsere Pröpstin mit dieser identisch ist. Sie wäre dann eine Tochter des 1546 verstorbenen Ulrichs V., der als Befehlshaber der Belagerungsarmee vor Münster um 1535 bekannt ist, und eine Tante Ulrichs VI., des Gemahls ihrer Vorgängerin.

*) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Geheimrat Dr. Harlek.

Margaretha Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein 1589—1604. Sie ist eine Koujine Elisabeths. Ihre Kapitulation datiert vom 30. Okt. 1589 (W: E. 1941, 155). Ihre Bestätigung erhält sie am 30. Jan. 1591 von der Schwester Elisabeths, der Äbtissin Elisabeth, deren Nachfolgerin sie 1598 wurde. Auch war sie Äbtissin von Freckenhorst (M: Margareta Elisabeth vom Gottes gnaden des Keyserlichenn freiweltlichenn Stiffts Essenn auch zun Freckenhorst abtissin geborne Gravinn zue Manderscheidt, Blankenheim vund Gerolstein, Probstinne zue Kellinghausen). Sie starb zu Arnheim, am 28. Nov. 1604. Vgl. auch über sie meinen Vortrag in diesem Hefte.

Agnes von Lynburg-Bronckhorst-Styrum 1505—1618. Humann giebt als Antrittsjahr 1604 an. Jedoch findet sich bei Kindlinger ein Schreiben des Nuntius Arnoldus Rhodius d. d. Köln d. 2. Mai 1605, nach welchem die Wahl nach bevorstand; denn er verbietet darin dem Kapitel und den Kanonissinnen, eine nichtkatholische Pröpstin zu wählen (ne ad alterius praepositae novae Electionem quoquomodo procedatis, nisi prius professionem fidei juxta formam a Concilio Tridentino praescriptam emiserit, vel emittere parata sit Quodsi vero talis, quae praemissa subeat nec qualificata in gremio Capituli vestri inveniatur, liberum vobis sit, aliam aliunde Catholicam et ad regimen idoneam postulare.) Nach einer Mitteilung des Herrn Geheimrat Dr. Harleß war dieselbe eine Schwester des Grafen Jost von Limburg, seit dem 30. April 1603 Fürstäbtissin von Elten, später auch Äbtissin von Breden und Borkhorst. Merkwürdigerweise wird in der zur Zeit der letzten Pröpstin, etwa 1800, verfaßten Druckschrift: „Nachtrag zu der Akten- und Geschichtsmäßigen Aufklärung u.“ eine Neuwahl der Pröpstin im J. 1607 erwähnt. Vielleicht ist aus dieser Wahl die Essener Kanonissin Gräfin Spaur hervorgegangen, welche nach einem lat. Schriftstück unter den Reformationsakten von Kellinghausen (D) als „violenter intrusa“ bezeichnet wird und im Jahre 1608 die Gräfin Agnes ersetzen sollte. Letztere hatte 1610 noch nicht die Bestätigung von Essen empfangen, da sie in diesem Jahre noch als „postulierte“ Pröpstin bezeichnet wird. Sie resignierte 1618 als Pröpstin von N. zu Gunsten ihrer Nichte oder Waise und starb nach Eltenischen Quellen am 4. Januar 1645 (Mitteilung von Dr. Harleß.)

Anna Sophia von Lynburg-Bronckhorst-Styrum 1618—1624. Ihre Kapitulation vom 10. Juni 1618 befindet sich im Düsseldorfser Archiv; die Bestätigung der Äbtissin Maria Clara von Essen ist vom

27. djs. Mts. datirt. Sie wird darin genannt „Gräfin zu Lymburg und Bronckhorst, Fräulein zu Ethrum, Weich, Brockloe, Kanonissin zu Essen“. (vgl. „Nachtrag“ S. 46).

Johanna Helena von Stauffen 1624—1638. In dem „Nachtrag“ wird einer Fürbitte derselben bei einer Gerichtsverhandlung vom 29. März 1624 Erwähnung gethan. Nach K war sie seit 1621 Pröpstin von Essen. Unter dem 22. Januar 1625 schloß sie, zusammen mit der Dechantin und dem übrigen Kapitel einen Vertrag mit der Äbtissin von Essen, nach welchem Jurisdiktion und Hoheit an diese übergehen sollte. Die Ausführung dieses Vertrages scheiterte daran, daß der Stiftsvogt, welcher übergangen war, Widerspruch erhob (vgl. Grevel, Beitr. I S. 33) und daß die Äbtissin die ausbedungene Kaufsumme von 8110 Rthlrn. nicht beizubringen wußte (K). „Wegen dieses Verkaufs der Jurisdiktion — übrigens wurde der Kaufkontrakt, da die Äbtissin von Essen wegen Mangel an Geld ihn selbst nicht einhielt, vom Ordinarius gelöst — wie auch wegen des täglich schlimmer werdenden Krieges geschah eine Zeitlang nichts zur Handhabung der Jurisdiktion. Da die Pröpstin eine kölnische Äbtissin war und sie in Kellinghausen mit den Ihrigen vor der Gefangenschaft und anderen Feindseligkeiten der Schweden nicht sicher war, wurde sie wie auch die Ihrigen durch Flucht und Gewalt gehindert in Kellinghausen zugegen zu sein und zu regieren. Einige Jahre war zu dieser Zeit das Kollegium gänzlich verlassen. Wegen der Unruhen gingen die Kanonissen in die Verbannung und allein der a. 1610 von der Frau Pröpstin angestellte Doktor (gemeint ist Dr. Kaspar Graerz, der übrigens schon 1596 berufen wurde und 1597 sein Amt antrat und daselbe bis 1639, wo sein Sohn ihm folgte, bekleidete, „ausgenommen aber die Jahre, welche inmittest Frau Äbtissin von Essen die Jurisdiktion nach Inhalt beschehenen Kaufkontrakts unter sich gehabt und bedienen lassen“) blieb dort zurück, welcher nach Auflösung des Kontrakts über den Verkauf der Jurisdiktion zu N. nach seiner früheren und alten Vollmacht die Geschäfte führte.“ (I) Schon seit 1607 war Johanna Helena Äbtissin zu St. Ursula in Köln (Dr. Harleß). Nach M heißt sie um 1627: „dero Keyserlicher freyweltlicher Stifter zu St. Ursulen in Collen, Breden und Kellinghausen respective Äbtissin und Probstin, geborene Gräffin und Frewlein zu Stauffen“. Sie starb 1638.

1638—1648 Vakanz. Von dieser Vakanz wird uns berichtet: „Im Jahre 1638 starb die Frau Pröpstin und das Kollegium von

Nellinghausen hat bei Seiner Apost. Heiligkeit um 10jährige Suspension der Prälatur und um Verwendung ihrer Einkünfte zum Besten des Kollegiums und zur Bezahlung der Schulden. Die Suspension wurde auch bewilligt, jedoch unter der Bedingung, daß alles, was unterdessen geschähe, für die Pröpstin kein Präjudiz sein solle.“ (I)

Anna Sabella von Belbrück 1648—1710 (merkwürdigerweise auch öfters Anna Elisabeth genannt). Sie wurde (nach I) einstimmig vom Kapitel, der Dechantin und den übrigen Kapitularen gewählt. Sie ist die erste Pröpstin, von der wir mit Sicherheit wissen, daß sie aus dem Schoße (e gremio) des Nellinghauser Kapitels genommen wurde. Ihre Bestätigung erhielt sie von der Äbtissin Anna Salome unterm 6. März 1648. Die Originalurkunde befindet sich im Düsseldorfser Archiv, Abschrift bei K 108, 351. Sie geriet bald in einen heftigen Streit mit der Dechantin Margaretha von Gillesheim, die oben mehrfach benutzte Informatio (I) ist eine auf ihre Veranlassung in diesem Streit gegen die Dechantin abgefaßte Denkschrift. Eine eingehende Darstellung des Streites würde hier zu weit führen. Doch seien hier einige Stellen aus der genannten Denkschrift, welche uns einen Einblick in die Sachlage thun lassen, mitgeteilt. „Die neue gnädige Frau Pröpstin sing, um dem geleisteten Eide besser nachkommen zu können und das Ansehen der Kirche, welches die Kezerei zu unterdrücken versucht hatte, wieder zu beleben, an, selbst bei der Kirche ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, was die früheren Pröpstinnen wegen der Kezerei, des langen holländischen und deutschen Krieges und wegen der Leitung anderer Kirchen nicht thaten. Auf die Wiederherstellung der genannten Kirche und des Kollegiums, deren Haupt sie ist, verwandte sie alle Mühe und eifrig war sie darauf bedacht, den kath. Glauben unter den Unterthanen des Stiftes weiter auszubreiten. Er würde sich auch weiter ausgebreitet haben, wenn nicht die Dechantin es auf durchaus unerlaubte Weise verhindert hätte, indem sie ihrerseits Unruhen hervorrief. Da die Dechantin sah, daß die Pröpstin der Kirche und dem Stift N. wohl vorstand, stellte sie sich auf die Seite der kezerischen Äbtligen und stellte ohne allen Grund und Recht die Behauptung auf, die Frau Pröpstin sei von der Jurisdiktion des Kapitels ausgeschlossen. Da nun die Frau Pröpstin ihre Klage beim Herrn Offizial vorbrachte und ein Straßmandat erwirkte, sagte die Dechantin, der Ort sei von dem kölnischen Ordinarius gänzlich eximiert. Da jedoch die Pröpstin die Jurisdiktion des Ordinarius in

spiritualibus mit Recht auf jede Weise verteidigte, wurden gegen sie die erwähnten Äbigen der Mark angerufen, welche meist noch kaiserlich sind; darunter ist auch der neue Drost von Kellinghausen. Im Namen der Märkischen richteten diese an sie sehr bedrohliche Schreiben vom 16. Dezember 1649 und vom 19. August 1650 mit 16 Siegeln.“ Die Präpstin wies die Vermittelung der märkischen Stände zurück und blieb dabei, daß die Sache durch den Erzbischof entschieden werden müsse. Die Dechantin verliert den Prozeß in Köln und auch in Rom. Trotzdem kommt die Sache nochmals zur Verhandlung vor einer kölnischen Kommission, die sich in Kellinghausen einfindet, der auch die vorliegende Denkschrift überreicht wird (1657). Nach Humann kam ein definitiver Vergleich in dieser Sache erst 1669 zu stande. Der Präpstin wurden hierbei die Würde und die Renten der Stelle bestätigt, aber ihre persönliche Gegenwart bei den Kapitelversammlungen ausgeschlossen; die Dechantin sollte das Kapitel leiten, und dieses die ganze Administration zu führen haben (vgl. Beiträge IV S. 38 ff.). — Der wichtigste Vorgang während der langen Regierung Anna Isabellas war ohne Zweifel der definitive Übergang der Jurisdiktion und der Hoheitsrechte in Kellinghausen auf die Fürstin von Essen. Der Vertrag zwischen den beiden Damen kam den 30. Juli 1661 zu stande, nachdem schon am 8. d. s. Mts. Alexander von Drimborn sich mit der Fürstin verständigt hatte. Wegen dieses Vertrages geriet die Präpstin in einen heftigen Streit mit dem Kapitel, der sogar ihre Suspension durch den Erzbischof zur Folge hatte (1665). Das Kapitel schritt anfangs November 1667 zu einer Neuwahl, aus der Maria Walburgis Eusebia, des h. Röm. Reichs Erbtruchsessin, Gräfin zu Friedberg und Trauchberg, Fräulein zu Waldburg, Kanonissin zu Essen, hervorging. In den noch im Original vorliegenden Verhandlungen ist von den „fast ärgerlichen und ungercimten“ Annahmen, Streitigkeiten und Irrungen der „nächst vorgewesenen Präpstin Anna Isabella v. Belbrück die Rede. Doch ist offenbar diese Wahl nicht bestätigt worden, da sich Anna Isabella bis 1710 als Präpstin findet (D. Mitteilung von Dr. Harleß). Schließlich hat der Vertrag doch noch die allseitige Genehmigung gefunden (vgl. Beiträge IV S. 42; die Hauptpunkte des Vertrags finden sich bei Grevel, Beitr. I S. 33 ff.). Die Präpstin von K. legte seitdem den Titel „Frau zu Kellinghausen“ ab, während die Fürstäbtissin von Essen ihn ihren anderen Titeln hinzufügte (H in d. Zeitschr. d. B. G. B. VII, 65). — Anna Isabella starb nach 62jähriger Amtsführung am 30. Januar 1710.

Anna Gertrud von der Wenge von Stodum 1710—1724 wurde gewählt am 17. Februar 1710 und schließlich durch päpstliche Bulle abgesetzt. An ihre Stelle trat

Eleonore v. Manderscheidt-Blankenheim 1724—1740 ex jure devoluto ernannt.

Anna Johanna, Landgräfin zu Hessen-Rheinfels-Rotenburg 1740—1766. Sie war zugleich „deren Königl. Frey-Weltlichen Stifter Effen vndt Thorn rspe pröpstin vndt dechantin, Fürstin zu Hirschfeldt, Gräfin zu Katzenellenbogen, Dieß, Siegenhahn, Nidda vndt Schaumburg“.

Josephä, Gräfin Hatzfeld-Gleichen 1796—1796.

Antonia, Reichsfürstin von Lichtenstein, 1796—1803. Dieselbe war auch Mitglied des Essener Kapitels. Sie hat noch lange die Auflösung des Stifts überlebt und starb in Wien im Jahre 1822.

II. Dechantinnen.

1260 Cunigundis von der Horst (K). — 1300 Sophia de Graftaph (Graschap?). — 1304 Elisabeth de Rode. — 1335 Frederunis de Horst (K), war nachher Pröpstin und hat als Dechantin die Vikarie B. M. V. in Choro gestiftet. — 1339 Sophia de Grysiaph (?). — 1311 Hildeburgis de Wickene. — 1348 Ida von Bobarth, wurde später Pröpstin. — 1355 Berta von dem Vietinghose. — 1366 Katharina von Pykenbrocke. — 1377 Ermengardis de Bitenich. — 1418 Tutta von Aldenbrock. — 1450 Tutta de Bodem. — 1458 bis 1494 Eläfen v. d. Knippenburg (K). — 1502 bis 1537 Belie von dem Vietinghose, genannt Schell.

1553—1567 Sophie Stacl von Heisingen, eine Schwester von Heinrich Stacl, Besitzer von Stacls Haus zu Heisingen 1533—1566. Sie starb an der Pest. (W). — Bis 1598 Sibilla oder Belie von Neuhoff (Nebenhove). Wird zuerst 1589 erwähnt. (W E Nr. 1941 S. 24—55). — 1598—1605 Katharina von Malingtroth. Sie resigniert Alters halber. — 1605—1610 Elisabeth v. Birmund, gewählt den 12. Mai 1605. Sie, wie die beiden Nachfolgerinnen, werden ausdrücklich als „lekerische“ Dechantinnen bezeichnet (I). Sie legt ihre Würde nieder, um sich zu verheiraten. — 1610—1622 Anna Stacl von Holstein, gewählt den 25. Okt. 1610. Sie war eine

Tochter Heinrich Staels v. Heisingen († 1566) und Lutgardis v. Nischebrud, und eine Schwester Roberts II. (1566—1638). 1591 war sie Stiftsdame in Stoppenberg, während ihre Schwester Caspara dem Kellinghauser Stifte angehörte. Anna setzte ihren Neffen Otto Heinrich St. zu Heisingen zum Erben ein, was diesen in einen langwierigen Prozeß verwickelt. (Vgl. Fahne, Gesch. d. Herren Stael v. Holstein, Kbln 1871.) — 1622 ff. Barbara von Kappell. Sie wurde gewählt am 30. Juli 1622 und resignierte, um einen Freiherrn v. Wendt zu heirathen. 1625 unterschrieb sie mit Pröpstin und Kapitel den Vertrag betr. Verkauf der Hoheitsrechte an die Fürstin von Essen. — Humann nennt dann noch: 1630 Margaretha Antonetta von Haysfeld, resignierte. 1631, und 1641 Mechtildis von Nischebroich. Von beiden finde ich sonst keine Spur. — Mindestens von 1633 bis 1641 Anna Sibylla Stael. Humann setzt sie erst um 1639 an; doch findet sich (W: Gef. E. Nr. 1934) eine von ihr als Dechantin schon am 25. Aug. 1633 ausgestellte Urkunde. Sie resigniert 1641. — 1641—1646 Katharina Margareth von Belbrück. Auch sie legt ihr Amt nieder. — 1646—1665 Anna Margaretha von Hillesheim, stirbt am 19. Juni 1665. — 1665—1672 Margaretha Almuth von Reuhoff, gewählt den 27. Juni, bestätigt 20. Juli 1665, gestorben den 2. September (nach dem Kirchenbuche der ev. Gemeinde den 3.) 1672. — 1672—1736 Sophie Gertrudis, Freiin von Dornick, gewählt den 20. November 1672, gest. den 24. Juni 1736. Sie war also mehr wie 63 Jahre Dechantin. — Die folgende Dechantin ist unbekannt. — 1750—1765 Sophia Gertrud v. d. Wenge. — 1765—1788 Maria Sophia v. Dalwigk aus Deste. — 1788 bis 1808 Theresie v. Clodt, stirbt als letzte Dechantin des Stifts am 8. Februar 1808 im Alter von 85 Jahren zu Kellinghausen.

Ein Äbtissinnenstreit
im
Stift Essen.

Von

Oberlehrer Dr. **f. Geuer.**

Ein Abtissinnenstreit

im

Stift Essen.

Von

Oberlehrer Dr. F. Geuer.

Am 8. April 1426 legte die Fürstabtissin von Essen, Margareta, dem gräflichen Geschlechte von der Mark entsprossen¹⁾, ihre Würde freiwillig nieder. Der Propst der Kirche zum hl. Andreas in Köln war vom Papst Martin V. bevollmächtigt worden, diese Resignation entgegen zu nehmen.²⁾ Binnen Monats Frist wurde die Neuwahl vorgenommen; sie verdient eine ausführliche Darstellung, weil bei dieser Gelegenheit ein scharfer Gegensatz zwischen den Stiftsdamen und Stiftsherren zu Tage trat und die beiden Kapitel geschlossen einander gegenüberstanden.

Wie uns über die Gründung des Kanonikenkapitels keine Nachrichten erhalten sind, so fehlt uns auch die Kunde, wann und aus welchem Anlaß den Kanoniken das Recht, bei der Wahl der Abtissin mitzustimmen, verliehen wurde. Der Gründer des Klosters, Bischof Alfred, hatte angeordnet, daß die Vorsteherin von sämtlichen Nonnen gewählt werden sollte, und diese Anordnung war von den Päpsten Sergius und Hadrian genehmigt worden. Die Stiftungsurkunde kennt keine Kanoniker, sondern nur Kleriker; von einer Beteiligung der letztern an der Abtissinnenwahl ist keine Rede. Auch die königlichen Privilegien sprechen das Recht, die Abtissin zu wählen, immer nur den Nonnen zu. Aber es steht urkundlich fest, daß im

¹⁾ Margareta war die Tochter Eberhards von der Mark und der Maria von Voen; sie gehörte nebst einer Schwester Namens Anna schon im Jahre 1386 dem Kapitel des Stiftes Essen an. Siehe: Darpe, Geschichte der Stadt Bochum, Urkundenbuch, No. 21. Am 20. Januar 1413 war Margareta zur Abtissin gewählt worden. Kindlingers Manuskripten-Sammlung, B. 105, S. 47. Sie lebte noch zu Anfang des Jahres 1427; in einem Briefe, datiert vom 6. Februar, führt sie Klage bei den Bürgermeistern der Stadt Essen über einen gewissen Johann Hagen, der sie vor dem Räte zu Köln verleundet habe. Original des Schreibens im Archiv der Stadt Essen.

²⁾ Das Schreiben, durch welches der päpstliche Kommissar die vollzogene Abdankung der Margareta bekundet, findet sich abschriftlich in Kindlingers Manuskripten-Sammlung, B. 105. S. 48—50.

Jahre 1246 an der Stiftskirche zu Essen ein Kanonikerkapitel¹⁾ bestand, daß im Jahre 1292 bei der Wahl der Äbtissin Beatrix von Holte²⁾ die Kanoniker eben so gut ihre Stimmen abgaben wie die Kanonissinnen und daß die ersteren auch in der Folge bei der Besetzung des Äbtissinnenstuhles in derselben Weise mitwirkten. Ob dieses Recht den Stiftsherrn in aller Form verliehen und verbrieft, oder ob es ihnen unter dem Druck der Verhältnisse nur stillschweigend und vielleicht widerwillig zugestanden wurde, läßt sich aus den vorhandenen Quellen nicht ermitteln. Wie dem auch sein mag, eins war nicht vorgeesehen, nämlich der Fall, daß die Stiftsherrn einmal über die Mehrheit der Stimmen verfügen und eine Kandidatin aufstellen konnten, welche den Stiftsdamen durchaus nicht paßte. Dieser nicht vorgesehene Fall trat im Jahre 1426 ein.

Beim Beginn der Wahlhandlung³⁾ waren 11 Kanonissinnen und 10 Kanoniker anwesend. Nachdem die Dechantin Elisabeth von Beck alle Exkommunizierten, Suspendierten und Unbefugten aufgefordert hatte, sich zu entfernen, erhob sich der Kanonikus Everhard Selrebeck und erklärte, daß ihm kurz vorher der Vorwurf ins Gesicht geschleudert worden sei, er wolle eine Äbtissin wählen, welche das Stift ins Verderben stürzen würde; aus diesem Grunde könne er sich an der Wahl nicht beteiligen. Sprachs und verließ die Versammlung. Nach dieser Szene, welche den Anwesenden als eine ungünstige Vorbedeutung erscheinen mochte, schritt man zur Bildung des Wahlvorstandes; in denselben wurden zwei Stiftsdamen, Kunigunde von Linepe und Anna von Arburg und ein Stiftsherr Johannes von Linne gewählt. Diese drei Personen ziehen sich mit einem Notar und den Zeugen in ein anstoßendes Gemach zurück, wo jedoch Kunigunde die auf sie gefallene Wahl ablehnt und zugleich auf ihr Stimmrecht verzichtet. An ihre

1) In einem Schiedsspruch des kölnischen Erzbischofs Konrad von Hostaden, der aufgefordert war, einen Streit zwischen der Äbtissin Berta von Holte und dem Konvent zu schlichten, wird bestimmt, daß gewisse Einkünfte aus dem Hofe Ehrenzell von 2 Kanonikern und 2 Kanonissinnen verwaltet und in Ländereien angelegt werden sollen. Die Urkunde ist abgedruckt bei Troß, Westphalia, III, S. 233—234. Es dürfte übrigens kaum zweifelhaft sein, daß bei dem Stifte Essen schon lange vor dem Jahre 1246 ein Kanonikerkapitel bestand.

2) Siehe das Wahlprotokoll im Anhang, No. I.

3) Meiner Darstellung der Wahlhandlung liegt das ausführliche Protokoll zu Grunde, welches sich abschriftlich in Rindlingers Manuscripten-Sammlung, B. 105, S. 51—57 vorfindet. Die Abschrift zeigt einige Lücken, weil das Original an den betreffenden Stellen vermodert war.

Stelle tritt die Schatzmeisterin Maria von Renneberg. Alsdann beginnt die Abgabe der Stimmen, die Mitglieder des Wahlvorstandes machen den Anfang; hierauf begeben sich die Stiftsdamen der Reihe nach in das Zimmer, um ihr Wahlrecht auszuüben, ihnen folgen die Stiftsherren. Am Schluß stellte sich heraus, daß 8 Kanonissinnen die Dechantin Elisabeth von Beek gewählt hatten, während Margareta von Limburg, Pröpstin zu Kellinghausen, die Stimmen sämtlicher Kanoniker auf sich vereinigt hatte mit Ausnahme einer einzigen, welche auf Margareta von Kastell gefallen war. Die beiden Kandidatinnen hatten ihre Stimme ihrer Stiftschwester Kunigunde von Linne gegeben. Zwei abwesende Kanoniker hatten ihr Wahlrecht durch einen Amtsbruder, den oben genannten Johannes von Linne, ausüben lassen und dadurch Margareta von Limburg eine Majorität von zwei Stimmen verschafft. Nachdem der Notar das Ergebnis verkündet hatte, richtete Johannes von Linne eine Ansprache an die Stiftsdamen und ersuchte sie dringlichst, die mit Stimmenmehrheit gewählte Margareta von Limburg als Abtissin von Essen anzuerkennen. Auf diese Rede entgegnet die Pröpstin Elisabeth von Sassenburg, daß die Majorität hier nicht entscheiden könne, da das Stift für Jungfrauen von edler Geburt gegründet und nur diesen durch königliche und päpstliche Privilegien das Wahlrecht verliehen worden sei. Die Rednerin hebt nachdrücklich hervor, daß die Stiftsdamen durch Geburt und Stand die erste Stelle im Kapitel einnähmen. Eine zweite Ermahnung des Kanonikus Johannes von Linne blieb eben so wirkungslos wie die erste. Als nunmehr auch Heinrich de Puteo, welcher Margareta von Kastell gewählt hatte, seinen Amtsbrüdern beitrug und sich ebenfalls für Margareta von Limburg erklärte, proklamierte der Dechant Wenemar Steinbicker die letztere als Abtissin, und die Kanoniker geleiteten sie auf das hohe Chor der Stiftskirche, wo sie dem versammelten Volke vorgestellt und zum Schluß das Te Deum gesungen wurde. In derselben Weise wird kurz darauf Elisabeth von Beek als Abtissin ausgerufen. Wer waren die beiden Nebenbuhlerinnen, welche sich den essendischen Abtissinnenstuhl streitig machten? Die eine nennt sich in den Briefen, welche sich im Archiv der Stadt Essen befinden, regelmäßig Elisabeth von Beek¹⁾; in einem Fehdebrief aber, den eine Anzahl Ritter ihr im Jahre 1428 zustellen, wird sie angeredet „Frawe Dyß Stecken, die

¹⁾ Der Name wird verschieden geschrieben; die Briefe der Elisabeth, welche sich im Archiv der Stadt Essen vorgefunden haben, weisen bald die Schreibung „Beek“, bald „Bete“ auf.

sich schrift van Beek.“ In einem Schreiben¹⁾ des Erzbischofs Otto von Trier wird sie genannt „nobilis Elisabeth de Beke alias de Stecken“. Diese beiden Zeugnisse legen die Vermutung nahe, daß sie mit der Familie Stecke verwandt war, deren Angehörige um diese Zeit meist in klerikalen Diensten standen und eine nicht unbedeutende Rolle spielten.²⁾ Schon im Jahre 1396 war Elisabeth nebst einer Schwester Mitglied des Damenstifts Essen.³⁾ Als sie zur Äbtissin gewählt wurde, bekleidete sie die Würde einer Dechantin und hatte jedenfalls das vierzigste Lebensjahr überschritten.

Die Gegenäbtissin Margareta stammte aus dem gräflichen Hause Limburg, als dessen Stammvater Friederich von Isenberg, der Mörder des Erzbischofs Engelbert von Köln, anzusehen ist. Friederichs Sohn Dietrich nannte sich nach dem an der Venne gelegenen Schlosse Limburg, welches ihm sein Oheim Heinrich, Herzog von Limburg und Graf von Berg, hatte erbauen lassen. Die Familie teilte sich in zwei Linien, die ältere „von Hohenlimburg“ und die jüngere von „Limburg-Stirum“. Der ältern Linie gehörte Dietrich V. an, welchem seine Gemahlin Lufarde als Mitgift Herrschaft und Schloß Broich an der untern Ruhr zubrachte. Aus dieser Ehe entsprossen 2 Söhne und 4 Töchter⁴⁾; eine der letztern, Margareta mit Namen, trat in das Damenstift zu Essen; sie wird in einer Urkunde vom Jahre 1396 als Kanonissin aufgeführt und wurde später Präpstin von Kellinghausen. Diese einträgliche Würde verdankte sie dem Einfluß ihrer Familie, in welcher die Vogtei über das Stift Kellinghausen erblich war. Diese selbe Margareta war es, welche von den Kanonikern als ihre Kandidatin der Elisabeth von Beek entgegengestellt wurde.

Die Entscheidung über die Doppelwahl lag beim Papste. Margareta gewann ihrer Gegnerin den Vorsprung ab. Schon am 3. Juni 1426, erteilt Papst Martin V. dem Dekan der Kirche zum hl. Paulus in Münster den Auftrag, die Wahl zu prüfen und, wenn dieselbe in

¹⁾ Abschrift in Kindlingers Manuskripten-Sammlung, B. 105, S. 63—64.

²⁾ Im Jahre 1417 war ein Goswin Stecke klerikaler Amtmann im Lande Dinstaken, ein Heinrich Stecke verjah dieselbe Stelle zu Ruhrort. In einer Urkunde vom Jahre 1424 wird Goswin Stecke als Zeuge und Freund des Herzogs von Kleve angeführt. Lacomblet, Urkundenbuch, IV., No. 105 und 157.

³⁾ Die Urkunde, in welcher die beiden Schwestern von Beek als essensische Kanonissinnen unter den Zeugen genannt werden, findet sich abschriftlich in Kindlingers Manuskripten-Sammlung, B. 107, S. 197—203.

⁴⁾ Dietrichs V. Kinder sind mit Namen aufgezählt in einer Urkunde vom 20. September 1396. Lacomblet, Urkundenbuch III, No. 996, Anmerkung.

kanonischer Weise stattgefunden habe, Margareta als Äbtissin zu bestätigen; falls aber Unregelmäßigkeiten vorgekommen, solle er sie kraft der ihm verliehenen Vollmacht zur Äbtissin ernennen.¹⁾ Die Streitfrage, ob eine Kandidatin, welche nur die Stimmen der Kanoniker erhalten hatte, als rechtmäßig gewählte Äbtissin anzusehen sei, wird in dem päpstlichen Schreiben nicht berührt.

Eine günstigere Entscheidung hatte Margareta nicht erwarten können; aber der Auftrag, welchen Martin V. seinem Kommissar gegeben hatte, kam nicht zur Ausführung. Inzwischen war Elisabeth von Beck nicht unthätig gewesen; auch sie hatte die päpstliche Bestätigung nachgesucht und einflussreiche Fürsprecher gefunden. Zunächst verwandte sich für Elisabeth ihre Vorgängerin Margareta von der Mark. In einem längern Schreiben²⁾ empfiehlt sie dem Papste die Kandidatin der Stiftsdamen, indem sie bemerkt, daß die Letztern nur in weiblicher Herzenseinfalt die Geistlichen, welche sich Kanoniker nannten, zur Äbtissinnenwahl zugelassen hätten. Einer Vergleichung der beiden Bewerberinnen will sich die Schreiberin enthalten; sie stellt aber die im allgemeinen gewiß richtige Behauptung auf, daß die Stiftsdamen infolge ihres häufigeren und vertrauteren Verkehrs unter einander über die Würdigkeit und Befähigung einer ihrer Genossinnen ein besseres Urtheil abgeben könnten als die Kanoniker. Aber noch einflussreichere Persönlichkeiten als die gewesene Äbtissin Margareta erhoben ihre Stimme für Elisabeth von Beck; es waren der Kardinallegat de Ursinis und der Erzbischof von Trier Otto von Ziegenhain.³⁾ Aus dem Empfehlungsschreiben des Letztern ersieht man, daß bei der Abstimmung nur eine Stiftsdame fehlte, daß also damals das Kapitel elf weibliche Mitglieder zählte. Infolge dieser Vorstellungen wurde

¹⁾ Abschrift in Kindlingers Manuskripten-Sammlung, B. 105, S. 58—59. Der Papst weist in diesem Schreiben seinen Kommissar auch an, vor der Ernennung der Margareta das eidliche Versprechen der Ehelosigkeit abzunehmen. Die Stelle lautet: „Prius tamen ab ipsa Margarota de Lymborg juramento recepto, quod a contractu nuptiarum perpetuo debeat abstinere“. Es geht daraus hervor, daß die übrigen Stiftsdamen ein derartiges Gelübde nicht abzulegen brauchten und folglich auch nach dem Austritt aus dem Stift in den Ehestand treten durften. Die Bulle schließt mit den Worten: „Per hoc autem non intendimus earundem Canonicarum statum, regulam seu ordinem approbare.“

²⁾ Kindlingers Manuskripten-Sammlung, B. 105, S. 65—66. Der Brief ist datiert vom 8. Mai. Wenn auch die Jahreszahl fehlt, so kann er doch nur 1426 geschrieben worden sein.

³⁾ Abschrift der beiden Empfehlungsbriefe in Kindlingers Manuskripten-Sammlung, B. 105, S. 63—64.

die Wahl noch einmal geprüft, und das Ergebnis war, daß der Papst seine frühere Entscheidung zurücknahm und Margareta's Gegnerin Elisabeth zur Äbtissin von Essen ernannte. Damit begnügte er sich aber nicht, er erließ ein Schreiben an alle Vasallen des Stifts, in welchem er es denselben zur Pflicht machte, Elisabeth als rechtmäßige Äbtissin anzuerkennen, ihr zu gehorsamen und alle schuldigen Dienste zu leisten. Mit dieser Ermahnung verbindet der Papst die Drohung, daß er alle von Elisabeth über die Widerspenstigen verhängten Strafen bestätigen und aufrecht erhalten werde. Beide Schriftstücke sind datiert vom 23. Oktober 1426.¹⁾

Rom hatte gesprochen, aber die Sache war damit nicht beendet. Margareta war nicht gewillt, sich dem Spruche des Oberhauptes der Kirche zu unterwerfen. Wie die Machtverhältnisse lagen, konnte sie den Kampf mit ihrer Gegnerin getrost aufnehmen. Sie hatte auf ihrer Seite ihre beiden Brüder, nämlich den Grafen Wilhelm I. von Limburg und den Junker Dietrich, Herrn zu Broich und Vogt von Kellinghausen.²⁾ Der letztere, welcher in der Nähe von Essen, auf dem Schlosse Broich saß, trat mit besonderem Feuer für seine Schwester in die Schranken. Mit Hülfe seiner Kriegsleute gelang es Margareta, ihrer Nebenbuhlerin manche Einkünfte zu entziehen und sich sogar des Abteigebäudes zu bemächtigen. Doch scheint sie es nicht gewagt zu haben, in demselben ihren Wohnsitz aufzuschlagen. Die limburgischen Brüder trugen um so weniger Bedenken, ihre Schwester mit Gewalt auf den essensischen Äbtissinnenstuhl zu erheben, als sie einen kräftigen Rückhalt an ihrem Lehnsherrn, dem Herzog von Jülich und Berg, hatten. Ferner gehörte der Erzbischof von Köln Dietrich von Mors zu Margareta's Gönnern. In einem Schreiben³⁾ vom 17. Dezember 1426 ersucht er dringlichst die Bürgermeister und den Rat der Stadt Essen sich der exkorenen Äbtissin Margareta behülflich und beiständig zu erweisen und insbesondere die Einkünfte der Äbtissin zu wahren. Wie aus dem Briefe hervorgeht, weiß der Erzbischof, daß man den Papst gegen Margareta eingenommen hat, er hofft aber, daß es ihren Freunden gelingen wird, ihn umzustimmen. Daß die Entscheidung

¹⁾ Kindlingers Manuskripten-Sammlung B. 105, S. 79—82. Siehe im Anhang No. II das päpstliche Schreiben an die Vasallen.

²⁾ Die Äbtissin Margareta von der Mark hatte 1416 den Junker Dietrich von Limburg mit der Vogtei über Kellinghausen belehnt; wahrscheinlich hatte sein älterer Bruder Wilhelm auf dieselbe verzichtet.

³⁾ Siehe im Anhang No. III.

schon zu Ungunsten seines Schützlings ausgefallen ist, weiß der Erzbischof, nach dem Wortlaut des Briefes zu urtheilen, noch nicht. Auch ein Teil der Bürgerschaft der Stadt Essen erklärte sich für Margareta von Limburg und leistete ihr thätliche Hilfe. Der Rat aber vermied es einstweilen, Partei zu ergreifen und verlegte sich auf die Politik des Abwartens.

Im Anfange des Jahres 1427 wurde über Wilhelm und Dietrich von Limburg, Godelin von Strünkebe und eine Anzahl essendischer Bürger von wegen der Gewaltthatigkeiten, deren sie sich gegen Elisabeth von Beel schuldig gemacht hatten, das Interdikt ausgesprochen. Aber diese Maßregel blieb ein leeres Wort, da diejenigen, welche sie hätten ausführen müssen, die Kanoniken, auf Margaretas Seite standen. Am 27. Januar erschienen die Pröpstin Elisabeth von Saffenburg und die Kanoniksin Anna von Urburg im Chor der Johannisikirche, wo gerade eine Seelenmesse gelesen wurde, mit einem Notar und Zeugen und forderten die versammelten Stiftsherrn auf, das Interdikt zu vollstrecken. Einer derselben, Johannes Byßch, gab die Erklärung ab, daß sie keinen Anlaß hätten, dieser Aufforderung Folge zu leisten, da Margareta von Limburg die rechtmäßige Abtissin von Essen sei. Wenn von ihren Anhängern Gewalt gebraucht worden wäre, so möge man das beweisen.¹⁾ Damit hatte die Sache ihr Bewenden.

Elisabeth von Beel nahm ihre Zuflucht zum Papste. Martin V. erläßt am 24. April 1427 ein scharfes Schreiben²⁾ an den Subdekan der kölnischen Kirche und beauftragt ihn, diejenigen, welche Elisabeth ihre Rechte streitig machen oder dabei Hülfe leisten, ohne Ansehn der Person und des Standes zur Verantwortung zu ziehen, gegen die Widerspenstigen mit den strengsten Kirchenstrafen vorzugehen und im

¹⁾ Abschrift des notariellen Protokolls in Kindlingers Manuskripten-Sammlung, Band 105, S. 66—67. Die Erklärung des Kanonikus Byßch lautet wörtlich: „Domina Decana, (Elisabeth von Beel) quam vos elegistis in Abbatissam, propria auctoritate accessit ad Abbatiam et se nullo jure sibi acquisito de juribus, fructibus, redditibus et pensionibus prefate Ecclesie Abbatis intro-misit usibus suis applicando. Postea vero domina Margareta de Lymborg, quam nos Canonici elegimus in Abbatissam, etiam accessit ad Abbatiam. Utrum violentia ibidem sit facta vel non, non constat nobis; sed quando talis nobis declaratur, prout juris est et quid pro tunc expedit facere, faciemus.“ Aus dieser Erklärung geht hervor, daß zu Anfang des Jahres 1427 die Abtei im Besitze Margaretas war.

²⁾ Abschrift in Kindlingers Manuskripten-Sammlung. B. 105, S. 60—62.

Nothfall die Hülfe des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen. In dem Schreiben wird besonders hervorgehoben, daß die erste päpstliche Entscheidung, welche zu Margaretas Gunsten ausgefallen war, durch Verschweigung der Wahrheit und Trug erschlichen und nach dem Räte der Kardinäle für nichtig erklärt worden sei. Dem Kommissar wird fernerhin die Vollmacht verliehen die Geistlichen, welche in ihrem Ungehorsam verharren, ihrer Ämter, Würden und Pfünden zu entsetzen. Bei den Kanonikern des Stiftes Essen scheint diese drohende Sprache des Oberhauptes der Kirche ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben. Wenigstens sind keine Nachrichten über weitere Widersetzlichkeiten der Stiftsherren gegen Elisabeth von Beek zu uns gelangt. Sie werden es für zweckmäßig und rathsam gehalten haben, ihre Kandidatin fallen zu lassen und sich zu unterwerfen.

Ob schon Margaretas Sache nunmehr verloren war, fand sie doch zu Anfang des Jahres 1428 noch neue Bundesgenossen, welche allerdings den Dingen keine andere Wendung zu geben vermochten. Am dritten Sonntage in der Fasten kündigte Plonis am Berge mit zehn Genossen der Elisabeth von Beek und sämtlichen Jungfern des Stiftes Essen Fehde an. Der Brief¹⁾ lautet in neuhochdeutscher Übersetzung: „Wisset Frau Lisa Stecken, die sich schreibt von Beek, Dechantin zu Essen, und ferner Frau Lisa von Sassenberg, Pröpstin zu Essen, und Frau Maria von Kenneberg, Klüsterche zu Essen und fürder sämtliche Jungfern des Stifts von Essen, daß wir hernach geschriebene, Plonis am Berge, Johann von Wachtendonk, Gotthard von Rimprade, Hermann ther Spicken, Rutger Verst, Heinrich upme Kleene, Gotthard von Gronsfeld, Heinrich Ritter, Kone von Moulauwe, Hannes Kappenberg, Wenemar Koilman und Peter, Sohanns Sohn von Alldenhoven, lieber haben wollen den edeln Junker, Junker Dietrich von Limburg, Herrn zu Broich, als Euch und wollen darum Euch Feind sein und wollen des unsere Ehre für uns und unsere Knechte gegen Euch verwahrt haben. Urkunde Siegel des edeln Junkers, Junker Dietrich von Limburg, das wir sämtlich zu dieser Zeit gebrauchen. Im Jahre unseres Herrn tausend vierhundert acht und zwanzig, des dritten Sonntags in der Fasten.“ Wenn in dem Briefe Elisabeth von Beek nicht als Abtissin, sondern nur als Dechantin aneredet wird, so geht daraus hervor, daß Plonis und seine Helfershelfer nicht diese, sondern Junker Dietrichs Schwester Margareta als Abtissin von Essen ansahen.

¹⁾ Original im Archiv der Stadt Essen.

Der Schluß dürfte daher auch gerechtfertigt sein, daß diese Fehde um ihretwillen und zur Versechtung ihrer Ansprüche auf den essendischen Abtissinnenstuhl angesagt wurde. Ob auch thätliche Feindseligkeiten gefolgt sind, wissen wir nicht; jedenfalls kam diese Hülfe zu spät.

Über die Rolle, welche der Schirmvogt des Stiftes Essen, Adolf, Graf von der Mark und Herzog von Kleve, bei der zwiespaltigen Abtissinnenwahl und den daraus entstandenen Wirren gespielt hat, habe ich nur spärliche Nachrichten gefunden. Aus einem Briefe¹⁾ vom 26. Januar 1427, den er an die Bürgermeister und den Rat der Stadt Essen richtet, ersieht man, daß die Stiftsdamen ihn von der gewaltsamen Einnahme der Abtei durch Limburgische Kriegersleute benachrichtigt und seine Hülfe angerufen hatten. Er äußert sich dahin, es müsse dafür gesorgt werden, daß die Abtei und die zugehörigen Güter bei dem Kapitel verbleiben, bis über die Besetzung des Abtissinnenstuhls eine Entscheidung getroffen sei. Das Schreiben enthält keine entschiedene Erklärung zu Gunsten der Elisabeth von Beek. Der Umstand aber, daß Adolfs gefährlichste Gegner, der Herzog von Süllich-Berg und der Erzbischof von Köln ihre Unterstützung der Margareta von Limburg angebeihen ließen, ist ein deutlicher Fingerzeig, auf welcher Seite wir den Klevischen Herzog zu suchen haben. Es lag gewiß nicht in seinem Interesse, daß Margareta Herrin des Stiftes Essen wurde und die Limburgische Familie dadurch einen Einfluß gewann, welcher der Machtstellung des Klevischen Hauses erheblichen Abbruch thun und unter Umständen dasselbe aus der Vogtei verdrängen konnte. Seit mehr als hundert Jahren waren Adolfs Vorfahren darauf bedacht gewesen, daß eine Verwandte oder Freundin ihrer Familie in Essen den Abtissinnenstab führte, und dadurch war es ihnen gelungen, die Ansprüche der kölnischen Erzbischöfe auf die essendische Vogtei zu vereiteln und sich in ununterbrochenem Besitz derselben zu behaupten. Es kann daher kaum zweifelhaft sein, daß Herzog Adolf von Anfang an die Sache der Elisabeth von Beek als die seinige betrachtete. Aber in einen langwierigen Erbschaftsstreit mit seinem jüngern Bruder Gerhard verwickelt, war er nicht in der Lage, sofort mit kräftigem Nachdruck für seinen Schützling einzutreten, und so kam es, daß Margareta im Stifte Essen eine Zeit lang die Oberhand behielt.

Am 18. Juli 1427 meldet Herzog Adolf den Bürgermeistern

¹⁾ Original im Archiv der Stadt Essen.

und dem Rat von Essen, daß die ehrwürdige Frau Elisabeth von Beck, welche vom Papst als Abtissin des Stiftes Essen bestätigt sei, mit den Jungfern ihres Kapitels ihn als Stiftsvogt um Hülfe gebeten habe; er fragt weiter an, ob die Bürger Essens geneigt seien, ihm bei dieser Hülfeleistung Beistand und Unterstützung zu gewähren.¹⁾ An gutem Willen, dem Wunsche des Herzogs zu entsprechen, wird es der Bürgerschaft von Essen, die bislang mit ihm freundschaftliche Beziehungen unterhalten hatte, gewiß nicht gefehlt haben. Aber daß die Stadt sofort entschieden auf des Herzogs und Elisabeths Seite getreten sei, ist doch zweifelhaft; denn Adolf lag damals wieder in Fehde mit seinem jüngern Bruder Gerhard, dem sich der Erzbischof von Köln Dietrich von Mörs und der Jungherzog Ruprecht von Jülich-Berg, die Gönner und Beschützer Margaretas, angeschlossen hatten. Durch offene Parteinahme für Elisabeth und Adolf hätte die Stadt sich der Gefahr ausgesetzt, in den flevisch-märkischen Erbfolgestreit hineingezogen zu werden, wobei sie nur verlieren und nichts gewinnen konnte.

Als aber im Februar 1428 durch die Bemühungen des päpstlichen Legaten Heinrich, genannt Kardinal von England, ein Waffenstillstand zur Annahme gelangte, durch welchen dem ältern Bruder Adolf neben einer Anzahl märkischer Schlösser auch die Vogtei über das Stift Essen zugesprochen wurde, lag für die Bürgerschaft der Stadt Essen kein Grund mehr vor, in ihrer neutralen Stellung zu beharren. Anfänglich ging man allerdings mit der größten Behutsamkeit zu Werke...

Der Rat versuchte die Dienstmänner, welche das Abteigebäude für Margareta besetzt hielten, zum Abzuge zu bewegen. Graf Wilhelm von Limburg machte den Bürgermeistern wegen dieses Schrittes glütliche Vorstellungen, er erwartet, daß die Bürger nichts unternehmen noch zulassen werden, was seiner Schwester und ihren Leuten zum Nachteil gereichen könne.²⁾ Die letztern konnten sich aber im Abteigebäude nicht halten und mußten es bald räumen. Noch im Sommer 1428 gelangte Elisabeth von Beck in den Besitz der Abtei³⁾, allem Anschein nach mit Beihülfe der Bürgerschaft von Essen. Dieser letztere Umstand

¹⁾ Im Anhang No. IV.

²⁾ Im Anhang. No. V.

³⁾ Der Abzug der limburgischen Besatzung aus dem Abteigebäude kann auch in das Jahr 1427 verlegt werden, da die darauf bezüglichen Briefe keine Jahreszahl tragen. Ich habe mich für 1428 entschieden, weil einerseits erst durch den im Februar dieses Jahres zwischen Herzog Adolf und seinem Bruder abgeschlossenen

wird den Herzog Adolf von Jülich-Berg und seinen Sohn Ruprecht veranlaßt haben, sich durch gleichlautende Schreiben¹⁾ bei den Bürgermeistern und dem Räte der Stadt für Margareta von Limburg zu verwenden. Ihr Bruder Dietrich rückte mit reichem Gefolge, in dem sich auch Kriegsleute des Herzogs von Jülich-Berg befanden, vor die Thore Essens; mehrere Bürger wurden gefangen und ihrer Habe beraubt. Als die Stadt bei dem Herzoge Klage führte über die Teilnahme seiner Leute an diesen Gewaltthätigkeiten, entschuldigte er sich mit der wohlfeilen Ausrede, daß dies ohne sein Wissen und Willen geschehen sei.²⁾

Winnen Jahres Frist hatte Elisabeth von Beek im ganzen Stifte die Oberhand gewonnen. Am 8. August 1429 verkauft sie eine dem Damenkapitel zugehörige Hofstätte dem städtischen Hospital zum hl. Geist.³⁾ Wäre damals der Streit um den Abtissinnenstuhl nicht endgültig zu Elisabeths Gunsten entschieden gewesen, so würde die Stadt sich gewiß nicht auf diesen Kauf eingelassen haben, der ja, wenn ihre Nebenbuhlerin zur Herrschaft kam, für null und nichtig hätte erklärt werden können.

Gegen Ende des Jahres 1429 erhielt Elisabeth die kaiserliche Beilehnung. Daß sie dieselbe schon längst nachgesucht hatte, läßt sich zwar nicht nachweisen, ist aber doch wohl anzunehmen. Wenn das Reichsoberhaupt lange zögerte, die vom Papste ernannte Abtissin mit den Regalien zu belehnen, so findet dies eine Erklärung vielleicht darin, daß Margareta von Limburg in der Person des Herzogs Adolf von Berg einen einflußreichen Fürsprecher bei Kaiser Sigismund hatte. Am Samstag nach Allerheiligen verließ der Kaiser von Preßburg aus der Elisabeth von Beek die Regalien und bestätigte alle in früheren Zeiten dem Stifte Essen erteilten Privilegien. Die Abtissin wird gleichzeitig aufgefordert, den Lehnsseid in die Hände des Herzogs Adolf von Berg abzulegen.⁴⁾ Aus diesem letztern Umstande müssen wir schließen, daß Herzog Adolf aufgehört hatte, die Ansprüche der Margareta von Limburg zu unterstützen.

Waffenstillstand, der erstere die Hände frei erhielt, um mit Nachdruck für Elisabeth von Beek einzutreten, und weil anderseits infolge dieses Vertrags nunmehr der Herzog von Jülich-Berg und der Erzbischof von einer offenen Unterstützung Margaretas Abstand nehmen mußten.

¹⁾ Anhang, No. VI.

²⁾ Original des Briefes im Archiv der Stadt Essen.

³⁾ Anhang, No. VII.

⁴⁾ Die Beilehnungsurkunde hat Rindlinger im Stiftsarchiv vorgefunden, wie aus der von ihm selbst geschriebenen Registratur hervorgeht. Das städtische Archiv besitzt eine aus späterer Zeit stammende Abschrift.

Elisabeth regierte das Stift Essen bis zu ihrem Tode, der nach dem Brüsseler Abtissinnen-Katalog am 5. Mai 1445 eintrat. Mit ihrem Schirmvogt, dem Herzog Adolf von Kleve, stand sie auf bestem Fuße. Ihre Nebenbuhlerin hatte sich auf ihre Propstei nach Kellinghausen zurück gezogen; als Vorsteherin des dortigen Damenstiftes verkauft sie noch im Jahre 1450 ein demselben zugehöriges Grundstück an die St. Gertrudis Pfarre zu Essen.¹⁾ Sie muß zwischen 1450 und 1465 gestorben sein, da für letzteres Jahr Elisabeth von Bronkhorst als Pröpstin von Kellinghausen urkundlich nachgewiesen ist. Die Frage bleibt allerdings noch offen, ob Elisabeth die unmittelbare Nachfolgerin Margaretas war.

Anhang.

I.

Notarielles Protokoll über die Wahl der Abtissin Beatrix von Holte. 18. Januar 1292.

In nomine Domini amen. Universis presentes litteras visuris et audituris Nos Adela Decana, Sophia Scholastica, Helemburgis Thesauraria, Mectildis de Murse, Marsilia, Petronilla, Mectildis de Hardenberg, Gertrudis de Holthe, Aleydis de Virlans, Lisa de Rennenberg, Segewigis, Jutta de Grafschaf, Beatrix de Dyeden, Katerina de Buren, Ida de Virlans, Margareta de Burne, Aleydis de Bruke, Gertrudis de Wirlinhoven, Agnes de Aldenhoven, Guda de Linepe, Mobilia de Aldenhoven, Lutgardis de Buren, Cunegundis de Brole, Mectildis de Linepe, Jutta de Malberg et Adela de Broke, Rodolphus Decanus, Henricus dictus de Scolis, Theodoricus de Schedelicke, Rabodo de Grintberge, Henricus de Ketwich, Florentius de Husne, Theodericus dictus Marschale, Johannes de Berstraten, Otto Plebanus sancte Gertrudis, Albertus de Lunen, Herberdus, Theodericus²⁾ sancti Johannis, magister Johannes de Lethene, Henricus de Struncle, Johannes de Meytlere et Henricus de Colonia,

¹⁾ Das Original der Verkaufsurkunde findet sich im Archiv der St. Gertrudis-Pfarre zu Essen.

²⁾ Aus dieser Stelle ist das Wort „Plebanus“ ausgelassen. Es gab damals schon wie noch heut zu Tage in der Stadt Essen zwei Pfarreien, die eine dem hl. Johannes, die andere der hl. Gertrudis geweiht; beide wurden von Stiftsherren verwaltet.

Canonice et Canonici, sorores et fratres capituli secularis Ecclesie Assindensis Coloniensis dyocesis salutem in Domino sempiternam. Noveritis, quod vacante Abbacia Ecclesie nostre Assindensis feria tertia post Epiphaniam Domini, anno a nativitate ejusdem millesime CC^{mo} nonagesimo secundo, que sacrosancte Romane Ecclesie immediate subesse dinoscitur, per mortem honorabilis Domine Berte bone memorie quondam ipsius Ecclesie Assindensis Abbatisse, corpore quoque ejus tradito ecclesiastice sepulture feria quarta subsequente variisque tractatibus deinde inter nos habitis super electione future Abbatisse celebrandam, diem demum ad eligendum duximus assignandam videlicet feriam sextam post octavas Epiphanie Domini proxime subsequentem. Vocatisque litteratorie omnibus et singulis, qui sua interesse crederent et qui debebant et volebant et poterant una nobiscum electioni hujusmodi commode interesse, tandem nobis die prefixa feria sexta predicta per pulsationem campane, ut moris est, in Ecclesia nostra Assindensi predicta congregatis et spiritus sancti gratia primitus invocata ad electionem future Abbatisse per viam scrutinii decrevimus procedendum. Assumptis de collegio nostro personis ydoneis et fide dignis, videlicet Domina Adela Decana, Sophia de Grafsehap Scholastica et Katarina de Buren, Rodolpho Decano, magistro Johanne de Lethene, et Henrico de Ketwich canonicabus et canonicis nostris, sua omnium et singulorum vota scrutabantur sigillatim et secreto et eisdem votis fideliter in scriptis redactis et mox in communi et sollempniter publicatis collatione quoque habita diligenti et observatis omnibus observandis, inventum est omnes singulas et singulos canonicas et canonicos vota sua in Dominam Beatricem de Holthe concanonicam nostram, conversatione, vita et moribus approbatam concorditer direxisse et in eandem tamquam in Abbatissam Ecclesie nostre eligendam unanimiter consensisse. Eodem instanti Domina Adela Decana Ecclesie nostre Assindensis predictae tamquam major de capitulo vice sua et nomine omnium singularum et singulorum canonicarum et canonicorum ac de ipsarum et ipsorum speciali mandato dictam Dominam Beatricem in Abbatissam Ecclesie nostre predictae canonice in nomine Domini elegit sub hac forma verborum. In nomine Domini amen. Ego Adela Decana Ecclesi Assindensis, assignata die videlicet feria sexta predicta ad eligendam Abbatissam in Ecclesia nostra Assindensi, vocatis omnibus et singulis ac omnibus rite peractis, ut est dictum, quia omnes singule et singuli concorditer

in unam personam convenerunt et consenserunt videlicet in Beatricem de Holthe concanonice nostram volentes eandem eligi in Abbatissam Ecclesie nostre, de unanimi consensu omnium nostrum ipsam Beatricem vice mea et pro toto capitulo nostro et ejusdem speciali mandato nomino et eligo in Abbatissam Ecclesie nostre predictae in nomine patris et filii et spiritus sancti. Ad quod omnes rendimus amen, adhibentes ad hoc sollempnitates et consuetudines debitas et consuetas. Cui electioni eadem Beatrix humiliter consensit. In quorum omnium testimonium et perpetuam firmitatem presens publicum instrumentum per infra scriptum Notarium scribi et publicari mandavimus et sigilli Ecclesie nostre Assindensis munimine roborari. Actum in Ecclesia Assindensi sepedicta feria sexta supradicta ante gradus summi altaris sub circulis campanarum anno a nativitate Domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, XV. Kalendas Februarii, indictione quinta presentibus omnibus et singulis personis supradictis. Et ego Godefridus dictus Westfeline de Colonia publicus auctoritate imperiali Notarius prefati Electioni concordanti secundam formam prescriptam celebrate et consensu ipsius Electe presens interfui et de mandato Decane et Capituli ac Electe predictorum premissa scripsi et in hanc publicam formam redegei meoque signo signatam.

Abdruck aus Kindlingers Manuscripten-Sammlung, Band CV, S. 1—3. Abdruck in Troß' Westphalia, 3. Jahrgang, S. 280—282. Auf S. 280 fehlen eine Anzahl Wörter.

II.

Papst Martin V. zeigt den Vasallen des Stiftes Essen an, daß er Elisabeth von Beek zur Abtissin ernannt hat.

1426, 23. Oktober.

Martinus Episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis universis Vasallis secularis Ecclesie Asnidensis Romane Ecclesie immediate subjecte Coloniensis Diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Ex suscepto servitutis officio solitudine pulsamur afflicta, ut, circa statum Ecclesiarum omnium, quarum cura nobis imminet generalis, solícite intendentes, illis presertim, que sunt Romane Ecclesie immediate subjecte et vacationis incommoda deplorare noscuntur, ne detrimenta subeant, per apostolice provisionis ministerium salubriter succuratur. Dudum siquidem Ecclesia Asnidensi eidem Romane Ecclesie immediate subjecta Coloniensis Diocesis

ex eo vacante, quod dilecta in Christo filia Margaretha olim ejusdem secularis Ecclesie Abbatisa regimine et administratione illius, cui tunc preerat, in manibus dilecti filii Alberti Prepositi Ecclesie Sancti Andree Coloniensis ex certis rationalibus causis extra Romanam curiam sponte et libere cessit idemque Prepositus vigore quarundam litterarum nostrarum resignationem hujus modi extra dictam curiam admisit, dilecte in Christo filie Capitulum ipsius secularis Ecclesie, in qua certus canonicarum et canonicorum numerus existit, vocatis omnibus, qui electioni debuerunt voluerunt et potuerunt commode interesse, die ad eligendum prefixa, ut moris est, convenientes in unum ac votis eorum in diversa divisio, Canonicarum videlicet maior et sanior pars dilectam in Christo filiam Elizabeth de Beke et Canonici prefati jus coeligendi habere pretendentes dilectam in Christo filiam Margaretam de Limburg Canonicam ipsius secularis Ecclesie in eorum et dicte Ecclesie Abbatissam elegerunt ipsaque Elizabeth electioni de se facte hujusmodi illius sibi presentato decreto consensit et deinde ipsa Elizabeth electionem de se factam predictam et alia premissa in Consistorio proponi fecit coram Nobis. Nos igitur ex certis causis electiones easdem de fratrum nostrorum consilio irritas nuntiantes et ad provisionem ipsius Ecclesie celerem et felicem, ne ipsa Ecclesia longioris vacationis exponeretur incommodis, paternis et sollicitis studiis intendentes, post deliberationem, quam de preficiendo eidem seculari Ecclesie personam utilem et etiam fructuosam cum fratribus habuimus diligentem, demum et eandem Elizabeth in etate legitima constitutam, cui de vite munditia, honestate morum et aliis multiplicium virtutum donis apud Nos fide digna testimonia perhibentur, direximus oculos nostre mentis. Quibus omnibus debita meditatione pensatis de persona dicte Elizabeth eidem seculari Ecclesie, etiam si illa ex quacunque causa specialiter dispositioni apostolice reservata¹⁾ existeret, de dictorum fratrum consilio auctoritate apostolica providimus illamque illi prefecimus in Abbatissam, curam et administrationem ipsius secularis Ecclesie sibi in spiritualibus et temporalibus committendo in illo qui dat gratias et largitur premia, confidentes, quod ipsa secularis Ecclesia per ipsius Elisabeth circumspectionis industriam prospere dirigetur et salubria in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Quocirca universitati vestre per apostolica scripta mandamus,

¹⁾ Hier ist wohl die Negative „non“ ausgeblieben.

quatinus eandem Elisabeth Abbatisam suscipientes devote et debita honorificentia prosequentes ei fidelitatem solitam necnon consueta servitia sibi a vobis debita integre exhibere studeatis, alioquin penam, quam ipsa Elisabeth Abbatisa statuerit in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Per hoc autem statum seu regulam Canoniarum hujus modi non intendimus approbare. Datum Rome apud sanctos Apostolos X Kalendas novembris, Pontificatus nostri anno nono.

Abchrift in Kindingers Manuscripten-Sammlung, Band CV, S. 79—81.

III.

Dietrich, Erzbischof von Köln, ersucht die Bürgermeister und den Rat der Stadt, der zur Abtissin gewählten Margareta von Limburg behülflich zu sein, daß die Einkünfte des Stifts zusammen bleibend da er hofft, daß Margareta die Abtei behalten werde.

1426, 17. Dezember.

T. Archiepiscopus Coloniensis Westfalie et Angarie dux etc. Gude vrunt. Uns is gehoent¹⁾, so wie wail die Edele unse liebe nichte Margarete van Lymburgh in eyne Abtisse zo Essende geforen ind ouch van unsem heiligen vadir dem Papse geconfirmiert sy gewest, ydoch so sy der vursc. unse heilige vadir der Papse na der Confirmation anders ind, as sy meynen, unredelich underwyst. Ind want wir dan die vursc. unse nichte in mugelichen dingen ind in redelicheit gerne gefurdert segen ind irre vrunde ouch meynen unsem heiligen vadir vursc. bas ind vorder zo ersoeken ind zo underwysen laissen, dar inne wir ouch ire, as vyl wir mit bescheide mügen, gerne behulpen willen syn, darumb bidden wir uch, so wir ernstlichste ind frundlichste mügen, dat ir der vursc. unser nichten beredich ind behulpelich syn willen ind helpen bestellen, dat die Rente ind Gulde by eynander blyven, bis so lange, dat man besehe, wer die Abdye behalde. Ind wir willen dat gerne umb uch verschulden, want wir hoffen, dat die vursc. unse nichte die Abdye noch behalden sulle, uch hir inne as gonstlichen zo bewysen, as wir woelden, dat wir doen soelden, off uyre bede an uns queme, ind begeren des uyre beschrieven antworde.

¹⁾ Gehoent = angezeigt.

Datum Colonie meo sub signeto feria tertia post beate Lucie virginis.

Die Aufschrift lautet:

An unse gude vrunde Bürgermeister, Scheffen und Rait der Stat
30 Effende.

Original im Archiv der Stadt Effen.

IV.

Adolf II. von Cleve teilt den Bürgermeistern und dem Rat von Effen mit, daß Elisabeth von Beck, die vom Papste als Abtissin bestätigt worden sei, ihn als Stiftsbogt um Hülfe gebeten habe, und drückt die Erwartung aus, daß die Stadt Effen ihn bei dieser Hülfeleistung unterstützen werde.

Büderich, am Freitag nach dem Feste Aposteltrennung.

Adolph Hertogh van Cleve ind Greve van der Marke. Ersame liebe vriende. Wie hebn gesien brievē onß heiligen vaders des pauwes von Romē, dair in syn heilicheit ons to kenneen gegeven hevet, dat die Eirwerdige vrou Elisabeth van Beke, die Defensche to wesen plach, geconfirmiert sy tot eynre Abtissin tot Effende. Also hebn sie ind die Jonfern van dem Capittel aldair vire vriende huden an ons gehad, ons to kenneen ghevende, van somigen gebreke ind van schaden, die sie hebn ind oen toegebuegt werden, begerende van ons, so wie vire vaight syn, dat wie oen dairumb dairtoe redich, behulpsich ind bistentich wesen wolben vīr onrecht to wederstaen. Ind went wie ons dairin gern behoirlich bewisen souden ind doch buten u ind uwer Stat hulpe ind bistant ovel dairin gevordern kunnen, begern wy guetlich van u ons to scriven onvertuichlic, off gy ons dairtoe vīd helpen ind bistaen willen ind wes wy ons dairin tot u verlaten soilen. Dair na moichten wy ons to vorder weten to richten. Gegeben to Buderich op den vridaigh na divisionis apostolorum.

Original im Archiv der Stadt Effen.

Das Datum entbehrt der Jahreszahl. Wenn aber das päpstliche Schreiben, auf welches der Herzog sich beruft, die Konfirmationsbulle Martins V. vom 23. Oktober 1426 (X Kalendas novembris, pontificatus nostri anno nono) ist, so muß als Datum für den vorstehenden Brief der 18. Juli 1427 angenommen werden.

V.

Wilhelm, Graf zu Limburg und Herr zu Bedbur, bittet den Rat und Bürgermeister der Stadt Essen, dafür Sorge zu tragen, daß seine Schwester die Abtissin und deren Diener, welche das Abteigebäude bewachen, nicht belästigt werden.

Bedbur, den 9. Juli.

Wilhem Greve zo Lymborg ind Here zo Bedbur.

Guode vrunde. Wir hain vermoemen, dat ir en neisten verledenen dynstige synt geweest up der Abdhyen zo Essende mit eyn deile unser wedepartyen ind hait u albair puntlich up der Abdhyen besien ind hait uir wort gehat mit unsen lieven vrunden ind dienern den die vurscher. Abdhye bevoelen is van geheische unser liever Suster der Abdissen van Essen, wilche wort doch waill enthalden synt. Ind as ir wail wist, dat unse liebe suster vurscher., wir ind ander hre vrunde van hre wegen sich alwegen erboeden haint, dat ir unser suster vurscher. altzht mechtich zo Rechte syn soelde, dat unser suster vurscher. doch allet gehne scade. gedain en hait. So dan unser suster dynre die Abdhye vurscher. bevoelen is, bis so lange dat yn de Abdhye vurscher. bynnen Essende genomen wirt, dat wir meynen, dat ir doch neit syden en wilst, want unser Suster an reichthe genoecht. Darumb bidden wir uch dat ir dat so willen voegen, dat unser suster vurscher. ind die hre an den hren neit belastigt en werden, up dat uns ind den unjern darumb gehnre vorderongen noet en sy, des wir doch lieber verlaisfen wern. Got sy mit uch. Gegeven zo Bedbur up andach unser Liever vrauwen dagh visitatio under unsme seeret.

Zu der Zeit, wo der Brief geschrieben wurde, hielt die Dienstmannschaft der Margareta von Limburg das Abteigebäude besetzt. Als Jahr der Abfassung des Schreibens kann daher 1427 oder 1428 angenommen werden. Ich halte 1428 für die wahrscheinlichere Jahreszahl.

Original im Archiv der Stadt Essen.

VI.

Adolf Herzog von Jülich und Berg ersucht den Bürgermeister und Rat der Stadt Essen, seiner Richte von Limburg beizustehen gegen die Dechantin van Befe, welche sich als Abtissin aufgeworfen und die Abtei zu Essen in Besitz genommen habe.

Köln, Donnerstag in der Oktav nach Petri Kettenfeier,
1427 oder 1428.

Adolph Herzouge zo Gynlge ind zo deme Berge ind greve
zo Ravensberg.

Gude vrunde. Wir hain vernommen, wie dat die van Befe dechense as eyne Abdisse an sich ind ingenoymen have die Abdye zo Essende mit alle hre zobehoeringen, des umber nyet syn en fall, na deme, as wir verstain, die sachen gelegen synt und uns nichten van Dymburg zo furt geschuyt, und begern daromb van uch, dat ir darzo wilt helpen raiden, dat sich anders ind vurder da hune bewyft werde und uns des ure antworde mit brenger dis brhefs weder laiffen wissen. Datum Colonie feria quinta in octava beati Petri ad vincula nostro sub sigillo.

Die Aufschrift lautet: Den Ersamen Burgermeistern, Raide ind ganzer Gemeinden der Stat van Essende unsen guden vrunden.

An demselben Tage erläßt Adolfs Sohn Ruprecht ein gleichlautendes Schreiben an Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Essen.

Die Originale beider Briefe befinden sich im Archiv der Stadt Essen.

VII.

Die Abtissin Elisabeth von Befe und sämtliche Klosterjungfrauen verkaufen eine außerhalb des Kettwiger Thores gelegene Hofstätte an die Vormünder des Hospitals zum hl. Geist in Essen.

1429, den 6. August.

Wy Elizabeth van Befe Ebdisse, Dyse van Sassenberghe provestynne, Margareta van Castell, dekenische Scholasterse¹⁾, Marie van Kemmenberge Custerse ind vort sementlike Junefrowen der werkliften

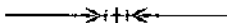
¹⁾ Vor dem Wort „Scholasterse“ scheint der Name einer Stiftsdame ausgelassen zu sein. In einer Urkunde vom Jahre 1436 wird als Scholasterse angeführt Sophia vanne Steyne.

kirken van Gijnde doit kundich allen luden ind bekennen openbare in diesen brieve, dat wy mit onsen guden eyndrechtigen vryen willen ind ganzer vurberadener mode umb onser ind onser kirken kerkeliken nut ind orber umb eyn summe gelbes, dye ons deger ind all wal betalt is ind dye wy vortgelacht ind gefart hebn in nut ind orber onser kirken, hebn rechtliken ind redeliken vercocht ind vercopen mit eine rechten, steden, vasten eriscope onse woeste¹⁾ hovested gelegen buten kettwiger porten tuschen der Stenkulen ind onsen hove to Stengraven, dye wy in vurtyden Johan Goltzmede affgecocht hebn, ind so als dye vurser. woeste hovestad nu gelegen is, Johan van Horle, Gone Nabure ind Johan Dunnen vormunderen des hospitals genomen dye helige Geist bynnen Gijnde belegen to nutte ind behove des vurser. hospitals ind der ermer lude dar bynnen to hebn ind to besitten. Ind wy sin der vurser. woesten hovested so dye gelegen is vur ons ind onse nakomelinghe rechtliken ind redeliken utgeghaen ind hebben dar van gedaen rechte vertichnisse ind oplatinghe²⁾ mit hande ind mit munde in nut ind orber des vurser. hospitals ind der armer lude dar bynnen. Ind wy ind onse nakomelinge solen en der vurser. woesten hovestad waren ind rechte warshap doin sunder argelist. Ind to enem waren tughe differ vurser. puncten hebn wy onses Capittels segel mit onser aller witschap an diesen brieff doin hangen. In den jare ons heren dusent veirhundert negen ind twentich des Satersdages na Sente Peters daghe ad vincula.

Original im Archiv der Stadt Essen.

¹⁾ Woeste entspricht hier nicht dem neuhochdeutschen „wüst“, sondern bedeutet „erledigt, unbesetzt“.

²⁾ Verzicht und Auflassung.



Zur Geschichte
des
Stadtrates von Essen.

Von Oberlehrer Dr. F. Geuer.

Zur Geschichte des Stadtrates von Essen.

Von

Oberlehrer Dr. F. Geuer.

Als König Heinrich III. am 13. Juni 1041 bei seiner Anwesenheit in Essen der Abtissin des dortigen Klosters, Theofanu mit Namen, das Recht erteilte, daselbst einen Jahrmarkt abhalten zu lassen und zwar drei Tage vor und drei Tage nach dem Feste der Martyrer Kosmas und Damianus¹⁾, da war die wirtschaftliche Grundlage geschaffen, auf welcher sich das Dorf Essen zur Stadt entwickeln konnte. Wie sich diese Entwicklung vollzogen, wann und welches Stadtrecht der Ort erhalten hat, wissen wir nicht. Wir müssen zweihundert Jahre vorwärts schreiten, um weitere, leider nur spärliche Kunde zu finden. Eine Urkunde vom Jahre 1243²⁾ befehrt uns, daß damals die Gemein-¹²⁴³heit der Dienstmannen und der Bürger zu Essen mit Erlaubnis der Abtissin und gutem Willen des Vogtes den Beschluß faßte, die Stadt zu befestigen. Wir sehen ferner aus diesem Schriftstück, daß die Einwohnerschaft eine aus ihrer Mitte hervorgehende Obrikeit in den 12 Geschworenen besaß, doch nehmen die Dienstmannen der Fürst-
abtissin noch die erste Stelle ein. Frei von städtischen Lasten, genießen sie alle Bürgerrechte und stellen die Hälfte der Gemeindevertretung. Allmählich treten die Dienstmannen hinter der eigentlichen Bürgerschaft zurück, bis sie zuletzt ganz verschwinden. Als im Jahre 1402 die Erweiterung der städtischen Befestigungen beschlossen wurde, heißt es in der betreffenden Urkunde³⁾: „By Burgermeistere und Radt und ghemeine Burger der Stad von Effende“.

Etwas bis zum Jahre 1340 stand an der Spitze des Rates ein Beamter der Fürstin, der Schulte vom Viechhofe (scultetus de Vehove).⁴⁾

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch I, No. 176.

²⁾ Abschrift in Kindlingers Manuscripten-Sammlung, Abdruck bei Troß, Westphalia, 3. Jahrgang, S. 230—231. Kindlingers Vorlage war aber nicht das Original, sondern eine spätere Übersetzung des lateinischen Urtextes ins Niederdeutsche.

³⁾ Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. Heft 7. Die Militärorganisation im Stift Essen von W. Grevel. S. 14—15.

⁴⁾ Julius Heidemann, Die Beguinenconvente Essens. S. 191—192. Die dort nach einer beglaubigten Abschrift abgedruckte Urkunde beginnt mit den Worten: „Universis praesentes literas visuris Schultetus et Consules assindenses salutem in domino.“ Am Schlusse heißt es: „Actum anno domini M^oCC^o nonagesimo quarto, X^o Kalendas Novembris, in praesentia Brunonis Schulteti etc.“

Wie dieser Hof unter den dem Stifte gehörigen Höfen die erste Stelle einnahm, so behauptete der Schulte desselben den höchsten Rang unter seinen Genossen und war der oberste Richter des Stiftes. Im Jahre 1340¹⁾, vielleicht auch schon einige Jahre früher, verschwindet der Schulte vom Viehhofe aus den Urkunden, welche der Stadtrat ausstellt; die Fürstin hatte, freiwillig oder durch Umstände gezwungen, auf das Recht verzichtet den Ratmannen einen Vorsteher zu geben. Wie auch immer dieses Zugeständnis errungen sein mag, es bedeutet für die Bürgerschaft einen großen Schritt auf dem Wege zur Selbstverwaltung. Den Vorsitz im Stadtrat führten nunmehr zwei aus den Ratmannen genommene Bürgermeister; in lateinischen Texten heißen sie *magistri civium* oder *proconsules*.²⁾ Doch scheinen sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert keine weitreichenden Machtbefugnisse besessen zu haben und nur die ersten unter den Ratsgenossen gewesen zu sein. Wenn in Urkunden aus dieser Zeit die Ratmannen namentlich aufgeführt werden, so haben die Bürgermeister die Ehre, an erster Stelle genannt zu werden, der Titel aber wird dem Namen nicht beigelegt.

Von wem die Ratmannen gewählt wurden, ob der Abtissin bei der Wahl irgend eine Mitwirkung oder ein Bestätigungsrecht zustand, ist unbekannt. Eins steht fest, daß die Ratsstellen in einem kleinen Kreise alteingesessener und reicher Familien gewissermaßen erblich waren; denn in den Wahlordnungen des siebenzehnten Jahrhunderts wird ausdrücklich erklärt, daß der Erbrat, der in früheren Zeiten bestanden habe, abgeschafft sei. Auch beweist das namentliche Verzeichnis der Ratmannen, welches ein Stadtschreiber³⁾ im siebenzehnten Jahrhundert nach jetzt verlorenen Protokollen aufgestellt hat, daß in der zweiten Hälfte des Mittelalters nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Familien im Rate vertreten waren. Diese Familien bildeten eine Art von städtischem Adel, der eifersüchtig die gewöhnlichen Bürger von der

Daß der genannte Schultetus der Schulte vom Viehhofe ist, beweist die im Anhange No. I mitgeteilte Urkunde vom Jahre 1301, welche beginnt: „Nos Bruno scultetus de Vehove etc.“ Vgl. auch die Urkunden No. II, III und IV. Noch im Jahre 1334 steht ein Schultetus de Vehove mit Namen Rutger an der Spitze des Rates, wie ein im Archiv der Stadt Essen befindliches Verzeichnis der Ratsherren zeigt.

¹⁾ Siehe im Anhange die Urkunde No. V.

²⁾ Im sechzehnten Jahrhundert werden die Bürgermeister *consules*, die Ratsherren *senatores* genannt.

³⁾ Den Namen der Ratmannen für das Jahr 1630 ist die Bemerkung hinzugefügt: „Eodem amplissimus senatus mihi Theodoro Beckmann secretariatum contulit.“

Teilnahme am Regiment fern hielt. Hier wie anderswo wird es bisweilen vorgekommen sein, daß der Rat und die Geschlechter, aus denen er hervorging, ihre herrschende Stellung zum Nachteil des Gemeinwesens und der gemeinen Bürgerschaft ausnutzten. Zwar wurden in wichtigen Angelegenheiten besonders finanzieller Art alle Bürger zusammenberufen und ihnen die Beschlüsse des Rates zur Genehmigung vorgelegt. So beginnt eine Urkunde vom Jahre 1364, durch welche Hermann von Hoyde gegen eine Summe Geldes von allen Diensten und Abgaben an die Stadt befreit wird, mit den Worten: „Wy dey Kayd und dey ghemeyne Burgere der Stad van Eßfende doit kundich u. s. w.“ Wenn die Stadt für Ausgaben, die aus den gewöhnlichen und regelmäßigen Jahreseinkünften nicht bestritten werden konnten, Geld brauchte, so half man sich, indem man demjenigen, der die geforderte Summe zu zahlen bereit war, eine entsprechende Leib- oder Erbrente aus den städtischen Einnahmen zusicherte. Derartige Verträge wurden nicht vom Rate allein abgeschlossen, sondern es wurde die Zustimmung der gesamten Bürgerschaft eingeholt und in den Urkunden zum Ausdruck gebracht. So geschah es in den Jahren 1372 und 1422.¹⁾ Allein diese Einrichtung litt an Schwerfälligkeit und bot keinen genügenden Schutz gegen Willkür und Übergriffe des Rates. Auch werden die Kaufleute und Handwerker, welche, in Zünften zusammengeschlossen, an Zahl und Vermögen gewachsen und sich ihrer Stärke bewußt geworden waren, einen größern Anteil an der städtischen Verwaltung gefordert haben. Gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde dem Stadtrat eine neue ständige Behörde zur Seite gestellt; es sind dies die „Vierundzwanziger“ oder, wie sie in späterer Zeit genannt werden, die Vorsteher der Gemeinde. Wie ist die Bezeichnung „Vierundzwanziger“ zu erklären? Es liegt nahe anzunehmen, daß diese Behörde aus 24 Mitgliedern bestanden hat. Die Urkunden und sonstigen Schriftstücke des fünfzehnten Jahrhunderts geben leider keine Auskunft. Aber es steht fest, daß schon im folgenden Jahrhundert dieses Kollegium nur 12 Personen zählte und daß diese 12 Gemeindevorsteher nicht allein für sich, sondern nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem ebenfalls aus 12 Personen bestehenden Stadtrate rechtskräftige Beschlüsse fassen konnten. Diese Thatsache führt zu der Vermutung, daß der Name „Vierundzwanziger“ eigentlich die aus Rat und Gemeindevorstand zusammengesetzte Vertretung der Bürgerschaft bezeichnete, aber

¹⁾ Siehe im Anhange die Urkunden No. VI und VIII.

zugleich in nicht ganz zutreffender Weise auch von dem Gemeindevorstand allein gebraucht wurde, weil er vereinigt mit dem Stadtrat ein Kollegium von 24 Mitgliedern darstellte.

Dem Vorstande lag die Aufgabe ob, die Interessen der gesamten Bürgerchaft zu vertreten, insbesondere Besitz und Eigentum, Freiheit und Rechte der Stadt zu wahren. Daß in Finanzsachen der Rat an die Zustimmung des Gemeindevorstandes gebunden war, geht deutlich aus den chronikartigen Aufzeichnungen hervor, welche ein Band des städtischen Archivs enthält. Diese Chronik, welche von 1467 bis 1540 reicht, zeigt mindestens fünf verschiedene Handschriften und ist vermutlich von eben so vielen Stadtschreibern verfaßt worden. Gleich zum Jahre 1467 werden die Vierundzwanziger mehrmals erwähnt. So ward in diesem Jahre von dem Rat und den Vierundzwanzigern eine Steuer beschlossen (ohn schotte gesat). Als im folgenden Jahre die Vierundzwanziger das Recht beanspruchten, bei der Wahl des städtischen Rentmeisters mitzuwirken, wurde dieses Ansuchen vom Räte zurückgewiesen mit der Begründung, daß seit Menschengedenken der Rat allein den Rentmeister gewählt habe. Zu demselben Jahre berichtet die Chronik, daß der Rat einem gewissen Saffenberg das städtische Weinhaus gegen eine jährliche Abgabe von 16 Gulden verpachtet, ihm aber einstweilen wegen der hohen Weinpreise die Pacht um einen Gulden verringert habe. Der Schreiber fügt hinzu, daß dieser Beschluß in Gegenwart und mit Zustimmung der Vierundzwanziger gefaßt worden sei. Im Jahre 1480 erlassen Rat und Vierundzwanziger eine Verfügung, daß die Kanoniker und die übrige Geistlichkeit von den Gütern, die sie innerhalb der Stadt erwerben, Steuer zahlen sollen, wie die Bürger. Im Jahre 1537 verordnen Bürgermeister, Rat und Vierundzwanziger, daß, wenn ein Bürger bei einem Brande seinen Feuer-eimer verlore, derselbe ihm auf Kosten der Stadt ersetzt werden solle. Die älteste mir bekannte Urkunde, in welcher die Vierundzwanziger auftreten, ist vom Jahre 1504; in derselben erklären Bürgermeister, Rat und Vierundzwanziger, daß sie um anstehender Nothsachen willen ihrem Mitbürger Konrad Grote eine jährliche Rente von 3 oberländischen rheinischen Goldgulden verkauft haben.¹⁾ Während, wie die angeführten Thatfachen beweisen, bei allen Beschlüssen, welche die städtischen Einnahmen und Ausgaben betreffen, die Zustimmung der

¹⁾ Original im Archiv der Stadt Essen. Vergleiche auch im Anhange die Urkunden IX und X.

Vierundzwanziger erforderlich ist, sind sie von jeder Mitwirkung bei der Rechtspflege und Polizeiverwaltung ausgeschlossen. Leider geben die oben erwähnten chronikartigen Aufzeichnungen keine Andeutung, wie und von wem der Gemeindevorstand gewählt wurde. Da aber die Vierundzwanziger als Vertreter der Gemeinde galten und in den städtischen Angelegenheiten mitwirkten, zu welchen früher die gesammte Bürgerschaft hinzugezogen wurde, so läßt sich annehmen, daß diese letztere auch ihre Vertreter selbst wählte, vermutlich auf Lebenszeit.

Wie in den meisten Städten, die einen geistlichen Landesherren hatten, suchte auch in Essen die Bürgerschaft ihre Rechte und Freiheiten auf Kosten der Fürstabtissin zu erweitern. Es gelang der Stadt sogar von Kaiser Karl IV., der am 24. November 1377 hier verweilte, eine Urkunde zu erwirken, in welcher ihr die Reichsunmittelbarkeit zuerkannt wurde.¹⁾ Sonderbarer Weise änderte diese Erklärung des Reichsoberhauptes nichts in den Beziehungen der Stadt zur Fürstabtissin. Zwistigkeiten blieben zwar nicht aus, sie wurden aber bald gütlich beigelegt, da die Stadt von dem kaiserlichen Privileg keinen Gebrauch machte und sich nie auf dasselbe berief. Als im Jahre 1399 über verschiedene Streitpunkte ein Vergleich abgeschlossen wurde, erklärte der Stadtrat förmlich und feierlich, daß die Bürgerschaft die jedesmalige Abtissin des Stiftes als ihre rechtmäßige Landesherrin anerkennen solle.²⁾ In dem umfangreichen Schriftstück wird der Reichsunmittelbarkeit der Stadt und des von Karl IV. verliehenen Privilegs mit keinem Worte gedacht. Man kann daher wohl sagen, daß die Bürgerschaft durch den Vertrag vom Jahre 1399 auf die Reichsunmittelbarkeit Verzicht geleistet hat. Das Band, welches die Stadt Essen mit der Fürstabtissin verknüpfte, wurde erst anderthalb Jahrhundert später durch die Stürme, welche die Kirchentrennung hervorrief, gewaltsam zerrissen.

Der Anlaß war ein doppelter. Schon im Jahre 1542 waren Zwistigkeiten zwischen der Fürstabtissin Sibylla von Montfort³⁾ und

¹⁾ Abgedruckt bei Junke, Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen. S. 306—307.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch III, No. 1058.

³⁾ Nach dem Brüsseler Abtissinnen-Katalog wurde Sibylla am 15. Dezember 1534 erwähnt. Am 5. April 1535 beauftragte Papst Paul III. den Abt von Werden Johannes von Groeningen die Wahl zu prüfen und zu bestätigen. Sibylla wurde am 10. Juli desselben Jahres zu Werden in ihre Würde eingesetzt. Die betreffenden Urkunden finden sich abschriftlich in Kindlingers Manuscripten-Sammlung B. 105, S. 113—125.

der Stadt über die Quote ausgebrochen, welche die letztere zu den dem Stifte auferlegten Reichssteuern zahlen sollte. Damals hatte es sich nur um die Höhe des Betrages gehandelt, im Jahre 1566 aber bestritt die Stadt überhaupt jede Verpflichtung, zu den Reichssteuern beizutragen, die das Stift aufzubringen hätte, und berief sich dabei auf ihre Reichsunmittelbarkeit und das Privileg Karls IV.¹⁾ Inzwischen hatte die Lehre Luthers in Essen mit solcher Gewalt um sich gegriffen, daß der größte Teil der Bürgerschaft sich zu derselben bekannte. Schon am 2. Mai 1563 war in der Marktkirche, welche der Rat dem lutherischen Prediger Heinrich von Kempen überwiesen hatte, evangelischer Gottesdienst gehalten und das Abendmahl unter beiden Gestalten gespendet worden. Da aber der sogenannte augsburgische Religionsfriede vom Jahre 1555 nur den unmittelbaren Reichsständen das *ius reformandi*, d. h. das Recht, die augsburgische Konfession einzuführen, zuerkannte, so mußte die Stadt, um für ihr Vorgehen eine gesetzliche Grundlage und Rechtfertigung zu gewinnen, den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erheben. Dies geschah auch, als die Äbtissin Irmgard von Diepholz²⁾ ein kaiserliches Mandat erwirkt hatte, welches den Bürgern Essens jede Neuerung in Religionsfachen strengstens untersagte. Die Zeitverhältnisse lagen für die Stadt äußerst günstig. Die Äbtissin, eine bejahrte Dame, welche schon mit ihrem Kapitel und mit der Ritterschaft des Stiftes in einen heftigen Streit verwickelt war, besaß nicht die Macht, um mit Nachdruck einzuschreiten. Da sie, wenn auch der neuen Lehre nicht gerade feindlich gesinnt, auf die Landeshoheit über die Stadt nicht verzichten wollte, so blieb ihr nichts übrig, als einen Prozeß bei dem Reichskammergericht anhängig zu machen, der mehr denn 100 Jahre dauerte. Die Stadt aber behauptete ihre Selbstherrlichkeit, obgleich dieselbe nie von Kaiser Reich anerkannt worden ist.

Was die Fürstäbtissin durch den Verlust der Landeshoheit an Macht eingebüßt hatte, war auf den Stadtrat übergegangen. Dazu

¹⁾ W. Grevel, „Elisabetha, geb. Gräfin von Wunderscheidt und Blankenheim, Fürstäbtissin des Stiftes Essen“ in den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 13, S. 14.

²⁾ Irmgard war die dritte Nachfolgerin der Sibylla von Montfort und wurde Samstag den 20. September 1561 zur Äbtissin gewählt. Beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolls in Kindlingers Manuscripten-Sammlung B. 105, S. 131—142. Wie in demselben erwähnt wird, hatte Irmgard damals das sechzigste Lebensjahr schon überschritten; sie starb Dienstag, den 28. März 1575. N. a. D. B. 105, S. 151.

kamen noch die weitgehenden Befugnisse, welche die lutherische Kirchenverfassung der weltlichen Obrigkeit einräumte. Während so die Machtstellung des Rates sich bedeutend gehoben hatte, war der Wirkungskreis des Gemeindevorstandes nicht erweitert worden. Das Gleichgewicht zwischen den beiden Behörden hatte eine Störung erlitten, die sich fühlbar machen mußte, sobald in dem Kampfe mit der Fürstabtissin eine Ruhepause eintrat. Eigenmächtigkeit und Willkür von Seiten des Rates, der nach wie vor der großen Masse der gemeinen Bürger verschlossen blieb, erfüllten die letztere mit Unzufriedenheit und Erbitterung. Im Jahre 1600 raffte sich die Bürgerschaft zu kräftigem Handeln auf¹⁾; in einem umfangreichen Schriftstück wurden die Beschwerden zusammengefaßt und dem Rate vorgelegt. Als die Quelle und Wurzel aller Übelstände bezeichnete man das Bestreben des Rates, der Bürgerschaft einen Erbrat aufzudrängen. Was haben wir uns unter diesem Erbrat vorzustellen? Nachrichten, wie im Mittelalter und im sechszehnten Jahrhunderte der Rat gebildet wurde, liegen nicht vor. Die wahrscheinlichste Annahme ist, daß er während dieses Zeitraumes nicht aus der Wahl der Bürger hervorging, sondern sich selbst durch Kooptation ergänzte und fortsetzte. Um zu verhindern, daß die Ratsherren auf Lebenszeit ihre Sitze behielten und auf ihre Söhne oder sonstige Verwandte vererbten, bestand die Vorschrift oder das Herkommen, daß der Rat sich jedes Jahr auf Petri Stuhlfeier neu konstituierte. Es hing also von der Majorität des Rates ab, ob und welche Mitglieder am Schlusse des Amtsjahres ausscheiden mußten, ob und welche Bürger kooptiert wurden. So konnte es vorkommen, daß die Thüre der Ratskammer Jahrzehnte hindurch sich nur den Angehörigen einiger wenigen Familien öffnete. Dieser Mißbrauch ist aber wohl nie schreiender gewesen als in den letzten zwanzig Jahren des sechszehnten Jahrhunderts. Der Wechsel in den Personen ist so geringfügig, daß er nur auf Todesfälle zurückgeführt werden kann. So ist es zu begreifen, daß die Gemeinde den Rat in ihrer Beschwerdeschrift immer nur als Erbrat bezeichnet und an erster Stelle eine gründliche Änderung der Wahlordnung verlangt. Die Anklagen, welche gegen diesen Erbrat erhoben werden, sind zum Teil sehr bedenklicher Art. Es wird ihm vorgeworfen, daß er städtische Güter, ohne den Gemeindevorstand zu befragen, veräußert und aus diesen Geschäften für sich Vorteil gezogen

¹⁾ Abschriften der in diesem Streite zwischen Rat und Gemeinde gewechselten Schreiben enthält das Archiv der Stadt; auf denselben ist meine Darstellung gegründet.

habe, daß die frommen und milden Stiftungen nicht nach den Bestimmungen der Stifter, insbesondere die Einkünfte des Hospitals zum hl. Geist statt zur Unterstützung der Armen und Pflege der Kranken zur Führung unnötiger Prozesse und zur Besoldung der Präbikanten verwandt worden seien. Man erhebt ferner gegen den Rat die Beschuldigung, daß die Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen nicht ordentlich geführt, die Geldbußen in einzelnen Fällen nicht beigetrieben, die Justiz mangelhaft und partiell gehandhabt, die Prozesse in die Länge gezogen und dadurch die Prozeßführenden an den Bettelstab gebracht würden. Weiter wird den Ratsherren die Anklage ins Antlitz geschleudert, daß sie die städtischen Ämter unter sich verteilten und alle übrigen Bürger und die Vorsteher der Gemeinde von denselben ausschloffen, daß sie keinen in den Rat aufnahmen, der ihnen nicht verwandt, verschwägert oder befreundet sei und daß sie etliche Bürger wider Recht und Gesetz in Haft genommen und mit Processen drangsalirt hätten. Zum Schluß wird der Rat gebeten, der Gemeinde die ihr gebührende Mitwirkung bei der Wahl einzuräumen und die gerügten Mißstände abzustellen. Dann heißt es wörtlich: „Sofern sich aber ein Erbrat über alle Zuversicht hierin unwillig erzeigen und diese gutherzige treue Mahnung und Warnung bei ihm keinen Platz finden sollte, wird eine Gemeinde hoch verurthacht, zu andern gebührligen Wegen darüber zu gedenken.“ In einer Nachschrift wird noch die Erwartung ausgesprochen, daß der Rat, dessen Amtsjahr nahezu abgelaufen war, vor Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten sich nicht neu konstituieren werde. Am 18. Februar wurde die Beschwerdeschrift dem Rat überreicht, und schon am folgenden Tage erteilte derselbe eine Antwort, die sich allerdings nur auf den letzten Punkt bezog. Der Rat erklärte, daß Eid und Pflicht es ihm verböten, die Wahl, welche nach altem Herkommen auf Petri Stuhlfeier vorgenommen werden müsse, aufzuschieben; über die sonstigen Beschwerden werde er sich ehestens äußern und verantworten. Die Wahl des Rates wurde in der herkömmlichen Weise vorgenommen und scheint denselben gelassen zu haben, wie er gewesen war. Dadurch mußte sich die Erbitterung der Bürgerschaft noch steigern. Als der Rat die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen als unbegründet darzustellen versuchte, ging die Gemeinde noch schärfer ins Zeug, indem sie eine lange Reihe von einzelnen Fällen genau bezeichnete, in denen der Rat oder einzelne, mit Namen genannte Ratsherren sich grober Verletzung der Amtspflichten schuldig gemacht haben sollten. Nun merkte der Rat, daß der Boden unter

seinen Füßen wankte. Wenn er auch diese neue Beschwerdeschrift zu widerlegen unternahm, so eröffnete er doch gleichzeitig Unterhandlungen über eine Neuordnung der Ratswahl. Unter Beihilfe von Rechtsgelehrten wurde eine Kurordnung aufgerichtet, auf Grund deren Ende April oder Anfang Mai eine Neuwahl des Rates vorgenommen wurde. Im städtischen Archiv findet sich weder das Original noch eine Abschrift des Gesetzes; doch muß dasselbe manche der Bürgerchaft günstige Bestimmungen enthalten haben, da der neue Rat eine ganz andere Zusammensetzung zeigte als der vorhergehende. Sieben Mitglieder des alten Rats wurden nicht wieder gewählt, unter ihnen die beiden Bürgermeister Rötger van Devens und Johann Stratmann und der Stadtschreiber Johann Gryp; diese drei Personen scheinen der Bürgerchaft besonders mißliebig gewesen zu sein. Von den fünf übrigen Mitgliedern des alten Rates war eins gestorben, vier behielten ihre Sitze. Da die Zahl der Ratsherren auf 14 erhöht worden war, so traten 10 Bürger in den Rat ein, die bisher nicht darin gesessen hatten; zu diesen gehörten auch Johann Bujensschmidt und Philipp von Sevenar, welche an der Spitze der Opposition gestanden hatten; letzterer wurde sogar zum ersten Bürgermeister gewählt.

Das neue Wahlgesetz brachte keine allgemeine Befriedigung, man klagte besonders über Zweideutigkeit einzelner Bestimmungen. Über eine bessere Fassung des Gesetzes wurden im Jahre 1601 von dem Rat und dem Gemeindevorstand Verhandlungen gepflogen, zu denen man auch Vertreter der Zünfte und derjenigen Bürger, welche keiner Zunft angehörten, hinzuzog. Ihren Abschluß fanden diese Verhandlungen in der Kurordnung vom 20. Februar 1602.¹⁾ Dieses Wahlgesetz bedeutet einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit und einen glänzenden Sieg der Gemeinde; der erste Artikel beginnt mit den Worten: „Die Wahl oder Kur eines ehrbaren Rats soll bei der Gemeinde und Bürgerchaft stehen.“

Die Wahl ist eine indirekte und das Verfahren äußerst umständlich. Jedes Jahr auf Petri Stuhlfeier, also am 22. Februar, treten morgens 7 Uhr die beiden Kaufgilden, die fünf Ämter der Wollenweber, Bäcker, Schmiede, Schuhmacher und Schneider, sowie diejenigen erbgesessenen Bürger, welche keiner Zunft angehören, zusammen und

¹⁾ Von dieser Kurordnung finden sich im städtischen Archiv zwei gleichlautende Abschriften; die eine derselben stammt aus der Feder des Stadtschreibers Dietrich Beckmann, welcher 1630 sein Amt antrat.

jede dieser 8 Körperschaften wählt aus ihrer Mitte 4 wohl beleumundete Personen, aus denen je eine als Kurgenosse oder Wahlmann ausgelost wird. Diese 8 Personen begeben sich auf das Rathaus und kooptieren noch 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes, mit denen zusammen sie das Kollegium der Wahlmänner bilden. Nachdem sie in Gegenwart der beiden Bürgermeister den Eureid geleistet haben, werden sie in die Ratskammer eingeschlossen und nicht eher freigelassen, bis sie die Liste der 14 Ratsherren aufgestellt haben. Für die Mühewaltung werden jedem Kurgenossen zwei Maß Wein zu gut gethan und weiter nichts. Die Ratsherren sollen aus den Geschlechtern, den vornehmen Bürgern und auch aus den Gilden genommen werden, doch dürfen sie nicht zu nahe verwandt noch verschwägert sein. Nachdem die Liste fertig gestellt und vom Stadtschreiber aufgezeichnet worden ist, werden die gewählten Personen auf das Rathaus berufen, um den Amtseid abzulegen. Alsdann wählen sie aus ihrer Mitte die beiden Bürgermeister und den Stadtschreiber, bei der Besetzung der übrigen städtischen Ämter wirkt auch der Gemeindevorstand mit. Dieser wird auf Wittkasten in derselben Weise wie der Rat gewählt, mit der Abweichung, daß nur die 8 ausgelosten Kurgenossen allein die Wahl vornehmen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand zwei Vorsitzende, Worthalter genannt.

An die Wahlordnung schließt sich noch eine Reihe von Bestimmungen über Verwaltung und Rechtspflege an, durch welche Mißbräuchen und Willkürlichkeiten, wie sie unter dem früheren Erbrat vorgekommen waren, vorgebeugt werden sollte.

Die Kurordnung vom Jahre 1602 blieb, von unwesentlichen Veränderungen abgesehen, zwei Jahrhunderte lang in Kraft; sie bildete die Grundlage der städtischen Verfassung, bis im Jahre 1802 Essen dem preußischen Staate einverleibt wurde.

Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts hatte auch die Calvinische Lehre zahlreiche Anhänger in Essen gewonnen, und einer der eifrigsten Philipp von Sevenar, wurde sogar 1600 zum ersten Bürgermeister gewählt. Als die Reformierten nun kühn ihr Haupt erhoben und eine besondere Kirchengemeinde bilden wollten, entstand eine starke Gegenströmung in der Bürgerschaft, die zum größten Teil der lutherischen Lehre anhing. Philipp von Sevenar mußte seine Begünstigung des Calvinismus mit dem Verluste des Bürgermeisterstuhles büßen, und 1604 wurde zur Kurordnung ein Zusatz beschlossen, welcher die Reformierten für unfähig erklärte, das Amt eines Kurgenossen, Ratsherrn und Gemeindevorstehers zu bekleiden. Diese Ehrenstellen sollen nur denjenigen

Bürgern zugänglich sein, welche sich entweder zur katholischen oder zur „wahren augsburgischen Konfession“ bekennen.

Die vier Äbtissinnen, welche in dem letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts im Stift Essen regierten,¹⁾ zeigten weder Neigung noch hatten sie die Macht, die Landeshoheit über die Stadt wieder zu erobern. Auch die streng katholische Elisabeth vom Berge, welche im Jahre 1603 auf den Äbtissinnenstuhl erhoben wurde, machte keinen ernstlichen Versuch die Selbständigkeit der Stadt anzufechten. Ihr Bestreben war vor allem darauf gerichtet dem Kapitel, welches zur Zeit nur 3 und zwar evangelische Stiftsdamen zählte, katholische Mitglieder zuzuführen. Ihre Nachfolgerin Maria Clara, geborene Gräfin von Spaur, eine energische und streitbare Dame, nahm den Kampf mit der Stadt auf, sie zog spanische Truppen nach Essen, um die Bürgerschaft zur Unterwerfung zu zwingen und die Alleinherrschaft des Katholizismus wieder aufzurichten. Diejem Unterfangen kamen die Erfolge, welche der Kaiser und die katholische Liga in der ersten Periode des dreißigjährigen Jahres errangen, sehr zu statten. Als im Frühling 1628 eine starke spanische Besatzung in Essen lag, benutzte die Äbtissin die Anwesenheit derselben, um die Bürger zu entwaffnen, die beiden evangelischen Prediger aus der Stadt zu verweisen und die Marktkirche den Katholiken zurückzugeben. Einige Monate später wurde der Stadtrat aufgelöst und ein neuer Magistrat ernannt, der nur aus Katholiken bestand. Wir lassen die Namen der Ratsherren, unter Beibehaltung der damals gebräuchlichen Schreibweise, hier folgen: „Arnold Tutman, der Rechten Licentiat, Johan Stroe, Jacob Lambertz, Peter Baly, Dietherich Wasserfohr, Dietherich Keelman, Friederich von Werll, Dietherich Wittwegh, Jaspas Groesen, Herman Lesgens, Peter Neßels, Johan Blohne, Johann Holtkamp, Johan Dilbergh.“ Der neue Rat war gefügig genug, die Selbständigkeit der Stadt zu opfern und die Fürstäbtissin als Landesherrin anzuerkennen. Infolge dieser Ereignisse kehrten viele Bürger zum katholischen Glauben zurück, während ein anderer Teil trotz harter Bedrängnis dem evangelischen Bekenntnis treu blieb.

Die Fürstäbtissin sollte sich aber nicht lange des errungenen Sieges erfreuen. Das Kriegsglück verließ den Kaiser und seine Verbündeten. Nachdem am 19. August 1629 Wesel in die Hände der Holländer

¹⁾ Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim 1575—1578, Elisabeth von Sain 1578—1588, Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim 1588—1598, Margareta von Manderscheid und Gerolstein 1598—1604.

gefallen war, bemächtigten sich diese im November der Stadt Essen. Die Abtissin mußte nach Köln fliehen, wo sie 1644 starb. In Essen wurde Alles auf den früheren Zustand zurückgeführt, der katholische Rat trat ab, und der abgesetzte Rat übernahm wieder die Regierung.

Wenn auch eine Anzahl Einwohner infolge der durch die Abtissin gewaltsam ins Werk gesetzten Gegenreformation sich dem Katholizismus zugewandt hatte, so besaßen doch die evangelischen Bürger immer noch die Majorität, und die Stadt bewahrte ihren evangelischen, oder genauer gesagt, lutherischen Charakter. Die augsbургische Konfession war die Staatsreligion, daran konnten die paar Katholiken, welche gewöhnlich im Rat saßen, nichts ändern. Den Reformierten war die öffentliche Religionsübung untersagt, das Statut vom Jahre 1604 hatte sie für unfähig erklärt in den Stadtrat und Gemeindevorstand gewählt zu werden. Es ist den Reformierten nicht zu verdenken, daß sie Alles in Bewegung setzten, um die religiöse und politische Gleichstellung mit den Lutheranern und Katholiken zu erlangen. Sie fanden einen mächtigen Gönner und Fürsprecher an dem Kurfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm I., der, selbst reformiert, gewiß geneigt war seinen unterdrückten Glaubensgenossen zu helfen und der sich keine Gelegenheit entgehen ließ die ihm als Erbvogt zustehenden Rechte zu befestigen und zu erweitern. Seinem kräftigen Eingreifen hatte es denn auch das Häuflein der Reformierten zu danken, daß ihnen im Jahre 1655 die Bildung einer eigenen Gemeinde gestattet und auch in politischer Hinsicht volle Gleichberechtigung mit den Lutheranern zuerkannt wurde. Da aber die überwiegende Mehrzahl der Bürgerschaft dem lutherischen Bekenntnis anhing, so kam es oft genug vor, daß kein Reformierter in den Rat und Gemeindevorstand gewählt wurde.

Der Übergang der Vogtei an Brandenburg war für die Stadt Essen ein Ereignis von höchster Bedeutung, die allerdings nicht sofort, aber doch schon mit dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten zu Tage trat. In jenen Zeiten, wo konfessionelle Rücksichten vielfach die Politik beherrschten, war es für die Stadt Essen schon ein Gewinn, daß der Erbvogt dem evangelischen Bekenntnisse angehörte und eben dadurch von vornherein in einem gewissen Gegensatz zu der katholischen Fürstabtissin stand. Der letztern Ansprüche auf die Landeshoheit zu unterstützen hatte der Kurfürst von Brandenburg nicht das geringste Interesse; im Gegenteil seine Stellung im Reiche und sein Vorteil wiesen ihn darauf hin die Unabhängigkeit der Stadt zu schlingen. Diese konnte natürlich nicht umhin dem Vogte manche Zugeständnisse zu machen,

die ihr nicht immer leicht wurden. Es zeigte sich bald, daß in der Stadt, welche die Landeshoheit der Abtissin nicht anerkennen wollte, der Wille des Vogtes entscheidend war und daß in der kaiserlichen Reichsstadt, wie Essen sich zu nennen liebte, der Kaiser nichts zu sagen hatte.

Die im Jahre 1646 erwählte Fürstabtissin Anna Salome von Salm-Keiferscheid, welche mit einem starken Bewußtsein ihrer fürstlichen Würde einen ungestümen Eifer für den Katholizismus verband, konnte sich in die veränderte Lage der Dinge nicht finden. Sie nahm den Kampf mit der Stadt wieder auf; aber die starke Hand des großen Kurfürsten schlug ihre Angriffe mit leichter Mühe ab. Der bekannte Bauernsturm¹⁾ des Jahres 1662 war ein kühner aber unüberlegter Handstreich, durch welchen die Fürstin mit einem Schlage die städtische Freiheit zu vernichten hoffte; aber er endete mit einer eben so raschen als vollständigen Niederlage. Nicht gewarnt durch das Mißlingen ihres Anschlages und unbekümmert um die Erbitterung, welche derselbe in der Bürgerschaft Essens hervorgerufen hatte, erneuerte sie den Versuch im Jahre 1673. Als französische Truppen von Köln aus den Rhein hinunter zogen, um in Holland einzufallen, rief sie dieselben nach Essen. Unter dem Druck dieser feindlichen Einquartierung mußte sich die Bürgerschaft dazu bequemen einen neuen Stadtrat zu erwählen, dessen Mitglieder die Fürstin wahrscheinlich vorher bezeichnet hatte. Aus dieser erzwungenen Wahl gingen nämlich 7 Lutheraner 6 Katholiken und 1 Reformirter als Ratsherren hervor. Die Stelle des ersten Bürgermeister ward einem Lutheraner Georg Brüning übertragen; diejenige des zweiten fiel einem Katholiken Namens Rudolf Bongel zu. Aber des letztern Herrlichkeit dauerte nicht lange; als nach dem Abzug der französischen Truppen im Jahre 1674 die Neuwahl stattfand, verlor er seinen Sitz im Rat; es wurden überhaupt nur 3 Katholiken gewählt, Johann Kroejen, Wolfgang Konrath und Wilhelm Wittweg. Während in der Folge der Rat wenigstens einen Katholiken in seiner Mitte hatte, waren die Reformirten in demselben bisweilen gar nicht vertreten. Diese versuchten nicht über eine solche Zurücksetzung in Berlin Klage zu führen und fanden dort meist bereitwilliges Gehör und kräftige Fürsprache. So heißt es in einem Reskript Königs Friedrich I. an den Magistrat zu Essen vom 13. Mai

¹⁾ Über den Bauernsturm vergleiche die beiden Aufsätze von Seemann in den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 1, S. 8—11 und Heft 4, S. 44—51.

1712. „Im übrigen haben wir das allergnädigste Vertrauen zu Euch, daß Ihr den stipulirten Versprechen und dem Receß de anno 1654 hinkünftig getreulich nachkommen und die Evangelisch-Reformirten von denen dortigen Ämtern nicht ausschließen werdet, damit hinfürs aller Zwiespalt und die so schädliche Trennung zwischen Obrigkeit und Einwohnern verhütet bleiben möge. Allenfalls wollen wir Euch auch dazu angemahnt und gewarnt haben dem Receß hierunter nicht zu contravenieren oder zu gewärtigen, daß wir solches gehörig ahnden und unsere Glaubensgenossen wider alle unbillige Gewalt und Anfeindungen schon schützen werden.“

Hundert Jahre waren nach Beilegung des großen Streites zwischen Gemeinde und Rat verslossen, da brachen im Schoße des letztern heftige Zwistigkeiten aus, denen erst durch das Eingreifen der preussischen Regierung ein Ende gemacht wurde. Im Laufe der Zeit hatten sich in die städtische Verwaltung Mißbräuche eingeschlichen, deren Abstellung von einer Minderzahl der Ratsherren in schroffer Weise gefordert wurde. Die Führer der Opposition Gerhard von der Burg und Markus Westerdorf, welche sich zu heftigen Angriffen auf die beiden Bürgermeister und den Stadtsekretär hatten hinreißen lassen, wurden suspendiert. Da sie sich dem Majoritätsbeschlusse nicht fügen wollten, wurde die Sache bei der königlichen Regierung in Kleve anhängig gemacht. Nachdem mehrere Versuche eine glückliche Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen fehlgeschlagen waren, erschienen zwei preussische Kommissarien Reinhard Hymmen und Joh. Rickers in Essen, um die Streitsache zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde in einer ausführlichen Denkschrift niedergelegt, deren Hauptinhalt ich unter Verkürzung des weitläufigen Kanzleistils, soweit als möglich mit den eigenen Worten der Verfasser wiedergeben will. Zuerst wird den Mitgliedern des Magistrats bedeutet sich bei den Wahlen aller sogenannten Kuppereien zu enthalten, widrigenfalls sie zu gewärtigen hätten, daß sie ihres Amtes entsetzt oder sogar für unfähig erklärt würden ein städtisches Amt zu bekleiden. Den Bürgermeistern wird eingeschärft, die Mitglieder des Rates, alle und jeden ohne Unterschied zur Sitzung in loco publico nicht privato berufen zu lassen. Diejenigen Ratsherren, welche sich ungeziemender Neben schuldig machen, sollen mit Geldbußen, Suspension oder nach Gestalt der Sachen sogar mit Entfernung aus dem Amte bestraft werden. Der Magistrat soll die Gilden und Ämter in ihren Zusammenkünften und andern hergebrachten Gerechtigkeiten nicht fränken, sondern es überall bei

dem Herkommen belassen. Den Zünften wird die Befugnis erteilt, falls sie in ihren Freiheiten vom Magistrate beeinträchtigt werden und ihre Beschwerden bei demselben erfolglos bleiben, ihr Recht höhern Orts, nämlich bei der preussischen Regierung zu suchen. Wegen dieser Berufung dürfen die Zünfte nicht mit Brüchten bedroht noch belegt werden. Den Magistratspersonen und insbesondere dem Stadtschreiber wird es zur Pflicht gemacht, die zur Registratur und zum Archiv gehörigen Schriftstücke binnen 8 Tagen auf das Rathhaus zu bringen und jedem Bürger auf geziemendes Ersuchen die Einsicht in dieselben zu gestatten. Die Steuerbefreiungen sind aufzuheben und die Zehrungen auf Stadtkosten müssen, soviel thunlich, menagiert werden. — Nach diesen und einigen anderen Verfügungen über die Verwaltung der Stadt wenden sich die Kommissarien zu dem persönlichen Streit, der zwischen den Bürgermeistern und dem Stadtschreiber einerseits und den Rathsherren Dr. Westerdorf und von der Burg andererseits schwebte. Zunächst wird erklärt, daß die gegen die erst genannten Beamten erhobenen Beschuldigungen entweder nicht ins Gewicht fielen, oder nicht bewiesen worden seien. Bezüglich der Suspension des Dr. Westerdorf und des von der Burg stellen die Kommissarien die Entscheidung der königlichen Regierung anheim. Diese verfügte am 26. September desselben Jahres 1708, daß die Opponenten die von ihnen zur Ungebühr verursachten Kosten tragen und den Bürgermeistern und dem Stadtschreiber eine Ehrenerklärung, jedoch salvo honore, geben sollten. Dagegen wurde die Suspension der Rathsherren Westerdorf und von der Burg aufgehoben. Diese Verfügung ist gezeichnet von Conrad von der Beck, Reinhard Gymnen und Caspar Wilhelm von Forell. Wenn die kaiserliche Regierung aber glaubte durch diesen, wie es scheint, sachlichen und billigen Schiedspruch den Frieden wieder herzustellen, so kannte sie den unruhigen und störrischen Sinn der damaligen Essener schlecht. Das Urtheil befriedigte keine der beiden Parteien. Als im folgenden Jahre die Führer der Opposition wieder in den Stadtrat gewählt wurden, ging der Streit von neuem los. Wer die Schuld daran trug, läßt sich aus den im städtischen Archiv befindlichen Aktenstücken mit Bestimmtheit nicht mehr feststellen. Westerdorf und von der Burg wurden abermals suspendiert, und auch insofern trugen die Bürgermeister mit ihrem Anhang den Sieg davon, als bei der Wahl des Jahres 1710 Westerdorf und von der Burg ihre Sitze im Stadtrat verloren und auch in den folgenden Jahren nicht wiedergewannen. Soviel erreichte jedoch die Opposition, daß ihr durch königliche Cabinets-

ordre vom 13. Mai 1711 die Kosten des langwierigen Verfahrens erlassen wurden.

Im Jahre 1750 entstanden wiederum Streitigkeiten im Schoße des Stadtrates, infolge deren der erste Bürgermeister Johann Heinrich Koppstadt nach sechzehnjähriger Amtsführung abgesetzt wurde. An seine Stelle trat der bisherige zweite Bürgermeister Johann Georg Nebelmann. Um seine Absetzung rückgängig zu machen, wandte sich Koppstadt an die preußische Regierung. Dadurch aber, daß er in derselben Sache beim Reichskammergericht einen Prozeß gegen die Stadt anhängig machte, gab er in Berlin Anstoß, und die Entscheidung fiel gegen ihn aus.

Es ist nicht zu leugnen, daß in diesen und ähnlichen Wirren, sowie in dem ewigen Streit mit der Fürstabtissin viel Kraft und Talent, viel Zeit und Geld nutzlos verbraucht wurde und daß die freie Reichsstadt Essen an den Übeln der Kleinstaaterci eben so stark litt, wie manches kleine Gebiet, das unter dem absoluten Regiment eines Landesherren stand. Es war daher ein Segen für die Bürgerschaft, daß durch die gewaltigen Erschütterungen, welche die französische Revolution verursachte, die Selbständigkeit Essens und die Herrlichkeit der Konsulen und Senatoren begraben und mit dem Stijt auch die Stadt dem mächtigen Reiche der Hohenzollern einverleibt wurde. Als die preußische Regierung im Jahre 1802 Essen in Besitz genommen hatte, wurde das Wahlrecht der Bürger aufgehoben und der Stadtrat aufgelöst. Die beiden letzten Bürgermeister waren Georg Heinrich Brüning und Theodor Wilhelm Varnhorst; sie verblieben bis 1804 in ihrer Stellung¹⁾, aber nicht als Mandatare der Bürgerschaft, sondern als Beamte des neuen Landesherrn.

¹⁾ Eine ihrer letzten Amtshandlungen war ein Erlaß, durch welchen den Bürgern eröffnet wurde, daß am 22. Februar 1804 keine Ratswahl stattfinden dürfe und der Ausschank von Bier, Schnaps und Wein an diesem Tage verboten wurde.

Anhang.

I.

Der Schultheiß vom Viehhofe und die Consulen der Stadt Offen bekunden, daß ihr Mitbürger Johann Dukere und seine Gattin Elisabeth einen jährlichen Zins von einer Mark aus einer neben dem Rathause gelegenen Wohnstätte und Hofraum dem Hermann von Bole für elf Mark verkauft haben, unter Vorbehalt des Rechtes diesen Zins für dieselbe Summe innerhalb 50 Jahren wieder zurück zu kaufen.

1301, 15. December.

In nomine domini Amen. Nos Bruno scultetus de Vehove, Henricus dictus Pige, Fredericus dictus Crange, Henricus de Berdingh, Thilemannus de Dansseke, Wernherus de Rode, Ollardus Piwe, Henricus dictus Winre, Bruno filius quondam Siffridi, Arnoldus dictus Waschart, Henricus indagine¹⁾, Henricus de Colonia et Henricus dictus Wunder Consules opidi Asnidensis universis presentia visuris et auditoris salutem et rei geste cognoscere veritatem. Tenore presentium protestamur, quod Johannes dictus Dukere noster copidanus et Elisabeth uxor sua legitima constituti propter hoc coram nobis publice recognoverunt et confessi sunt se de voluntate heredum suorum, videlicet Soffie filie sue et aliorum suorum amicorum scilicet Katherine matris uxoris Johannis predicti, vendidisse Hermanno dicto de Bole et suis heredibus pro undecim marcis denariorum in opido Asnidensi currentium seu usualium censum annuum unius marci de suo cubiculo et area sita iuxta domum consulum²⁾ infra muros Asnidenses, iure censuali in vigilia beati Michaelis annis singulis persolvendum, quem censum dictus Johannes et uxor sua et ipsorum heredes infra muros Asnidenses dicto Hermanno vel suis heredibus seu cuicumque vel quibuscumque predictus Hermannus presentes — ³⁾ litteras, presentabunt, conditione tali inter eos adiecta, quod, si predicti Johannes et uxor sua seu eorum heredes ad pinguiorem in posterum fortunam devenierint, quolibet anno infra quinquaginta annorum spatium in festo beati Petri ad cathedram

¹⁾ Vielleicht ist der Name inne hagene zu lesen. In einer Urkunde vom Jahre 1323 figurirt ein Henricus inne hagene.

²⁾ Domus consulem ist wohl als Rathaus anzufassen.

³⁾ Unsezerliches Wort, vielleicht contulerit.

dictum censum reemere poterunt pro eadem pecunia, contradictione qualibet non obstante. Item si predictum Johannem in posterum, quod absit, pro huiusmodi venditione aliquis impetere presumeret seu predictum Hermannum pro huiusmodi emptione, nos pro ipso Johanne tenore presentium protestamur, quod, cum eadem area sibi cum uxore sua fuerit assignata, ipsam invenit pro sex marcis sterlingorum apud alios obligatam, a qua ipsam ex iussu et consilio propinquorum uxoris sue sua propria pecunia redimere non cessavit et insuper cubiculum ipsius aree per incendium penitus annullatum suis sumptibus eorundem consilio restituit in ipsa edificatione duodecim marcas denariorum brabantinensium exponendo, sicut coram nobis suo edocuit iuramento, pro quibus universis sumptibus supradictis se predictus Johannes dictam venditionem noscitur perfecisse. In cuius rei testimonium nos predicti consules sigillum nostri opidi ad petitionem partis utriusque duximus presentibus apponendum. Datum anno M^oCCC^{mo} primo feria sexta post festum beate Lucie virginis.

Original im Archiv der Stadt Essen.

II.

Schultheiß und Consulen der Stadt Essen bekunden, daß Dietrich von Danzeke und seine Gattin Hildegunde einen Acker zwischen der Stadt Essen und der Bauerschaft Alteneffen gelegen, dem Albert von Üfendorf und seiner Gattin für neun Mark verkauft haben.

1310, 7. Dezember.

Universis presentes litteras visuris vel auditoris Schulthetus et consules Asnidenses salutem cum notitia veritatis. Notum facimus quod, cum Theodericus dictus de Danzeke noster conburgensis et sui fratres et coheredes bona eorum et hereditatem paternam dudum inter se diviserant talibus conditionibus et pactis interpositis et adiectis nostrisque et opidi nostri litteris et sigillo firmatis, quod quilibet dictorum fratrum portionem suam dictorum bonorum et hereditatis pro voluntate sua licite vendere posset et distrahere absque aliqua fratrum suorum contradictione, dictus Theodericus et Hildegundis ejus uxor nullos omnino habentes liberos personaliter coram nobis propter hoc constituti unam peciam terre arabilis continentem in spatio unum jugerum et dimidium,

sitam inter opidum nostrum et villam Alden Essende et tangentem in aquilonari parte sui viam que de Rubeto dicto Crucebusch ducit versus Westerdorpe, legitime vendiderunt, tradiderunt et assignaverunt Elberto de Uckinchdorpe et Aleydi eius uxori perpetualiter optinendam pro novem marcis bonorum et legalium denariorum sibi, ut publice recognoverunt, a dictis Emptoribus traditis, numeratis et integraliter persolutis et hunc agrum taliter venditum quem dictus Theodericus cum pluribus agris aliis a venerabili Domina — — Abbatissa Ecclesie Asindensis in feodum tenere dinoscitur, a predicta Hildegunde uxore ipsius Theoderici plane et simpliciter supraportatum et resignatum idem Theodericus Elberto et Alheydi Emptoribus predictis porrexit et legitime concessit jure bonorum censuorum sub censu annuo unius denarii perpetualiter optinendum. In cuius rei testimonium et evidentiam pleniorum sigillum opidi nostri ad petitionem predictorum contrahentium utrobique litteris presentibus duximus opponendum. Actum coram Hermanno Schultheto¹⁾, Henrico dicto Peghe, Frederico dicto Crange, Olhardo dicto Piwe, Henrico dicto Vischere, Johanno dicto Wynman, Menrico dicto In der Hürne, Hermanno dicto Oppenbrinke, Henrico de Colonia, Henrico dicto Winre et Johanne dicto Karlekint Consulibus Asnidensibus et pluribus aliis presentibus fidedignis. Datum anno domini M.CCC^{mo} decimo, VII. Idus Decembris.

Original im Archiv der Stadt Essen.

III.

Schultheiß und Consulen von Essen bekunden, daß Bertold in der A dem Wenemar von Kaldenhoben ein an der Limbeder Straße gelegenes Haus für zehn Mark verkauft hat mit der Bedingung, daß der Ankäufer einen auf dem Haus lastenden jährlichen Zins von zwei Denaren an den zeitweiligen Schulden im Viehhofe zahle.

1323, 19. März.

Nos scultetus ac consules Opidi Assindensis notum facimus universis in perpetuum christifidelibus auditoris presentes litteras et visuris et per easdem publice protestamur, quod accedentes propter hoc ad nostram presentiam Bertoldus ac Wendele dicti in der A

¹⁾ Der Hermannus Schultetus ist der Schulte des nördlich von der Stadt Essen gelegenen und zum Stift gehörigen Viehhofes; denn in dem „Catalogus Consulium et Senatorum civitatis Essendiensis“ wird zum Jahre 1311 ein Hermannus schultetus de Veyhove aufgeführt.

coniuges recognoverunt expresse se cum consensu et voluntate Wenemari, Henrici, Gerthrudis ac Hille heredum suorum legitimorum rite et rationabiliter vendidisse Wenemaro dicto de Kaldenhove domum sitam, prout sita est, in nostro opido in platea Linnebeke ante portam et curiam Henrici dicti Gernegrot pro decem marcis honorum denariorum sibi numeratis a dicto Wenemaro et integraliter persolutis. Super qua siquidem domo predicti coniuges nra cum heredibus suis predictis resignationem fecerunt coram nobis debitam et consuetam supraportantes nihilominus ipsam in manus Wenemari de Kaldenhove predicti, sibi et suis justis heredibus perpetualiter possidendam, sub ea condicione quod dictus Wenemarus et sui heredes dabunt et persolvent de predicta domo nomine census annui Sculteto pro tempore Curtis in Vehove¹⁾ duos denarios in Essende pro tempore usualis et currentes singulis annis in festo beati Archangeli Mychaelis. Ad protestationem igitur omnium premissorum ac notitiam amplioem sigillum nostri opidi ad petitionem partium hincinde utrobique presentibus duximus apponendum. Acta sunt hec et recognita coram nobis Rütgero de Vehove sculteto, Henrico dicto Peghe, Alberto dicto opme Graven, Johanne dicto Karlekint, Henrico dicto Wynre, Johanne dicto Crange, Henrico dicto Vyschere, Henrico inme Hagene, Menrico in der Hurne, Henrico de Wattenschede, Henrico dicto Gildelüs, Alberto de Haselbeke ac Henrico dicto in dem Waschove Consulibus pro tempore Opidi Assindensis. Datum anno domini millesimo trecentesimo vicesimo tertio in vigilia Palmarum.

Original im Archiv der Stadt Essen.

IV.

Schultheiß und Konsulen von Essen bekunden, daß Heinrich von Mechterhufen eine Jahresrente von sechs Schillingen aus seinem in der Stadt Essen gelegenen Hause dem Rektor der dortigen St. Gertrudis-Kirche für die Summe von fünf Mark und zehn Schillingen verkauft hat.

1324. 9. März.

Universis presentes litteras visuris seu auditis . . . Schulthetus ac . . . Consules opidi Assindensis salutem cum notitia veritatis.

¹⁾ Der Zins, welcher an den Schulden im Viehhofe zu entrichten war, beweist, daß der Grund und Boden des Hauses zu diesem Hofe gehört hatte. Es ist wahrscheinlich, daß das ganze Gebiet der Stadt Essen ursprünglich Eigentum des Stiftes war.

Notum facimus, quod constituti personaliter coram nobis Henricus dictus de Metzeterhusen noster conburgensis, Cristina eius uxor ac Hermannus filius et heres ipsorum, unicus confitebantur et recognoverunt se census annuos sex solidorum exsolvendos de area et domo ipsorum in opido nostro sitis prope domum quondam Ambrosii dicti Upmegraven discreto viro domino Johanni Rectori Ecclesie sancte Gerthrudis Assindensis legitime vendidisse pro quinque marcis et decem solidis sibi a domino Johanne predicto numeratis, traditis et integraliter persolutis sub pactis et conditionibus infrascriptis, videlicet quod annis singulis in vigilia beati Michaelis sex solidi¹⁾ in Tremonia legalium nomine census de area et domo predictis sepredicto domino Johanni seu . . Rectori Ecclesie prefate perpetualiter et immutabiliter persolventur, incendio vel alio quocunque casu, quod deus avertat, non obstante. Ad maiorem vero securitatem ac firmitatem contractus huiusmodi venditores ipsi aream et domum eadem tytulo ypothece memorato domino Johanni obligaverunt ad usus Ecclesie coram nobis. In cuius rei testimonium sigillum opidi nostri ad petitionem utrobique contrahentium presentibus duximus apponendum. Datum anno domini M^oCCC^{mo} vicesimo quarto feria sexta post dominicam Invocavit, presentibus hiis videlicet Rutghero Schultheto²⁾ de vehove, Wernhero dicto Peghe, Arnolde dicto Ryke, Johanne dicto Schencke, Henzone dicto upmegraven, Henzone dicto upmebrincke, Henzone dicto inmechagene, Johanne dicto Vischere, Henzone dicto in der A, Henzone dicto Pywe, Henrico dicto de Wattenschede, Henrico dicto Gernegroth, Wilhelmo dicto Kelner Consulibus Assindensibus ac pluribus aliis fidedignis.

Original im Archiv der St. Gertrudis Pfarre zu Essen.

¹⁾ An dieser Stelle ist wohl das Wort „denariorum“ ausgelassen. In Dortmund (Tremonia) bestand schon unter den Sitten eine Münze, bis zum Jahre 1419 wurden hauptsächlich nur Silberdenare geprägt, von denen um die Zeit, wo die vorstehende Urkunde ausgefertigt wurde, 12 auf einen Schilling (solidus) gingen. 12 Schillinge oder 144 Denare hießen eine Mark. Siehe „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen von Dr. Carl Ribbel.“ I. Band, S. 1—8.

²⁾ Wie der „Catalogus Consulum et Senatorum Civitatis Essendiensis“ anzeigt, stand auch im Jahre 1334 ein Rotgerus de Veihove schultetus an der Spitze des Rates.

V.

Die Konsulen der Stadt Essen bekunden, daß die Eheleute Lyzegant einen am Sessenberg gelegenen Acker für eine Summe Geldes, die nicht näher bezeichnet wird, an das Hospital zum hl. Geist in Essen verkauft haben.

1340, 16. Juni.

Universis auditoris presentes litteras et visuris . . Consules Opidi Assindensis salutem cum notitia veritatis. Notum facimus tenore presentium publice protestantes, quod constituti propter hoc in presentia nostra Hermannus dictus Lyzegant ac Elizabet coniuges fatebantur et expresse recognoverunt se cum consensu et voluntate Hensonis filii ipsorum necnon Gertrudis dicte Elizabet filie ac exhibita resignatione Volmari dicti opper Soole unam suam peciam terre arabilis, prout in sua quantitate sita est in loco dicto anme Sessenberghe iuxta quosdam agros dicti Volmari, vendidisse procuratoribus hospitalis sancti spiritus in opido nostro siti pro quadam certa pecunie summa sibi numerata et integraliter persoluta, super qua siquidem pecia terre dicti coniuges Hermannus ac Elizabet una cum Volmaro ac heredibus suis predictis resignationem coram nobis fecerunt debitam et consuetam supraportantes ipsam peciam terre in manus procuratorum dicti hospitalis ad ipsum hospitale hereditarie et perpetuo pertinendam, sub ea conditione, quod procuratores dicti hospitalis, quicumque pro tempore fuerint, dabunt et persolvent de dicta pecia terre nomine census dicto Volmaro seu illi, qui agros suos predictos habuerit, unum denarium monete usualis singulis annis in festo beati Mychaelis. In quorum omnium testimonium ac notitiam amplioem sigillum nostri opidi ad petitionem partium hinc inde utrobique duximus presentibus apponendum. Datum et actum presentibus nobis Henrico dicto Wynre, Henrico dicto oppen Brinke, Alberto dicto Hasselbeke, Theoderico de Doseburch, Henrico dicto in dem Waschove, Henrico de Lynden, Wernerero de Wattenschede ceterisque sociis nostri consulatus anno millesimo CCC^{mo} quadragesimo in crastino beatorum Viti et Modesti.

Original im Archiv der Stadt Essen.

VI.

Rat und Gemeinheit der Bürger der Stadt Essen bekunden, daß sie der Tochter des verstorbenen Heinrich Vurstenes mit Namen Christine gegen Zahlung einer nicht näher angegebenen Summe Geldes eine jährliche Leibrente von sechs solidi aus den städtischen Einkünften zugesichert haben.

1372, 7. Mai.

Universis auditoris presentes litteras vel visuris Consules ac Universitas opidi Assindensis Coloniensis diocesis salutem cum notitia veritatis. Notum facimus et tenore presentium publice protestamur, quod provida super hoc prehabita deliberatione utilitateque predicti opidi pensata pro una certa et determinata summa pecunie nobis numerata, tradita et integraliter persoluta in ususque et utilitatem predicti opidi nostri per nos conversa, vendidimus et presentibus litteris vendimus de scitu, beneplacito et consensu omnium nostrum Christine nate quondam Hinrici dicti Vurstenes annuos redditus sex solidorum honorum denariorum, videlicet grosso regali turonensi bono et antiquo pro quinque denariis minus uno quaderante computato, aut alterius equivalentis pagamenti nomine usufructus, quoad vixerit, seu eandem Cristinam vivere contigerit, ex omnibus bonis et redditibus opidi nostri tam infra opidum nostrum Assindense quam extra ipsum opidum situs in festo beati Michaelis archangeli habendos et persolvendos, de quo nos et predictum opidum nostrum nullus casus seu eventus poterit excusare. Prefata vero Cristina defuncta, predicti redditus sex solidorum prefatorum denariorum nobis et prenotato opido nostro Assindensi vacabunt et ad nos libere revertentur.

In quorum omnium premissorum evidens testimonium Sigillum predicti opidi nostri Assindensis presentibus litteris est appensum. Acta sunt hec presentibus nobis Rutghero dicto Kind, Johanne dicto in dem Haghene, Hinsone dicto Peghe, Hinsone de Bardenschede, Alberto dicto in der A, Hugone de Westenvelde, Hinsone dicto Coster, Hinrico de Doseborgh, Johanne dicto Wynre, Tilmanno dicto Vreyntbergh, Bertoldo de Merenschede et Johanne dicto Hakele Consulibus pro tempore opidi Assindensis. Datum anno domini M^oCCC^o septuagesimo secundo crastino Ascensionis domini eiusdem.

Original im Archiv der Stadt Essen.

VII.

Die Ratmannen der Stadt Effen bekunden, daß Wette, Witwe des Schmiedes Konrad van Möllen, ihr in der Limbecker Straße gelegenes Haus dem Pförtner Lobbert geschenkt hat, unter der Bedingung, daß er den auf dem Hause lastenden Zins an den Viehhof entrichtet.

1387, 4. Dezember.

Wy Tilman van Brentberge, Johan Pasie, Johan Grüter, Johan van Aldinchoven, Conrad Grüter, Herman oppen Wege, Johan in dem Hagen, Hinrich Hemelstötter, Rutger Pege, Johan Zegebude, Krend over Camp, Johan van Horle ractmanne der staet van Eßende tho dir thyd doyt kundich allen luden und betuget openbair in dissen breyve, dat vuir uns is gekomen in unse untgegenwerdicheit¹⁾ Wette, dey wanner was echte wyf Conrades des juedes van Moellen unses medeburgers, und bekande vuir uns, dat sey met Eren guden willen und met rade Er vrend hedde gegeben und gere met eyner rechter steder gave uyt der hand Er hus und word²⁾ gelegen in der staet van Eßende in der Lindenbeker straten, so wo dat gelegen is, met al siner thobehoringhe und rechte Lobberte deyme portenere nu tho dir thyd tho dem Lüttelinhove und sinen Erven, und disse vurgefe. Wette gene³⁾ vuir uns uyt dis vurgefe. huises und wordes met al siner thobehoringhe und rechte in hand und in behoef des vurgefe. Lobberdes und siner Erven und dede darvan vuir uns rechte vürtecknüsse und rechte oplatinghe met hande und met munde also recht is. Met also-danen onderschede, dat disse vurgefe. Lobberd und sine Erven solen gelden und geven den tins van dissen vurgefe. hus und word, dey men dar van aldes af gegeben hevet in den veyhof tho Eßende. Und tho Eyme waren tuge und orkunde disser vurgefe. puncte, dat sey vast und stede bliven, so hebbe wy unser stades jegel umme bede willen disser partien op beyden sit an dissen breyf doen hangen. Datum anno domini millesimo trecentesimo octagesimo septimo, crastino die beati Nicolai episcopi.

Original im Archiv der Stadt Effen.

¹⁾ untgegenwerdicheit = Gegenwart.

²⁾ word bezeichnet den zu einem Hause gehörigen Hofraum.

³⁾ gene uyt = verzichtete.

VIII.

Bürgermeister, Rat und sämtliche Bürger der Stadt Effen befunden, daß sie gegen eine nicht näher bezeichnete Summe Geldes Johann in dem Bungalowden eine jährliche Erbrente von zwölf Gulden, zahlbar in gleichen Theilen zu Martin und zu Pfingsten, verkauft haben. Falls die Rente nicht pünktlich bezahlt wird, soll der Gläubiger das Recht haben, vier Ratsleute nach vorhergegangener Mahnung in eine Herberge zu weisen und dort auf Kosten der Stadt in Gewahrsam zu halten, bis dieselbe ihrer Verpflichtung nachkommt.

1422, 25. Mai.

Wy Burgermeistere, Raidt ind sementlike burgere der Stad van Effen: doyt kundich allen luden und bekennen openbare in dissen brieve, dat wy sementlike mit onsen guden undrechtigen willen und und ganzen vorberade, mode¹⁾ vermiddeß sadinge onser Raidsloeden daromb tosamem ind vergadert op onse Raidshuys, umd kenslike mit ind orbar onser Stad, hebbe verrecht ind vercoepen rechtlike und redlike jarling erfflike rente ind gulde, Twelff gude sware Rinche gulden geldes off er wert an anderen guden gelde ute onsen sementlike ind alingen reuten ind gulde onser Stad, so we ind war wy dye hebbe, Johan in den Bungalowden ind sinen erven, also beschedeliken, dat wy den vurse. Johan und sinen erven solen geven ind betalen alle Jaire op Sente Mertins dach in dem wintere Seß gulden, ind Seß gulden op dye hogetyde pinxten umb eyn beschedene summe geldes, dye ons dye vurse. Johan deger²⁾ ind all wal betalt hevet ind dye wy vortgelacht ind gefart hebbe in onser stad gemenen nut ind orber.³⁾ Ind wer sake, dat wy den vurse. Johan off sinen erven disse vurs. jarling rente an alle off an eine dese nicht en betalen to enige vurs. termine, wanner dan veir Raidslude onser stad dar omb gemant werden, an er antworde⁴⁾ off an er woninge van wegen des vurs. Johans off sinen erven, so solen dye veir Raidslude, dye also gemant werden, als vurs. steit, van stund na der maninge⁵⁾ ghaen in eyn herberghe binnen Effen, dar sy in gewiset werden, ind leisten⁶⁾ dar op onsen ind

¹⁾ mode = jüngst, kürzlich.

²⁾ deger = vollständig.

³⁾ orber = Vorteil.

⁴⁾ antword = Anwesenheit, Gegenwart.

⁵⁾ maninge = Mahnung.

⁶⁾ leisten = bleiben, im Englischen to last.

onfer allen ſchaden ind pande ſunder underlat ſo lange, dat dye vurf. Johan ind ſin erven wal vernoget¹⁾ ind betalt ſyn van allen gebreke, des en brake²⁾ were an den vurf. erffrenten to ichliken termine, als vurf. ſteid. Ind dar weder ſolu wy nene wer³⁾ ſoken ind hebu diſſe vurf. puncten in guden truwen gelovet war, vaſt ind ſtede to halden ſunder argeliſt. Ind to enen waren tuge diſſer vurf. puncten heb wy den vurf. Johan ind ſinen erven diſſen brieſſ gegheven mit onfer Stades ſegele beſegelt van onfer aller gehete ind wiſſchapp in den jare ons heren duſent veyrhundert twe ind twentich op Sente Urbans dach.

Original im Archiv der Stadt Eſſen.

IX.

Bürgermeiſter und Rat der Stadt Eſſen verkaufen mit Wiſſen und Willen der Vierundzwanzig eine jährliche Rente von 2¹/₂ oberländiſchen Goldgulden aus der ſtädtiſchen Acciſe an Adelheid, die nachgelaſſene Witwe des Konrad Grote, unter dem Vorbehalte, daß die Stadt dieſe Rente mit 50 Goldgulden wieder einlöſen könne.

1514, 29. September.

Wy Burgemeiſtere und Radt der ſtadt Eſſende doen kundt ind betüghen yn düſſem oppenen brieve vor uns ind unſe nakommelinge, dat wy myt wetten und willen der veyrindtwyntich yn ſtede der gemeynheit durch merklycher anſtander noet unſer Stadt verkocht hebben ind verkoepen yn ind myt fracht düſſes brieves jarlynx renthe derdenhalven guden golden overlenzen gewychtigen gulden off dar vor dey gewerde ut unſer ſtadt acciſe renten und gulden alle jair op marie frudewynghe⁴⁾ dem hylgen hoegetyt vor ſchultrecht to betalen der Erberen Alheydt nagelaten weduwe Conrardt Groten mylber gedacht ind helder düſſes brieves myt viren willen. Diſ hebbe wy op dey vurg. renthe verteghen ind rechte vertychuiſſe gedaen myt hande ind munde, als to Eſſende vor dem Rade gewoentlych ind recht ys in hand ind behouſſ Alheydt ind helder vurg. und gelaeven oen der reuthen to waren und jarlynx gude warſchap to doen als Erffkopes recht ys. Beheltlyx uns ind unſen nakommelingen alle Saire op myſchaelis

¹⁾ vernogen = befriedigen.

²⁾ brake = Rückſtand.

³⁾ wer = Wehr, Abhülfe.

⁴⁾ Mariä Krautweihē iſt Mariä Himmelfahrt, welches Feſt am 15. Auguſt gefeiert wurde.

achte daghe vor off nae —¹⁾ vurg. renthe myt vyfftych guder golden over-
 lense gewichtige gulden weder tho loesen, sunder alle argelyst. Orkunde
 der warhent hebbe wy unser stadt segell an düssen brieff doen hangen.
 In dem jaire unses heren dujend vishundert ind vertheine op mychaelis
 Archangeli.

Original im Archiv der Stadt Essen.

X.

Bürgermeister und Rat der Stadt Essen bekunden, daß sie mit
 Wissen und Willen der Vierundzwanzig an Stelle der ganzen
 Gemeinde der Witwe des Konrad Grote eine Erbrente von
 fünf oberländischen Goldgulden verkauft haben; sie behielten sich
 aber vor, diese Rente durch Zahlung von 100 Goldgulden
 wieder einzulösen zu dürfen.

1518, 23. Februar.

Wy Burgemeistere und Radt der stadt Essende doen kundt und
 betügen yn düssen oppenen brieve, dat wy myt wetten und willen der
 veierindtwyntich in stede der ganzer gemeynheit umb fürder schaden
 onser stadt to verheuden umb cyn summa gelbes, ons to wyllen ver-
 noeget ind yn orber onser stadt gefart h̄s, verfocht hebben und ver-
 koepen recht ind rebedyct vyff guder golden overlense gewichtige gulden
 jarlyng renthe uth onser stadt azeysen ind femmentlike renten ind
 gulden alle iaire op onser lever frauwen lychtmyffe vor schulrecht to
 betalen Alken²⁾ nagelaten wedua Conrard Groten und helber dusses
 brieves myt oiren wyllen. Dik hebben wy van wegen unser stadt op
 dey vurse. rente vertegen myt hande ind munde, als to Essende ge-
 wontlich ind recht h̄s in hant ind behouff Alken wedua ind helder
 vurse. und gelaven oen van wegen unser stadt der vurse. renten to
 waren ind iarlyng gnyde warschap to doen vor eynants, dey levet,
 als erfropes recht h̄s. Beheltlyc uns ind onsen natommelingen van
 wegen onser stadt alle iaire op petri ad cathedram achte daghe vor
 off nae myt hundred guder golden overlense gewichtige gulden dey
 vurgemelte renthe weder to loesen sunder argelyst. Orkunde der war-
 heynt hebben wy unser stadt segel an düssen brieff doen hangen. Anno
 domini dujend vishundert achteyne op dingdach nae petri ad cathedram. —

Original im Archiv der Stadt Essen.

¹⁾ An dieser Stelle ist das Pergament durchlöchert, es fehlen ein oder zwei Wörter.

²⁾ Alke ist Diminutiv des Namens Alheid (Abelheid).

Von Franz Arens.

Stilles Gitter.

des

Die beiden Kapitel

Die beiden Kapitel des Stiftes Essen.

Von
Franz Arens.

I.

Altfried, vierter Bischof von Hildesheim, gründete um die Mitte¹⁾ des IX. Jahrhunderts auf seinem väterlichen Erbe, Hstnide, eine Kirche und ein Frauenstift. Dem letzteren gab er nach dem Vorbilde anderer, besonders in Belgien und Flandern bestehender Frauenstifter eine klosterähnliche Verfassung und setzte seine Schwester Gerwinda, als

¹⁾ Die einzige Quelle ist die Stiftungsurkunde. Lacomblet Urkundenbuch I, 69. Die Originalurkunde ist bei dem Brande der Münsterkirche von 944 zu Grunde gegangen. Von derselben ist nur erhalten geblieben das Siegel Altfrieds. Dasselbe gehört zu den sehr seltenen, sogenannten sigilla repereussa. Es besteht aus einer bleiernen, länglich vierseitigen Platte, welche auf beiden Seiten mit zwei runden Siegeln bedruckt ist. Das eine Siegel zeigt das Monogramm des Stifters, das andere hat in der Mitte ein Kreuz, um welches der Name Altfrius steht. (Abbildung bei Lacomblet I, Tafel 4.) Dieses echte Bleisiegel Altfrieds wird im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt. Ebendasselbst befindet sich eine Abschrift der Stiftungsurkunde aus dem zehnten Jahrhundert. Diese Abschrift hat abgesehen von dem an der bleicheren Tinte erkennbaren späteren Einschubsel, das die Gerechtigkeiten des Stiftes sichern soll, zwei Datierungsfehler. Altfried erklärt am Schlusse der Urkunde: „er habe dieses Privilegium vorgelesen anno incarnationis dominice D.C.C.L.XVII. — V. Kal. octobr., gerade am Weissefeste des Domes zum hl. Petrus in Gegenwart von, die wegen der Einweihung besagter Kirche sich eingekunden hatten.“ Da nun diese Einweihung am 27. September 873 stattgefunden hat, so kann über das richtige Datum der Urkunde kein Zweifel sein. Dieses Datum ist aber nicht das Stichtungs-Datum von Essen, sondern ein Bestätigungs-Datum der bereits geschehenen Stichtung. Übrigens enthält die Urkunde einen Anhaltspunkt für die annähernde Feststellung des Stichtungsdatums. Altfried sagt, er habe seine Bestimmungen über die Abtissinneuwahl bestätigen lassen durch „Paps Sergius und dessen Nachfolger Hadrian“. Diese beiden Päpste können nur sein Sergius II. 844—847 und Hadrian II. 867—872. Zwischen diesen beiden liegen noch drei andere; es ist aber begreiflich, daß zwischen der ersten und zweiten Bestätigung einige Jahrzehnte verstreichen konnten. Man wird also das Stichtungsdatum anzusetzen haben um die Regierungszeit des Papstes Sergius II. — rund um die Mitte des 9. Jahrhunderts. (Vergl. E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I, 807. — A. Müllenhoff und W. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, S. 488. — Lacomblet, Archiv 6. Bd. I. Heft III: die ältesten Nekrologien und Namensverzeichnisse des Stiftes Essen.)

erste Abtissin desselben ein. Ein eigentliches Kloster war die Stiftung Altfrieds nicht. Die Mitglieder der von ihm errichteten geistlichen Genossenschaft legten nicht das Gelübde ewiger Jungfräulichkeit ab und waren darum auch nicht im eigentlichen Sinne Nonnen. Sie werden in der Stiftungsurkunde „sanctimoniales“ genannt und haben dieselbe Bezeichnung auch noch in späteren Urkunden. Allein mit diesem Ausdruck werden nicht ausschließlich nur Nonnen bezeichnet. Die Synode von Chalons a. d. Saône (813) machte im 53. Kanon einen Unterschied zwischen denjenigen sanctimoniales, welche ihre Ordensregel haben, nach der sie leben müssen, und denjenigen sanctimoniales, welche Kanonissen heißen.¹⁾ Daß die Mitglieder der von Altfried gestifteten Genossenschaft zu den letzteren zu zählen sind, erhellt auch aus der Bestimmung in der Stiftungsurkunde, nach welcher den einzelnen Mitgliedern gestattet war, Privateigentum zu besitzen. Thatsächlich führen dieselben auch in der Folgezeit die Bezeichnung *canonicae*. — Die meisten derartigen Frauenstifter nahmen nur Töchter aus adeligem Geblüt auf. Allmählich verloren sie ihren klosterähnlichen Charakter und wurden freiweltliche Damenstifter. Die Stiftsdamen konnten jederzeit wieder austreten und heiraten;²⁾ sie hatten ihr eigenes Haus, ihre besondere Dienerschaft und ihre Einkünfte. Sie waren nur zum Chorgebet verbunden, dann erschienen sie in vorgeschriebener Chorkleidung.

Das Essener Frauenstift war im Laufe der Zeit ein hochadeliges Damenstift geworden, in welchem nur Töchter aus gräflichem und fürstlichem Geschlechte Aufnahme fanden. Daher rührt die Bezeichnung *capitulum illustre* und „Gräfliches Kapitel.“

Neben dem Gräflichen Kapitel gab es an der Essener Stiftskirche auch ein Kanonikenkapitel. Seit welcher Zeit *canonici* an der Münsterkirche gewesen sind, läßt sich nicht nachweisen. Unzweifelhaft ist dieses nicht von Anfang an der Fall gewesen, sondern erst mit dem Emporblühen des Stiftes, welches zur Folge hatte, daß die Zahl der Geistlichen sich vermehrte. In der Stiftungsurkunde kommt die Bezeichnung *canonici* nicht vor, sondern *clerici*.

Altfried hatte bei seiner Stiftung bestimmt, daß die Abtissin stets aus der Zahl der Stiftsfrauen und von diesen selbst erwählt

¹⁾ Binterim und Mooren, Denkwürdigkeiten.

²⁾ Der Abtissin wurde vor der päpstlichen Bestätigung das Versprechen lebenslänglicher Chelofsigkeit abverlangt.

werden sollte. Während die erste Bestimmung nur mit zwei Ausnahmen¹⁾ bei allen Abtissinnenwahlen getreu befolgt worden ist, hat die zweite Bestimmung später eine Erweiterung erhalten, indem auch das Kanonikerkapitel Wahlrecht erlangte. Wann diese Erweiterung Platz gegriffen hat, läßt sich ebensowenig nachweisen wie der Zeitpunkt, in welchem das Kanonikerkapitel konstituiert worden ist. Die Mitwirkung desselben kommt urkundlich zum ersten Male im Jahre 1292 vor, in welchem die Kanonisse Beatrix von Holte zur Abtissin erwählt wurde.

Nach den vorhandenen Wahlprotokollen wurde die Wahl einer neuen Abtissin im Laufe der Jahrhunderte mit geringen Abweichungen stets in derselben Weise vollzogen. Nach dem Absterben einer Abtissin wurden zunächst in gemeinschaftlicher Kapitelsversammlung der Tag und die Stunde der Wahl festgesetzt und die Kandidaturen besprochen. Die abwesenden Wahlberechtigten, sowie diejenigen, welche als Notar und Zeugen der Wahlverhandlung beizuhocken sollten, wurden schriftlich eingeladen. Am dem Wahltag versammelten sich dann die Mitglieder beider Kapitel zur bestimmten Stunde in der Stiftskirche. Die Wahlhandlung wurde begonnen mit einer gemeinschaftlichen Anrufung des hl. Geistes. Darnach wurden die Skrutatoren erwählt und zwar aus beiden Kapiteln. Diese traten sodann mit dem Notar in einen besondern Raum und gaben, zuerst die Kanonissen und dann die Kanoniker, ihre Stimme ab. Der Notar nahm jede einzelne Abstimmung zu Protokoll. Hierauf wurden zuerst die Mitglieder des Gräflichen Kapitels und dann die Mitglieder des Kanonikerkapitels, jedes Mitglied einzeln, zur Stimmenabgabe hereingerufen. Kraft seines älteren Rechtes genoß das Gräfliche Kapitel bei der Abtissinnenwahl den Vorrang vor dem Kanonikerkapitel. Jeder Wähler mußte vor seiner Stimmenabgabe schwören, daß er ohne irgend welche Rücksichtnahme, ohne Bestechung, nach bestem Wissen und Gewissen diejenige Kanonisse zur Abtissin wählen wollte, welche er für diese Würde am geeignetsten hielt. Abwesende konnten auch per procuracionem wählen. Nach beendeter Abstimmung wurden die Stimmen gezählt, die Skrutatoren begaben sich mit dem Notar und Zeugen aus dem Wahlraum in die Kirche zu dem versammelten Gesamtkapitel und verkündeten dann das Wahlergebnis.

Hierauf erklärt die Pröpstin in feierlicher Weise diejenige Kanonisse,

¹⁾ Elisabeth von Berg (1605—1616) und Maria Amigunde (1776—1803)
Siche Anlage No. VII.

welche die meisten Stimmen erhalten hatte, als erwählte Abtissin. Nachdem nun die Erwählte die auf sie gefallene Wahl angenommen hatte, wurde sie auf das hohe Chor der Münsterkirche zu dem Stuhl der Abtissin geführt. Der Dekan oder in seiner Vertretung der älteste Kanonikus verkündete dann dem versammelten Volke den Namen der neuen Abtissin. Zum Schlusse wurde der Lobgesang: „Te Deum laudamus“ gesungen.

Über den ganzen Verlauf der Wahlverhandlung wurde von dem Notar ein Protokoll ausgestellt behufs Nachsichung der päpstlichen und kaiserlichen Bestätigung.

Demnächst mußte die Abtissin folgenden Amtseid¹⁾ ablegen: Ego N. N., abbatissa secularis ecclesie Assindensis ab hac hora in antea fidelis ero dicte ecclesie mee, jura statuta libertates consuetudines laudabiles rationabiles et honestas, exemptiones ac privilegia ipsius observabo, bona ecclesie mee predicte inventa conservabo, perdita vero pro posse et nosse recuperabo nec ea sine consensu capituli mei alienabo. Advocatum²⁾ etiam sine consensu et consilio ejusdem capituli mei vel saltem majoris et sanioris partis non eligam et instituam pro defensore ecclesie memorate. Capellanum nisi de gremio ecclesie mee non assumam. Redditus, fructus et obventiones ratione prebendarum dicto meo capitulo debitos et competentes pro posse administrari procurabo, prout ad me pertinet temporibus ad hoc debitis et consuetis: sic me Deus adjuvet et beata Virgo Maria ac sancti martires Cosmas et Damianus, patroni in ecclesia antedicta et hec sancta Dei evangelia.

Wie aus dieser Eidesformel hervorgeht, wirkten beide Kapitel auch noch mit bei der Wahl eines Stiftsvogtes, wenigstens ist dieses der Fall gewesen seit dem Jahre 1262.³⁾

¹⁾ Kindlinger, Manuskriften-Sammlung Bd. 105, S. 13, 14.

²⁾ Über die Vogtei des Stiftes Essen, vergl. Geuer, der Kampf um die Essensche Vogtei. 13. Heft der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen.

³⁾ In der Urkunde vom 15. Januar 947, in welcher König Otto I. der Abtissin das Recht erteilt, sich einen Vogt zu wählen, ist von einer Mitwirkung des Kapitels keine Rede. In derselben Weise drückt sich die Urkunde Otto's II. vom 23. Juli 974 aus. Heinrich der II. spricht in seinem Schreiben vom 23. Februar 1003 von einem Vogte, quem abbatissa et congregatio ejus loci in hoc opus elegerit. Unter congregatio kann nur die Gesamtheit der Kanonissen verstanden sein. Der congregatio geschieht keine Erwähnung in dem Bestätigungsbrief Kaisers Konrad vom 24. Mai 1028. Der Kölner Erzbischof Engelbert von

Im Übrigen waren die beiden Kapitel von einander ganz unabhängig, indem ein jedes ein besonderes Kapitel ausmachte mit seiner besondern Verfassung, Verwaltung seiner Güter und Einkünfte u. s. w. Jedes Kapitel hatte sein eigenes Siegel. Altfried hatte seine Stiftung errichtet zu Ehren der hl. Jungfrau und der beiden Märtyrer Kosmas und Damianus. Hieraus erklärt sich das alte größere Stadtsiegel von Effen, welches die sitzende Madonna mit dem Kinde und zu beiden Seiten die hl. Kosmas und Damianus enthält.

Das Gräfliche Kapitel hatte nun in seinem Siegel die sitzende Madonna. Die hl. Jungfrau hält mit ihrer Linken das auf ihrem Schooße ruhende Jesuskind umschlungen und in ihrer Rechten eine Lilie. Die Umschrift des ovalrunden Siegels lautet: *Ego Flos Agri et Lilia Vallium Asnide*. Auf dem späteren Siegel ist die Madonna stehend dargestellt mit der Umschrift: *Sigillum illustris capituli comitissarum Essendiensis*. Auf dem Siegel des Kanonikenkapitels, welches von runder Form ist, stehen die beiden Stiftspatrone Kosmas und Damianus. Die Umschrift lautet: *<S. >Decani et canonicorum ecclesie Asnidens*.

Das Gräfliche Kapitel hatte 50 Präbenden. Es hat nun aber niemals 50 Stiftsdamen gegeben. Die höchste Zahl, welche sich nachweisen läßt, ist 27; diese 27 Kanonissen sind namentlich aufgeführt in dem Protokoll über die Wahl der Abtissin Beatrix von Holte im Jahre 1292.¹⁾ Bei der Wahl der Abtissin Elisabeth von Nassau waren 17 Stiftsdamen anwesend. Die Einkünfte der erledigten und nicht verliehenen Präbenden kamen eben den Inhaberinnen der übrigen Präbenden zu Gute.

Im 16. und 17. Jahrhundert sank die Mitgliederzahl in den Damenstiftern ganz erheblich. Der Grund hierfür lag zunächst in der Verminderung der Präbendaleinkünfte und in der Steigerung der Lebensbedürfnisse. Diese beiden Umstände machten den Eintritt weniger begehrt und veranlaßten die vorhandenen Stiftsdamen, so wenig neue Mitglieder, als möglich aufzunehmen. Hierzu kam aber noch ein anderer Grund: die Einführung und Verbreitung der Reformation. Gar bald zeigte sich in den hochadeligen Stiftern eine große Hin-

Falkenstein, welcher im Jahre 1262 zum Vogt von Effen auf Lebenszeit gewählt war, erklärt in dem von ihm ausgestellten Hebers, daß ihn *venerabilis domina Berta abbatisa et conventus dominarum et canonicorum* zum Vogt gewählt haben.

¹⁾ Geuer, „der Kampf um die Effenbüsche Vogtei“ a. a. O. S. 125.

neigung zur neuen Lehre, welche vielfach zur vollständigen Annahme derselben führte. Diese Erscheinung erklärt sich aus dem Umstande, daß um jene Zeit mit nur wenigen Ausnahmen, namentlich am Rhein ein großer Theil der Dynasten und des hohen und niederen Adels sich der Reformation angeschlossen und mithin ihre Töchter in diesem Sinne erzogen hatte.¹⁾ Da nun die meisten adeligen Söhne infolge der Reformation nicht mehr den Priesterstand erwählten, so vermehrte sich für die adeligen Töchter, für welche die Damenstifter im Laufe der Zeiten nichts anderes als Versorgungsanstalten im Falle der Nichtverheirathung geworden waren, die Gelegenheit zum Heiraten. Dieselben gaben nun dem Eintritte in den Ehestand den Vorzug vor dem Eintritt oder dem längeren Verbleiben in einem Damenstifte. —

Das Essener Gräfliche Kapitel machte hiervon keine Ausnahme. Auch hier dieselbe Erscheinung: geringe Mitgliederzahl, Hinneigung und Beitritt zur lutherischen Lehre. Bei der Wahl der Abtissin Irngard von Diepholz im Jahre 1561 zählte das Gräfliche Kapitel nur vier Mitglieder. Unter dieser Abtissin wurde in der Stadt die Reformation allgemein eingeführt. Sie selbst stand im Verdacht im Herzen derselben zugethan zu sein. 1575 bei der Wahl ihrer Nachfolgerin Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim gab es fünf Stiftdamen, von denen zwei noch auswärtigen Stiftern angehörten und nicht einmal bei der Wahl anwesend waren. Elisabeth resignirte nach dreijähriger Regierung, heiratete den lutherischen Grafen zu Dhaun und Falkenstein, Herrn zu Broich und Oberstein und trat öffentlich zur lutherischen Religion über. 1578 wurde Elisabeth von Sayn erwählt, bei dieser Wahl gab es nur vier Kapitularinnen. Bei der Wahl ihrer Nachfolgerin Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim im Jahre 1588 war die Zahl der Stiftdamen vier. Bei dem Tode der 1598 erwählten Abtissin Margaretha Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim im Jahre 1604 bestand das Gräfliche Kapitel nur aus drei Damen.²⁾ Es ist fast zweifellos, daß seit Irngard von Diepholz bis zum Tode ihrer vierten Nachfolgerin Abtissin und Gräfliches Kapitel theils heimlich, theils öffentlich der lutherischen Religion anhängen. Die drei Mitglieder des Gräflichen Kapitels beim Tode der zuletzt genannten Abtissin bekauften sich alle drei öffentlich zur neuen Lehre. Da eine neue Abtissin stets aus den Stiftdamen genommen werden

¹⁾ Zeitschrift der Berg. Gesch. Ver. Bd. 15, S. 32.

²⁾ Troß, Westphalia 1826. S. 219 und 229.

mußte, so wäre jetzt eine zur Abtissin gewählt worden, welche sich voll und ganz zur lutherischen Lehre bekannte; wenn nicht der päpstliche Nuntius, der Kurfürst zu Köln, der Herzog von Meve, der Graf von Berge sich alle Mühe gegeben hätten eine katholische Gräfin zu postulieren. Dieselben empfahlen und mit ihnen der lutherische Prinz Moritz von Branien die Gräfin Elisabeth vom Berge. Es kam am 5. Februar 1605 eine Vereinbarung mit den drei lutherischen Stiftsdamen zu Stande in welchem sich dieselben bereit erklären, die Gräfin Elisabeth vom Berge zu wählen und zwar unter folgenden Bedingungen: „daß ihnen, den wirklichen Stiftsdamen an ihren Prälaturen, Renten u. feine Eintucht, noch an ihrem Gewissen und habender Religion mit dem Chorgang, Gesang oder sonst, wasserlei Gestalt solches auch sein mügte, noch Beschwerung zugefüget werde Damit aber der Kirchendienst, wie von Altersher gehalten werden könne, ist imgleichen verabredet, daß auf christ, drei oder vier oder mehr gräflichen Standes qualifizierte Fräulein prebendirt, und aufgenommen werden sollen.“¹⁾ Darauf wurde am 19. Februar 1605 Elisabeth vom Berge förmlich zur Abtissin gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Gräflichen Kapitels blieb auch in Zukunft eine geringe.

Am 6. Mai 1652 beschloßen die Stiftsdamen, „daß eine angehende Dame so viele Präbenden haben sollte, als eine andere Kapitularin, statt daß sonst eine angehende nur eine Probe erhielt, die übrigen Proben ihr nur zuwuchsen, wenn eine Kapitularin abging. Soviel Damen nun sein würden, in so viel Teile sollte das ganze Korpus der 50 Präbenden geteilt werden.“²⁾

Im Jahre 1656 hatte die Kaiserin Eleonore eine Gräfin v. Zeil zur Aufnahme in das Kapitel empfohlen. Dieselbe konnte aber nicht aufgenommen werden, weil — wie die Stiftsdamen antworten ließen — die Einkünfte kaum zu ihrem Unterhalt hinreichten.³⁾

Im letzten Jahrhundert des Stiftes war die Zahl der Präbenden im Gräflichen Kapitel auf zehn festgesetzt. Die Prälatinnen des Kapitels waren: die Pröpstin, die Dechantin, die Scholasterin und die Müsterin.

¹⁾ Troß, Westphalia 1826, S. 219 und 220. Goossens, Spanische Einfälle in Stadt und Stift Essen. 12. Heft der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. S. 21 u. f. f.

²⁾ Troß, Westphalia 1826, S. 221.

³⁾ Troß, Westphalia 1826, S. 221.

Die Aufnahme einer neuen Stiftsdame in das Gräflische Kapitel schildert in einem 1780 verfaßten Manuskript¹⁾: „Versuch einer Beschreibung des Kaiserlichen, freiweltlichen Reichsstifts Essen“ Kanonikus Franz Philipp Vießen (geb. zu Essen 1727, gest. 1812.) wörtlich folgendermaßen.

„Die erledigten Stellen der Prälatinnen des Gräflischen Kapitels werden durch die Wahl der Stiftsdamen wieder erfüllt; jene der Stiftsdamen aber durch die Fürstin-Abtissin allein vergeben. Nur fürstliche oder gräflische Personen können dieselbe besitzen und sind gehalten, der Fürstin die Proben ihres fürstlichen und gräflischen Herkommens in einer von zwei regierenden Reichsfürsten und Reichsgrafen unterschriebenen und mit ihren Inseignen bestätigten Stammtafel vorläufig zu präsentieren. Diese Stammtafel läßt die Fürstin durch einen vom Adel dem Gräflischen Kapitel überbringen, wo dieselbe sechs Wochen zur Untersuchung liegen bleibt, nach deren Verlauf, wenn die Proben gültig erkannt und angenommen worden sind, kann die Possessionnehmung vor sich gehen, wobei folgende Gebräuche beobachtet werden. Die Possessionnehmende Dame wird durch einen Cavalier zur Kirche geführt, welcher dem Hochgräflischen Kapitel meldet, daß sie gegenwärtig sei, und zur Possession zugelassen zu werden wünsche. Hierauf führt er sie in das Kapitelshaus und von dort in Begleitung der anwesenden Kapitularinnen zum Altar auf dem hohen Chor der Stiftskirche, woselbst sie vor dem capellano honoris (dem Offizial) öffentlich das katholische Glaubensbekenntnis ablegt. Hiernächst giebt ihr die Pröpstin einen goldenen Ring, welcher mit den Namen der Stiftspatronen bezeichnet ist, und verspricht derselben, solange sie beim Stifte bleiben wird, Bier und Brot. Hiernach verfügen sie sich sämtlich nach der alten Kirche des h. Quirintin²⁾ wo die Possession nehmende mit dem dortigen Rektor die Psalmen „Miserere“ und de profundis betet. Von da wird sie zur Schule geführt und muß lateinisch lesen, wobei ihr die Scholastarin, wenn sie gegenwärtig ist, oder sonst die älteste der anwesenden Damen altem Herkommen nach einige Nutenstreichs giebt. Demnächst wird sie wieder in die

¹⁾ Im Besitz des Pfarrers W. J. Vießen zu Ayl bei Saarburg.

²⁾ Dieselbe stand nördlich der Münster- und Johanniskirche ungefähr dort, wo jetzt das Archiv der Münstertirche sich befindet. Im Volksmund wurde die Kapelle „das Quirintinchen“ genannt und soll dieselbe überhaupt das erste Gotteshaus in Essen gewesen sein. Sie wurde 1817 niedergelegt. Vergl. Humann, die ältesten Bauteile des Münsters zu Essen. Bonner Jahrb. 1892.

Stiftskirche auf das Gräßliche Chor geführt, wo ihr eine Stelle angewiesen wird. Letzlich wird der actus in capitalo protokolliert und hiermit ist die Possessionsnehmung beschlossen. — Die strikte Residenz kann nicht nach Willkür, sondern nur zu bestimmter Zeit nämlich in primis rasperis s. Michaelis und s. Martini angefangen werden und dauert ein Jahr weniger sechs Wochen. Nach ihrem Beschluß wird die neue Stiftsdame erst Kapitularin; und dieses geschieht auf folgende Weise: Die Residentin beehrt Kapitel, um von der Residenz freigesprochen zu werden. Sie ersucht einen Cavalier, welcher sie zur Kirche führt und demnächst zum Kapitel geht und Namens ihrer Absolution und den Mantel begehrt. Dann holt er sie ab und führt sie in das Kapitel, wo dieselbe, nachdem der rector chori bezeuget, daß sie während ihrer Residenz sich wohl aufgeführt und ihre Pflichten gebührllich erfüllt habe, von der Residenz absolviert und dann in Begleitung aller anwesenden Kapitularinnen und des Syndikus und Sekretair zum Gräßlichen Chor geführt wird. Hier legt sie den Kapitulareid ab und die erste der gegenwärtigen Damen heftet ihr den Mantel an. Dann treten sie sämtlich in das Kapitelshaus zurück, wo der nunmehrigen Kapitularin ihr Sitz angewiesen wird und gewöhnlicher Weise sogleich über die vorhandenen Kapitulargeschäfte traktiert wird, worüber sie gleich den anderen ihr Gutachten geben und decidieren kann.“

Während die Zahl der Mitglieder des Gräßlichen Kapitels wechselte und schließlich auf zehn Stiftsdamen festgesetzt wurde, ist die Zahl der Präbenden im Kanonikerkapitel und ihrer Inhaber bis zur Säkularisation unverändert geblieben. Nach dem im Münsterkirchenarchiv aufbewahrten „Kettenbuch“¹⁾ betrug die Zahl der Kanoniken

¹⁾ Das Kettenbuch (*Liber catenatus*) im Archiv der Münsterkirche ist eine Pergamenthandschrift in Quartformat. Dieselbe ist in zwei, mit gepreßtem Leder überzogenen Holzplatten eingebunden und mit einer 1,20 Meter langen Kette versehen, mit welcher dasselbe in früherer Zeit, um vor Entwendung gesichert zu sein, im Archivraume der Münsterkirche angeschlossen war. Das Kettenbuch besteht aus vier Teilen. Der erste Teil ist aus dem 14., die drei übrigen Teile sind aus dem 15. Jahrhundert. Der 1. Teil enthält ein Verzeichnis von 16 dem Stifte Essen zugehörigen Oberhöfen (*curtes*) nebst deren Unterhöfen (*mansi*) und ihren jährlichen Abgaben. Am Kopfe steht: *Mansi et bona spectantia ad curtem voyhoff in parochia Assendensi. Conscripti anno domini MCCCCXXXIIIO.* Der 2. Teil handelt hauptsächlich über Rechte und Gewohnheiten des Kanonikerkapitels und einzelner Mitglieder desselben. Derselbe beginnt mit den Worten: *Sequuntur bona et observate consuetudines ecclesie Assindensis ad canonicos Assin-*

zwanzig und zwar waren hiervon zwölf canonici sacerdotes, vier canonici diaconi und vier canonici subdiaconi.

Das Gräflische Kapitel zählte vier Prälaturen, dagegen hatte das Nononienkapitel nur eine Prälatur, die Dechantenwürde. Der Dekan wurde auf Lebenszeit erwählt und zwar von den Kanonichen selbst und aus ihrer Mitte. Derselbe leitete die Kapitelsversammlungen und hatte die Verpflichtung, an den vier höchsten Festtagen in der Münsterkirche das Hochamt zu singen. Die Kanonichen hatten ihre Begräbnisstätte zwischen der Münster- und Johanniskirche, auf der sog. Münsterdecke und daher auch „Papenkerkhof“ genannt. Der Dekan aber wurde nach seinem Tode in der Johanniskirche beigelegt. Im Übrigen war er seinen Mitkanonichen vollständig gleichgestellt und genoß vor denselben keinerlei Vorzug.

Die Mitglieder des Kanonichenkapitels unterschieden sich in ihrer kirchlichen Kleidung durchaus nicht von den anderen Geistlichen.

Im Jahre 1777 wandten sie sich an die Äbtissin, um die Erlaubnis zu erhalten, „fortan zur distinction von den übrigen Geistlichen einen Pelztragen oder eine weiße sogenannte Basse in processionibus, in choro aliisque divinis officiis, worin dieselben in corpore erscheinen, tragen zu dürfen“. ¹⁾ Hierauf erfolgte folgender Bescheid:

Maria Cunegunda Von Gottes Gnaden Königl. Prinzessin in Polen und Lithauen, Herzogin zu Sachsen, des h. Römischen Reiches Fürstin und Äbtissin der Kaiserlichen freiweltlichen Stifterin Essen und Thorn etc. etc.

Nach dem einer wohlbestellten Kirchen-Hierarchie allerdings gemäß ist, daß canonici eines Stiftes, welche dem Charakter nach von der niederen Geistlichkeit unterschieden und vor dieser den Vorzug haben, auch in Chorkleidern unterschieden seien und wir bemerkt haben, daß unser Eßendisches Kanonichenkapitel hierinfallt nicht durch das mindeste Unterscheidungszeichen von der anderen Geistlichkeit kennbar sein.

densens presertim spectantes. Aus einer Jahresangabe in demselben geht hervor, daß der 2. Teil erst im 15. Jahrhundert geschrieben ist und demnach die Abfassung des 3. und 4. Teiles auch nicht früher anzusehen ist. Der dritte Teil ist in niederdeutscher Sprache geschrieben und trägt die lateinische Überschrift: „Sequuntur consuetudines et jura officiorum spectantium ad regalem abbatiam Assindensem. Er handelt von den verschiedenen weltlichen Ämtern bei der Fürstin-Äbtissin beginnend mit den 4 höchsten Ämtern (droste, marscall, schenke, kämmerling) bis herab zum Amt des Pferdestrickers. Der 4. Teil handelt über die in der Erzdiözese Utrecht, im Salland (Overijssel) belegenen 3 Oberhöfe, Arnhem, Vlist und Irthe.

¹⁾ Protokollbuch des Kanonichenkapitels im Archiv der Münsterkirche.

Als erteilen wir hiermit gedachtem unserem Kanonikencapitel die Erlaubnis, daß dasselbe von nun an bis zu ewigen Tagen über dessen bisherige Chorkleider einen weißen Pelztragen, jedoch ohne Hermelin über die Schultern tragen dürfe, wobei wir jedoch ausdrücklich den Gebrauch dieses Pelztragens dahin beschränken, daß solcher, wenn ein oder der andere aus unserem Kanonikencapitel lediglich Pastoralfunctionen zu verrichten hat, alsdann unterlassen werden solle. Urkundlich dessen wir uns eigenhändig unterzeichnet und unser größeres Insigniel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Vorbeck den 15. November 1777.

(L. S. maj.)

María Cunigunda.

Das Kapitel ließ nun sofort die nötige Anzahl Pelztragen oder Besse anfertigen und zwar für den Dechant zur distinction eine ganz weiße und für die übrigen Canonici eine weiße mit grünllicher Litze besetzte Besse.¹⁾

Während die Stiftsdamen sich in der Münsterkirche auf dem Gräfinnchor²⁾ zur Verrichtung der kirchlichen Tageszeiten vereinigten, hatte das Kanonikencapitel in der Johanniskirche seinen eigenen Chor und seine stalla³⁾. Das Gräflliche Kapitel mußte täglich das Chorgebet verrichten. Nicht so aber das Kanonikencapitel. Dasselbe war nur zur täglichen Feier der Konventsmesse und zur Teilnahme an derselben verpflichtet. Das gemeinsame Chorgebet verrichtete es nur an den Sonn- und Feiertagen. Zu den letzteren gehörten

¹⁾ Protokollbuch des Kanonikencapitels im Archiv der Münsterkirche.

²⁾ Der gotische Erweiterungsbau des nördlichen Querschiffsfüßels. Leider ist das Gräfinnchor durch teilweise Wiederherstellung der älteren Teile des nördlichen Querschiffes im Jahre 1881 und folgenden Jahren wegrestauriert und durch Umwandlung zur Orgelbühne nach Entfernung des altare supra choro domicellarum, welcher urkundlich 1264 (Siehe Anlage I.) schon aufgeführt wird, gänzlich zerstört worden.

³⁾ Das Chorgestühl der Johanniskirche, die sog. stalla canonicorum, ist im Jahre 1699 von dem Meister Georg Dollar in Münster verfertigt. In dem von dem Kanonikencapitel mit demselben geschlossenen Vertrage vom 12. Juni 1699 heißt es: daß „Meister Dollar zwischen hie und künftig Martini die stalla, wie der durch das kleine Insigniel eines hochwohllehmwürdigen Capitel subsignierter Abriß mit sich führet, verfertigt und in gutem, reinem Eichenholz ohne Spindt liefern solle, also zwar, daß die Sessel an der Zahl zwanzig, jede Seite zehn sein und die platten Säulen an den Rückstücken gleichmäßig mit Laubwerk als die Vorstücke proportionaliter ausgemacht werden.“ Der Preis wurde auf 300 Rthlr. festgesetzt und außerdem übernahm das Kapitel die Transportkosten des verfertigten „Letter oder Geholz“ von Münster nach Eisen, sowie sämtliche Reise- und Zehrkosten für den Meister und zwei Gesellen bei Überbringung und Aufstellung desselben. — (Archiv der Münsterkirche.)

auch noch ungefähr 50 Tage, welche *festa chori* genannt wurden im Gegensatz zu den auch von dem Volke zu feiernden Festtagen, *festa fori*¹⁾. Im Laufe der Zeit aber waren die Mitglieder des Kanonikerkapitels ob *tenuitatem emolumenti* nachlässig geworden in der Teilnahme an dem Chorgebet, besonders in der Winterzeit, sodaß es vielfach zum öffentlichen Uergernis gar nicht gehalten wurde. Um nun diesem Uebelstand abzuhelpfen und eine regelmäßige Teilnahme aller Kanoniken an dem Chorgebet herbeizuföhren, beschloß die Fürst-Abtissin Franziska Christina (1726—1776) sogleich im Anfange ihrer Regierung, die Zahl der Tage, an welchem das Kanonikerkapitel zum Chorgebet verpflichtet war, zu vermindern. Sie holte hierüber theologische Gutachten ein, und nachdem sie über die Zulässigkeit der beabsichtigten Milderung keine Zweifel mehr hatte, wendete sie sich mit Zustimmung des Kanonikerkapitels an den Römischen Stuhl um Genehmigung eines diesbezüglichen, von ihr entworfenen Dekretes²⁾.

¹⁾ Außer den noch jetzt gebotenen Feiertagen (*festa fori*) wurden früher bis zum Jahre 1782 in der Stadt und im Stift Essen noch folgende Tage, als Festtage vom Klerus und Volk öffentlich gefeiert: der dritte Oster- und Pfingsttag, Matthäi, Josephi, Philippi und Jakobi, Kreuzerfindung, Johannis des Täufers, Jakobi, Anna, Laurentii, Bartholomäi, Matthäi und Cosmä und Damiani (Stadt- und Stiftspatronen), Michaelis, Simonis und Judä, Andrea, Thomä, Johannis des Evangelisten, Unschuldiger Kinder, Silvestri und des Patrones einer jeden Pfarrkirche. Abgesehen davon, daß ein Festtag auch auf einen Sonntag fallen konnte, gab es damals im Jahre 36 Festtage und 52 Sonntage, während jetzt höchstens 65 Sonn- und Feiertage gefeiert werden.

²⁾ Das Dekret enthielt folgende vier Vorschriften:

1) *ut a dominica tertia Adventus eurrentis anni 1781 in officiis et ministeriis ecclesiasticis constanter secuturis temporibus observetur ritus Romanus, omissis iis, quae huic contraria sunt et adversuntur.*

2) *ut omnibus dominicis et festis fori assistant ipso summo sacro in habitu consueto ecclesiae.*

3) *ut in festis principalioribus, quibus ex antiquo usu fit oblatio seu offertorium et festo dedicationis ecclesiae, uti etiam in festo s. Engelberti, patroni secundarii, annuntiationis, conceptionis et natiuitatis B. M. V. summum sacrum juxta ritum Romanum solemnem seu solemniter peragatur, dominicis vero et festis fori aliis et feriatis diebus rita Romano minus solemniter et communi.*

4) *ut omnibus dominicis et festis fori et dedicationis ecclesiae et per octavum corporis Christi et festo s. Engelberti, patroni secundarii decantetur matutinum; pridie eorundem primae vesperae cum completorio et ipsis iisdem diebus secundae vesperae, tonebrae in triduo hebdomadae majoris omissis matutinis et vesperis seu pridie seu ipsis festis antehac in choro decantari consuetis.*

Dasjelbe wurde am 20. Auguft 1730 von der *sacra congregatio Cardinalium concilii Tridentini* interpretum gutgeheißen. Infolge deffen wurde das Chorgebet von dem Kanoniken-Kapitel nur noch an den Sonntagen und an allen im Stifte Effen auch für das Volk gebotenen Feiertagen verrichtet.

Ebenfo wie die Abtiffin die vakanten Stellen im Gräflichen Kapitel zu vergeben hatte, ernannte fie auch die Kanoniker. In den beiden letzten Jahrhunderten wurden die Kanonikate wechfelweife von dem Papfte und von der Fürftabtiffin verliehen¹⁾ und zwar in der Weife, daß die in den ungeraden Monaten vakant gewordenen Kanonikate durch den Papft und die in den geraden Monaten frei gewordenen durch die Fürftabtiffin befetzt wurden. Es war nicht notwendig, daß der zum Kanonikus Ernannte schon die Priesterweihe empfangen hatte; es wurden auch oftmals folche zu Kanonikern ernannt, welche noch ihren theologifchen Studien anderwärts oblagen. Diejelben mußten dann aber innerhalb eines Jahres zur Priesterwürde gelangen.

Die Installation²⁾ eines Kanonikus gefchah in dem letzten Jahrhundert in folgender Weife.

Vor verfanmelttem Kapitel erſchien der neuernannte Kanonikus und überreichte das Originalſchreiben der Fürftabtiffin, beziehungsweiſe des Papſtes, in welchem ihm das durch den Tod oder durch Reſignation des vorigen Inhabers erledigte Kanonikat und deſſen Präbende verliehen wurde. Auf Grund dieſer Verleihung hat der Erſchienene, in *canonicatus et praebendae possessionem veram, realem, actualem et corporalem* geſetzt und eingeführt zu werden, indem er verſprach alles zu leiſten, was nach den Statuten von ihm verlangt würde. Hierauf wurde die Verleihungsurkunde verleſen und dann folgte nach Prüfung des Taufzeugniſſes, ſowie der Zeugniſſe über die empfangenen niederen, beziehungsweiſe höheren Weihen, der Beſchluß des Kapitels, den erſchienenen neuen Kanonikus zur Beſitzergreifung (*possessio*) zuzulaſſen. Nunmehr mußte der neue Kanonikus folgenden Eid ſchwören: *Ego N. N. juro ac firmiter promitto, quod ab hac hora deinceps omnia statuta consuetudines dominorum Decani et canonicorum Assindensium fideliter observabo, secreta eorum non revelabo, bona eorum inventa conservabo et deperdita recuperabo juxta posse et nosse meis: Sic me Deus adjuvet et sanctum Dei evangelium.* Nach

¹⁾ Dieſes ergibt ſich aus den Protokollen, welche bei der Aufnahme eines neuen Kanonikus abgefaßt wurden.

²⁾ *Protocollo capituli canonicorum* im Archiv der Münſterſtadt.

Ablegung dieses Eides setzte ihm zum Zeichen der Investitur der Dekan des Kapitels das Biret auf das Haupt. Sodann geleiteten zwei Mitglieder des Kapitels den neuen Kanonikus zum Chor der Johannisikirche und wiesen ihm dajelbst seinen Sitz an (stallum, installieren). Von hier führten sie ihn zum Hochaltar der Münsterkirche, welcher im eigentlichen Sinne der Altar des Kanonikerkapitels war, an welchem kein anderer Geistlicher celebrieren durfte. Hierbei fungierten als Zeugen die drei Küster der Münsterkirche.

Die Statuten des Kanonikerkapitels werden zum ersten Male erwähnt im Jahre 1303.¹⁾ Während bis dahin Observanz und Herkommen die Regel für das Kanonikerkapitel abgaben, scheint man in diesem Jahre geschriebene Statuten eingeführt zu haben. Einige Unklarheiten in diesen Statuten²⁾, sowie Unebenheiten, welche dadurch entstanden, daß ein Kanonikus zu drei verschiedenen Terminen im Jahre (in festo b. Margarethae virginis, in festo nativitatis b. Mariae virginis et in vigilia patronorum s. s. Cosmae et Damiani) seine Residenz beginnen konnte, machte eine Änderung notwendig. Die so veränderten Statuten wurden darauf von der Abtissin Catharina von Tockelburg unterm 22. Oktober 1551³⁾ genehmigt. Nach 38 Jahren wurden diese neuen Statuten einer nochmaligen Revision unterzogen und nach geringen Abänderungen und kleinen Ergänzungen von der Abtissin Elisabeth von Mandercheid am 26. September 1589⁴⁾ bestätigt. Die letzte Abänderung erhielten die Statuten im Jahre 1778 den 13. resp. 30. Mai unter der Regierung der letzten Abtissin Maria Kunegunda.⁵⁾ Vermehrte Ausgaben, beziehungsweise Schulden, zwangen das Kanonikerkapitel, die Gebühren für neueintretende Mitglieder zu erhöhen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Statuten sind folgende.

Nur der residierende Kanonikus erhielt die Einkünfte seiner Präbende. Jedes Jahr mußte jeder Kanonikus in der ersten Vesper der Patrone Kosmas und Damianus erscheinen, das nannte man: residentiam incipere vel reincipere. Fehlte ein Kanonikus ohne zwingende Gründe, worüber aber das Kapitel zu entscheiden hatte, so ging er für das

¹⁾ Seemann, Abtissinnenkatalog. 5. Heft der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. S. 10.

²⁾ Pergamenthandschrift im Archiv der Gertrudiskirche.

³⁾ Original im Archiv der Münsterkirche.

⁴⁾ Original im Archiv der Münsterkirche. Siehe Anlage IV.

⁵⁾ Archiv der Münsterkirche.

ganze Jahr seiner Einkünfte verlustig. Ein neuer Kanonikus gelangte nicht zugleich mit seiner Installation auch in den Genuß seiner Präbende. War das ihm verliehene Kanonikat durch den Tod seines Vorgängers vakant geworden, so mußte er drei ganze Jahre warten, bis er seine Residenz beginnen konnte.

Einem Kanonikus nämlich kamen nach seinem Tode drei Gnadenjahre zu. Das erste Gnadenjahr dauerte bis zu dem auf seinen Sterbetag folgenden Fest der Stiftspatrone. Für diesen Zeitraum erhielten seine Erben alle Einkünfte seiner Präbende unverkürzt, in den zwei hierauf folgenden Jahren aber nur das sog. *corpus praebendae*, bestehend aus 4 Malter Duplizis (halb Roggen und halb Gerste) und 4 Malter Hafer. Nach Ablauf dieser Gnadenjahre folgte das sog. Karenzjahr für den neuen Kanonikus, in welchem sämtliche Einkünfte der Präbende dem Kanonikencapitel zufließen. Zahlte aber für dieses Jahr der neue Kanonikus 20 alte Schillingthaler an das Kapitel, so gelangte er sogleich nach Ablauf der Gnadenjahre in den vollen Genuß seiner Präbende. — Hatte aber der neue Kanonikus infolge Resignation seines Vorgängers die Präbende erlangt, so brauchte er nur ein Jahr zu warten.

Bevor der neue Kanonikus zur Residenz zugelassen wurde, mußte er vor dem Scholaster ein Examen im Choralgesang bestehen. Im ersten Residenzjahre durfte der Kanonikus sich keine Nacht aus der Stadt entfernen. In den folgenden Residenzjahren hatte jeder Kanonikus (*actu residens*) jährlich 6 Wochen Ferien (*de indulto generali*) und konnte auf Wunsch von dem Dekan noch 3 Wochen Ferien (*indulti specialis vigore*) hinzu bekommen.

Die Präbendaleinkünfte für die Mitglieder des Gräflichen und Kanonikencapitels bestanden zum weitaus größten Teile in Naturalien. In der Immunität d. i. innerhalb der Burgfreiheit standen des Konvents Backhaus, Brauhaus und Schlachthaus. Hieraus empfangen sie Brod, Bier, Fleisch, Butter und Heringe. Aus den Weinbergen der Abtei zu Godesberg und Breisig erhielten sie ihren Wein. Zu bestimmten Zeiten fand die Verteilung von Butter und Eiern statt. Dazu kamen vielerlei Einkünfte an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Flachß und Wachs, sowie auch Gänse und Hühner von den abgabepflichtigen Höfen des Stiftes. Daneben gab es auch Einnahmen in barem Geld.

Ein Teil der Präbendaleinkünfte waren die Präsentien. Hierunter verstand man bei dem Gräflichen Kapitel sowohl, wie bei dem Kanoniken-

kapitel die Einkünfte, welche die Mitglieder erhielten für ihre Anwesenheit bei dem Chorgottesdienst. Wöchentlich fand die Verteilung derselben statt und zwar bei dem Gräflichen Kapitel durch die Kellnersche (*celeraria*) und bei dem Kanonikerkapitel durch den Kellner (*celerarius*), welche die Verwalter des Präsentienamtes waren.

Jede Woche wechselte der Dienst unter den einzelnen Kanonikern. Der betreffende Kanonikus, welcher „die Woche hatte“, hieß *hebdomadarius*.¹⁾ Er celebrierte jeden Morgen in der Münsterkirche die Konventualmesse, welcher alle Mitglieder beider Kapitel, soweit sie nicht dringend verhindert waren, beiwohnen mußten. Diese Messe war alle Tage ein feierliches Hochamt mit Ministration eines Diakon und Subdiakon. In seiner Woche war der *Hebdomedar canonicus praesidens*: er hielt die Prozessionen, vollzog die Benediktionen (Weihe des Wassers, der Kerzen, der Palmen, des Taufbrunnens, der Kräuter), bei dem gemeinsamen Chorgebet las oder sang er die Kollekten, Kapitel, Suffragien und verrichtete dabei die Thurificationen (Räuchern mit dem Rauchfaß). Der Stiftsgottesdienst wurde, besonders im Mittelalter, mit großen Feierlichkeiten begangen. Hierüber enthält der *ordinarius canonicorum de officiatione monasterii Assindensis*²⁾ die genauesten und sorgfältigsten Bestimmungen. Im Laufe des Kirchenjahres wurden sehr viele Prozessionen³⁾ gehalten. Man unterschied vier Arten:

Entweder führte der *Hebdomedar* allein die Prozession, oder es nahmen mit ihm teil an derselben a. das Kanonikerkapitel, b. Kanonikerkapitel und Stiftschüler, c. Gräfliches Kapitel, Kanonikerkapitel und Stiftschüler. Die letzte Art der Prozessionen war die feierlichste. Die Prozessionen wurden teils innerhalb der Münster- und Johannis-kirche gehalten, teils außerhalb derselben über den Kirchhof, zur Gertrudiskirche auf dem Markte, durch einzelne Straßen der Stadt, sowie auch durch die nähere und entferntere Umgebung von Essen.

Unter den vielen Prozessionen ist besonders eine erwähnenswert.⁴⁾

Am Montag in der Bittwoche zog die Prozession, an welcher auch die Abtissin teil nahm, an dem Siechenhaus in Rütterscheid vorbei zu der Kapelle in Bredenei. Gleichzeitig langte daselbst auch der

¹⁾ Siehe Anlage I.

²⁾ Pergamenthandschrift aus dem 15. Jahrhundert nach einer Vorlage aus dem 14. Jahrhundert. Königliche Landesbibliothek zu Düsseldorf.

³⁾ Siehe Anlage II.

⁴⁾ Kettenbuch im Archiv der Münsterkirche.

Abt von Werden mit seinem Konvente an. Es wurde dann in der Kapelle ein Hochamt gehalten, bei welchem der Werdener Konvent den Choral sang. Am Schlusse der Messe wurde ein Antiphon zu Ehren des Stifter's von Werden, des h. Ludgerus, gesungen. Nach Beendigung der kirchlichen Feier fand dann eine zweifache, gemeinsame Mahlzeit statt. Über dieselbe wird im Kettenbuche unter der Bezeichnung „refectio in Bredeneu“ folgendes berichtet.

Die Abtissin bereitete dem Abt und Konvent von Werden, sowie dem Dekan und den übrigen Kanoniken von Essen eine Mahlzeit. Worin dieselbe bestand, wird nicht mitgeteilt. Die Bewirtung geschah in der Kapelle selbst. Oben am Kopfe des errichteten Tisches saß der Abt mit dem Gesichte nach Süden, dann folgten dem Alter nach die übrigen Konventsmitglieder; hieran reichten sich der Dekan mit den Mitgliedern des Essener Kanonikerkapitels. In einem zweiten Tische saßen die beiden Rektoren der *ecclesia fontis* und von *Ayent*-Kirchen in Werden und ferner die Rektoren oder Pfarrer der Kirchen von Kellinghausen, Kettwich, Mülheim, Vorbeck, Gelsenkirchen und Steele. Waren auch noch andere Geistliche gegenwärtig, so erhielten diese *de gratia*, *sed non de jure* nach jeuen einen Platz. Die Küster und Stiftsschüler von Werden und Essen, für welche es keine Tische gab, setzten sich auf Schemeln und Kisten und bekamen dann ebenfalls *de gratia* einen Imbiß in die Hand.

Zu derselben Stunde gab der Abt von Werden in einem Hause in *villa Bredeneu* der Abtissin mit den Kanonikern von Essen und Kellinghausen ein Mahl. —

Hatte der Hebdomedar seine Dienstwoche beendet, so mußte er in der folgenden Woche¹⁾ auf dem Gräfinnenchor die Messe lesen. In der zweitfolgenden Woche hatte er die Beerdigungen vorzunehmen und die Requiemessen am Kreuzaltar²⁾ zu halten. In der drittfolgenden

¹⁾ Siehe Anlage I.

²⁾ In den Stiftskirchen war die Einrichtung üblich, daß der Hauptaltar dem Gottesdienste in der Chorkirche diene, dagegen ein Kreuzaltar vor dem Letzner für die Volkskirche bestimmt war. So stand denn auch im Querschiffe der Münsterkirche der Kreuzaltar. Derselbe bestand aus einer einfachen Mensa, auf welcher in einer Lumba die Gebeine der vierten Abtissin, der hl. Pinnosa, ruhten (Seemann, Abtissinnenkatalog Seite 26). Hinter demselben erhob sich auf der jetzt im Westchor aufgestellten Marmorsäule ein goldenes Kreuz. Von diesem (Triumph-) Kreuze ist nur noch ein Bruchteil auf der Schatzkammer vorhanden, auf welchem indessen die Inschrift: *Ida abbatissa. mo. fieri fecit* (aus dem Jahre 1122; Abtissinnen-

Woche mußte er die in diese Woche fallenden Anniversarien feiern. Auf diese Weise hatte jeder Kanonikus vier Wochen nach einander eine bestimmte Messe zu lesen; dann war er frei, bis wieder die Reihe an ihn kam. Alle Mitglieder des Kanonikerkapitels waren sich gleichgestellt; keines genoß Vorrechte vor dem anderen.

Eine Ausnahme hiervon machte der Kanonikus, welcher *capellanus honoris abbatissae* war. Derselbe stand in unmittelbarem Dienste der Abtissin und war wegen seiner Amtsgeschäfte, welche ihm hauptsächlich aus der geistlichen Gerichtsbarkeit der Abtissin erwuchsen, oftmals an der regelmäßigen Teilnahme am Stiftsgottesdienste verhindert. Darum enthielten schon die ältesten Statuten die Bestimmung, daß der *capellanus honoris*, auch wenn er nicht teilgenommen hatte am Stiftsgottesdienste, dennoch unverkürzt die Einkünfte seines Kanonikates beziehen sollte.

Über das Amt des *capellanus honoris* ist folgendes zu erwähnen.

Das Stift Essen hat anfänglich wahrscheinlich unter der Jurisdiktion des Kölner Erzbischofs gestanden, in dessen Sprengel es lag. Dafür spricht auch der Umstand, daß Erzbischof Günther (850—865) dem Stifte den Zehnten zwischen Ruhr und Emser überwies. Möglicherweise ist es allerdings auch, wie Grube annimmt¹⁾, daß das Stift

catalog Seite 6) noch erhalten ist. Am Fuße des Kreuzaltars war eine Tafel angebracht, auf welcher folgende Verse standen:

Sic scripserunt seniores qui perierunt:
 Aurea gemmata super hac statuaque locuta
 Crux consecratum corpus de virgine natum
 Continet ac alias ter dignas resque sanctas:
 De domini statua qua sustulit ipse flagella
 De crucis et ligno sacro dominique sepulchro
 De sua veste sacra sua de spinaque corona
 Hac quoque de petra qua crux stetit ipsa locata.
 Cur non praetereas nisi devotus benedicas
 Hic laudes dando culpae veniamque rogando.

Im Jahre 1755 wurde der Kreuzaltar und mit ihm die Marmorsäule entfernt. Die letztere lag seitdem zerstückelt theils im Kreuzgange, theils unter altem Holz und Gerümpel in dem jetzt zur Taufkapelle eingerichteten Raum unter der Schatzkammer. 1852 ließ Pfarrer Dr. Beising die Stücke wieder zusammen legen und rettete so die herrliche Säule, welche wahrscheinlich einstens einen römischheidnischen Tempel geziert hat. (Vergl. Müllers, Die Marmorsäule in der Münsterkirche im 1. Heft der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen.) Siehe Anlage III.

¹⁾ Grube, Der hl. Alfried von Hildesheim 1875. Kornadersche Buchhandlung.

unter der Jurisdiktion seines Stifters gestanden hat und daß es nach dessen Tode eine Zeit lang unter der Jurisdiktion seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Hildesheim geblieben ist. Darnach aber kam das Stift, wie aus der Urkunde des Papstes Agapitus II. vom Jahre 947¹⁾ hervorgeht, unter die unmittelbare Jurisdiktion des Papstes und war keiner anderen Kirche, d. h. keinem anderen Bischöfe unterworfen. Die Kölner Erzbischöfe haben später Jurisdiktionsrechte geltend zu machen gesucht, stießen aber stets auf energischen Widerstand bei den Abtissinnen.

Die Abtissin übte in ihrem Stifte bischöfliche Rechte²⁾ aus. Sie hatte das Recht der *collatio beneficiorum*; d. h. sie übertrug die Kirchenämter, sowohl die einfachen Ämter (*beneficia simplicia seu non curata*), welche bloß zum Gottesdienste berufen: zum Chorgebet, zum Messlesen und zum Ministrieren bei der feierlichen Messe, als auch die seelsorglichen Ämter (*beneficia curata*), welche zur Spendung der Sacramente und zum Predigen berufen.³⁾ Da die Abtissin aber ihres Geschlechtes wegen, als Frauensperson, die von ihr berufenen Kleriker nicht in ihr Amt einsetzen konnte, so übertrug sie die Einweihung in den Besitz des von ihr verliehenen Benefizium einem aus den Kanonikern, vorzugsweise demjenigen, welcher zugleich auch ihr *capellanus honoris* war. Uitem Herkommen gemäß war die Abtissin verpflichtet, den *capellanus honoris* aus dem Schoße des Kanonikerkapitels zu nehmen.⁴⁾ Im letzten

¹⁾ Lacomblet, I. 99.

²⁾ Kettenbuch: Dese koniclike Abbye van Eijende is exempt unde gevryet van des Stoles weghene van Rome in der geistlicheit. In einer anderen Stelle: Cyn Abdyffe van Eijende gekoren van even capittelle Juncfrouwen und Canoniken sal sich laten confirmeren van dem Stole van Rome umme genstelifter giff willen ind discipline.

³⁾ Kettenbuch: . . . *domina Abbatissa Assindensis ecclesie pro tempore consuevit hucusque conferre pleno jure beneficia curata et non curata seu officia infrascripta curamque committere auctoritate privilegiorum ecclesie Assindensis et de antiqua et observata consuetudine canonico Assindensi jam actu prebendato et non alteri . . . Et talia beneficia et officia non cadunt in gratiam impetrantium, nisi caveatur expresse. Et nota, quod commissio cure, ut prefertur, fit tali modo videlicet per interpositam personam virilem. Nam domina Abbatissa Assindensis litteratorie confert beneficia curata infrascripta et mandat uni canonico ecclesie sue vel capellano honoris, ut investiat, in possessionem inducat et curam committat.*

⁴⁾ Kettenbuch: . . . *domina Abbatissa Assindensis consuevit eligere unum de canonicis Assindensibus jam prebendatum in suum capellanus, qui vocatur capellanus honoris domine Abbatisse Assindensis. Qui capellanus*

Jahrhundert wurde derselbe gewöhnlich der Offizial genannt. Der Offizial ist eben diejenige Persönlichkeit, welche die geistliche Gerichtsbarkeit ausübt, insofern ihr dieselbe vom Bischofe übertragen ist. Daraus ergibt sich die Anwendung auf das Stift Essen, dessen Äbtissin geistliche Gerichtsbarkeit besaß.¹⁾ Im Kanonikerkapitel hatte der Offizial um dieser Qualität willen keinen höheren Rang. Das Offizialat bildete vielmehr ein zu seiner Stellung im Kapitel hinzugekommenes Vertrauensamt, ähnlich wie heute ein zum Generalvikar bestellter Domkapitular dadurch im Kapitel selbst nichts mehr ist, als Domkapitular.

II.

Ursprünglich bildete der Stiftsbezirk einen Pfarrbezirk, für welchen die Stiftskirche zugleich auch die Pfarrkirche war. Allein mit dem Emporbühen des Stiftes machte sich das Bedürfnis geltend, an verschiedenen Orten im Stifte Kirchen zu errichten. Mit Rücksicht auf die viel ansehnlichere und vornehmere Münsterkirche, welche *ecclesia matrix, ecclesia major, summum templum* genannt wurde, trugen diese Kirchen, entsprechend ihrem Charakter als Filialkirchen, bis zum 15. Jahrhundert die Bezeichnung „capella“.

Auf dem Oberhof Arnoldinchus (Kellinghausen) gründete die Äbtissin Mechtildis II. (geb. 949, regierte 971—1011) um das Jahr 1000 ein Frauenkloster.²⁾ In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ließ Äbtissin Suanihildis durch den Priester Heinrich von Essen das Oratorium zu Stoppenberg erbauen, welches 1073 von dem Erzbischof Anno von Köln konsekriert worden ist.³⁾ Die Steeler Kirche, abgebrochen im Jahre 1872, stammte in ihren ältesten Bauteilen aus dem 12. Jahrhundert.⁴⁾ Der Vorbecker Kirche wird zuerst im Jahre 1313 Erwähnung gethan.⁵⁾

auctoritate domine Abbatisse predictae est iudex infra emunitatem sive urbem Assindensem familiarum dominarum canonicarum et canonicorum Assindensium ex officio suo.

1) Siehe Anlage No. V.

2) Berg. Geschichts-Verein Bd. 7, Seite 66.

3) Lacomblet I, 217.

4) Grewel, Die Anfänge der Stadt Steele. — Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 11. Heft. Seite 76.

5) H. Kampshulte, Kirchl.-Polit. Statistik.

In welchem Jahre die beiden Kapellen von St. Gertrud und St. Johann in Essen erbaut worden sind, läßt sich nicht nachweisen. Zum ersten Male erwähnt wird die Gertrudiskirche in dem Testamente der Abtissin Theophanu vom Jahre 1054.¹⁾ Die Abtissin bestimmt nämlich, daß nach Eintritt ihres Todes zehn große Kerzen für ihr Seelenheil angezündet werden sollen. Zum größten Teile sollen dieselben an verschiedenen Altären der Münsterkirche aufgestellt werden, dann aber noch je eine in Kellinghausen, Verresheim und bei St. Gertrud. Es ist wohl zweifellos, daß mit dieser letzten Bestimmung die Gertrudiskirche am Markt gemeint ist. Der älteste Teil derselben ist der Turm, dessen Architektur die Annahme berechtigt erscheinen läßt, daß die ehemalige Gertrudiskapelle um das Ende des X. Jahrhunderts erbaut worden ist und also vor dem Tode der Abtissin Theophanu schon bestanden hat.

Wahrscheinlich ist sie auf folgende Weise entstanden.²⁾

Als der engere Stiftsbezirk der Münsterkirche, die „Burgfreiheit“, mit einer Einfriedigung oder Befestigung, mit Mauern und Thoren versehen wurde, machte die Ausscheidung der Stiftsfreiheit oder Immunität von der Bauerschaft Essen sich viel stärker geltend. Daher kann es nicht befremden, wenn mit der Zunahme der Christen sich unter den Bewohnern der Bauerschaft der Wunsch rege machte, ein eigenes Gotteshaus außerhalb der Immunität zu besitzen. Und so entstand dann die Gertrudiskirche durch und für die Angehörigen der Bauerschaft Essen. Nachdem deren Nachkommen sich mehr und mehr zu einem an die Münsterkirche und an die „Burg“ sich anlehenden Dorfe und endlich in einer Stadtgemeinde vereint hatten, erscheint die Gertrudiskirche in besonderer Weise als eine „rein städtische Kirche“, als die Stadtkirche, in welcher auch die Zusammenkünfte der Bürger, Gilden und Ämter gehalten wurden.

Die Johanniskirche ist der Erweiterungsbau einer früheren Kapelle, welche zwischen den beiden Säulenhallen, die in das Westchor der Münsterkirche führen, stand und der h. Walburgis³⁾ geweiht war. Später, als man dazu überging, die ursprüngliche Kapelle zu einer dreischiffigen Kirche zu erweitern, wurde von beiden Säulenseiten, wie man heute noch sehen kann, ein Stück abgebrochen. Nach ihrer Erweiterung und bei der infolge dessen wiedererfolgten Neueinweihung

¹⁾ Sacomblet I, 190.

²⁾ Zeitschr. d. Westfäl. Geschichts-Ver. 31. Bd. 2. Abtlg. S. 132.

³⁾ Seemann, Abtissinnenkatalog a. a. D. S. 8 und 31.

erhielt die Walburgiskirche noch einen zweiten Patron, den h. Johannes Baptista. Der Name Walburgiskirche verlor sich allmählich und die Kirche wurde später ausschließlich Johanniskirche genannt¹⁾.

Mit der Zunahme der Bevölkerung und der Errichtung mehrerer Kirchen im Stifte war es ganz natürlich, daß die Seelsorge, welche bis dahin von dem Kanonikencapitel ausgeübt wurde, den an den betreffenden Kirchen fungierenden Geistlichen zufiel. Schon in der Konsekrationssurkunde des Oratoriums auf dem Stophenberge (Stoppenberg) wird dem dort fungierenden Geistlichen gestattet, (in dringenden Fällen) pfarramtliche Funktionen, allerdings unbeschadet der Rechte der Münsterkirche, zu verrichten. In ähnlicher Weise werden die Kapellen von Kellinghausen und Steele diese Privilegien gehabt haben. In der Gertrudis- und Johanniskirche aber, die in unmittelbarer Nähe der Stiftskirche lagen, konnte das Kanonikencapitel ohne Mühe den Gottesdienst abhalten und auch die Seelsorge ausüben. Als aber mit der Zeit in dieser Beziehung Unregelmäßigkeiten entstanden waren, entschloß sich die Abtissin Berta, eine Dienstordnung zu erlassen, welche sowohl den Dienst des Kanonikencapitels in der Münsterkirche umfaßte, als auch das Verhältnis der beiden Kapellen von St. Gertrud und St. Johann regelte. Im Jahre 1264 erließ sie nach reiflicher Überlegung mit den Mitgliedern des Konventes diese Verordnung²⁾ und bestimmte zunächst, daß alle Angehörigen der Pfarre mit Ausnahme derjenigen, welche zur Immunität

¹⁾ In vigilia XI. milium virginum sub pulsu vesperarum cantabunt canonici cum scholaribus vespervas et completorium „de dedicatione“ coram altari sancti Nicolai, in quo tunc est dedicatio. Deinde cantabit conventus vespervas de virginibus. Quo finito fit processio ad altare sancte crucis, ibi presbiter thurificabit et collectam de sancta Pynnosa leget. Deinde sequuntur suffragia consueta. — In die XI milium virginum cantabuntur coram dicto altari sancti Nicolai per canonicos matutine cum aliis horis „de dedicatione“ et missa sub pulsu prime. Ad summam missam aperitur altare summum et ad ipsam missam ministratur solemniter, epistola legitur in pulpito, evangelium in ambone cum cereis et thure et pro oblatione itur ad chorum. In secundis vespervis post „magnificat“ collecta de festo, deinde fit processio ad altare sancti Petri et ibidem cantantur suffragia: Primum de sancta Pynnosa, secundum de translatione sancte Walburgis cum ceteris consuetis. Ista processio consueverat olim fieri apud sanctum Joannem quia sancta Walburgis est ibi patrona. Aus dem „Ordinarius canonicorum etc.“ S. 113 u. f.

²⁾ Siehe Anlage I.

der Münsterkirche gehörten¹⁾, unter den Plebanen von St. Gertrud und St. Johann stehen sollten. Plebanus wurde bei den Kathedral- und Kollegiat- oder Stiftskirchen derjenige Kanonikus genannt, welchem die Seelsorge über das Volk, das unter der Jurisdiktion der betreffenden Kirchen stand, übertragen war.²⁾

Dementsprechend wurden die beiden Plebane in Essen aus der Zahl der Kanoniker und zwar von der Äbtissin ernannt. Nach dem Kettenbuche hatten die Plebane die Aufgabe, den Pfarreingesessenen die Sakramente der Taufe, der Buße, der Eucharistie und der letzten Ölung zu spenden.

Auffallend erscheint es, daß nicht auch das Sakrament der Ehe genannt wird. Was die Richterwähnung desselben betrifft, so wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dessen Vollziehung stets in der Münsterkirche habe stattfinden müssen. Indes steht noch eine andere Erklärung zu Gebote. Erst durch das Konzil von Trient wurde vorgeschrieben, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehen muß und jede anders versuchte Eheschließung ungültig sein soll. Vor dem Konzil von Trient war auch die sogenannte klandestine Ehe (*matrimonium clandestinum*), d. h. jede durch genügend ausgedrückten Willens-Konfens geschlossene Ehe, allgemein als gültig erkannt. Später haben die Eheschließungen stets vor den beiden Pfarrern von St. Gertrud und St. Johann stattgefunden, wie aus den Kirchenregistern hervorgeht.

Äbtissin Berta spricht nur von einer Pfarre; nichtsdestoweniger aber wird man annehmen können, daß die zwei noch heute bestehenden Pfarrsysteme von St. Gertrud und St. Johann im Jahre 1264 gegründet sind. In der genannten Urkunde ist die Rede von zwei Kirchen und zwei Seelsorgern. Welches Gebiet zur Gertrudis- und welches zur Johanniskirche gehörte, wird allerdings nicht mitgeteilt. Allein es ist undenkbar, daß nicht jedem Pleban bei der Übertragung der Seelsorge auch ein bestimmter Bezirk und Wirkungskreis zugewiesen ist. Damit aber die beiden Pfarrkirchen als Töchter nicht so geschwind ihrer Mutter, der Stiftskirche, vergessen möchten, und ihre

¹⁾ Unter der dem Kanonikencapitel obliegenden Seelsorge verblieben auch alle jene Personen, welche *extra immunitatem monasterii*, außerhalb der Burgfreiheit, wohnten, aber dem Dienste der Stiftskirche adskribiert waren.

²⁾ Du Cange, *glossarium*: Plebanum vero maxime vocant in ecclesiis cathedralibus seu collegiatis canonicum, cui plebis earum jurisdictioni subditae cura committitur.

Plebane in einem steten Abhängigkeitsverhältnisse von dem Kanonikerkapitel verblieben, so wurden der Stiftskirche bestimmte Hoheitsrechte vorbehalten. Ein Promemoria des Kanonikerkapitels vom 17. Dezember 1770 führt dieselben folgendermaßen auf:

1. Obgleich es bekannt ist, daß (allerorten) alle Pfarrkirchen das Recht haben, auf den Rogationstagen, auf St. Marci-Tag und auf dem h. Frohnleichnamstag, eine Prozession auszuführen, so kommt dennoch dieses Recht hier zu Essen einzig und allein zu der Stifts- oder Mutterkirche, also daß von den beiden Pfarrkirchen von Anfang her niemals dergleichen processiones gehalten worden.

2. Wenn schon jede Pfarrkirche, wie in anderen, in verschiedene Kirchspiele eingetheilten Städten zu ersehen, ihre besondere Schule hat, so sind doch hier zu Essen alle Kinder jederzeit in einer der Mutterkirche untergebenen Schule unterrichtet worden, welche Mutterkirche dann auch Sorge getragen, daß durch die rectores et scholares ihrer Schule der Kirchengesang in parochiis gehörig gehalten sei worden.

3. Obwohl ferner nach Concilium Tridentinum in allen Pfarrkirchen die Kinder Sonn- und Feiertags in der christlichen Lehre unterwiesen werden sollen, so wird doch hier zu Essen den Kindern von beiden Pfarren der Katechismus des Sonntags in der Mutterkirche einzig und allein vorgetragen.

4. Obmerachtet anderswo sonst jede Pfarrkirche ihren besondern Kirchhof hat, so ist dennoch ein gemeinschaftlicher Kirchhof bei der Mutterkirche geblieben, worauf die Verstorbenen aus beiden Pfarren bisher zu beerdigt werden.

5. Ist aus alten Dokumenten erweislich, daß die plebani von St. Johann und St. Gertrud vor Zeiten alle Leichen vor dem Begräbnis den canonicis pro tempore officiantibus haben präsentiren müssen, und daß die Requien auf dem Begräbnistag von diesen letzteren gehalten und die funeralia private gezogen wurden.

6. Hierzu kommt, daß praeter praedicta reservata den canonicis vorbehalten worden benedictio fontis baptismatis in ecclesia s. Johannis in vigiliis Paschalis et Pentecostes, item benedictio ignis sacri in Sabbato sancto.

Zum Zeichen ihrer Abhängigkeit mußten am Feste des h. Kilian (8. Juli), dem Kirchweihfeste der Münsterkirche, die beiden Plebani in der Stiftskirche die h. Messe celebrieren.

Wie schon oben hervorgehoben ist, hatte die Abtissin das Ernennungsrecht für die Pfarrkirchen von St. Gertrud und St. Johann

und mußte den zu ernennenden Pleban aus dem Schoße des Kanonikencapitels nehmen. Dieses Verhältnis blieb bestehen bis zum Jahre 1523.

Im Laufe der Zeiten waren die Einkünfte des Kanonikencapitels sehr gering geworden, so daß seine Mitglieder nicht mehr den notwendigen Unterhalt hatten. Mehrere Kanoniken hatten ihre Kanonikate verlassen. Der Gottesdienst in der Stiftskirche wurde immer mehr und mehr vernachlässigt. Das Kapitel sann daher auf Mittel und Wege, seine Einkünfte zu verbessern, und gelangte zu dem Entschlusse, die Inkorporation der Gertrudispfarrkirche beim päpstlichen Stuhle nachzusuchen. Der zeitige Pleban von St. Gertrud, Patroflus von Theveren, kam hierbei dem Kapitel entgegen, indem er auf seine Stelle resignierte. Auch die Abtissin und das Gräfliche Kapitel unterstützten diesen Entschluß, zumal da der Pleban von St. Gertrud trotz der Abhängigkeit von der Mutterkirche sich allmählich eine größere Selbständigkeit angemahnt hatte und bei der Anordnung des Gottesdienstes in seiner Kirche auf die Gottesdienstordnung der anderen Kirchen und vor allem der Stiftskirche, keine Rücksicht nahm, so daß hierdurch beklagenswerte Störungen entstanden waren. Nachdem nun noch die Abtissin auf das ihr bis dahin von alten Zeiten zustehende und niemals bestrittene Kollations- oder Ernennungsrecht verzichtet hatte, genehmigte der damals regierende Papst Clemens VII. das Gesuch des Kanonikencapitels und inkorporierte durch die Bulle: *Pastoralis officii debitum* d. d. 19. December 1523¹⁾ demselben die Gertrudiskirche. Infolge dieses Aktes wurde das Kanonikencapitel der *pastor perpetuus* der Gertrudispfarre. Dasselbe konnte einem Kanonikus aus seiner Mitte oder einem anderen Priester, nach freier Wahl einem Welt- oder Ordensgeistlichen, die Bedienung der Pfarrkirche und die Seelsorge über die Angehörigen derselben übertragen, unter der Verpflichtung, für den genügenden Unterhalt eines solchen *rector s. Gertrudis* zu sorgen. Sämtliche Einkünfte der Pfarre fielen dem Kapitel zu.

Es ist nicht vollständig klar, weshalb das Kanonikencapitel die Inkorporation der Gertrudispfarrkirche nachgesucht hat und nicht die der Johannispfarrkirche, welche doch, was die Kirche als solche anging, der Stiftskirche am nächsten lag oder weshalb das Kapitel nicht die Inkorporation beider Pfarren veranlaßt hat. Vielleicht

¹⁾ Original im Pfarrarchiv v. St. Gertrud.

waren die Einkünfte der Gertrudiskirche größer, als die der Johannis-
kirche und genühten für die Aufbesserung der materiellen Lage des Kano-
nichenkapitels.

Für die Pfarrangehörigen trat durch die Inkorporation keine
Veränderung ein. Der Eigentümer der Revenuen der Gertrudiskirche
war ein anderer geworden. Früher war dieses der betreffende Ple-
ban, jetzt das Kanonichenkapitel gegen die vorher angeführte Ver-
pflichtung.

Wierzig Jahre später ging die Gertrudiskirche selber für die
Katholiken verloren. Die Reformation fand in Essen spät Eingang,
aber dafür umso mehr allgemeine Annahme. Die ganze Bürgerschaft
(mit Ausnahme einiger angesehenen Familien)¹⁾ trat im Jahre 1563 der
lutherischen Lehre bei. Was war nun natürlicher, als daß auch die Ger-
trudiskirche, welche außerhalb der Burgfreiheit und in der Stadt lag,
von den nunmehr lutherischen Bürgern als ihr Gotteshaus weiter be-
nutzt wurde.

Während die Bürger der Stadt die lutherische Religion an-
nahmen, blieben die Angehörigen der Gertrudis- und Johannisparre
in den Bauerschaften fast ausnahmslos der alten katholischen Religion
treu. Die Johannisparre umfaßte die Bauerschaften: Altendorf,
Frohnhausen, Holsterhausen, Rüttenscheid, Suttrop, Frillendorf und den
größten Teil der beiden Bauerschaften Schonnebeck und Stoppenberg.
Zur Gertrudisparre gehörten die Bauerschaften Alteneßen, Karnap,
Katernberg und zwei kleine, nördlich gelegene Abplisse von den bei-
den Bauerschaften Schonnebeck und Stoppenberg. Das ehemalige Stift
Stoppenberg bildete einen besonderen Seelsorgebezirk. Der Gottes-
dienst für die katholisch gebliebenen Angehörigen der Gertrudisparre
wurde nach dem Verluste ihrer Kirche ebenfalls in der Johanniskirche
gehalten, so daß dieselbe von 1563—1827²⁾ für die Angehörigen

¹⁾ Tophoff, Die früheren höheren Schulanstalten in Essen Schulprogr. 1862.

²⁾ Am 10. Mai 1827 erließ der Erzbischof von Köln, Ferdinand August von
Spiegel, eine Verordnung betr. die „Einrichtung des Pfarrgottesdienstes in Essen“.

Der Eingang derselben lautet: „Da die bisher geltende Ordnung des Pfarr-
gottesdienstes in Essen, welche aus den vormaligen stiftlichen Verhältnissen ent-
standen ist und wonach die Herren Canonici die meisten Altardienste zu verrichten
hatten, den dringenden Erfordernissen nicht mehr entspricht, indem nun nach Auf-
hebung des Stiftes von den Stiftsherren nur noch einige vorhanden sind und
diese selbst wegen ihres hohen Alters nicht mehr imstande sind, die bisher von ihnen
geleisteten Dienste fortzusetzen, so entsteht die Notwendigkeit, dem Pfarrgottesdienste
in Essen eine neue Einrichtung zu geben, damit derselbe die gebührende Würde

beider Pfarren diene. Eine schriftliche Urkunde über die Einräumung der Johanniskirche zur Abhaltung des Gottesdienstes für die Angehörigen von St. Gertrud ist bisher nicht bekannt. Allein andere Urkunden enthalten hiefür einen unzweifelhaften Beweis.

In einem „Registrum redituum Pastoratus S. Gertrudis“ aus den Jahren 1725—1735 heißt es:

„Heint. Schlenhof zu Altenessen: 25 Rthlr.“ N. B. Diese 25 Rthlr. hat das übliche katholische Schneideramt zu dem End der Pastorat St. Gertrud vermacht, daß jährlich postridie S. Annae ein zeitlicher Pastor mit Assistierung des Rectors und Conrectoris scholae, auch beiden St. Johannis et St. Gertrudis-Küstern ad summum altare in ecclesia s. Johannis ein Anniversarium pro defunctis illius officii catholicis magistris eorumque uxoribus choraliter halten und absingen soll.

Dieses Kapital war später wieder zurückgezahlt und anderwärts ausgeliehen. In einem Register des Pfarrers Koelen von 1761 nämlich heißt es:

„P. Laur auf Notthausen 25 Rthlr. Capital.“ N. B. pro annua pensione pastor S. Gertrudis postridie s. Annae servet ad summum altare templi s. Johannis anniversarium pro defunctis ex officio sartorum magistris eorumque uxoribus.

Eine solche Stiftungsmesse, die am Hochaltar der Johanniskirche gefeiert werden sollte, wäre nicht zulässig gewesen, wenn nicht die Johanniskirche auch zugleich Pfarrkirche für die Angehörigen von St. Gertrud gewesen wäre. Wenngleich der Pfarrer von St. Gertrud ein Jahrgedächtnis für die Familie Bellmann (gegen eine Naturalrente von 2 Schffl. Gerste) und zwei andere Jahrgedächtnisse (Zinsen eines Kapitals von 10 Rthlr.) am Dreikönigenaltar in der Münsterkirche zu halten hatte, so darf hieraus nicht gefolgert werden, die Münsterkirche sei die Pfarrkirche für die Gertrudispfarre gewesen, da der Altar, an dem jene Stiftungsmessen gelesen wurden, ein Nebenaltar war. Stiftungsmessen aber, die der Pfarrer von St. Gertrud am Hochaltar, beziehungsweise Kreuzaltar der Münsterkirche zu lesen

erhalte und mit den Bedürfnissen der beiden Pfarngemeinden zum h. Johann und zur h. Gertrudis in Einklang gebracht werde.“

Hierauf folgen die „Bestimmungen“, von denen die erste heißt: „Die Münsterkirche ist einweilen bis zur näheren Verfügung die Haupt-Pfarrkirche für beide Pfarreien. Die Johanniskirche dient als Nebenkirche zum gemeinschaftlichen Gebrauch.“ (Pfarrarchiv v. St. Gertrud.)

hatte, sind nicht bekannt geworden. — Als später das Kanonikencapitel im allgemeinen auf das ihm ausschließlich zustehende Recht „zu beerbigen und die Exequien zu halten“, sowie auf die Begräbnisgebühren verzichtet hatte, durften die beiden Pfarrer die Leichenfeierlichkeiten nur in der Johannis Kirche halten. Hatte aber der Verstorbene oder seine Erben die Abhaltung derselben in der Münsterkirche gewünscht, so verrichtete das Kanonikencapitel alle diese Funktionen. Diese Thatfachen dienen zum Beweise, daß nach der Reformation der Gottesdienst für die Gertrudisparre in die Johannis Pfarrkirche verlegt worden ist. Als in diesem Jahrhunderte Ende der 60 er Jahre durch das rapide Anwachsen der Bevölkerung die Erbauung einer zweiten großen katholischen Kirche in Essen notwendig geworden war, entstand ein lebhafter Streit, welche Pfarre die Münsterkirche haben sollte. Seitens der Gertrudisparre wurde das größere Recht geltend gemacht; die Johannisparre habe ihre Kirche nicht verloren, und da die Gertrudisparre dem Kanonikencapitel inkorporiert gewesen sei, so gebühre ihr auch die Anwartschaft auf die ehemalige Stifts- oder Münsterkirche ¹⁾. Es wurde aber schließlich entschieden, daß die Münsterkirche der Johannisparre, in deren Bezirk sie auch lag, als Pfarrkirche angewiesen wurde, während die Gertrudisparre eine neue Kirche erhielt.

III.

Die wichtigste Veränderung, welche in den kirchlichen Verhältnissen Essens seit dem Jahre 1563 eintrat, war die Übertragung der Verwaltung der Pfarre von St. Johann an die Jesuiten. Die Abtissin Elisabeth v. Berg hatte in ihrem großen Eifer, den Katholizismus zu stärken, schon im Jahre 1605 ²⁾ bewirkt, daß in Essen eine Missionsstation der Jesuiten gegründet wurde. Nach ihrem Tode machten die Mitglieder des Gräflichen Kapitels vor der Wahl einer neuen Abtissin unter sich am 11. Februar 1614 eine Vereinbarung, um die Jesuiten auch fernerhin der Stadt und dem Stifte zu erhalten. In derselben erklärten die vier derzeitigen Kapitularen ³⁾, daß die Gräfin Elisabeth von Berg, weiland Abtissin

¹⁾ Tophoff, Die Münsterkirche und die beiden Pfarreien von St. Gertrud und St. Johann, 1863.

²⁾ Jansen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters 5. Bd. S. 188.

³⁾ Winterim und Mooren.

zu Essen, auf alle Weise bedacht gewesen sei, die Religion, welche im Stifte abgenommen habe, wieder in Eifer und Wohlstand zu bringen und zu dem Ende die Patres der Gesellschaft Jesu hierher berufen habe, um das Werk durch Unterweisung der Jugend, durch Predigen, Beichtthören und andere ihrem Stande gemäße Übungen zu fördern. Der gute Fortgang ihrer Thätigkeit sei bereits allerorts verspürt worden. Da nun aber die gnädige Fürstin, die auch nach ihrem Tode das zu continuieren getrachtet und nach ihrem Vermögen die Mittel dazu verordnet, in so löblichem Werke von der göttlichen Majestät aus diesem Zammerthal abgerufen sei, so wollten sie, unterzeichnete Canonissen, daß die Beförderung der Religion prosequiert werde und die obengemeldeten Patres in ihrer Übung fortfahren sollten, hätten sich auch untereinander verglichen und einhellig capitulariter dahin beschloffen, daß die künftige Frau Abtissin die Patres societatis Jesu alhier zu Essen erhalten und beschützen und auf Mittel und Wege bedacht sein solle, sie mit dem nötigen Unterhalt und mit einer Fundation zu versehen. Sie geben zu den besfalligen Beschlüssen nicht bloß in optima forma zum Voraus ihren Konsens, soweit derselbe dazu erforderlich ist, sondern erklären sich auch bereit zum Bau von Schule, Kirche und Kollegium für die Patres die von ihren Capitularhäusern zu räumen, welche am geeignetsten dazu scheinen.“ —

Dieser Plan ist aber nicht ausgeführt worden. Die darauf erwählte Abtissin Maria Klara von Spaur hat es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die vor ihrer Wahl übernommene Verpflichtung zu erfüllen, wie aus einem Proteste des Magistrates von Essen ¹⁾ gegen die weitere Beibehaltung der Jesuiten hervorgeht. Allein aus welchen Gründen sie die Missionsstation nicht aufrecht erhalten hat, ist nicht bekannt. Ebensovienig ist das Jahr bekannt, in welchem die Jesuiten Essen verließen. ²⁾

¹⁾ Anno 1614 hat magistratus den Herrn canonicis in versammeltem Capitul por deputatos vortragen lassen, daß zu Erhaltung Fried und Einigkeit bei vorstehender Wahl darauf bedacht sein möchte, daß die unlängst eingeschlichenen Jesuiten ausgeschafft werden möchten. — Nachdem aber die darauf erwählte Abtissin von Spaur dieselben vielmehr zu koviren gesucht, so hat magistratus dieselben nochmals, wie vorhin gleichfalls geschehen, per notarium et testes auszuweisen erinnern lassen mit dem Bedenten, daß anderenfalls zu Verhütung dergleichen Neuerung und Beibehaltung ihres Rechtes ihres Amtes gebrauchen müßten. Aus einem Manuscript im Essener Stadtarchiv.

²⁾ Anno 1667 haben die Jesuiten „im Schilling“ (jezt der Gasthof „Berliner Hof“) ein Kollegium bauen wollen, wogegen sich magistratus opponirt, auch zu Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 14. Heft. 9

Ihre Zurückberufung erfolgte durch Anna Solome von Salm-Reifferscheid im Jahre 1665.¹⁾ Diese Abtissin war eine sehr eifrige Katholikin und hatte es sich zur Aufgabe gestellt, die von der Abtissin Elisabeth v. Berg begonnene und von deren beiden Nachfolgerinnen Maria Klara von Spaur und Anna Eleonora zu Stauffen fortgesetzte Wiederherstellung der katholischen Religion, sowohl im Stift, als auch in der Stadt, zu Ende zu führen. In dem Kanonikencapitel besaß sie nicht die hierzu erforderlichen tauglichen Kräfte und so wandte sie sich an den Jesuitenorden, welcher ihrem Wunsche entsprach. Um den gesandten Patres aber einen dauernden Unterhalt zu verschaffen, beschloß die Fürstin-Abtissin, ihnen die Verwaltung der Johannis-pfarre zu übertragen. Altem Herkommen gemäß mußte die Abtissin ein Mitglied des Kanonikencapitels hiermit betrauen.²⁾ Doch es scheint, daß das damalige Kapitel auf das ihm mehrfach verbriefte Recht keinen großen Wert gelegt hat. Ja, noch mehr, daßelbe kam dem Wunsche und Willen der Fürstin entgegen. Im Jahre 1667 war der Dekan des Kapitels zugleich auch der Administrator oder Rektor der Johannis-pfarre. Derselbe resignierte freiwillig auf das ihm übertragene Pfarramt und zwar zu Gunsten der Jesuiten. Und nun übertrug die Abtissin „den von ihr aus erheblichen Ursachen, zu Gottes Ehre, zur Auferbauung des wahren Glaubens und der katholischen Kirche, wie dann auch zu geistlichem Trost und Seelenheil ihrer Unterthanen berufenen Patribus Societatis Jesu selbiger Pfarre Administration und Verwaltung“ und verordnete weiter, „daß dieselben, als lang obermelter Wilhelmus Galkmann, Dechant, beim Leben sein wird, oder wenn solcher vielleicht bald von Gott abberufen werden sollte, aufs wenigste in die zwanzig nächstfolgenden Jahre bei dieser aufgetragenen Administration und Verwaltung unbehindert verbleiben und von Niemand, noch durch andere provision oder collation darin turbirt werden sollen, damit die Patres nach deren löblichen instituto durch Beicht hören, Predigen und Verwaltung der h. h. Sacramente zur Ausreutung alles Bösen und Fortpflanzung alles Guten bester Maßen in

Kleve gelagt, von denen auch an die Fürstin reskribirt ist. A parte magistratus wird praetendirt, sie wären anno 1624 nicht hier gewesen. Sr. Churfürstl. Durchlaucht hat auch selbst hierüber reskribirt und hat magistratus fortgefahren sich zu opponiren. Aus einem Manuscript im Stadtarchiv.

¹⁾ Rindlinger, Manuscripten-Sammlung Bd. 107. S. 47.

²⁾ Kettenbuch.

unserer Stadt und Stift arbeiten können.“ Diese Urkunde ist datiert vom 3. Dezember 1667.¹⁾

Der Inhalt derselben läßt das Recht des Kapitels auf die Johannisparre unbestritten, indem die Übertragung der Pfarre an die Jesuiten für die Dauer des Lebens des bisherigen Administrators und wenn derselbe nicht lange leben sollte, für die Zeitdauer von 20 Jahren geschieht.

Die Jesuiten rechtfertigten in vollstem Maße das Vertrauen, welches die Fürstin in sie gesetzt hatte. Und als die verliehenen 20 Jahre sich dem Ende näherten, übertrug die Abtissin die „Administration und Verwaltung der Pastorat s. Johannis auf noch andere 20 Jahre nach Verfließung der ersten oder nach Ableben Herrn Wilhelmi Halsmann decani.“ Der Decan Halsmann starb aber erst am 13. Dezember 1708 und so dauerte diese zweite Periode bis Ende 1728, beinahe 40 Jahre.²⁾

Als dann diese zweite Periode sich dem Ende neigte, richteten die Patres an die nun regierende Fürstin Franziska Christina „die unterthänigste Anzeige und Bitte um Verlängerung der Jahre in Verwaltung der Seelsorge und administration der Pfarrkirche s. Johannis“. In diesem Gesuch heißt es: „Wenn aber die Jahre allgemach zum End laufen und die P. P. ohne weitere Gnade und Verordnung Ihrer Fürstlichen Durchlaucht sich keiner pastoralien in s. Johannis Kirchen dürfen anmaßen, unterdessen aber ihrem instituto und Beruf gemäß dem Seelenheil ihres Nebenmenschen gern länger wollten aufwarten; als gelanget an Ihre Fürstliche Durchlaucht deren unterthänigste Bitte, sie bei solcher Pfarradministration und Verwaltung noch etliche beliebige Jahre, als alleinige undisputirliche collatrix gnädigst zu confirmiren.“³⁾ Unter Anerkennung ihrer emsigen und unverdrossenen Thätigkeit übertrug ihnen unterm 13. November 1728 Franziska Christina die Pfarradministration auf einen weiteren Zeitraum von 25 Jahren und bei Ablauf dieser dritten Periode erneuerte sie aus ihrer Residenz Thorn am 31. Juli 1753 die Kollation auf 30 Jahre⁴⁾. Vor Ablauf der vierten Periode wurde der Jesuitenorden aufgehoben (1773) und damit auch der Verwaltung der Johannisparre durch die Jesuiten ein Ende gemacht. —

Ein volles Jahrhundert lang haben die Jesuiten in Effen eine

¹⁾ Archiv der Münsterkirche.

²⁾ Archiv der Münsterkirche.

³⁾ Archiv der Münsterkirche.

⁴⁾ Archiv der Münsterkirche.

rasilose Thätigkeit entfaltete. Mit unermüdblichem Fleiße und Eifer stand ein Teil derselben der ihnen übertragenen Stiftsschule¹⁾ vor, der andere Teil verwendete alle seine Kräfte auf die Seelsorge. Hierdurch erwarben sie sich die allgemeine Liebe des Volkes und genossen in einem ausgedehnten Maße das Vertrauen aller Fürstinnen.

Es ist leicht erklärlich, wenn infolgedessen das Kanonikerkapitel eifersüchtig auf die Jesuiten wurde. Das Kapitel verlangte daher in der Zukunft bei den Wahlkapitulationen von der zu erwählenden neuen Fürstin eine Garantie für sein Vorzugsrecht und *ius patronatus passivum* an der Johannisparre. Darum heißt es schon in der Wahlkapitulation vom 4. April 1691: „Wan auch die aunoch laufenden Jahre *pro patribus societatis Jesu* zu Bedienung des Pastorats in St. Johannis-Kirchen werden verlossen sein, sollen keine ferneren Jahre, als *cum praescitu et consensu capitularium* verstattet sein“, und in der Wahlkapitulation der Fürst-Äbtissin Franziska Christina vom Jahre 1726 heißt es, daß der Vertrag mit den Jesuiten bezüglich der Johannisparre ohne Genehmigung des Kanonikerkapitels nicht erneuert werden solle. Franziska Christina scheint aber, als sie zur Regierung gelangt war, ihr Kollationsrecht anders aufgefaßt zu haben, als das Kanonikerkapitel. Sie anerkannte nicht das Vorzugsrecht des Kanonikerkapitels an der Johannis-Kirche und übertrug während ihrer langen Regierung zu zwei Malen den Jesuiten die Administration der Johannisparre. Wenn wegen dieser Rücksichtslosigkeit allein schon das Kanonikerkapitel Grund genug zur Klage gegen die Fürstin hatte, so wurde es noch mehr gereizt, als die Jesuiten theils auf Geheiß, theils mit Genehmigung der Fürstin Andachten einführten und zum Teil sogar in der Stiftskirche abhielten, durch welche das Kapitel in der Abhaltung des Stiftsgottesdienstes gestört und in seinen uralten Gerechtigkeiten beeinträchtigt wurde. Hierzu traten noch Differenzen betreffend das Recht der Beerdigung und der Abhaltung der Exequien, wenn das Kanonikerkapitel dazu besonders eingeladen war.

Die Folge hiervon waren lebhaftere Beschwerden beider Kapitel bei der Fürstin Franziska Christina. Doch dieselben fanden schlechte Berücksichtigung. Die Antworten der Fürstin fielen sehr ungünstig und zuletzt sogar sehr ungnädig aus. Beispielsweise lautet der Schlußsatz einer Antwort der Fürstin vom 17. Juni 1769 folgendermaßen:

¹⁾ Kopf, Programm 1747, S. 4.

„— weil wir bei unseren hochangestiegenen Jahren den binnen kurzer Zeit häufig ausbetenen Audienzen nicht abwarten können, es auch allerdings unnöthig und gegen den allgemeinen Gebrauch ist, bei jedesmaliger Überreichung eines Memorials selbige zu begehren, so lassen wir es bei dem, was aus unjerem Befehl unser Geheimrath und Kanzleidirektor dieserhalb mündlich bedeutet, lediglich bewenden“. ¹⁾

Aber noch andere Streitpunkte waren zwischen der Fürst-Abtissin Franziska Christina und dem Kanonikencapitel entstanden. Die Fürstin beanspruchte in dem Falle, wenn ein Kanonikus entweder gar keine, oder nur eine illegale, letzte Willensverordnung nach seinem Tode hinterlassen hatte, das jus spolii. Hiernach fiel die ganze Vermögensnachlassenschaft ohne Rücksicht, ob das Vermögen gewonnen war aus den stabilen Präbendalrenten, oder ob dasselbe herrührte aus Beerbungen, oder durch Fleiß und Sparsamkeit des verstorbenen Kanonikus erübrigt war, nicht an die Erben, sondern an die Fürstin. Auf die hiergegen erhobenen Beschwerden hatte Franziska Christina durch Reskript vom 4. April 1770 von dem jus spolii nur den Teil der Nachlassenschaft ausgeschlossen, welcher von Beerbungen herrührte. Ferner wollte die Fürstin nicht gebunden sein, das Testament eines Kanonikus zu bestätigen, wenn die Bestätigung erst nach dem Tode nachgejucht wurde. Weiter hatte sie erklärt, daß das Testament eines Kapitelsmitgliedes, welches in Gegenwart eines Notars oder des Pfarrers sowie zweier Zeugen errichtet wäre, nicht bestätigt werde, es sei denn, daß die im Civilrecht vorgeschriebenen Feierlichkeiten beobachtet wären. Ferner hatte die Fürstin außer der für die Rechtskraft eines Testamentes bedingenen Bestätigung desselben auch noch viele beschwerende Bestimmungen getroffen, welche bei Eröffnung des Testamentes beobachtet werden mußten, bei deren Nichterfüllung die Bestätigung null und nichtig sein sollte. Endlich waren unter Franziska Christina die Bestätigungsurkunden der Testamente nicht am Offizialat, unter dessen alleiniger Gerichtsbarkeit die Mitglieder des Gräßlichen und Kanonikencapitels standen, sondern auf der Fürstlichen Kanzlei ausgefertigt worden und wurden hierfür noch 5 Rthlr. Expeditionsgebühren erhoben.

Alle diese Beschwernisse bei Errichtung, Bestätigung und Eröffnung der Testamente hatten den größten Widerspruch des Kanonikencapitels hervorgerufen. Es ist dieses um so mehr zu begreifen, als

¹⁾ Archiv der Münsterkirche.

im letzten Jahrhundert ein Essendisches Kanonikat, selbst in Verbindung mit einem anderen geistlichen Benefizium, kaum ein anständiges, standesmäßiges Auskommen für einen Kanonikus bot. —

Da beide Parteien sich nicht einigen konnten, so kam es schließlich zu einem vollständigen Bruch zwischen Fürstin und Kanonikencapitel und es wurde der Rechtsweg beschritten.

Man wandte sich an die Nuntiaturn in Köln und an das Notarische Obergericht in Rom. Inzwischen erfolgte im Jahre 1773 die Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. Infolgedessen legte der Pfarrverwalter von St. Johann P. Heinrich Düsseldorf sein Amt nieder. Die Fürstin übertrug die erledigte Pfarrstelle nun aber nicht einem Mitglied des Kanonikencapitels, sondern setzte einen anderen Geistlichen in dieselbe ein und zwar einen Exjesuiten, mit Namen Joseph Udermahr aus Düsseldorf am 16. April 1774.¹⁾ Und so dauerte der Streit unverändert fort. Doch Franziska Christina näherte sich ihrem Lebensende. Nachdem ihr an Stelle der 1773 am 7. November verstorbenen, ersten Koadjutorin Anna Charlotte, Prinzessin von Lothringen und Schwester Kaiser Franz I., noch am 21. Februar 1775 in Maria Kunegunda, Herzogin von Sachsen und königliche Prinzessin von Polen, eine neue Koadjutorin mit dem Rechte der Nachfolge gegeben war, starb sie am 16. Juli 1776 im Alter von 80 Jahren nach einer beinahe 50 jährigen Regierung.

IV.

Die erste wichtige Regierungshandlung, welche Maria Kunegunda vollbrachte, war der Vergleich mit dem Kanonikencapitel²⁾. Derselbe kam zustande am 1. Januar 1777 zwischen dem Bevollmächtigten der Fürstin, dem kurtrierischen Obristkallmeister Ferdinand Freiherr von Duminique und den beiden Deputierten des Kanonikencapitels, Offizial Schmitz und Kanonikus Aloys Brochhoff. Am folgenden Tage wurde dieser Vergleich von dem Kanonikencapitel ratifiziert durch seinen Dekan Groesen und am 10. Januar 1777 von der Fürstin durch eigenhändige Unterschrift bestätigt. Letztere befand sich noch in Ehrenbreitstein bei ihrem bischöflichen Bruder, Clemens

¹⁾ Udermahr, Varia notamina de parochia et pastoratu S. Jois Essendiae. Manuskript-Abschrift in der Bibliothek des Histor. Vereins zu Essen.

²⁾ Original im Archiv der Münsterkirche.

Wenzeslaus, Kurfürst von Trier. Ihren feierlichen Einzug in Effen hielt sie erst am 8. Oktober 1777, ungefähr einundeinviertel Jahr nach ihrem Regierungsantritt. Der Vergleich besteht aus 17 Artikeln. In demselben werden alle Übelstände, welche aus dem gleichzeitigen Abhalten der verschiedenen Gottesdienstabübungen in der Johannis- und Münsterkirche sich ergeben hatten, im Sinne des Kanonikencapitels abgestellt. Dem Kanonikencapitel wurde ferner bei feierlichen Leichenbegängnissen, bei denen es in corpore erschien, die Präzedenz vor den Pfarrern eingeräumt. Die Einladung des Capitels zu den Leichenbegängnissen aus beiden Pfarren, sowie die Haltung der Exequien in der Münster- oder Johanniskirche sollte allein von dem Wunsche des Verstorbenen resp. dessen Erben abhängen. Dagegen die Exequien für eine verstorbene Fürstin und Abtissin, sowie für die verstorbenen Mitglieder des Gräflichen und Kanonikencapitels sollten in der Münsterkirche gefeiert werden.

Das Kanonikencapitel leistete Verzicht auf das uralte Recht eines eigenen pastor familiae für alle diejenigen, welche zur Immunität der Münsterkirche gehörten; insofgedessen erhielt ein jeder der beiden Pfarrer das Recht, in Zukunft alle Kranken zu versehen und alle Toten zu begraben, welche in seinen Pfarrbezirk gehörten. Der Fürstin-Abtissin wurde es freigestellt, für die Verwaltung der Johannis-pfarre ein Mitglied aus dem Kanonikencapitel zu nehmen oder nicht. Bei der Abnahme der Johanniskirchen-Rechnung sollten zwei Deputierte des Kanonikencapitels zugelassen werden. Ganz besonders wichtig und bedeutungsvoll war der 16. Artikel, durch welchen das gesamte Vermögen der Jesuiten, nachdem aus einem Teil desselben die Johannis-pfarrkirche aufgebejjert war, an das Kanonikencapitel übertragen wurde. Mit der Übernahme der Jesuitengüter verpflichtete sich das Kapitel, die den Exjesuiten ausgeworfenen jährlichen Pensionen von 920 Rthlr. zu bezahlen, für die Besoldung der drei Professoren am Gymnasium jährlich 400 Rthlr. zu entrichten und alle Verbindlichkeiten, welche den ehemaligen Jesuiten in Rücksicht auf diese Güter und Kapitalien auferlegt waren, zu erfüllen.

Zugleich mit diesen Vereinbarungen wurden die Differenzen betr. die Testamente beglichen. Die schwierige Frage betr. das jus spoli wurde in folgender Weise gelöst. „Wenn in Zukunft ein membrum capituli ab intesto oder relicta invalida dispositione mit Tod abgethet, so soll dessen Verlassenschaft desselben Anverwandten jedoch-bergestalten zukommen, daß vorhero die Leichen- und Exequienkosten

bezahlt, die etwa vorhandenen Schulden abgetragen und 100 Rthlr. für eine Memorie in der Münsterkirche dem Kanonikencapitel entrichtet werden; und sollen in solchem Fall in Rücksicht der geringen Kanonikalpräbenden von einer zeitlichen Frau Fürstin und Abtissin mehr nicht als 6 Dukaten pro spolio genommen werden.“ Die Frist für die nachträgliche Bestätigung eines Testaments, nämlich noch nach dem Tode des Erblassers, wurde von 12 Tagen auf 31 Tage verlängert. Das Testament eines Kapitelsmitgliedes, welches vor einem Notar oder vor dem Pfarrer mit zwei Zeugen errichtet wurde, sollte ohne alle sonst geforderten Förmlichkeiten gültig sein. Endlich sollte die Ausfertigung einer Bestätigungsurkunde unentgeltlich geschehen, allein es bei dem alten Herkommen verbleiben, daß bei allen Testamenten pro confirmatione einer zeitlichen Frau Abtissin und Fürstin Gold und Silber verabreicht werde.¹⁾

So war der lange Streit beendet. Eine Korrespondenz aus Effen, welche in Nr. 14 der „Kaiserlichen Ober-Postzeitung Reichsamts zu Köln“ vom 25. Januar 1777 diese frohe Begebenheit mittheilt, schließt mit folgenden Worten: „Die erwünschte Einigkeit ist demnach zwischen Ihrer Königl. Hoheit und mehrgedachtem Capitul zur reinsten Freude desselben völlig hergestellt, auch alles, was solche in Zukunft stören könnte, gänzlich aus dem Wege geräumt. Der Allerhöchste wolle diese große Fürstin, unsere theuerste Gebieterin, deren erste landesmütterliche Sorgfalt sich durch die Ausbreitung eines so großen Glückes über ihre Untergebenen sichtbarlich auszeichnet, zum wahren Besten und auflebenden Troste des ganzen Hochfürstlichen Stiftes, bei stetem höchsten Wohlfeyn erhalten und Dero angetretene Regierung, unter welcher das gesammte Land sich die glücklichsten Zeiten verspricht, bis zu den spätesten Zeiten segnen.“

VIVat perennalter Marla CVnegVnDa

prlnCeps regia Polonlae.

VIVat fLoreat DILeCta paClis et

ConCorDiae reConCILLIatrix.

Die Prozesse mit der vorletzten Fürstin hatten dem Kanonikencapitel ungeheure Kosten verursacht. Da es den Kapitelsmitgliedern nicht möglich gewesen war, die Kosten aus ihren Jahreseinkünften, welche in den schlechten, unruhigen und kriegerischen Zeiten der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich ganz beträchtlich ver-

¹⁾ Aus der Nachlassenschaft des Verstorbenen.

ringert hatten, zu bestreiten, so hatte das Kapitel noch verschiedene Gelder leihweise aufgenommen. Der mit der Fürstin Maria Kungunda abgeschlossene Vergleich hatte aber auch noch bedeutende Kosten gemacht. Die beiden Kontrahenten waren übereingekommen, den Vergleich „quoad puncta civilia et temporalia der Kaiserlichen Konfirmation, in punctis vero canonicis et ecclesiasticis der Päpstlichen Bestätigung“ zu unterwerfen und die Gebühren zu gleichen Hälften zu bezahlen. Der demnach rätierliche Anteil betrug für das Kanonikerkapitel 1074 Rthlr.¹⁾ Aus Mangel an barem Gelde mußte auch diese Summe wieder aufgenommen werden. Aus den inkorporierten Jesuitengütern hatte das Kapitel, so lange die Pensionen an die Jesuiten gezahlt werden mußten, auch noch keine Reinerträge zu erwarten. Um nun nicht einen Teil der ihm zuständigen Kapitalforderungen anzugreifen, oder einen Teil seiner unbeweglichen Güter mit Schmälerung der Präbendaleinkünfte zu verkaufen, beschloß das Kapitel eine Erhöhung der sogenannten Statuten- und Redemptionsgelder für die neu Eintretenden Mitglieder. Man ging hierbei vom Grundsatz aus, daß gerade die zukünftigen Mitglieder des Kapitels, welche in den vollen Genuß der errungenen Vorteile gelangen würden, auch Teil nehmen sollten an der Abtragung der Kosten, unter welchen jene Verbesserung der Präbendaleinkünfte erreicht worden war. Nach den Statuten des Kanonikerkapitels mußte derjenige, welcher von dem ihm übertragenen Kanonikate Besitz ergreifen wollte, bei seiner Installation an Gebühren, welche man „die Statutengelder“ nannte, entrichten 3 rheinische Goldgulden für Lesung des Kollationsbriefes und 12 alte Schildthaler oder 18 Goldgulden für Zulassung zum Kapitel. Diese Geldsumme wurde zum gemeinsamen Nutzen des Kapitels verwendet. In den vollen Genuß seiner Präbende gelangte der neue Kanonikus erst nach Ablauf dreier sogenannter Karenzjahre vom Tage seiner Installation ab gerechnet. Das dritte Karenzjahr aber konnte der neue Kanonikus dem Kapitel abkaufen für 20 alte Schildthaler. Hierdurch gelangte derselbe ein Jahr früher,

¹⁾ Protokollbuch des Kanonikerkapitel. Sitzung vom 13. Mai 1778: Zu Bezahlung der Taxen für die von Päpstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Majestät erfolgten Konfirmationen mit Einschluß der zu Wien pro libello, capsula, sigillatione, juribus scriptionis ac pro duplicato angelegten Nebenkosten, sammt den Römischen und Wiener Agentie-Gebühren hätte capitulum pro sua rata insgesammt Tausend siebenzig vier Rthlr., alles nach dem Essendischen Geldkurs gerechnet, verwendet.

als ihm zu stand, in den Genuß seiner Präbende. Diese 20 Schildthaler für das dritte Karenzjahr wurden „die Redemptionsgelder“ genannt.

In seiner Notlage beschloß nun das Kanonikerkapitel die Statuten- und Redemptionsgelder zu erhöhen. Die Statutengelder wurden auf 150 Rthlr. festgesetzt. Hiervon sollten 50 Rthlr. zur Verbesserung der Kellnerei rentbar angelegt werden, und 100 Rthlr. sollten benutzt werden zur Abtragung der aufgenommenen Kapitalien. Die üblichen Gebühren für die einzelnen Mitglieder und Beamten des Kapitels, sowie die Bereitung des gebräuchlichen Mahles blieben bestehen. Die Redemptionsgelder von 20 Schildthalern, welche altem Herkommen nach unter die einzelnen residierenden Kanoniken verteilt wurden, wurden beibehalten. Außerdem aber mußte der betreffende Kanonikus 50 Rthlr. erlegen zur Abzahlung der Kapitelschulden.

Gleichzeitig mit diesen beiden Beschlüssen wurden die Bestimmungen erneuert und verbessert über die drei Gnadenjahre, welche einem verstorbenen Kanonikus oder vielmehr dessen Erben zu gute kamen. In dem Sterbejahr, welches auch annus meriti genannt wurde, behielt der Verstorbene das ganze corpus praebendae mit Ausnahme der Gefälle aus dem Schlachthaus-, Back- und Brauant und erhielt ferner die Chorpräbentien bis zu seinem Sterbetag. Die zwei folgenden sogenannten Nachjahre (anni gratiae) hatten bis dahin zusammen nicht mehr als 8 Malter Duplicis (halb Roggen, halb Gerste) und 8 Malter Hafer eingebracht. Da ein Kanonikus vor seiner Residenz nichts von seiner Präbende empfing, so wurde beschlossen, um durch Vermehrung der Nachlassenschaft die Beerdigungs- und Exequienkosten entrichten und die etwa vorhandenen Schulden bezahlen zu können, daß in den beiden Nachjahren, gleichwie es im Sterbejahr geschah, alles, was zum corpus praebendae gehörte, seinen Erben entrichtet werden sollte.

Die Neubestimmungen in den Statuten wurden am 13. Mai 1778 beschlossen und am 30. desselben Monates von der Fürstin-Abtissin Maria Kunegunda genehmigt.¹⁾

Am 6. September 1788 starb der Dekan Croesen. Nachdem derselbe in althergebrachter Weise in der Johanniskirche zur Ruhe bestattet worden, fand die Wahl eines Nachfolgers statt. Einstimmig wurde von dem Kanonikerkapitel erwählt der Kanonikus Bruns²⁾, welcher sich als cellerarius um die Vermögensverwaltung des Kapitels große

¹⁾ Archiv der Münsterkirche.

²⁾ Siehe Anlage VI. Das Kapitel zählte 18 lebende Mitglieder.

Verdienste erworben hatte. Unter dem festlichen Geläut der Glocken der Johanniskirche stimmten nach beendigtem Wahlakt die Kanoniken in der Johanniskirche das Te Deum an. Am Nachmittag gab der neue Dekan ein Festmahl, während dessen mit Böllern Freudenstöße gegeben wurden. Das Kapitel ahnte nicht, daß es seinen letzten Dekan gewählt hatte.

Drei Jahre später starb die Präpstin des Gräflichen Kapitels, die Gräfin Christine von Harrach. Bei der Wahl ihrer Nachfolgerin war das Gräfliche Kapitel gespalten; eine Hälfte gab ihre Stimme der Gräfin Theresia von Nesselrode, die andere Hälfte stimmte für die Prinzessin Wilhelmine von Hessen-Rheinfels. Es wurde darum ein zweiter Wahlgang auf den 26. Februar 1792 anberaumt. Vor demselben aber trat die Gräfin Nesselrode von ihrer Kandidatur zurück und nun wurde die Prinzessin von Hessen-Rheinfels einstimmig zur Präpstin erwählt.¹⁾ Durch diese Wahl wich man von dem alten Gebrauche ab, die Prälaturen nach dem Alter zu vergeben. Die erwählte Präpstin war eine der jüngsten Stiftsdamen.

Am Tage ihrer Erwählung gab auch sie und zwar beiden Kapiteln ein großes Gastmahl. Es wurde mit Böllern geschossen und ihre Sturie am Abend illuminiert. Sie ist die letzte in der Reihe der Präpstin²⁾ von Essen.

Als am 19. November 1788 der Offizial Schmitz gestorben war, übertrug die Fürstin-Abtissin die vorläufige Verwaltung des Offizialats dem Pastor der Johannispfarre, Andermahr, bis daß sie Ende Juli 1790 den Canonicus scholasticus Moys Brochhoff zum wirklichen Offizial ernannte. Der Offizial war, wie bereits auseinandergesetzt ist, der Generalvikar der Abtissin, die geistliche Oberbehörde im Stifte, welche dem römischen Stuhle unmittelbar unterstand, mit dem der Verkehr in den letzten Jahrhunderten durch den päpstlichen Nuntius in Köln stattfand. Das Offizialat war das einzige Amt, welches mit der Aufhebung des Stiftes nicht aufhörte. Die Einverleibung des ehemaligen Stiftes Essen in eine der benachbarten Diözesen blieb lange Jahre unentschieden. Unterdessen behielt der Offizial Brochhoff die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, wie auch zu Zeiten der Fürstin-Abtissin. Er erreichte ein hohes Lebensalter³⁾

¹⁾ Andermahr, Notamina a. a. O.

²⁾ Siehe Anlage VIII.

³⁾ K. J. W. Brochhoff, geb. 1739, ist gestorben am 17. April 1825. Seine Eltern waren Wilh. Heinr. Brochhoff, Großkaufmann in Essen, gest. 27./5. 1776 und

und erlebte noch die definitive Vereinigung des Stiftes Effen mit der Erzdiözese Köln durch die Bulle „de salute animarum“ im Jahre 1821.

Das Elend des Krieges, welches mit dem Ausbruche der französischen Revolution über Deutschland hereinbrach, sollte auch das Stift im reichsten Maße verkosten, um endlich seine Selbstständigkeit zu verlieren. 1793 suchten die ersten Emigranten hier einen Zufluchtsort. Im folgenden Jahre, als die französischen Truppen das österreichische Heer aus Flandern und Brabant bis über den Rhein zurückgejagt hatten und darauf am 6. Oktober Düsseldorf beschossen, drangen die Schrecken des Krieges näher. Die Damen des Gräflichen Kapitels flüchteten sich bis auf zwei. Der Kirchenschatz, die Akten der Fürstlichen Kanzlei, die Archive des Kanonichen- und Gräflichen Kapitels wurden nach Werden in Sicherheit gebracht. — Bald waren es österreichische, bald preussische Soldaten, welchen auf ihren häufigen Durchmärschen Quartier und Verpflegung gegeben werden mußte. Die ehemalige Jesuitenresidenz (heutiges Gymnasium) diente als Lazareth. Französischen Gefangenen, welche nach Magdeburg transportiert wurden, mußte Nahrung und Obdach gewährt werden; zu dem Zwecke wurden denselben einmal das Gymnasium¹⁾ und die Johanniskirche eingeräumt. Hierzu kam eine große Teuerung aller Lebensmittel. 1795 kostete das Malter Weizen 30—36 Rthlr. und das Malter Roggen 20—24 Rthlr.²⁾ Am empfindlichsten wurde das Stift betroffen durch den Verlust seiner jenseits des Rheins gelegenen Güter, aus denen beide Kapitel immer reiche Einkünfte bezogen hatten. Im Jahre 1800 waren die Präbendaleinkünfte so sehr verringert, daß ein Kanonikus kaum noch 200 Rthlr. jährliches Einkommen hatte. Das Kanonichenkapitel hatte im Gegensatz zu dem Gräflichen Kapitel, welches 50 Präbenden besaß, aber in den beiden letzten Jahrhunderten niemals über 10 Mitglieder zählte, die Zahl seiner 20 Präbenden und deren Inhaber nicht reduziert. Dasselbe ging nunmehr mit sich ernstlich zu Rate, da kein anderes Verbesserungsmittel vorhanden war, einige

Maria Anna, Tochter des fürstlichen Leibarztes Ganpel zu Effen, gest. 14./12. 1784. Die ganze, große Umgestaltung der kirchlichen und politischen Verhältnisse fällt in seine Lebenszeit hinein. Er wußte sich in die neue Wendung der Dinge mit Gottvertrauen, Demut und Klugheit hineinzufinden, stets ein ebenso nobeler als besonnener, als auch — wenn es nötig war — entschiedener Mann. Sein Porträt befindet sich in dem Guldigungsbild auf der Treppe zu Effen.

¹⁾ Auch Josephinum genannt. Dasselbe lag in der Bergstraße.

²⁾ Urdarmahr, Notamina a. a. O.

Präbenden eingehen zu lassen. Bei den hierüber gepflogenen Beratungen wurde ein Plan aufgestellt, die 20 Präbenden auf 14 herabzusetzen, also sechs derselben beim Absterben der Kanoniken nicht mehr zu vergeben und die Revenuen der eingegangenen Präbenden auf die bleibenden gleichmäßig zu verteilen.

Allein dieser Plan sollte nicht mehr zur Ausführung gelangen. Der Frieden von Luneville, welcher im folgenden Jahre 1801 zwischen Kaiser Franz II. und Frankreich geschlossen wurde, führte das Ende des fast tausendjährigen Stiftes Essen und damit auch die Auflösung beider Kapitel herbei.

Am 6. Juni 1802 erließ Friedrich Wilhelm III. aus Königsberg ein „Patent an die sämtlichen geistlichen und weltlichen Stände und Einwohner der Abteyen Essen, Werden und Elten“. In demselben nahm der König „auf Grund des am 9. Februar 1801 zu Luneville errichteten Friedensschlusses und der in Gemäßheit desselben mit ihm und den anderen Mächten gepflogenen weiteren Unterhandlungen und getroffener Vereinbarung Besitz von den ihm als Entschädigung für seine bisherigen jenseits des Rheines belegenen und an Frankreich abgetretenen Provinzen zugetheilten geistlichen Stiftern Essen, Werden und Elten in säkularisiertem Zustand“. Die oberste Leitung der Besignahme dieser Länder wurde dem Staats-, Kriegs- und dirigierenden Minister Grafen von der Schulenburg-Neuhert übertragen „mit dem Befehle, daß unter seiner Direktion der General-Lieutenant von Blücher mit einem entsprechenden Truppenkorps die Besignahme bewerkstelligen und eine besonders ernannte Civilkommission, welche die Truppen begleitete, die dabei vorkommenden weiteren Civilgeschäfte ausrichten sollte.“

Dieses Patent wurde beiden Kapiteln in Essen am 3. August 1802 von der „Königl. Preussischen zur Interims-Verwaltung und Organisierung der Stifter Essen, Werden und Elten verordneten Kommission“ gestellt.

Unterm 21. desselben Monates erfolgte sodann eine Verfügung, daß „in Zukunft an Niemanden ein geistliches Amt oder Benefizium, eine Prälatur, Stiftspründe oder sonstige Pfründe ohne Genehmigung des Organisationschefs und Ministers von der Schulenburg erteilt werden dürfe. Wenn eine Prälatur oder Stiftspräbende, mit welcher keine cura animarum verbunden sei, vakant werde, so solle vor Eingang der Allerhöchsten Genehmigung in Absicht der Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht verfügt werden.“

Am 2. September erfolgte an beide Kapitel die Aufforderung „einen vollständigen statum honorum einzureichen“ und am 16. Dezember desselben Jahres wurde eine Abschrift der Statuten verlangt und insofern dergleichen nicht vorhanden wäre, sollte das Kapitel benachrichtigen, wie es bei Erledigung einer Präbende mit dem Nachgenuß bisher gehalten worden sei“.

So waren alle Vorkehrungen getroffen, um bei Empfang des zu erwartenden Königlichen Befehls die faktische Aufhebung der beiden Kapitel zur Ausführung zu bringen.

Die diesbezügliche Kabinettsordre ließ auch nicht lange mehr auf sich warten. Am 22. April 1803 erging die Allerhöchste Verfügung, „daß des Königs Majestät auf Grund des Reichsfriedensschlusses vom 25. Februar a. e. §. 35 und 36 die Aufhebung beider Kapitel und der denselben einverleibten Benefizien jedoch dergestalt zu beschließen geruht hätten, daß alle jetzt lebenden Canonici und dem Kapitel attachede Vicarii und Benefizirten zeitlebens in dem Genuß aller ihrer Einkünfte ungetürzt gelassen werden sollen; wobei jedoch nicht gestattet werden könne, daß sie außerhalb der Königlichen Staaten verzehrt würden.“

Zur Entgegennahme dieser Königlichen Ordre hatten sich auf Ersuchen der Königl. Preussischen Interimsverwaltung und Organisationskommission zu Gessen, deren Kommissare die Regierungsräte Engels und v. Erdmannsdorf waren, die Mitglieder des Kanonikenkapitels am 2. Mai 1803 nachmittags 3 Uhr im Kapitelsaule versammelt. Der zeitige Dekan Bruns war abwesend und darum trat bei dieser Verhandlung an seine Stelle der Senior des Kapitels, Kanonikus Ericus Alexander Tutmann; mit ihm waren erschienen 13 Kanoniken.

Dem zum letzten Male versammelten Kanonikenkapitel wurde sodann die seine Aufhebung verfügende Kabinettsordre vorgelesen.

Im Anschlusse hieran sprachen die Kommissare die Erwartung aus, daß „die Mitglieder des bisherigen Kapitels, wenn eine Gelegenheit zu einer angemessenen Versorgung in anderen geistlichen Offizien, wozu sie qualifiziert wären, sich fände, sich dazu ebenso gebrauchen lassen würden, als solches jüngsthin mit dem Kanonikus Herbrüggen (welchem die Pfarrstelle von St. Gertrud übertragen war) geschehen und der allerhöchsten Absicht gemäß sei. Was die Administration der Güter betreffe, so werde, da des Königs Majestät nicht nur bei der Erhaltung der Substanz, sondern auch bei Verteilung der Revenuen

wesentlich mit interessiert seien, indem die Einkünfte der vakanten Präbenden Allerhöchstdemselben allein zufielen, auch keine weiteren Asensionen Statt hätten, ein besonderer Administrator der Verwaltung beigelegt. Vorläufig wären daher alle Rechnungen, nämlich von der Granarie und Kellnerei und den ehemaligen Jesuiten-Revenuen bis auf den heutigen Tag abzuschließen und der Königl. Kommission zur Revision vorzulegen. Übrigens wenn besonders in Ansehung der älteren Herrn Kanoniken eine Abfindung gewünscht werden möchte, so seien Commissarii mit denjenigen, die sich dazu melden wollen, in Unterhandlung zu treten, autorisirt und gerne bereit, alles dasjenige hierunter zu ihrer Zufriedenheit zu thun, was ohne Nachteil des Allerhöchsten Königl. Interesse würde geschehen können.“¹⁾)

Zu gleicher Zeit und in ähnlicher Weise fand auch die Aufhebung des Gräflichen Kapitels statt. Die bezügliche Verhandlung wurde mit dem Kanonikus Leimgardt, als Syndikus des Gräflichen Kapitels, geführt.

Gleichwie den einzelnen Mitgliedern beider Kapitel, solange sie lebten, das Einkommen ihrer bisherigen Pfründe verblieb, so war auch der Fürstin-Abtissin in Gemäßheit des § 51 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses der lebenslängliche Genuß der abtheilichen Dominal- und Regal-Revenuen zugesichert. „Weil aber die Administration und Erhebung dieser Revenuen zu unvermeidlichen Kollisionen zwischen der Königlich-Preussischen Landeshoheit und einer separaten abtheilichen Verwaltung führen werde“, so trat Maria Kunegunda mit dem König von Preußen in Unterhandlung über eine ihr zeitlebens jährlich zu entrichtende Abfindungssumme.

Zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, den Preussischen Regierungsräten Engels und von Erdmannsdorf und dem Obristhofmeister der Fürstin Frh. von Usbeck kam am 26. Juni 1803 ein Vertrag zu stande, in welchem die Abfindungssumme auf jährlich 19048 Rthlr. 8 Stb. 1 Pfg. festgestellt wurde. Die Bestätigungs-urkunde über das getroffene Abkommen²⁾) vollzog König Friedrich Wilhelm III. zu Potsdam am 25. Oktober 1803.

Maria Kunegunda überlebte die Aufhebung des Stiftes Effen noch ungefähr 23 Jahre. Sie lebte bei ihrem Bruder Clemens Wenceslaus, Bischof von Trier, welcher ebenfalls durch die Säkulari-

¹⁾ Archiv der Münsterkirche.

²⁾ Original im Archiv der Münsterkirche.

fation sein Aurland verloren hatte. Als dieser auf dem Schlosse Oberdorf bei Trier am 27. Juli 1812 das Zeitliche gesegnet hatte, zog sie nach Neuburg an der Donau, wo sie einige Jahre im Kreise ihrer Familie verbrachte, bis sie endlich auf Drängen des Sächsischen Hofes in Dresden ihren dauernden Wohnsitz nahm.¹⁾ Hier beschloß sie ihr Leben am 8. April des Jahres 1826.

¹⁾ Habets, De laatste vorstin-abdis van het Keizerlijk stift Thorn. Publications de la société historique et archéologique dans le duché de Limbourg, tome IX. 1872.

Abtissin Berta errichtet die beiden Pfarrsysteme von St. Gertrud und St. Johann in Essen und bestimmt die Dienstordnung des Kanonikencapitels in der Münsterkirche. 1264.

Berta Dei gratia Assindensis ecclesie Abbatissa.

Cum status ecclesie Assindensis quandoque in divino officio celebrando ita fuerit conturbatus, quod ex eo timebatur periculum animarum, nos hujusmodi confusionis remedium quaerere cupientes de consilio conventus et aliorum bonorum virorum sic duximus ordinandum: tota parochia habeat respectum ad s. Jöis et s. Gertrudis plebanos ecclesie nostre canonicos, et ipsi procurabunt parochiam extrinsecus et nihil habebunt disponere in monasterio, nisi a rectoribus monasterii vocati fuerint aut rogati.

Reliqui vero sacerdotes canonici qui praesentes fuerint pro tempore procurabunt monasterium et nihil ad eos exterius de parochia, nisi a prefatis duobus rogati fuerint aut vocati; similiter habebunt funera et omnia que in monasterio emergerint et omnes hebdomadas et eas in ordine observabunt ita, quod unus summam missam et ipse sit hebdomadarius, secundus missam pro defunctis ad chorum, tertius missam funerum in medio, quartus missam ante primam*) et ipsum ordinem tenebunt successive salvo jure capellani curie, salvis etiam memoriis defunctorum et debitis solemnitatibus ad plebanos spectantibus et omnia que dictis rectoribus monasterii Dominus Deus in monasterio dederit equaliter partientur preter oblationes victualium, que erunt sacerdotis celebrantis, salvis etiam portionibus ministrorum, quando choro deserviunt, ut nullus pateat locus invidie vel rumoris sive sit in missis specialibus sive in aliis quibuscunque et nullus eorum rogatus missam celebrare debet negare, quin ipse eum celebret vel aliquem sociorum suorum, si ipse ad hoc non vacat, eam faciat celebrare. Nullus etiam

* Ordinarius canonicorum de officiatione monasterii Assindensis (Bergamenthandschrift aus dem 15. Jahrhundert nach einer Vorlage aus dem 14. Jahrhundert in der Königl. Landesbibliothek zu Düsseldorf) bestimmt:

De I hebdomada . . . celebrabitque quotidie summam missam que semper inter tertiam et sextam regulariter est celebranda.

De II hebdomada supra choro (domicellarum) . . . Hic cantabit cum conventu sive legit singulis diebus missam pro defunctis statim post primam finitam ante tertiam.

De III hebdomada scil. defunctorum . . . celebrabitque (in altari crucis regulariter et aliquando licet raro in summo altari) funeribus et faciet omnia, que ad exequias pertinent.

De IV. hebdomada scil. ante primam . . . Hic cantabit (in summo altari et aliquando sed raro in altari supra choro domicellarum) cum conventu omnes missas defunctorum in anniversariis ante primam cantandas seu legendas.

sacerdotum de cetero debet duas missas dicere in die, nisi evidens necessitas hoc requirat. Si vero aliquis contra hanc nostram ordinationem, quam in perpetuum precipimus observari, venire presumpserit, ad emendam condignam per subtractionem proventuum beneficii sui compelletur.

In cujus rei firmitatem hanc scedulam sigilli nostri munimine duximus roborandam.

Actum anno d. M.CC.LX quarto, mense Novembri.
Sindlinger, Manuscripten-Sammlung, Bd. 107.

Anlage Nr. II.

Über die gebräuchlichen Processionen.

Sciendum ergo, quod processiones et stationes fiunt III modis in monasterio. Primo quedam per canonicum*) solum, de quibus non est hic intentio dicendi, sed solum de illis, quibus canonici interesse solent. Secundo fiunt quedam per canonicum*) et canonicos absque scolaribus utpote in vigiliis circumcisionis, epiphanie et octava epiphanie domini post vespervas ad propinationem. Item in circumcisione domini ante summam missam ad januam funerum monasterii ad recipiendum brachium sancti basilii revertens de stopenberge. Item in sancta nocte pasche ad elevationem crucis. Item in omnibus sextis feriis inter festum sacramenti corporis Christi et exaltationem sancte crucis circa cimiterium, tribus tantum sextis feriis exceptis, quibus itur circa urbem per indaginem una cum scolaribus. Item quando funus ministeriale vel in emunitate mortui in monasterium importatur. Tertio fiunt quedam per canonicum*), conventum, canonicos et scolares simul videlicet: In purificatione beate marie cum imagine ejusdem, cum de ecclesia sancte gertrudis in monasterium importatur. Item in die cinerum circa cimiterium. Item in die palmarum cum imagine Christi sedentis in asino. Item in cena domini ad mandatum. Item in pasceve cum cruce ad sepulehrum. Item in vigilia pasche ad fontem. Item in die pasche et singulis aliis dominicis sequentibus usque ad octavas pentecostes. Item feria sexta post misericordia domini scilicet in jejuniu banni circa cimiterium. Item in die beati marci evangeliste circa forestum. Item feria secunda in rogationibus Bredeneye. Item feria tertia sequente yrinsel. Item feria quarta scilicet in vigiliis ascensionis domini circa campum dictum wythagen. Item in ascensione domini circa cimiterium. Item in vigilia pentecostes circa cimiterium. In octava pentecostes similiter circa cimiterium. Item in eadem octava post vespervas ad suffragium: „Christus resurgens“. Item in die sacramenti corporis Christi circa cimiterium. Item in die sancti kiliani scilicet in dedicatione monasterii circa cimiterium. Item in assumptione beate marie cum imagine ejus circa cimiterium. Item dominica infra assumptionem praedictam cum eadem imagine circa campos. Item tribus sextis feriis

*) Der Hebdomadar.

supradictis inter festum dicti sacramenti et exaltationem sancte crucis circa urbem per indaginem. Item cum funus abbatisse vel canonice portandum est in monasterium de vespere. — Quarto modo fiunt per canonicum*), canonicos et scolares absque conventu scilicet singulis diebus dominicis ab octava pentecoste usque ad festum palmarum. Item in vigilia pasche ad benedicendum ignem sub armario dicto „Seychter“. Item cum funus canonici vel alterius clerici seu scolaris ferendum est in monasterium de vespere.

Auß dem „Ordinarius canonicorum“ etc.

Anlage Nr. III.

Das Kreuz auf der Marmorssäule in der Münsterkirche.

Seine Herabnahme und Öffnung am 9. August 1413 und seine Wiederaufstellung am 26. Dezember des nämlichen Jahres. Neue Öffnung und Wiedererschluß am 2. August 1454.

Anno dominice incarnationis millesimo quadringentesimo tredecimo, nona die mensis augusti, que erat vigilia beati laurentii martiris, indictione septima, in sede Romana ecclesie presidente papa Johanne vicesimo tertio et eodem anno dicto papa ab urbe per regem Neapolitanum manu armata expulso et urbe capta per eundem, indurante tunc adhuc inveterato seismate, et regnante invictissimo Sigismundo Ungarie rege in Romanorum regem electo ac rectrice hujus ecclesie venerabili domina Margareta de Marka abbatissa, de consensu et scitu ejusdem et totius capituli aperta erat presens effigies sancte crucis deposita de presenti columpna marmorea et inventa erant in eadem sanctuaria infrascripta: Primo gloriosum et sanctissimum sacramentum corporis et sanguinis nostri salvatoris et hoc sub specie panis. Item de ligno dominice crucis. Item de vestibus salvatoris. Item de loco sepulcri ejusdem. Hec sanctuaria ultra ducentos annos ignorantibus tam de populo, quam de ecclesia sine speciali reverentia usque ad hunc diem habebantur reservata in effigie presenti et nunc devote, ut merito decuit, extracta et ad honorem dei et fidei catholice populo fuerunt reverenter ostensa, tandem eodem anno effigie predicta in fracturis suis honorifice reformata in vigilia gloriose nativitatis domini salvatoris sunt decenter hic reposita et cum reliquiis infrascriptis et additis diligenter reclusa: Videlicet de sepulcro domini. Item de columpna domini in qua erat flagellatus. Item de lapide in quem infixata erat sancta crux tempore passionis sue. Item de corona domini, qua caput suum erat transfossum pro nostra salute tempore passionis sue, unde benedictus sit in eternum. Amen.

Auf der Rückseite.

Item post tempus premissum propter reformationem testudinis, anno domini MCCCCLXIII feria sexta proxima post vincula Petri existente pro tunc hujus ecclesie abbatissa illustrissima domina Elisabeth de Saffen-

*) Der Hebdomadur.

berg hec eadem crucis effigies super hanc columpnam marmoream reposita et elevata est et gloriosum Christi corpus in specie panis cum ceteris reliquiis prenarratis toti populo cum reverentia est ostensum et post ostensionem cum reliquiis predictis est reclusum.

Nach einer Abschrift von Professor Fioß in Bonn in der Bibliothek des Historischen Vereins zu Essen.

Anlage Nr. IV.

Statuten des Kanonikencapitels. Erneuert im Jahre 1589.

Nos dei gratia Elisabeth ex comitibus de Manderscheidt et Blanckenheim ecclesiae secularis et collegiatae s. s. Cosmae et Damiani martirum oppidi nostri Assindiensis abbatisa palum facimus et recognoscimus literarum praesentium per tenorem publice attestantes; cum sit praesidentium ac superiorum dei ordinatione et providentia super gregem dominicum constitutorum praecipuum officium, quod omnes conatus mentisque aciem ad hoc dirigant et intendant, ut dei reverentia, honor divinusque cultus cum primis ac etiam subditorum concordia (unde collegia in spiritualibus et temporalibus peculiariter salutiferum sumunt incrementum) vigeant crescant ac salubribus legibus et statutis fulciantur promoveantur ac perpetue conserventur summopere curare debeant; cum igitur statuta dilectorum nobis decani et canonicorum dictae nostrae ecclesiae praecipue de canonice et legitime residendo et intrando per Beatricem piae memoriae hujus monasterii quondam abbatisam confirmata et approbata in quibusdam obscuritatem ac alias difficultatem prae se ferre videantur, praesertim in hoc, quod novitii et alii volentes apud canonicatus suos et praebendam residere, in tribus terminis juxta hujusmodi statuta possunt se exhibere et residentiam acceptare videlicet Magarethae, nativitatis Mariae et patronorum Cosmae et Damiani martirum et hinc non raro inter dictos dominos decanum et canonicos oritur questionis materia et rescindendae (laboriosae factae) computationis occasio; hinc nostro incumbenti officio nolentes deesse et cum primis reverentiam honoremque dei ac divinum cultum, etiam amicitiam tranquillitatem et commodum dictorum canonicorum nostrorum stabiliendo et confirmando de communi omnium illorum consensu, temporis habendo rationem statuta hujusmodi ac obscuritatem declaravimus et respective innovavimus, prout declaramus, innovamus et statuimus, aliaque quae videbantur opportuna adjiciendo, deinceps in dei nomine, ut sequitur, observanda mandamus, jure nobis nostrisque successoribus in abbacia circa praemissa ac alias competenti per omnia salvo.

Primo quilibet canonicus seu novitius sit sive veteranus volens per annum futurum apud suos canonicatum seu praebendam residere et de fructibus gaudere debet et tenetur se exhibere presentem annue unico tantum termino videlicet in primis vespere patronorum Cosmae et Damiani et (ut laboriosae computationis praescindatur occasio) non

in alio termino introire et residentiam incipere vel reincipere et sine dolo et fraude continuare.

Item quisvis canonicus, qui annum residentiae suae complevit, quolibet anno sicut praemittitur ad residentiam inchoato seu incepto sex septimanis de indulto generali continue vel interpolatim pro negotiis suis expediendis licite (citra residentiae suae ruptionem) abesse poterit.

Praeterea decanus vel vicem gerens ex officio, si super hoc humiliter requisitus fuerit et rogatus, supradictis sex septimanis tres septimanas ad similem effectum indulti specialis vigore veteranis canonicis, qui residentias compleverunt, addere et concedere poterit.

Item tenebuntur tamen tales in absentia onera praebendarum, ordine illos tangente, ut legitime fiant et negligentiae omnibus modis praecaveantur, per alios idoneos suis expensis disponere et curare.

Item si novitius in anno primo suae residentiae una nocte ex civitate citra omnium residentium et praesentium admissionem et licentiam pernoctaret, ille novitius tenebitur omnia et singula suae praebendae percepta communitati canonicorum residentium integraliter refundere et residentiam in termino praespecificato sine dolo et fraude, si residere velit, de novo reincipere et inchoare et sine dolo et fraude complere.

Item canonicus, qui residentiae annum fideliter complevit et deinceps apud praebendam resederit, quovis anno effluxis septimanis sex ex indulto generali et tribus ex indulto speciali gavisus fuit, quatuor dies ultra abfuerit, ille post quatuor illos dies de anno illo integro a festo patronorum usque ad finem istius anni nihil gaudebit de fructibus suae praebendae, sed erit suspensus deinceps perceptaque suae praebendae integraliter restituet, et cellerarius canonicorum fideliter colliget ad usus communes convertendos.

Salvo per omnia jure capellani honoris nostri, qui cum fuerit in civitate vel extra apud nos sive in negotiis nostris ecclesiam tangentibus semper habebitur praesens; hic tamen onus sibi ratione suae praebendae incumbens cum ordo illum respective tetigerit suis propriis expensis disponere et negligentiam, quantum poterit, praecavere tenebitur.

Praeterea si canonicus quispiam, qui primum annum complevit et actu residens fuerit, ex evidenti necessitate in negotiis rerum suarum alibi disponendis profectus fuerit, vel in exteris locis infirmitate correptus, sic quod libenter velit ad annum futurum in residentia perseverare, et non poterit ex inevitabili necessitate in vesperis patronorum personaliter comparere, talis debet curare per aliquem suum amicum seu amicos, plenario mandato ad hoc suffultos, qui ante vesperas patronorum in capitulo necessitatem hujusmodi et causas absentiae exponant et desuper debet totum capitulum canonicorum cognoscere et si fuerint causae relevantes, cum tali poterit per decanum et capitulum canonicorum in hoc casu dispensare.

Item canonici residentes sive novitii fuerint sive veterani non debent alibi fovere larem quacunque etiam occasione vel quaesito colore praeterquam in loco residentiae.

Item novitii, qui nullos habent ultra clericalem tonsuram ordinis

vel promotionis gradus non debent ad residentiam admitti nisi prius per scholasticum examinati fuerint, et si idonei ad sua officia inveniantur, debent admitti, sin minus repudiari, donec magis idonei revertantur.

Item novitius non admittatur ad residentiam quavis occasione, nisi prius veniat qualificatus et ordinatus, videlicet qui habet praebendam vel canonicatum presbiteralem, ut sit actu presbiter, similiter qui diaconalem, ut sit actu diaconus, et qui subdiaconalem, ut sit subdiaconus, et ita proprio fungi possit officio, desuperque tempore intimatae residentiae exhibebit capitulo sua documenta.

Item duo juniores per vices cantabunt in pulpito „Venite“, lectiones et versus, in choro antiphonas, versiculos et „Benedicamus domino“ in vesperis, matutinis per ordinem.

Item novitius quilibet in primo suae residentiae anno erit primus et ultimus in choro honestaeque conversationis et domicilium seu habitationem habebit infra emunitatem praescripto anno apud quempiam canonicum vel apud aliam honestam personam ibidem habitantem et dormiet ibidem videlicet infra emunitatem.

Item omnium junior cantabit in nocte resurrectionis domini „Christus dominus resurrexit, in fraternitate prosum „Audi tellus“, in tenebris versum, in matutinis tenebrosis tertiam lectionem orationis Jeremiae, item prophetias in profestis Pasche et Pentecostes; et fideliter notabit absentes ceteraque sua officia in omni obedientia, prout juniorem decet, adimplebit.

Item postquam novitius sicut praemittitur annum suum residentiae compleverit, tenebitur se exhibere capitulo in fine residentiae suae atque absolutionem petere, quam si obtinuerit, poterit in sequentem annum in profesto patronorum Cosmae et Damiani residentiam suam continuare. Sin vero ex justa causa absolutio illi fuerit denegata, poterit pro qualitate negligentiae delicti vel personae ad ulterioris residentiae continuationem compelli vel alias mulctari citra ullam contradictionem vel offensionem.

Item canonicus qui adeptus est canonicatum suum et praebendam vacantem per obitum expectare tenetur, antequam residentiam incipere poterit, per tres integros annos et mensem a die adeptae suae possessionis computando juxta instrumentum suae possessionis adeptae, quod exhibere tenebitur in vesperis patronorum et non in alio termino, ut praemissum est.

Item canonicus, qui per resignationem, cessionem seu permutationem praebendam suam (qua etiam anni carentiae ut praemittitur legitimi per resignantem, cedentem seu permutantem prius expectati sunt) consecutus fuerit, expectabit ad integrum annum a die adeptae suae possessionis computando, simili modo in vesperis patronorum ut praemissum est incipiendo seu intrando.

Item novitii volentes inchoare residentiam ante vesperas patronorum tenebuntur a decano et canonicis capitulariter ad hoc convocatis et congregatis petere residentiam et illam rite et legitime intimare alioqui hoc praetermisso possint hoc anno futuro, tametsi in termino praescripto se ad residendum exhibuerint, repudiari.

Item quicumque primo litteras collationis quacunquę etiam auctoritate collatas sive etiam permutationis causa concessas tenebitur solvere decano et capitulo canonicorum pro lectura litterarum tres florenos aureos legalis ponderis, et si hujusmodi litterae vel collatio legitimae fuerint repertae, debet prius insinuans, antequam ad possessionem admittatur, solvere statuta videlicet duodecim antiqua scuta vel pro iis decem et octo florenos aureos Rhenenses legalis ponderis, quae vel qui ad usus communes fideliter converti debent. Praeterea tenebitur duas facere canonicis refectioes semper pro ratione temporum moderatas et frugales, unam videlicet possessionis et alteram residentiae, ut moris est.

Item quilibet canonicus, quando inceperit primo residere, erit illo anno novissimus in ordine et illo anno residentiae videlicet completo, illum ordinem sortietur et locum qui a die adeptae possessionis illi competierit.

Item domus canonicales canonicis libere cessae et ad eos spectantes actu canonicis plus offerentibus et non aliter infra annum et mensem a die cessionis computando vendantur.

Item canonicus non existens in residentia, sine venia absens, moriens nihil recipiet nec gaudebit de annis gratiae infrascriptis.

Item cuilibet canonico residenti et morienti in residentia cedunt tres anni gratiae, videlicet ille idem annus in quo decessit manebit defuncto integer, quantum ad perceptionem bladorum, siliginis, hordei, haverae et vini usque ad vespas patronorum proximas exclusive absque diminutione in praescriptis, postmodum vero duobus annis sequentibus habebit quolibet anno defunctus corpus praebendae videlicet quatuor maldra duplicis et quatuor maldra haverae et ulterius nihil, haec tenebitur cellerarius canonicorum pro tempore executoribus defuncti vel quibus in testamento illius ordinatum fuerit (ut illorum ultimae voluntati qui amplius velle non possunt, satisfaciant) fideliter solvere et mature sine fatigiis deliberare.

Item novitius, qui praebendam suam per obitum consecutus fuerit, tertium carentiae annum (a die adeptae possessionis suae computando) viginti antiquis scutatis redimere poterit et cum aliis deinceps integraliter participare.

Item tres claves ad archivum dominorum debent fidelissime conservare, decanus unam, senior residens alteram, cellerarius vel praesentarius canonicorum pro tempore tertiam.

Item statuimus circa praesentias canonicorum quod quicumque canonicus non venerit in vespas ante secundum psalmum, in matutinis et in vigiliis cum „Circumdederunt“ inchoatis ante secundum psalmum et sine „Circumdederunt“ ante primam lectionem et in missis legendis ante evangelium et cantandis ante epistolam, talis carebit illa vice praesentis; salvo tamen jure qui tunc in monasterio fuerit in officio ipsum tangente vel in negotiis capituli canonicorum sibi commissis, etiam salvo jure infirmorum, de quorum infirmitate cellerario ante specialem hebdomedarie computum legitime constiterit.

Item quicumque sine venia abfuerit nocte nativitatis domini et in prima missa praesens non fuerit, non participabit illo anno de tritico ex Paffendorf.

Item similiter, qui non fuerit praesens in monasterio sub summa missa dominica „Invocavit“, non erit particeps pensionis decimarum et ecclesiae Holzwilre.

Item nemo canonicorum in vesperis sub et ante „Magnificat“ nec in matutinis et in vigiliis ante et sub „Benedictus“ et in missa ante „Agnus dei“ chorum exeat, nisi vocatus specialiter vel urgente necessitate aliqua, super quibus conscientia exeuntis sit onerata.

Praeterea ut Dei reverentia et ordo servetur in ecclesia et quisque rite suo fungatur officio statuimus ut canonicus ex ordine praesidens collectas, capitula et alia quae solus canere tenetur et etiam alia quae unus solus vel duo simul canere tenentur nudato capite juxta apostoli doctrinam canere vel orare debent, nisi id ipsum forsitan ob senectutem aut debilitatem vel alias incommodum fuerit, supra quo etiam cantantium conscientiae sint oneratae.

Statuimus etiam, quod infra Paschates et Pentecostes reliquisque festis et temporibus, quando solemnes ex laudabili ecclesiae nostrae consuetudine servari debent processiones et gestatio vexillorum ad canonicos spectat, quisque juxta ordinem suum suo debet fungi officio. Et si forte in praeferendo vexillum, cui competit hujusmodi officium, negligens fuerit, talis mulctabitur dimidia quarta vini, quae dabitur per cellarium canonicorum supplenti vices suas et detrahetur praesentis negligentis. Sic etiam de aliis neglectis officiis fieri debet juxta neglecti officii suppleti laborem mulctatio juxta decani et canonicorum discretionem et suppleti negligentiam et laboris aestimationem.

Item nemo canonicorum in monasterio nec etiam in ecclesia s. Johannis diebus celebribus sub divinis nisi cum decenti religione apparebit, super quo etiam negligentium conscientiae sint oneratae.

Item praeterea cum domus Dei domus orationis sit, statuimus, quod nullus canonicorum sub divino officio in monasterio nec etiam apud s. Johannem sub divinis vigiliis et horis canonicis indecenter fabuletur aut obambulet, ne divino officio aut orationibus intendentes in sua devotione perturbentur nec etiam promiscue plebi sint malis exemplis, offenculo, nec debent etiam quocumque tempore circa cimiterium scandulose fabulando aut proximis detrahendo girare, sed eo in loco quisque novissimorum penitus reducat ad memoriam, hinc enim mortuorum sepulchra dicuntur monumenta, super quo etiam conscientiae sint oneratae.

Item ut modestia et honestas tam in choro, quam in capitulo magis servetur, statuimus, quod nemo vociferando, clamando, rixando, altercando preces et vota canonicorum turbet, et, si tale quid contigerit, silentium per decanum vel in ipsius absentia seniore indictum fuerit dictoque minus paruerit incontinenti mulctabitur duobus florenis aureis in auro idque toties quoties contigerit, qui floreni convertentur per cellarium ad communes usus capituli.

Item si contigerit, quod Deus avertat, aliquam controversiam aut

differentiam inter canonicos residentes exoriri, debent capitulariter componi.

Item si aliquis ausu temerario praesumerit haec statuta infringere seu quovis modo in posterum illis se opponere, is erit ab eo tempore in omnibus et singulis suae praebendae tam obventionibus quam quotidianis distributionibus ipso facto suspensus, donec quoadusque (absque ulla exceptione vel contradictione quovis quaesito colore vel ingenio) paruerit et obtemperaverit, dolo et fraude in omnibus semper exclusis.

Omnia fiant decenter et in honorem dei omnipotentis.

In quorum omnium praemissorum fidem, robur et testimonium praesentes statutorum opprobationum declarationum et ordinationum litteras nostri majoris nec non decani et canonicorum ecclesiae nostrae respective sigillorum impressione ac propriae nostrae manus (prout nobis moris est) subscriptione scienter fecimus communiri et communivimus. Anno a nativitate domini nostri Jesus Christi millesimo quingentesimo octuagesimo nono, die quidem Martis, quae fuit vigesima sexta mensis Septembris

Elizabeth Fräulein ꝑ
manderscheidt Abbisse.

(Sigillum)
(abbatissae.)

(Sigillum)
(capituli.)

Johannes Junck
Secretarius m. p.

Original im Archiv der Münsterkirche.

Anlage Nr. V.

Sententia

Romae lata 5^{ta} Julii 1717, concernens jurisdictionem ecclesiasticam Abbatissae Essendiensis.

Christi nomine advocato, pro tribunali sedentes et solum Deum pro oculis habentes, per hanc nostram definitivam sententiam, quam de juris peritorum et nostrorum coauditorum consilio pariter et assensu in his scriptis ferimus in causa et causis, quae primo et in prima in tribunali nuntiaturae Coloniensis, secundo et in secunda coram A. C. Cincio, tertio et in tertia seu alia veriori coram nobis versae fuerunt et vertuntur instantia, inter illustrissimam Dominam Bernardinam Sophiam ex comitibus Frisiae orientalis et in Rittberg, uti Abbatissam collegiatae ecclesiae Essendiensis ibidemque principissam appellatam ex uno et R. R. D. D. Decanum et nonnullos canonicos ejusdem collegiatae ecclesiae Essendiensis appellantes partibus ex altera de et super con-

firmatione vel infirmatione sententiae praefati A. C. Cincii rebusque aliis, dicimus pronuntiamus declaramus atque definitive sententiamus bene per D. A. C. Cincium fuisse judicatum, male vero pro parte DD. RR. Decani et canonicorum appellatum, proptereaque sententiam ejusdem A. C. Cincii fore et esse confirmandam et approbandam juxta formam et tenorem decisionum coram nobis editarum sub die 28 junii currentis anni 1717, prout hac nostra confirmamus et approbamus ac pro confirmata et approbata haberi volumus et mandamus, victamque partem victrici in omnibus expensis condemnamus, quorum taxationem nobis vel cui de jure imposterum reservamus et ita dicimus non solum praemisso sed et omni alio meliori modo.

Item pari nostra sententia assumentes merita causae et sequentes formam et tenorem earundem decisionum coram nobis ut supra emanatarum dicimus pronuntiamus decernimus declaramus ac definitive sententiamus firmo tamen manente nostro decreto de exequendo mandatum de manutenendo ab A. C. Cincio favore dictae dominae abbatissae relaxatum constituisse et constare de omnimoda superioritate, praes eminentia et jurisdictione ejusdem ill^{mae} et rev^{mae} dominae abbatissae Essendiensis super capitulo utriusque sexus canonissarum et canonicorum omnibusque capitularibus dictae collegiatae ecclesiae Essendiensis aliisque presbyteris et clericis servitio ejusdem Ecclesiae addictis eosque omnes subjectos fuisse et subesse correctioni, punitioni et muletiae dietae dominae abbatissae uti unicae et privativae praelatissae, superiorissae; primae dignitati ac capiti praefatae collegiatae Ecclesiae Essendiensis tam in gravibus, quam in levibus excessibus, et non minus in forma judicii, quam extrajudicialiter ac alias quomodocunque et qualitercunque pariterque ad eandem dominam abbatissam spectare et pertinere jus et jurisdictionem indicendi quascunque extraordinarias preces in casibus publicarum necessitatum nec non publicandi quaecunque jubiliaea a summis pontificibus promulgari solita atque affigendi quascunque ordinationes, quaecunque edicta et quascunque alias scedulas in eadem ecclesia Essendiensi ejusque choro et sacristia, nullo in praemissis et circa praemissa requisito assensu DD. RR. decani et canonicorum praefatae ecclesiae; gubernium ac totalem directionem totius dictae ecclesiae, chori et sacristiae similiter privative pertinere ad eandem dominam abbatissam, nullam vero jurisdictionem in praemissis omnibus et eorum singulis competisse et competere RR. DD. Decano et canonicis et capitulo, reservata tamen domino decano facultate verbaliter tantum corrigendi canonicos, super qua domina abbatissa nullum ei possit praebere impedimentum ac reservato ulterius eidem domino decano jure tradendi claves sacristiae ac affigendi tabellam seu rotulum continentem ordinem celebrantium et directorium chori, donec tamen praenominatae dominae abbatissae super hisce postremis actibus aliter putaverit praevidendum, cui ideo omnimodam facultatem et potestatem reservamus ac reservatam censi volumus et mandamus in omnibus et per omnia ad formam supradictarum decisionum victamque partem victrici in omnibus expensis condemnamus, quarum taxationem nobis

vel cui de jure imposterum reservamus et ita dicimus, pronuntiamus decernimus declaramus ac definitive sententiamus, non solum praemisso sed et omni alio meliori modo.

Ita pronuntiavi Carolus Cerrus sacrae rotae Auditor et jud^{rius} lecta, lata et publicata fuit supradicta sententia sub die 5^{ta} julii 1717 peracta succursi de Amicis sacrae rotae notarii.

Abshrift im Archiv der Münsterkirche.

Aus einem Gutachten der Theologischen Fakultät von Ingolstadt, „über die Jurisdiction der Essener Abtei“ aus dem Jahre 1729.

Quando ecclesia et praelatus una cum populo integri alicujus districtus a jurisdictione episcopi vel alterius superioris est exemptus et immediate subjectus sedi Apostolicae, dicitur esse nullius dioecesis; et penes praelatum est exercitium totius jurisdictionis ecclesiasticae atque in specie approbatio confessoriorum, ut nemo diffitetur. Sic abbatissa et ecclesia Essendiensis cum populo certi districtus ita planissime est exempta, ut patet ex sententiis Romanis allegatis; ergo penes hanc abbatissam (nimirum per capellanum honoris) est exercitium totius jurisdictionis ecclesiasticae atque in specie approbatio confessoriorum; cum tali casu abbatissae quoad jurisdictionem praestare tantundem valeant, quam abbates taliter exempti.

Abshrift im Archiv der Münsterkirche.

Anlage Nr. VI.

Die Wahl des letzten Decan.

Die Mercurii 22. Octobris 1788.

In termino ad eligendum novum Domium Decanum capitulariter praefixo, in hodierno capitulari congregatione legitime per Dominum Seniore[m] indicta comparuerunt DDⁿⁱ Tuttman Senior, Schmitz, Biesten, Bruns, Ortman, Pogge, Fabritius, Soutzen senior, Hoyer, Brockhoff, Soutzen junior, Weinhaus, Andermahr, Mittweg, Brockhoff junior et Wilhelm.

Dominus Tuttman ad deliberandum ante omnia proponebat: qua via et quo modo electio novi Decani facienda esset; DDⁿⁱ capitulares eligebant vero prae ceteris viam secreti scrutinii.

In scrutatores dein eligebantur Dⁿⁱ Officialis Schmitz, D. Ortman et can. Andermahr.

Reproductis demum citationibus edictalibus ad valvas ecclesiae majoris et ecclesiae s. Johannis affixis, deperdita illa, quae in

porta capitulari affixa fuit, praelegebatur absentis Dⁿⁱ Canonici Elmerring mandatum in personam Dⁿⁱ Canonici Fabritius directum et

 per unanimia resolvebatur, mandatum hoc acceptandum in defectibusque dispensandum fore et esse. His praevis et dicto hymno „Veni creator Spiritus“ procedebatur ad scrutinium.

Peracto scrutinio intrabant DDⁿⁱ scrutatores una cum D^{no} notario et D^{nis} testibus interrogantes: num placeat DD^{nis} capitularibus, ut publicetur electio, eo quod adesset novus Dominus Decanus, omnium votis jam electus; cumque omnes ad interrogationem hanc unanimiter responderent: placet, publicata fuit per Dominum scrutatorem seniore suo, DD^{orum} conscrutatorum ac omnium eligentium nomine: facta fuit in personam plurimum R^{di} et Amplissimi Dⁿⁱ concanonici nostri Johannis Henrici Bruns; in quam electionem simulatque neoelectus D^{nis} consensum suum praebuerat, juramentum decanale in forma solita et consueti coram crucifixi imagine tactis sacrosanctis evangeliiis corporaliter emisit ac dein factis et ab eodem acceptatis gratulationibus, DDⁿⁱ capitulares ad ecclesiam sancti Johannis choraliter presentibus D^{nis} Notario et testibus processerunt ibidemque solemnes Altissimo grates pro hac unanimi electione reddiderunt per decantationem hymni Ambrosiani.

Auß dem Protokollbuch des Kanonikencapitels im Archiv der Mönsterkirche.

Anlage Nr. VII.

Vereinbarung beider Kapitel betr. die Abtissinnenwahl. 1790.

Der Verfassung teutscher Stifter ist es angemessen, daß die höchste Würde und Regierung derselben nicht an fremde, der Verfassung und Gerechtfame unkundige Vorsteher vergeben, sondern in deren Erledigungsfall nur solchen Capitular-Mitgliedern anvertraut werde, welche durch ihren Aufenthalt im Stift sich eine erforderliche Erfahrung und Kenntniß in den Landesangelegenheiten gesammelt und dadurch vor andern zur Regierung sich vorbereitet und geschickt gemacht haben.

Daß Hochstift Essen verdankt seine Entstehung dem Bischofe Alfried von Hildesheim, dessen Stiftungs-Urkunde ausdrücklich befiehlt, daß eine zeitliche Abtissin aus der Zahl der hieselbst präbendierten erwählt und unter denselben die fähigste zur Beförderung des gemeinen Wohls auszuersuchen werden solle.

Um also der Vorschrift unsers ersten Stifters pflichtmäßig nach zu leben, ist unter uns vereinbaret, für uns und unsere Nachkommen verbindlich erklärt und capitulariter beschloffen worden, daß, bei etwa vorkommender Wahl einer Coadjutorin oder auch bei künftig erledigter, abtheilicher Würde in unserm Stift Essen keine fremde, der hiesigen Verfassung unkundige Dame, sondern lediglich nur eine durch hiesigen Aufenthalt und durch

erworbene Kenntniß der Stifts- und Landesangelegenheiten zur Regierung fähige Capitular-Stifts-Dame zur abtheilichen Würde erhoben werden könne und solle.

Zu Urkund und Befestigung dieser unsrer Capitular-Vereinigung ist gegenwärtiges von uns, zur Fürst-Abtissinnen-Wahl berechtigten Capitular-Stifts-Dames und Capitular-Canonicis eigenhändig unterschrieben und mit unsern beiden Capitular-Insigeln bedruckt worden.

Geschehen d. 23^{ten} November 1790.

Siegel des
Gräflichen Capitels.

- 1/ Christina grafinn von Harrach,
Pröbstinn zu Essen. in. pr.
- 2/ Josepha Salm Dechantin zu Essen,
Fürstin-Abtissin zu Elten und Vreden.
- 3/ Eleonora gräfin von Huerberg,
Küstrin zu Essen.
- 4/ Antonia Prinzessin von Liechtenstein,
Stiftsdame zu Essen.
- 5/ Wilhelmine princessse de Hesse Rheinfels,
chanoinesse d'Essen.
- 6/ Theresia Gräfinn von Nesselrode, Stiftsdame zu Essen.
Theresia Gräfinn von Harrach zu Rohrau,
Stiftsdame zu Essen.
- 7/ antonia gräfinn von salm, Stiftsdame zu essen.
- 8/ Clementine pessesse de Hesse.
- 9/ anguite gräfinn von Salm, stiftsdame zu Essen.

Siegel des
Canonicen-capitels.

- J. H. Bruns, Decanus.
J. Andernahr Can. Capit.
E. A. Tuttman Can. Capitularis.
F. C. Soutzen Can. Capit.
A. W. Hoyer " "
J. M. Soutzen " "
J. S. W. Mittweg " "
Jöes. Weinhaus " "
Fried. Wilhelm " "
F. P. Biesten " "
M. Leimgardt " "

Original im Archiv der Münsterkirche.

Anlage Nr. VIII.

Verzeichniß der Präpitiinnen von 1350 an.

1350. Lutgardis.
1352. Oda von Mulsberg.
1370. Adelheid von Wildenberg.
1396. Margaretha von der Mark.
1416. Hedwig von Zenneberg.
1424. Lysa von Saffenburg.
1444. Margaretha von Brunkhorst.
1463. Margaretha von Castel.
1493. Elisabeth von Brunkhorst.
1519. Margaretha von Bichlingen.
1526. Agnes von Bichlingen.
1535. Elisabeth von Henneberg.
1542. Irmgard von Diepholz.
1562. Elisabeth von Manderscheidt-Blankenheim.
1589. Anna von Dhaun, Falkenstein-Oberstein.
1603. Felicitas von Eberstein.
1622. Johanna Helena von Stauffen.
1638. Anna Salome von Salm.
1652. Erica Christina von Manderscheidt-Blankenheim.
1666. Anna Salome von Manderscheidt-Blankenheim.
1688. Maria Franciska Truchsess Zeil.
1693. Anna Friederica von Manderscheidt-Blankenheim.
1728. Anna Felicitas von Salm-Reifferscheid.
1733. Eleonora von Manderscheidt-Blankenheim.
1749. Maria Franciska von Manderscheidt-Blankenheim.
1753. Anna Johanna von Hessen-Rottenburg.
1766. Auguste von Manderscheidt-Blankenheim.
1777. Maria Josepha von Ligne.
1782. Christine von Harrach.
1792. Wilhelmina von Hessen-Rheinfels.

Mittheilung von Herrn Dr. Beising,
Pfarrer ad s. Gertrud.

Anlage Nr. IX.

Verzeichnis der Pfarrer von St. Gertrud.*)

1285.

Otto, plebanus ecclesie s. Gertrudis assnidensis wird als Zeuge aufgeführt in einer Urkunde der Äbtissin Berta vom Jahre 1285, am Feste der 11000 Jungfrauen, in welcher Wennemar der Jüngere von Aldendorp dem Stift Essen den Zehnten beim Hause „in der Hege“ verkauft. Derselbe erscheint wiederum als Zeuge in der Urkunde der Äbtissin Berta vom 5. Juni 1288 über die Bestätigung des Klosters „Nettwich“. Ferner wird derselbe aufgeführt unter den Wählern in dem Protokoll über die Wahl der Äbtissin Beatriz von Holte am 18. Januar 1292.

1297.

Albertus. In einer Urkunde der Äbtissin Beatriz über den der Gertrudiskirche abgabepflichtigen Schederhof d. d. 1297 idus maji heißt der rector ecclesie s. Gertrudis Albertus.

In einer Urkunde aus dem Jahre 1307 über die locatio des Hofes Duisburg steht Albertus canonicus Assnidensis, rector ecclesie s. Gertrudis ibidem.

1317.

Johannes wird als Zeuge genannt in dem Testamente der Stiftdame Jutta von Maleburch d. d. 19. Oktober 1317. In einer Urkunde vom 23. Juni 1318, in welcher Heinrich de Unberjagede an Pilgrim von Aldendorpe gewisse Renten versetzt, steht: „Hir was over Her Johan van junte Geryda, Canonike to Essende.“

In einer Schuldburkunde zum Besten der Gertrudiskirche, ausgefertigt durch den Schulden von Viechhofe mit den 12 Ratsmännern von Essen anno 1324 feria sexta post dominicam Invocavit, heißt der rector ecclesie sancte Gertrudis noch Albertus.

1346.

Wennemar de Hamme kommt vor als rector ecclesie sancte Gertrudis Assnidensis in einer Schuldschreibung von Johannes de Elvervelde gen. Grote de uno maldro siliginis ex agro quodam prope superiorein piscinam apud hugenboreh juxta oppidum d. d. 1346 die beati Galli confessoris.

1401.

Engelbert de Varnholte kommt zum ersten Male vor in einer Urkunde der Äbtissin Elisabeth von Nassau v. 22. März 1401 über das

*) Die beiden nachstehenden Verzeichnisse der Pfarrer von S. Gertrud und S. Johann sind zusammengestellt 1. aus Pergamenthandschriften in den Archiven der Münsterkirche, der Gertrudispfarre und der Stadt Essen, 2. aus den Kirchenrechnungen (17. und 18. Jahrh.) und 3. aus den Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern der beiden Pfarren. Einen Teil der Angaben verdankt der Verfasser der freundlichen Mitteilung des Herrn Pfarrers Dr. Weising und des früheren Rectors an der Kirche der Congregatio B. M. V. in Essen, Herrn W. Lönneisen, Pfarrers in Bergheim.

Verhältnis des Kanonikencapitels zu den beiden Eßener Pfarrern; stellt 1407 die Tiburtii als rector ecclesie s. Gertrudis Assindensis und auch noch 1431 die Jovis post dominicam Oculi als pastor parochialis ecclesie s. Gertrudis Wachsziinsigen der Gertrudiskirche eine Urkunde aus.

In einem Eßener Kalendarium des 15. Jahrhunderts steht zum 16. Februar von einer Hand desselben Jahrhunderts eingetragen: Memoria Dⁿⁱ Engelberti de Varnholte canonici, pastoris ecclesie s. Gertrudis.

1439.

Bernhard von Galen gut. Halswyk kommt vor in einem Stevers des Goswin von Beke betr. die Befehung des Hofes „op dem schede“ d. d. 1439 die Marci Evang. Derselbe ist als rector ecclesie s. Gertrudis benannt in einer Urkunde: Fundatio altaris s. s. apostolorum Jacobi majoris et minoris in crypta d. d. 1463, 14. Dezember.

In dem Memorienbuch der octo seniorum vicariorum heißt es: Barnabe apostoli officium. — Memoria et obitus domini Bernardi de galen dicti halswyk pastoris sancte gertrudis et domini Engelberti de varnholte antecessoris sui, qui dederunt VI scepala duplicis ex bonis op dem dyke to rothusen.

In einem Eßener Kalendarium steht: 1474 die s. Barnabe (11. Junii) obiit D^{ns} Bernardus Halstwyk, canonicus et pastor s. Gertrudis assind.

1474.

Symon Droste. Am Rande einer Urkunde d. d. 16. März 1476 über die Verwandlung der Siechenhauskapelle in ein kirchliches Benefizium steht geschrieben: Executum est presens mandatum ad sanctam gertrudem per me Symonem droste capellanum ibidem publice de ambone et per affixionem ad valvas ejusdem ecclesie dominica „Quasimodogeniti“, quod protestor manu propria.

1503.

Everhardus Blomynck vicecuratus der Kerken sunte Gerdrut bynnen Essende stellt in diesem Jahre auf St. Lucia einen Lehnbrief des Gutes „op dem schede“ aus.

1514.

Patroclus Theveren canonicus kommt in einem Lehnbrief vor vom Jahre 1514 frydach nae dominica Subocavit als pastor der Kirchen sunte gertrud bynnen eßende und als leenher des gudes by dem schede am hobe to yrenkell gelegen. Derselbe resignierte in einem Alter von 50 Jahren auf die Pastorat von S. Gertrud am 22. Dezember 1522 zum Zwecke der incorporatio ecclesie St. Gertrudis capitulo canonicorum.

1524.

Albertus Esken.

1537.

Christophorus van Overstone in einer Schuldburkunde zum Besten der Groteſche Memorie 1537 up Gudensdach nae dominica Oculi.

1538—46.

Johannes Steinhaus, de Segen, Maguntinensis dioecesis.

1547—1558.

Hermannus Wischmann, vorher Vikar in Sattingen. 1558 obiit Hermannus Wissmann, pastor S. Gertrudis, religionis catholicae ultimus, nam post ejus decessum obominatio horrenda ingruit.

Derfelbe war der letzte Pastor an der katholischen Gertrudiskirche, denn unter seinem Nachfolger nahm die Stadt die lutherische Lehre an und die Gertrudiskirche blieb im Besitze der lutherischen Bürger. Die katholischen Pfarreingefessenen hatten ihren Pfarrgottesdienst in der Johannis-kirche bis zum Jahre 1827, in welchem die Münsterkirche zur gemeinschaftlichen Pfarrkirche für beide Pfarren durch den Kölner Erzbischof erklärt wurde. Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1875 den 14. Dezember, an welchem Tage die neue Gertrudiskirche dem Gottesdienst übergeben wurde und die Münsterkirche für die Johannis-pfarre als alleinige Pfarrkirche verblieb.

1558—1608.

Henricus Saldenbergh wurde durch die Einführung der lutherischen Lehre 1563 aus der Gertrudiskirche vertrieben. 1608, 3. Aprilis obiit Dominus Henricus Saldenbergh pastor S. Gertrudis, Rector s. Nicolai (non fuit canonicus).

1608.

Johannes ter Maess, canonicus.

1626.

Gordianus Indanus, canonicus,

.... dein multis annis parochia deservita per Andream Muntzium parochum S. Joannis (obiit 1650) et ejus succellanus Wilhelmus Titzenius successit.

1647—1656.

Wilhelmus Titzenius stellt einen Lehnbrief des Gutes „bei dem scheede“ aus. 1656, 29. Maji obiit Dominus Wilhelmus Titzenius, canonicus presbyter, scholasticus. Pastor S. Gertrudis.

1656—1696.

Adolphus Brecht, canonicus scholasticus et pastor S. Gertrudis, obiit 26. Julii.

1696—1728.

Jacobus Adolphus Rüpingh.

1728—1736.

Franziscus Petrus Hemmerich wird in der Ernennungsurkunde vom 2. Juli 1728 bezeichnet als presbyter et hujatis ecclesiae majoris vicarius altaris s. s. apostolorum Petri et Pauli.

1736—1758.

Johannes Georgius Bungart, pastor S. Gertrudis obiit 1758, 7. Aprilis.

1758—1760.

Johannes Wilhelmus Wortberg, Essendiensis, electus 17. Aprilis 1758, obiit 17. Maji 1760. (Scholae majoris Essend. rector.)

1760—1763.

Petrus Theodorus Roelen, Stelensis eligitur 22. Maji 1760, pastor S. Gertrudis usque ad annum 1763 (m. Octobr.), quando suscepit regimen parochiae Rellinghausen.

1763—1780.

Johannes Hermannus Grosfeld aus Welheim stirbt als canonicus et pastor s. Gertrudis 28. Martis 1780.

1780—1803.

Fridericus Trimborn presbyter et professor hujatis gymnasii wurde ernannt am 4. April 1780 und starb am 29. März 1803.

1803—1814.

Johannes Henricus Herbrüggen, hujatis ecclesiae canonicus wurde ernannt am 31. März 1803 und erhielt 1814 die Pfarrstelle von St. Johann.

1814—1816.

Cassius Gareis; war vorher Pfarrer in Schwelm.

1817—1837.

Joh. Joseph Scheins, geb. 1772, gest. 12. Februar 1837.

1837—1846.

Joseph Butzon, später in Kaiserstuth.

1847.

Joh. Peter Beising, geb. zu Esberfeld, den 10. Oktober 1805.

Anlage Nr. X.

Verzeichniß der Pfarrer von St. Johann.

1292.

Theodericus, plebanus sancti Joannis: steht unter den Wählern im Wahlprotokoll der Abtissin Beatrig von Holte d. d. 18. Januar 1292 Unter den Zeugen einer Urkunde der Abtissin Beatrig d. d. 1297 idus Maji über das Lehnrecht an dem Schederhof wird genannt Theodericus de sancto Johanne.

1401.

Fridericus Lughe. In der Einleitung einer notariellen Urkunde von 22. März 1401 betr. den Schiedspruch der Abtissin Elisabeth von Nassau

in einem Streit zwischen dem Canonikencapitel und den beiden Pfarrern über das Recht zu beerdigen und über die Abhaltung der Exequien werden die letzteren in folgender Weise aufgeführt: Fridericus Lughe s. Jois et Engelbertus de Vernholte s. Gertrudis capellarum Assindensium rectores.

1465.

Johannes Brink stellt am 20. Aug. 1465 eine Urkunde aus über Errichtung einer Kapelle nebst Altar „im Stettwich“ und nennt sich rector capellae s. Joannis.

1476.

Johannes Boderath. In dem Rande der Urkunde vom 16. März 1476 über die Verwandlung der Siechenhauskapelle in ein kirchliches Benefizium steht Executum est presens mandatum ut in forma per me johannem boderath pastorem ecclesie sancti johannis in assindia publice de ambone et per affixionem copie ad valvas dicte ecclesie.

Zu der Urkunde vom Jahre 1492 über die Fundatio altaris s. Salvatoris wird als pastor ecclesie S. Joannis genannt Joannes Boederik (in einer 2. Abschrift steht Buderick).

1507 obiit venerabilis Dnus Joannes Boderich pastor et canonicus Ecclesie Assind.

1523.

Conradus Becker. Die dritte Ziffer ist undeutlich, vielleicht 4; dann müßte es heißen: 1543 obiit consummatissimae eruditionis vir Dnus Conradus Becker, hujus ecclesie canonicus et pastor St. Joannis. — Wenn anderwärts ein Conradus Artopejus genannt wird, so ist das offenbar nichts anders als der gräßlichere Name: „Bäcker“.

1565.

Johannes Emporius (Krämer) Leodiensis kommt noch 1575 vor in einem Streit mit dem Canonikencapitel.

1590.

Henricus zur Stege. 24. Augusti obiit Dnus Henricus zur Stege canonicus presbyter, pastor S. Joannis.

1591.

Hermannus Volmari. Am 23. Febr. 1591 überträgt Ursistin Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim pastoratum in parochiali s. Joannis Baptistae per obitum domini Henrici zur Stege vacantem an den Canonikus Hermannus Volmari 1623. 22. Sept. obiit Dnus Hermannus Volmari canonicus diaconus, pastor S. Joannis.

1626.

Andreas Müntz. 1650, 9. Augusti obiit D. Andreas Müntzianus canonicus presbyter, pastor S. Joannis.

Eine andere Notiz enthält: Huic coadjutor positus Arnoldus Sniderus, qui contra desiderium populi per invidiam remotus et successit:

1650.

Wilhelmus Halfmann. Derselbe resignierte 1667 auf die Pfarre von S. Johann, er war decanus capituli.

Von 1667 bis zur Aufhebung des Jesuitenordens wurde die Verwaltung der Johannispfarre den Jesuiten übertragen.

1667.

Johannes Biermann S. J. superior, pastor s. Johannis.

1702.

Godefridus Droste. S. J. pastor s. Johannis.

1733.

Teschius. S. J.

1743—1755.

Conradus Valwig. S. J. pastor s. Joannis. (obit Confluentiae 19. April 1780 nach einem Ordo divini officii Essend. des Jahres 1801).

1755—1759.

Franciscus Xaverius Scholl. S. J.

1760—1774.

Henricus Düsseldorf. S. J. legte im März 1774 seine Stelle nieder.

1774—1799.

Josephus Andermahr ex Düsseldorf, ernannt am 6. April 1774, exjesuita, später canonicus.

1799—1814.

Andreas Gottung. Gest. 29. Juni 1814.

1814—1849.

Johann Heinrich Herbrüggen, geb. in der Pfarre Vorbeck 1774, gest. 30. April 1849.

1849—1892.

Johann Wilhelm Franz Fischer, geb. zu Werden 20. Aug. 1807, gest. 20. April 1892.

1892.

Franz Arnold Reyners, geb. zu Niederkrüchten 9. Juni 1840.